

308/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 318.015/5-II.1/2002

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

| | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Telefon 01/52 1 52-0* | Telefax 01/52 1 52/2753 |
| Faxschreiber 131264 jusmi a | Teletex 3222548 = bmjust |

Sachbearbeiter:

Klappe: (DW)

**Strafrechtsänderungsgesetz 2002;
Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996 und das Fremdengesetz 1997 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum
25. April 2002
ersucht.

6. März 2002

Für den Bundesminister:
Dr. Christian MANQUET

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilage: 25



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

318.015/5-II.1/2002

Entwurf

eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch,
die Strafprozeßordnung 1975,
das Strafvollzugsgesetz,
das Suchtmittelgesetz,
das Gerichtsorganisationsgesetz,
das Waffengesetz 1996 und
das Fremdengesetz 1997 geändert werden**

(Strafrechtsänderungsgesetz 2002)

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

RELEVANTE INTERNATIONALE RECHTSAKTE

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996 und das Fremdengesetz 1997 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| Artikel | Gegenstand |
|---------|--|
| I | Änderungen des Strafgesetzbuches |
| II | Änderungen der Strafprozeßordnung 1975 |
| III | Änderungen des Strafvollzugsgesetzes |
| IV | Änderungen des Suchtmittelgesetzes |
| V | Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes |
| VI | Änderungen des Waffengesetzes 1996 |
| VII | Änderungen des Fremdengesetzes 1997 |
| VIII | In-Kraft-Treten |
| IX | Übergangsbestimmung |

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In den §§ 20 Abs. 3 und 20b Abs. 1 wird jeweils nach dem Klammerausdruck „(§ 278a)“ die Wendung „oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b)“ eingefügt.*

2. *Im § 41a Abs. 1 werden das Zitat „§§ 277, 278 oder 278a“ durch das Zitat „§§ 277, 278, 278a oder 278b“ und das Wort „Verbindung“ jeweils durch das Wort „Vereinigung“ ersetzt.*

3. *Im § 64 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 und 10 werden angefügt:*

„9. terroristische Vereinigung (§ 278b) und terroristische Straftaten (§ 278c) sowie damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224, wenn

a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt,

b) der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

c) die Tat zugunsten einer juristischen Person mit Sitz in Österreich begangen wurde,

d) die Tat gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, die Bundesregierung, einen Landtag, eine Landesregierung, den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof, den Obersten Gerichtshof, sonst ein Gericht oder eine Behörde oder gegen die Bevölkerung der Republik Österreich begangen wurde,

e) die Tat gegen ein Organ der Europäischen Union oder eine gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder dem Vertrag über die Europäische Union geschaffene Einrichtung mit Sitz in der Republik Österreich begangen wurde oder

f) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und seine Überstellung oder Auslieferung abgelehnt wird;

10. Terrorismusfinanzierung (§ 278d), wenn

a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt oder

b) sich der Täter in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.“

4. *Nach dem § 118 wird folgender § 118a eingefügt:*

„Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“

§ 118a. (1) Wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen widerrechtlich Zugang verschafft, indem er spezifische Sicherheitsvorkehrungen überwindet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Unter einem Computersystem sind sowohl einzelne als auch miteinander vernetzte oder auf andere Weise verbundene Vorrichtungen zu verstehen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

- 2 -

5. § 119 samt Überschrift hat zu lauten:

„Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses“

§ 119. (1) Wer eine Nachricht, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist und im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) oder eines Computersystems (§ 118a Abs. 2) übermittelt oder empfangen wird, in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis von ihrem Inhalt zu verschaffen, abhört, aufzeichnet, abfängt oder sonst überwacht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

6. § 126a samt Überschrift hat zu lauten:

„Beschädigung von Daten oder Computersystemen“

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 118a Abs. 2), über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, in erheblichem Ausmaß dadurch stört, dass er Daten eingibt, übermittelt, löscht, verändert oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Unter Daten im Sinn der Abs. 1 und 2 sind sowohl personenbezogene und nicht personenbezogene Daten als auch Programme zu verstehen.

(4) Wer durch die Tat an den Daten einen 2 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

7. Nach dem § 126a wird folgender § 126b eingefügt:

„Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten“

§ 126b. Wer

1. ein Computerprogramm, das hauptsächlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119) oder einer Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder

2. ein Computerpasswort, einen Zugangscode oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen,

mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert oder sonst zugänglich macht, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

8. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bandendiebstahl“ durch die Worte „Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

b) Im ersten Satz wird die Wendung „als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds“ durch die Wendung „als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung“ ersetzt.

9. Im § 143 wird im ersten Satz die Wendung „als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds“ durch die Wendung „als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung“ ersetzt.

10. Im § 147 Abs. 1 Z 1 werden nach dem Wort „Urkunde“ ein Beistrich sowie die Worte „falsche oder verfälschte Daten“ eingefügt.

11. Im § 148a wird die Wendung „Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten“ durch die Wendung „Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten“ ersetzt.

12. § 165 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „einem Vergehen nach den §§ 304 bis 308“ durch die Wendung „einer strafbaren Handlung gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt, nach § 278d oder gegen die Rechtspflege, einem Vergehen nach den §§ 278 oder 304 bis 308“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 wird das Wort „Bande“ durch die Worte „kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

c) Nach dem Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet

- 3 -

oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

13. In den §§ 166 Abs. 1 und 167 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Datenbeschädigung“ durch die Worte „Beschädigung von Daten oder Computersystemen“ ersetzt.

14. In den §§ 207a Abs. 2 und 216 Abs. 3 wird das Wort „Bande“ durch die Worte „kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

15. § 222 hat zu lauten:

„§ 222. (1) Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist,
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt oder
4. ohne vernünftigen Grund tötet,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.“

16. Nach § 225 wird folgender § 225a eingefügt:

„Fälschung von Computerdaten

§ 225a. Wer durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten falsche Daten (§ 126a Abs. 3) mit dem Vorsatz herstellt oder echte Daten (§ 126a Abs. 3) mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

17. § 226 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 226. (1) Nach den §§ 223 bis 225a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die falsche oder verfälschte Urkunde, die mit dem nachgemachten oder verfälschten öffentlichen Beglaubigungszeichen versehene oder die einem öffentlichen Beglaubigungszeichen unterschobene oder die nach Anbringung eines solchen Zeichens wesentlich veränderte Sache oder die falschen oder verfälschten Daten im Rechtsverkehr gebraucht worden sind, durch Vernichtung der Urkunde, des Beglaubigungszeichens oder der Daten oder auf andere Art die Gefahr beseitigt, dass die Urkunde, die Sache oder die Daten in der in den §§ 223 bis 225a bezeichneten Weise gebraucht werden.“

18. § 278 samt Überschrift hat zu lauten:

„Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die gemeinsam mit dem Ziel vorgehen, ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Beträgereien, Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 269, 288, 289, 293, 295, 304 oder 307 oder Schlepperei zu begehen.

(3) Hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied zu bestrafen, wenn sich die Vereinigung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen krimineller Vereinigung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Vereinigung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Vereinigung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt wird.“

19. § 278a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

b) Der Verweis auf „§ 278 Abs. 2“ wird durch einen Verweis auf „§ 278 Abs. 3“ ersetzt.

20. Nach dem § 278a werden folgende §§ 278b bis 278d eingefügt:

„Terroristische Vereinigung

§ 278b. (1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wer eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1) beschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer sich an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung durch die Bereitstellung von Informationen, materiellen oder finanziellen Mitteln oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch zu den strafbaren Handlungen der Vereinigung beiträgt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, terroristische Straftaten (§ 278c) zu begehen.

Terroristische Straftaten

§ 278c. (1) Terroristische Straftaten sind

1. Mord (§75),
2. Körperverletzung (§§ 83 bis 87),
3. erpresserische Entführung (§ 102),
4. schwere Nötigung (§ 106),
5. gefährliche Drohung (§ 107),
6. schwere Sachbeschädigung (§ 126) und Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126 a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann,
7. vorsätzliche Gemeingefährdungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178),
8. Luftpiraterie (§ 185),
9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186) oder
10. eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung,

wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

(2) Wer eine terroristische Straftat im Sinn des Abs. 1 begeht, ist nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das Höchstmaß der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufgesetzt wird.

(3) Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung grundlegender Menschenrechte gerichtet ist.

Terrorismusfinanzierung

§ 278d. (1) Wer finanzielle Mittel mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung

1. einer Luftpiraterie (§ 185) oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
2. einer erpresserischen Entführung (§ 102) oder einer Drohung damit,
3. eines Angriffs auf Leib, Leben oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person oder eines gewaltsamen Angriffs auf eine Wohnung, einen Dienstraum oder ein Beförderungsmittel einer solchen Person, der geeignet ist, Leib, Leben oder Freiheit dieser Person zu gefährden, oder einer Drohung damit,
4. einer vorsätzlichen Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§ 171), einer Drohung damit, eines unerlaubten Umgangs mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen (§ 177b), einer sonstigen strafbaren Handlung zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen oder einer Drohung mit der Begehung eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,
5. eines erheblichen Angriffs auf Leib oder Leben eines anderen auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung eines solchen Flughafens oder eines darauf befindlichen Luftfahrzeugs oder einer Unterbrechung der Dienste des Flughafens, sofern die Tat unter Verwendung einer Waffe oder sonstigen Vorrichtung begangen wird und geeignet ist, die Sicherheit auf dem Flughafen zu gefährden,
6. einer strafbaren Handlung, die auf eine in den §§ 185 oder 186 geschilderte Weise gegen ein Schiff oder eine feste Plattform, gegen eine Person, die sich an Bord eines Schiffes oder auf einer festen Plattform befindet, gegen die Ladung eines Schiffes oder eine Schifffahrtseinrichtung begangen wird,
7. der Beförderung eines Sprengsatzes oder einer anderen tödlichen Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, zu einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer Versorgungseinrichtung oder des Einsatzes solcher Mittel mit dem Ziel, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen oder eine weitgehende Zerstörung des Ortes, der Einrichtung oder des Systems zu verursachen, sofern die Zerstörung geeignet ist, einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen,
8. einer strafbaren Handlung, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, verwendet werden, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die finanzierte Tat androht.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

- 5 -

21. Im § 301 Abs. 3 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.

22. § 320 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Z 3 hat zu lauten:

„3. Kampfmittel entgegen den bestehenden Vorschriften aus dem Inland ausführt, durch das Inland durchgeführt oder vermittelt.“.

bb) Am Beginn der Z 5 wird vor dem Wort „eine“ das Wort „unbefugt“ eingefügt.

c) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen

1. ein Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
2. ein Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
3. ein Beschluss auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union oder
4. eine sonstige Friedensoperation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen einer internationalen Organisation

durchgeführt wird.“

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung 1975

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBI. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 130/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so kann der Untersuchungsrichter selbst bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger zum Zweck der Überwachung des Gesprächsinhaltes beiwohnen, wenn über die Haftgründe hinaus auf Grund besonderer Umstände zu befürchten ist, die Besprechung mit dem Verteidiger werde sonst zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen, und die Überwachung mit Beschluss angeordnet worden ist.“

2. Nach dem § 83 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 83a. Von der Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung (§§ 90b, 109, 213 Abs. 1, 227, 451 Abs. 2 und 486 Abs. 3) oder durch Freispruch ist jene Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle zu verständigen, welche die Anzeige erstattet hat.“

3. Nach dem § 118 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 118a. (1) Bei der Wahl von Sachverständigen und der Bestimmung des Umfangs ihres Auftrages ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen.

(2) Von der Bestellung eines Sachverständigen ist insoweit abzusehen, als dies offenkundig außer Verhältnis zum Gewicht der Strafsache und zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn für die Aufklärung des Tatverdachts steht, es sei denn, dass die Beiziehung eines Sachverständigen wegen des besonderen öffentlichen Interesses an einer bestimmten Untersuchung dennoch geboten erscheint.

(3) Nach Abs. 1 und 2 darf nur vorgegangen werden, soweit dadurch nicht die Grundsätze eines die Verteidigung sicheren, fairen Strafverfahrens beeinträchtigt werden.“

4. § 144a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „kriminellen Organisation“ durch die Wendung „kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB)“ ersetzt.

b) Im Abs. 5 wird das Zitat „20a“ durch das Zitat „20a Abs. 2“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Für Vermögensnachteile, die durch die Anordnung einer einstweiligen Verfügung, ihren Vollzug oder durch eine Entscheidung über ihre Aufhebung verursacht wurden, haftet der Bund ausschließlich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.“

5. § 145a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit Kredit- oder Finanzinstitute das Bankgeheimnis nicht auch im Strafverfahren zu wahren haben (§ 38 Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993), und dies zur Aufklärung einer strafbaren Handlung erforderlich erscheint, sind sie und für sie tätige Personen verpflichtet,

1. den Namen und sonstige ihnen bekannte Daten des Inhabers einer Geschäftsverbindung bekannt zu geben,
2. Auskunft zu erteilen, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie bevollmächtigt ist, und, soweit dies der Fall ist, alle zur genauen Bezeichnung dieser Geschäftsverbindung erforderlichen Angaben zu machen,
3. alle Urkunden und anderen Unterlagen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle eines bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraums herauszugeben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung einer Person mit dem Kredit- oder Finanzinstitut stehe mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang. Ein solcher Zusammenhang liegt auch vor, wenn die Geschäftsverbindung für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt wird, der durch strafbare Handlungen erlangt oder für sie empfangen wurde (§ 20 StGB) oder der der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegt (§ 20b StGB).

b) Folgender Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben für das Kredit- oder Finanzinstitut tätige Personen als Zeugen über Tatsachen auszusagen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.“

c) Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Werden Datenträger verwendet, so hat das Kredit- oder Finanzinstitut dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen; wird zur Führung der Geschäftsverbindung automationsunterstützte Datenverarbeitung verwendet, so ist ein elektronischer Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu übermitteln.“

d) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Bestehen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss hat das Verfahren und die Tat, die der Untersuchung zu Grunde liegt, sowie das Kredit- oder Finanzinstitut und im Fall des Abs. 1 Z 3 überdies zu bezeichnen:

1. den betroffenen Zeitraum,
2. die Tatsachen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Geschäftsverbindung und dem Gegenstand der Untersuchung ergibt, und
3. die herauszugebenden Urkunden und anderen Unterlagen sowie die zu erteilenden Informationen.“

e) In den Abs. 4 und 5 werden der Begriff „Kreditinstitut“ jeweils durch die Wendung „Kredit- oder Finanzinstitut“ und im Abs. 5 das Wort „Unterlagen“ durch die Wendung „Urkunden oder andere Unterlagen“ ersetzt.

6. In der Überschrift des XII. Hauptstückes werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.

7. § 149a samt Abschnittsüberschrift hat zu lauten:

„Überwachung einer Telekommunikation“

§ 149a. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. „Überwachung einer Telekommunikation“ (§ 3 Z 13 TKG)
 - a) die Feststellung der Funkzelle, in deren räumlichem Bereich sich ein zu einem bestimmten Teilnehmeranschluss gehörendes Endgerät befindet oder befunden hat,
 - b) die Feststellung, welche Teilnehmeranschlüsse Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation sind oder waren, und
 - c) das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen des Inhalts von Nachrichten, die durch Telekommunikation übermittelt oder empfangen werden,
 2. „Ergebnis der Überwachung einer Telekommunikation“ jedes durch sie gewonnene Stamm-, Vermittlungs- oder Inhaltsdatum,
 3. „Teilnehmeranschluss“ jede technische Einrichtung, die Ursprung oder Ziel der Telekommunikation ist.
- (2) Die Überwachung einer Telekommunikation ist zulässig,
1. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und der Inhaber des Teilnehmeranschlusses der Überwachung ausdrücklich zustimmt,

2. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a und b auch, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. c auch, wenn die Überwachung zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) oder des Vergehens der kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB) oder zur Aufklärung oder Verhinderung einer im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b) begangenen oder geplanten strafbaren Handlung erforderlich erscheint und
 - a) der Inhaber des Teilnehmeranschlusses selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder
 - b) Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person den Teilnehmeranschluss benützen oder eine Verbindung mit ihm herstellen werde.

(3) Eine Überwachung nach Abs. 2 Z 2 oder 3 eines Teilnehmeranschlusses,

1. dessen Inhaber ein Medienunternehmen (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) ist, ist nur dann zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt,
2. dessen Inhaber eine Person ist, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist (§ 152 Abs. 3), ist nur dann zulässig, wenn diese Person selbst der Tat verdächtig ist.

(4) Eine Überwachung ist nur zulässig, soweit die Verhältnismäßigkeit zum Zweck der Maßnahme gewahrt wird. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Eingriffen in die Rechte unbeteiliger Dritter steht, und zu prüfen, ob nicht auch mit weniger eingreifenden Maßnahmen begründete Aussicht auf den angestrebten Erfolg besteht.“

8. § 149b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Überwachung der Telekommunikation ist in den Fällen des § 149a Abs. 2 Z 1 und 2, sofern nicht § 149a Abs. 3 zur Anwendung kommt, durch den Untersuchungsrichter, in den übrigen Fällen durch die Ratskammer mit Beschluss anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Untersuchungsrichter an Stelle der Ratskammer die Überwachung vorläufig anordnen, doch hat er unverzüglich deren Genehmigung einzuhören. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Ergebnisse der Überwachung vernichten zu lassen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingang werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ und in der Z 2 die Worte „der Fernmeldeanlage und deren“ durch die Worte „des Teilnehmeranschlusses und dessen“ ersetzt.

bb) In der Z 1 entfällt das Wort „dringend“.

cc) In der Z 4 wird nach dem Wort „Erforderlichkeit“ die Wendung „und Verhältnismäßigkeit“ eingefügt und der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt.

dd) Folgende Z 5 wird angefügt:

„5. die Tatsachen, aus denen sich der Tatverdacht ergibt.“

c) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Überwachung darf nur für einen solchen – künftigen, in den Fällen des § 149a Abs. 1 Z 1 lit. a und b auch vergangenen – Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich erforderlich ist. Eine neuerrliche Anordnung ist nur zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Überwachung nun Erfolg haben werde; eine vorläufige Anordnung durch den Untersuchungsrichter (§ 149b Abs. 1 zweiter Satz) ist in diesem Fall nicht zulässig. Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung einer Telekommunikation wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.“

d) Im Abs. 4 werden im ersten Satz die Worte „der Anlage“ durch die Worte „des Anschlusses“ und im letzten Satz die Worte „der Fernmeldeanlage“ durch die Worte „des Teilnehmeranschlusses“ ersetzt.

e) Im Abs. 5 werden im ersten Satz die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ und die Worte „der Anlage“ durch die Worte „des Anschlusses“, im letzten Satz die Worte „Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.

f) Im Abs. 6 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.

9. § 149c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde hat die Überwachung der Telekommunikation durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Soweit ein Betreiber

(§ 87 Abs. 3 Z 1 TKG) zur Mitwirkung verpflichtet ist (§ 89 Abs. 2 TKG), sind ihm die Beschlüsse über die Anordnung und Beendigung der Überwachung unverzüglich zuzustellen.“

b) *Im Abs. 2 werden die Worte „der Aufnahme“ durch die Worte „der Ergebnisse der Überwachung“ und die Wendung „dieser Teil der Aufnahme gesondert schriftlich aufzuzeichnen“ durch die Wendung „dieser Teil der Ergebnisse gesondert zu übertragen“ ersetzt.*

c) *Abs. 3 hat zu lauten:*

„(3) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, so weit die Überwachung rechtmäßig angeordnet (§ 149b) und durch sie kein gesetzlich geschütztes Umgehungsverbot (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes) verletzt wurde. Ergeben sich aus einer solchen Überwachung Hinweise auf andere strafbare Handlungen als jene, die Anlass der Überwachung waren, so dürfen sie bei sonstiger Nichtigkeit nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung verwendet werden, deretwegen die Überwachung rechtmäßig hätte angeordnet werden können. In anderen gerichtlichen und in verwaltungsbehördlichen Verfahren dürfen Überwachungsergebnisse nur insoweit als Beweismittel verwendet werden, als ihre Verwendung in einem Strafverfahren zulässig war oder wäre.“

d) *Im Abs. 4 werden im ersten Satz die Wendung „die gesamte Aufnahme anzuhören“ durch die Wendung „die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören“, im zweiten Satz die Worte „Teile der Aufnahmen“ durch die Worte „jene Ergebnisse der Überwachung“ und im dritten Satz die Worte „der Aufnahme“ durch die Worte „diesen Ergebnissen der Überwachung“ ersetzt.*

e) *Im Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:*

“Die an der Telekommunikation beteiligten Personen haben das Recht, in Schrift- oder Bildform übertragene Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind”.

f) *Im Abs. 6 wird die Wendung „Teile der Aufnahme schriftlich aufzuzeichnen“ durch die Wendung „Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen“ ersetzt.*

g) *Abs. 7 hat zu lauten:*

“(7) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Ergebnisse der Überwachung insoweit zu vernichten, als sie für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den an der Telekommunikation sonst beteiligten Personen zu, insoweit von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind.”

10. *Im § 149d Abs. 1 wird in der Z 3 im Eingang die Wendung „eines Verbrechens nach § 278a StGB oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation nach § 278a StGB“ durch die Wendung „des Verbrechens der kriminellen Organisation oder der terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer solchen Organisation oder Vereinigung“ und in der lit. a das Zitat „des Verbrechens nach § 278a StGB“ durch die Wendung „eines Verbrechens nach § 278a oder § 278b StGB“ ersetzt.*

11. *Im § 149e Abs. 3 werden die Worte: „die Aufnahmen sowie von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen“ durch die Worte „sämtliche Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.*

12. *Im § 149f Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wendung „Aufnahmen sowie von diesen hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen“ durch die Worte „Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.*

13. *§ 149g wird wie folgt geändert:*

a) *Abs. 1 hat zu lauten:*

„(1) Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Überwachung durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).“

b) *Im Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte „gesamte Aufnahme anzusehen und anzuhören“ durch die Worte „gesamten Ergebnissen der Überwachung einzusehen und anzuhören“, im zweiten Satz das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Ergebnisse“ und im dritten Satz die Worte „der Aufnahme“ durch die Worte „den Ergebnissen“ ersetzt.*

c) *Im Abs. 4 wird die Wendung „hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen“ durch die Wendung „in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnissen der Überwachung“ ersetzt.*

d) *Im Abs. 5 wird die Wendung „Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der Aufnahme herzustellen“ durch die Wendung „Ergebnissen der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen“ ersetzt.*

- 9 -

e) Im Abs. 6 werden die Worte „Bilder und Teile der schriftlichen Aufzeichnungen“ durch die Worte „in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.

14. § 149h wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Wort „Aufnahme“ durch die Worte „Ergebnisse der Überwachung“ und die Wendung „sind von diesem Teil der Aufnahme Bilder und schriftliche Aufzeichnungen gesondert herzustellen“ durch die Wendung „ist dieser Teil der Ergebnisse gesondert in Bild- oder Schriftform zu übertragen“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird im Eingang die Wendung „Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen,“ durch die Worte „Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.

15. Im § 149i Abs. 2 wird das Zitat „§ 278a StGB“ durch die Wendung „§ 278a oder § 278b StGB“ ersetzt.

16. § 149m wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „Aufnahmen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Wendung „Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation“ ersetzt; vor dem Punkt am Ende wird die Wendung „soweit sie nicht in Bild- oder Schriftform übertragen wurden“ angefügt.

b) Im Abs. 2 wird im ersten Satz die Wendung „Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der im Abs. 1 erwähnten Aufnahmen“ durch die Wendung „in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Überwachung“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird die Wendung „Bilder und schriftliche Aufzeichnungen“ durch die Wendung „in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse“ ersetzt.

17. Im § 149n Abs. 3 wird am Ende des ersten Satzes vor dem Punkt folgender Halbsatz eingefügt:

„, im Fall des Endes der Bestellungsduer jedoch nicht vor der neuerlichen Bestellung eines Rechtsschutzbeauftragten.“

18. § 149o wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden am Ende der Z 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich und am Ende der Z 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

„4. einer Überwachung der Telekommunikation nach § 149a Abs. 2 Z 2 oder 3 eines Teilnehmeranschlusses, dessen Inhaber ein Medienunternehmen (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) oder eine Person ist, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist (§ 152 Abs. 3).“

b) Abs. 4 hat zu lauten.

„(4) Nach Beendigung einer in Abs. 1 angeführten Überwachung ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, bevor diese zum Akt genommen werden (§ 149m Abs. 2); ein Bericht nach § 149g Abs. 2 ist ihm zugleich zu übermitteln. Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt zu beantragen, Ergebnisse der Überwachung sowie davon hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen zu vernichten (§§ 149c Abs. 7, 149g Abs. 6) und sich von dieser Vernichtung zu überzeugen. Gleiches gilt für die Löschung von Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden. Beabsichtigt der Untersuchungsrichter, einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.“

19. Im § 151 Abs. 2 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.

20. Im § 176 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

21. Nach dem § 179 wird folgender neuer § 179a eingefügt:

„§ 179a. (1) Es ist zulässig, den Beschuldigten einem unzuständigen Gericht einzuliefern, wenn dies beim zuständigen auf Grund der Entfernung des Ortes seiner Festnahme nicht rechtzeitig (§§ 176 Abs. 2, 177 Abs. 2) möglich ist, oder ihm einer öffentlichen Krankenanstalt zu überstellen, wenn dies erforderlich ist, weil der Beschuldigte erkrankt oder verletzt ist oder aus einem anderen Grund in Lebensgefahr schwiebt. In diesen Fällen ist es zulässig, dass der Untersuchungsrichter des zuständigen Gerichtes den Beschuldigten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernimmt und ihm den Beschluss über die Untersuchungshaft auf gleiche Weise verkündet (§ 179 Abs. 1 bis 3).“

(2) Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen. Dies ist dem Beschuldigten vorher bekannt zu machen und im Protokoll zu vermerken, das im Übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe aufzunehmen ist, dass eine Unterschrift des Beschuldigten entfallen kann. § 271 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Untersuchungshaft verhängt, so ist der Beschuldigte ehestmöglich dem zuständigen Gericht zu überstellen.“

22. Im § 180 Abs. 3 wird die Wendung „kriminellen Organisation“ durch die Wendung „kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB)“ ersetzt.

23. *Im § 245 Abs. 1 wird im letzten Satz nach dem Wort „vorlesen“ die Wendung „sowie technische Aufnahmen über die Vernehmung des Beschuldigten (§ 179a Abs. 2) vorführen“ eingefügt.*
24. *Im § 252 Abs. 1 wird im Eingang nach den Worten „über die Vernehmung von“ die Wendung „Mitbeschuldigten (§ 179a Abs. 2) oder“ eingefügt.*
25. *Im § 414a wird die Wendung „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Wendung „einer Telekommunikation“ ersetzt.*
26. *Im § 429 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:*
„§ 71 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt sinngemäß.“

Artikel III

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 38 Abs. 2 entfällt im ersten Satz das Wort „schwere“.*
2. *§ 71 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:*
„Die für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten anfallenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe einer zwischen dem Bund und den Ländern diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) oder einer diesbezüglich mit dem jeweiligen privaten Krankenanstaltenträger abgeschlossenen Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strafvollzug nachträglich aufgeschoben oder beendet wird.“
3. *§ 90b Abs. 4 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:*
„1a. das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union sowie die Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften;“.
 - b) *In der Z 2 entfallen die Worte „die Europäische Kommission und“.*
 - c) *Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:*
„2a. die Internationalen Gerichte (§ 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 263/1996) und der Internationale Strafgerichtshof;“.
4. *Dem § 126 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*
„Strafgefangenen, denen Lockerungen nach Abs. 2 Z 2 und 3 gewährt werden, kann auch gestattet werden, die Bewegung im Freien (§ 43) außerhalb der Anstalt vorzunehmen.“
5. *Im § 167a Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:*
„§ 71 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“
6. *Dem § 179a wird folgender Abs. 3 angefügt:*
„(3) Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach Abs. 2 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der gemeinnützigen therapeutischen Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.“
7. *Dem § 181 wird folgender Abs. 11 angefügt:*
„(11) Die §§ 38 Abs. 2, 71 Abs. 2, 90b Abs. 4, 126 Abs. 4, 167a Abs. 3 und 179a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2002 treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.“

Artikel IV

Änderungen des Suchtmittelgesetzes

Das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In 27 Abs. 2 Z 2 sowie § 28 Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 wird jeweils das Wort „Bande“ durch die Worte „kriminellen Vereinigung“ ersetzt.*
2. *Dem § 47 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*
„(8) Die §§ 27 Abs. 2 sowie 28 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxxx treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.“

- 11 -

Artikel V Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 7 erster Satz hat zu lauten:

„Die Jugendstrafsachen, die Jugendschutzsachen und – es sei denn, dass dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nicht möglich ist – die Pflegschaftssachen von Minderjährigen sind derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, dass alle dieselben Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören.“

2. Dem § 98 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) § 26 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.“

Artikel VI

Änderungen des Waffengesetzes 1996

Das Waffengesetz 1996, BGBl. Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmebestimmungen für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden in Fällen festzusetzen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass sie diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen.“

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht. Ebenso ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

b) Im Abs. 3 wird nach der Zitierung des Abs. 1 der Ausdruck „und Abs. 1a“ eingefügt.

3. In § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge „Sofern das Verhalten nicht nach § 50 Abs. 1 zu bestrafen ist“ durch die Wortfolge „Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“ ersetzt.

4. Dem § 62 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 47 Abs. 5, 50 Abs. 1a und 3 und 51 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxxx treten mit xx.xx.xxxx in Kraft

Artikel VII

Änderungen des Fremdengesetzes 1997

Das Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im § 104 Abs. 3 wird das Wort „Bande“ durch die Worte „kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

2. Dem § 111 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) § 104 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxxx tritt mit xx.xx.xxxxxx in Kraft.“

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

Die Artikel I und II dieses Bundesgesetzes treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.

Artikel IX

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Der vorliegende Entwurf hat mehrere Schwerpunkte.

Im Bereich des materiellen und formellen Rechts sollen vor allem internationale Vorgaben im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der Computerkriminalität (EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus, Gemeinsame Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU, UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen, UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001), UN-OK-Konvention; Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union), aber auch andere Anliegen realisiert werden.

Beim Straf- und Maßnahmenvollzug war das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren mit einer überproportionalen, stetigen Aufwandssteigerung für externe medizinische Versorgungsleistungen durch Öffentliche Krankenanstalten konfrontiert. Zur Linderung dieses Kostendrucks soll eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Landes- oder Gemeindekrankanstalten für Insassen von Justizanstalten (analog dem Tarifsystem der Sozialversicherungsträger anstelle des bisher verrechneten Tarifs für unversicherte Privatpatienten) beitragen, was geringfügiger legislativer Adaptierungen bei den Kostentragungsbestimmungen bedarf. Darüber hinaus soll insbesondere auch die Finanzierung von Nachbetreuungsmaßnahmen (nach bedingter Entlassung) auf ein flexibleres, aber auch zuverlässigeres Fundament gestellt werden.

Im Zuge der beabsichtigten und auch beizubehaltenden gerichtsabteilungsmäßigen Konzentrierung von Jugendstrafsachen und Strafsachen gegen junge Erwachsene wurden auch die bisher nur grundsätzlich verbundenen Pflegschaftssachen und Jugendstrafsachen nunmehr ausnahmslos zusammengeführt, was in der Praxis etwa im Hinblick auf die Auslastungsgerechtigkeit zu gewissen Problemen geführt hat.

Für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden insbesondere im Zuge legitimer Überwachungsmaßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet bestehen häufig weder völkerrechtliche Vereinbarungen noch besondere gesetzliche Bestimmungen.

Im waffenstrafrechtlichen Bereich besteht eine Lücke zwischen dem Ansammeln von Kampfmitteln nach § 280 StGB und den auf einzelne Waffen abstellenden Tatbeständen nach § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996, also für den Fall, dass die zuletzt erwähnten Tatbestände in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begangen werden, ohne den Tatbestand des Ansammelns von Kampfmitteln zu erfüllen.

Grundzüge der Problemlösung

Im Bereich des materiellen Rechts sollen im Wesentlichen teils neue Strafbestimmungen geschaffen, teils bestehende angepasst werden (neu: u.a. „Terroristische Vereinigung“, „Terrorismusfinanzierung“, Strafsatzerhöhung bei „terroristische Straftaten“; „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“, „Missbrauch von Computerprogrammen und Zugangsdaten“, „Fälschung von Computerdaten“; Anpassungen: u.a. Tierquälerei, Bande/„kriminelle Vereinigung“, Neutralitätsgefährdung/ „Verbote Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte“).

Im Bereich des Strafprozessrechts sollen die auf eine kriminelle Organisation bezogenen Bestimmungen der StPO, insbesondere jene über den „großen Späh- und Lauschangriff“ und über die „Rasterfahndung“ (§ 149d Abs. 1 Z 3 und § 149i Abs. 2), auf den neuen Tatbestand der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) erweitert werden. Bei den Bestimmungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs soll zum einen eine Anpassung der Begriffe an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung vorgenommen werden, zum anderen sollen die Fragen der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich geregelt werden. Die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten sollen auf den Bereich der (allfälligen) Überwachung der Telekommunikation von Berufsgeheimnisträgern ausgeweitet werden. Durch eine Anpassung des § 145a StPO soll es künftig leichter möglich sein, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, aufzufinden zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu geben. Das „Pflichtverhör“ eines festgenommenen Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter (§ 179 Abs. 1 StPO) soll im Wege einer „Videokonferenz“ erfolgen können (§ 179a StPO). Bei der Bestellung von Sachverständigen sollen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hervorgehoben werden (§ 118a StPO). Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Haftung des Bundes bei Anordnungen nach § 144a StPO präzisiert werden. Die Bestimmung des § 45 Abs. 3 StPO über die Überwachung der Gespräche zwischen einem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger soll aus Anlass einer Entscheidung des EGMR enger gefasst werden. Schließlich soll den Sicherheitsbehörden eine verfassungskonforme Vollziehung der §§ 57 Abs. 1 Z 6 iVm 63 SPG ermöglicht werden, indem sie über die Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung oder Freispruch von den Gerichten künftig zu verständigen sein werden (§ 83a StPO).

Im Bereich des Strafvollzugsgesetzes bedarf zunächst die vorstehend erwähnte Umstellung bei der Tragung der Pflegegebühren (iS der erwähnten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG) einer entsprechenden legislativen Anpassung. Hinsichtlich der Nachbetreuungskosten sieht der Entwurf die Schaffung einer Ermächtigung für den Bun-

desminister für Justiz vor, mit einzelnen gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen Vereinbarungen über die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten abzuschließen.

Im GOG soll unter Beibehaltung des Grundsatzes der Zusammenlegung von Jugendstrafsachen und Pflegeschaftssachen die aus der Vorläuferbestimmung (§ 26 JGG) bewährte Ausnahmeregelung bei schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung und damit die nötige Flexibilität wiederhergestellt werden.

Im Bereich des Waffengesetzes 1996 schlägt der Entwurf vor, den Bundesminister für Inneres zu ermächtigen, für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, die Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen, im Verordnungsweg Ausnahmeregelungen hinsichtlich Einfuhr, Besitz und Führen dieser Waffen zu erlassen. Eine neu vorgeschlagene Strafbestimmung soll die oben aufgezeigte Lücke bei einer größeren Anzahl von Schusswaffen bzw. von Kriegsmaterial schließen; auch für gewerbsmäßiges verpöntes Überlassen von Schusswaffen etc. soll ein Qualifikationstatbestand geschaffen werden.

Alternativen

Keine.

Kosten

Durch die Möglichkeit, einen Beschuldigten im Wege einer „Videokonferenz“ zu vernehmen, können Überstellungsfahrten durch die Justizanstalten vermieden und ein jährlich nachhaltiger Aufwand von 158.000.- Euro eingespart werden. Diesem Einsparungspotential stehen Installationskosten von rund 14.535.- Euro pro Standort (17 Justizanstalten) – das sind rund 218.019.- Euro – gegenüber. In Anbetracht des jährlichen Einsparungsvolumens würden sich diese Kosten auch unter Hinzurechnung von Betriebskosten in drei Jahren amortisieren.

Sowohl den Änderungen im Bereich der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (Anhebung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Überwachung des Inhalts einer Telekommunikation) als auch der Hervorhebung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Bestellung von Sachverständigen wohnt eine kostenbegrenzende Wirkung inne, deren exaktes Ausmaß nicht verlässlich abschätzbar ist.

Auf Grund der erwähnten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG hat das Bundesministerium für Justiz zukünftig um voraussichtlich ca. 8,5 Millionen Euro jährlich weniger an Krankenhausaufenthaltskosten für Insassen von Justizanstalten zu bezahlen. Die vorgeschlagene Änderung des § 179a StVG birgt - im Einzelnen nicht abschätzbare - Einsparungs- und Mehrausgabenpotentiale in insgesamt begrenztem Ausmaß.

Die Einführung neuer und die Erweiterung bestehender Straftatbestände des StGB sind mit einem potentiellen Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden, der sich jedoch angesichts der quantitativ geringen Bedeutung terroristischer Straftaten und der insgesamt (noch) begrenzten Bedeutung der „Computerkriminalität“ voraussichtlich nur in einem Ausmaß aktualisieren wird, das durch budgetäre Umschichtungen abgefangen werden kann.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Konformität mit EU-Recht

Der Entwurf dient nicht zuletzt auch der Umsetzung u.a. des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Gemeinsamen Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU sowie des Protokolls vom 16. Oktober 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen. Im Übrigen wird EU-Recht durch die Änderungsvorschläge nicht berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen vor allem internationale Vorgaben im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der Computerkriminalität, aber auch andere Anliegen realisiert werden. Im Dienste erweiterter Ahndungsmöglichkeiten bei terroristischer und organisierter Kriminalität sollen insbesondere der **EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus** (über den beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 6.12.2001 politische Einigung erzielt wurde), die **Gemeinsame Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU** (Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Amtsblatt L 351 vom 29.12.1998, S 1), das **UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen** (Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, von der UN-Generalversammlung am 9.12.1999 angenommen, von Österreich am 24.9.2001 unterzeichnet, die Ratifizierung ist derzeit im Gang, vgl. die RV 902 Blg NR XXI. GP sowie den Bericht des außenpolitischen Ausschusses 996 BlgNR XXI. GP), die **UN-Sicherheitsratsresolution 1373** (2001) sowie die **UN-OK-Konvention** (Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; von der UN-Generalversammlung am 15.11.2000 verabschiedet und von Bundespräsident *Dr. Klestil* am 12.12.2000 unterzeichnet) umgesetzt werden. Die erwähnten **internationalen Rechtsakte** sind im Anhang abgedruckt. In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

- o Schaffung eines neuen Tatbestands „**Terroristische Vereinigung**“ (§ 278b) mit einer Strafdrohung bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe;
- o Schaffung eines neuen Tatbestands „**Terrorismusfinanzierung**“ (§ 278d) mit einer Strafdrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe;
- o Schaffung einer „**Sammelqualifizierung**“ für „**terroristische Straftaten**“ (§ 278c), der zu Folge bei einer Reihe von „allgemeinen“ Delikten, wenn sie „terroristisch“ begangen werden, der **Strafsatz um die Hälfte erhöht** werden soll;
- o Ausweitung des Tatbestands der Bande zur „**kriminellen Vereinigung**“ (§ 278) nach den Vorgaben der Gemeinsamen Maßnahme der EU und der OK-Konvention der UNO (wesentliche Unterschiede zur Bande wären: Ausweitung der „Bandendelikte“; „auf längere Dauer angelegt“ statt „fortgesetzter Begehung“ mehrerer Delikte - ein Delikt genügt unter Umständen).

Im Zuge dieser Änderungen sind flankierende Maßnahmen vorgesehen, etwa:

- o Bedachtnahme auf die terroristische Vereinigung bei der **Abschöpfung der Bereicherung und beim Verfall** (§§ 20, 20b);
- o Einbeziehung der terroristischen Vereinigung in die Regelung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a („**kleine Kronzeugenregelung**“);
- o **Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit** nach § 64 StGB auf terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung;
- o **Ausweitung der Geldwäscherei** (durch Erweiterung des Vortatenkatalogs nach den Vorgaben der OK-Konvention der UNO und um den neuen § 278d StGB).

Daneben soll mit dem Entwurf im Bereich des materiellen Strafrechts noch weiterer Regelungsbedarf, zum Teil aus dem Regierungsprogramm, abgedeckt werden:

- o **In Umsetzung** der am 23.11.2001 von Österreich unterzeichneten **Cyber-Crime-Konvention** des Europarats, ETS Nr. 185 (siehe Anhang), müssen zum Teil **neue Delikte geschaffen**, zum Teil bestehende **Strafbestimmungen** gegen Missbrauch etc. von Computern im weitesten Sinn angepasst werden (neu: „**Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem**“, § 118a; „**Missbrauch von Computerprogrammen und Zugangsdaten**“, § 126b; „**Fälschung von Computerdaten**“, § 225a).
- o In Entsprechung des Antrags 144/A(E) (XXI. GP) der Abgeordneten *Mag. Dr. Udo Grollitsch, Georg Schwarzenberger*, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes für Tiere soll der **Tatbestand der Tierquälerei** (§ 222 StGB) **verschärft** werden, indem er um einige strafwürdig erscheinende Tatbegehungsformen ausgeweitet wird (Aussetzung trotz Lebensunfähigkeit in Freiheit, tierquälisches Aufeinanderhetzen, Tötung ohne vernünftigen Grund; Vernachlässigung von Fütterung oder Tränke soll schon bei mehreren Tieren und nicht erst bei einer größeren Zahl strafbar sein).
- o In Übereinstimmung mit Wünschen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Landesverteidigung soll im Sinne des Regierungsprogramms der Tatbestand der Neutralitätsgefährdung (§ 320 StGB) an die kürzlich vorgenommenen Änderungen im Kriegsmaterialgesetz und an das Truppenaufenthaltsgesetz angepasst werden; der Titel soll in „**Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte**“ umbenannt werden, zumal der Straftatbestand sowohl Kriege als auch bewaffnete Konflikte betrifft.

2. Im Bereich des **Strafprozessrechts** sollen die auf eine kriminelle Organisation bezogenen Bestimmungen der StPO, insbesondere jene über den „großen Späh- und Lauschangriff“ und über die „Rasterfahndung“ (§ 149d Abs. 1 Z 3 und § 149i Abs. 2), auf den neuen Tatbestand der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) erweitert werden.

Bei den Bestimmungen zur **Überwachung des Fernmeldeverkehrs** soll zum einen eine Anpassung der Begriffe an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung vorgenommen werden, zum anderen sollen die Fragen der sogenannten äußeren **Rufdatenauswertung** und der **Standortfeststellung** ausdrücklich geregelt werden. Darüber hinaus sollen vorwiegend technische Anpassungen und solche vorgenommen werden, die eine Angleichung der Rechtsschutzstandards im Bereich der Überwachung der Telekommunikation an jene der optischen und akustischen Überwachung bedeuten. In diesem Sinn sollen vor allem die **Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten** auf den Bereich der (allfälligen) Überwachung der Telekommunikation von Berufsgeheimnisträgern ausgeweitet werden.

Die Bestimmung des § 145a StPO zur Durchbrechung des **Bankgeheimnisses** soll den Verpflichtungen nach Artikel 1 und 3 des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt C 326 vom 21.11.2001, S 1; siehe Anhang) angepasst werden. Damit soll es künftig leichter möglich sein, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu erhalten.

Schließlich sollen im Strafprozessrecht noch weitere Änderungen vorgenommen werden, die mit den übrigen Vorhaben dieses Entwurfs nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen: Das „Pflichtverhör“ eines festgenommenen Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter (§ 179 Abs. 1 StPO) soll im Wege einer „**Videokonferenz**“ erfolgen können, um einerseits in Fällen der Festnahme in einem entfernten Gerichtssprengel erhöhte Überstellungskosten zu vermeiden, andererseits zu ermöglichen, sogenannte „bodypacker“ – Personen, die Suchtmittel im Körper verbergen und deswegen in Lebensgefahr schweben – sofort in ein Krankenhaus einliefern zu können (§ 179a StPO).

Bei der Bestellung von Sachverständigen sollen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hervorgehoben und damit eine Kostenbegrenzung erreicht werden (§ 118a StPO). Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Haftung des Bundes bei Anordnungen nach § 144a StPO präzisiert werden.

Aus Anlass der Entscheidung des EGMR vom 21. Jänner 2002 im Fall *Lanz gegen Österreich*, BNr. 24430/94, soll die Bestimmung des § 45 Abs. 3 StPO über die Überwachung der Gespräche zwischen einem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger enger gefasst werden.

Schließlich soll dem Erkenntnis des VfGH vom 16.3.2001, G 94/00, entsprochen werden und den Sicherheitsbehörden eine verfassungskonforme Vollziehung der §§ 57 Abs. 1 Z 6 iVm 63 SPG ermöglicht werden, indem sie über die Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung oder Freispruch von den Gerichten künftig zu verständigen sein werden (§ 83a StPO).

3. Das Bundesministerium für Justiz war in den letzten Jahren beim **Straf- und Maßnahmenvollzug** mit einer überproportionalen, stetigen Aufwandssteigerung für externe medizinische Versorgungsleistungen, insbesondere bei den Kosten für die stationäre Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB durch öffentliche Krankenanstalten konfrontiert. Nach intensiven Verhandlungen im Rahmen der Struktur- und Aufgabenreformkommission am 19.10.2001 einigten sich die Vertragsparteien dank dem Entgegenkommen der Bundesländer auf Basis des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 23.10.2001, eine **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Landes- oder Gemeindekrankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** zur budgetären Entlastung des Straf- und Maßnahmenvollzuges abzuschließen. Diese Vereinbarung enthält als wesentlichen Punkt die Abrechnung externer medizinischer Versorgungsleistungen für Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten analog dem Tarifsystem der Sozialversicherungsträger anstelle des bisher verrechneten Tarifs für unversicherte Privatpatienten (= Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse). Durch diese neue Verrechnung soll eine Entlastung des bisherigen Kostenaufwandes des Straf- und Maßnahmenvollzuges in diesem Bereich um 55% (voraussichtlich ca. 8,5 Millionen Euro jährlich) bewirkt werden. Mit den dadurch teilweise freiwerdenden Kapazitäten soll dem derzeit hohen Auslastungsgrad des internen medizinischen Versorgungssystems des Straf- und Maßnahmenvollzuges entgegengewirkt und sollen zusätzliche Kapazitäten für die Akutversorgung (allenfalls auch die mittel- bis längerfristige Versorgung) psychisch auffälliger Strafgefangener im Normalvollzug geschaffen werden (§§ 71 Abs. 2, 167a Abs. 3 StVG, 429 Abs. 4 StPO).

Nach bedingter Entlassung besteht insbesondere im Falle der Inanspruchnahme therapeutischer Einrichtungen, die nur teilweise einer Anstaltspflege im Sinne der §§ 66 ff B-KUVG vergleichbare Leistungen erbringen, keine eindeutige Regelung über den Gebührenersatz. Die Bestimmung der – subsidiär – vom Bund zu übernehmenden Kosten durch das zuständige Gericht mit der Höhe vergleichbarer Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung oder Anstaltspflege wird dadurch erschwert, dass die Gerichte in der Regel nicht über ausreichende Information zur Beurteilung der Art, Qualität und Intensität der jeweils angebotenen Behandlungsmaßnahmen verfügen. Der Entwurf sieht daher eine **Ermächtigung für den Bundesminister für Justiz** vor, mit einzelnen gemeinnützigen **therapeutischen Einrichtungen** Vereinbarungen über die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten abzuschließen. Dabei soll die Vereinbarung von Pauschalbeträgen (etwa für Therapieeinheiten

ambulant durchgeführter Psychotherapie) zulässig sein. Die Grundsätze der Pauschalierung können durch Verordnung des Bundesministers für Justiz festgesetzt werden. Dabei werden leistungsbezogene Parameter (Qualifikation des Betreuungspersonals, zahlenmäßiges Verhältnis von Betreuungspersonal zu betreuten Personen, ärztliche Versorgung, psychotherapeutische Behandlung usw.) zu bewerten sein (§ 179a Abs. 3 StVG).

4. Wesentliches Ziel der Schaffung des § 26 des **Gerichtsorganisationsgesetzes** mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 19/2001 war es, die Jugendstrafsachen sowie die Strafsachen gegen junge Erwachsene gerichtsabteilungsmäßig zu konzentrieren. Das soll – zwingend – beibehalten werden. Die mit der Änderung gleichfalls bewirkte ausnahmslose Zusammenführung von Pflegschaftssachen und Jugendstrafsachen (sowie Strafsachen junger Erwachsener) ließ in der Praxis die aus der Vorläuferbestimmung (§ 26 JGG) bewährte und auch der Auslastungsgerechtigkeit dienende Ausnahmeregelung vermissen, die es ermöglichte, von diesem Grundprinzip abzuweichen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nötig war. Unter Beibehaltung des Grundsatzes soll nun die nötige Flexibilität wiederhergestellt werden. Insoweit wird dadurch die zwingende – aber sachlich nicht gebotene – Zusammenführung von Pflegschaftssachen von Minderjährigen und von Strafsachen gegen (nicht mehr minderjährige) junge Erwachsene durchbrochen.

5. In bestimmten Fällen erfüllen Organe ausländischer Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben, insbesondere jene des vorbeugenden Schutzes von Menschen und Sachen (z.B. von Zivilluftfahrzeugen) vor Straftätern, nicht nur auf „eigenem“ Staatsgebiet sondern auch auf dem Territorium anderer Staaten (z.B. Personenschutz bei Staatsbesuchen von Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern oder Schutz von Zivilluftfahrzeugen). Vor allem der Anstieg terroristischer Anschläge in den letzten Jahren hat den Bedarf nach zusätzlichen Schutzmaßnahmen weiter erhöht. Zwar führen auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bundesgebiet Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz fremder Menschen und Sachen durch, doch beschränkt die Mobilität der „Schutzbauten“ und das Erfordernis der Kenntnis der besonderen Verhältnisse der überwachten Menschen (z.B. Krankheiten) oder Sachen (z.B. die örtlichen Verhältnisse in Flugzeugen, die unter der Flagge eines anderen Staates fliegen) die Effizienz und Möglichkeiten ihres Einschreitens. Für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Zuge dieser Überwachungsmaßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet bestehen häufig weder völkerrechtliche Vereinbarungen noch besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere sind auch die übrigen im § 47 des **Waffengesetzes 1996** vorgesehenen Ausnahmeregelungen für diese polizeiliche Praxis nicht oder nur schwer anwendbar. Der Entwurf schlägt daher vor, den Bundesminister für Inneres zu ermächtigen, für eingeschränkte Fälle Ausnahmeregelungen per Verordnung zu schaffen. Die Ermächtigung besteht jedoch nur für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, die die Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen, was z.B. die Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen einschließen kann und vom Organ selbst oder der zuständigen Behörde des betreffenden Staates glaubhaft gemacht werden muss.

Die neu vorgeschlagene **Strafbestimmung des § 50 Abs. 1a** soll eine Lücke zwischen dem Straftatbestand des § 280 StGB und den Tatbeständen nach § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 schließen, und zwar für den Fall, dass die zuletzt erwähnten Tatbestände in Bezug auf eine **größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial** nach § 50 Abs. 1 begangen werden, ohne den Tatbestand des Ansammelns von Kampfmitteln zu erfüllen. Auch auf das im Fall **gewerbsmäßigen Überlassens** von Schusswaffen, verbotenen Waffen oder Kriegsmaterial gesteigerte Unrecht soll durch Schaffung eines Qualifikationstatbestandes adäquater reagiert werden können als derzeit.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

1. Der elektronisch geführten integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) lässt sich entnehmen, dass im Jänner 2002 insgesamt 30 Überstellungen festgenommener Personen nach § 176 StPO stattfanden. Da diese Information aus dem Modul „Termine“ stammt, das erst vor kurzem in Betrieb genommen wurde und bei dem es daher noch Schulungsmängel gibt, kann tatsächlich von einer höheren Zahl ausgegangen werden. Nur ein Teil der Überstellungen kann mit sogenannten – keine weitere Kostenbelastung verursachenden – Linientransporten abgewickelt werden. (Die „Linie“ fährt jede Route zwischen bestimmten Justizanstalten einmal pro Woche, sodass rund 1/7 der Überstellungen aus zeitlichen Gründen auf diese Weise durchgeführt werden können.) Nach den bestehenden Vereinbarungen mit dem Bundesministerium für Inneres liefern die Sicherheitsbehörden festgenommene Beschuldigte im Umkreis von 100 km vom Festnahmestandort selbstständig bei der zuständigen Justizanstalt ein. Die Überstellungsfahrten durch die Justizanstalten erstrecken sich daher mindestens auf eine Entfernung von 100 km pro Strecke. Im Durchschnitt kann also davon ausgegangen werden, dass jede Überstellungsfahrt hin und zurück über je 200 km führt, sodass unter Berücksichtigung von Stadtverkehr, Verkehrsbehinderungen usw. im Durchschnitt von 8 Reisetunden (hin und zurück) auszugehen ist. Der Personalaufwand pro Überstellung ist im Durchschnitt mit drei Beamten (einschließlich Fahrer) anzunehmen. Dies ergibt einen jährlichen Aufwand von zumindest 7.200 Stunden oder 4,36 VBA, welche einem jährlich nachhaltigen Aufwand von 158.000,- Euro entsprechen, der durch die vorgeschlagenen Bestimmungen („Videokonferenz“) eingespart werden könnte. Diesem Einsparungspotential stehen Installationskosten von rund 14.535,- Euro pro Standort (17 Justizanstalten) – das sind rund 218.019,- Euro – gegenüber. In Anbetracht des jährlichen Einsparungsvolumens würden sich diese Kosten auch unter Hinzurechnung von Betriebskosten in drei Jahren amortisieren.

Sowohl den Änderungen im Bereich der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (Anhebung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Überwachung des Inhalts einer Telekommunikation) als auch der Hervorhebung der

Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Bestellung von Sachverständigen wohnt eine kostenbegrenzende Wirkung inne, deren exaktes Ausmaß nicht verlässlich abschätzbar ist.

2. Auf Grund der unter I. 3. näher beschriebenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG hat das Bundesministerium für Justiz zukünftig um voraussichtlich ca. 8,5 Millionen Euro jährlich weniger an Krankenhausaufenthaltskosten für Insassen von Justizanstalten zu bezahlen. Käme es zu keiner (abschließenden) Einigung zwischen Bund und Ländern über diese Vereinbarung, so würde der in Relation zur Insassenzahl überdimensionale Aufwand an Krankenhausaufenthaltskosten zu einer ständigen Reduktion der Mittel zur Bewältigung der sonstigen Aufgaben des Straf- und Maßnahmenvollzuges führen, sodass insgesamt eine Dimension erreicht würde, die sowohl eine budgetäre Überlastung des Straf- und Maßnahmenvollzuges als auch eine Überforderung der internen medizinischen Versorgung von Justizanstalten bewirken würde.

3. Die vorgeschlagene Änderung des § 179a StVG birgt – im Einzelnen nicht abschätzbare – Einsparungs- und Mehrausgabenpotentiale in insgesamt begrenztem Ausmaß.

4. Die Einführung neuer und die Erweiterung bestehender Straftatbestände des StGB sind mit einem potentiellen Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden, der sich jedoch angesichts der quantitativ geringen Bedeutung terroristischer Straftaten (auf die sich der Entwurf konzentriert) und der zwar steigenden, aber insgesamt doch begrenzten Bedeutung der „Computerkriminalität“ voraussichtlich nur in einem Ausmaß aktualisieren wird, das durch budgetäre Umschichtungen abgefangen werden kann und jedenfalls unterhalb der zu 1. und 2. dargelegten Einsparungspotentiale liegen wird.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 der Bundes-Verfassungsgesetzes, im Bereich des Waffengesetzes auch auf Art. 10 Abs. 1 Z 7.

VI. Verhältnis zu EU- Recht

Im Dienste erweiterter Ahndungsmöglichkeiten bei terroristischer und organisierter Kriminalität sollen insbesondere der **EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus** (über den beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 6.12.2001 politische Einigung erzielt wurde), die **Gemeinsame Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU** (Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Amtsblatt L 351 vom 29.12.1998, S 1) umgesetzt werden. Das **Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt C 326 vom 21.11.2001, S 1) verpflichtet die Mitgliedstaaten, zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche und der Finanzkriminalität, zu ergreifen; dies erfordert die Anpassung der Bestimmung des § 145a StPO.

Im Übrigen wird EU-Recht durch die Änderungsvorschläge nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches):****Zu Art. I Z 1 (§§ 20, 20b StGB):**

§ 20 Abs. 3 sieht die Möglichkeit einer erweiterten Abschöpfung der Bereicherung von Tätern vor, denen im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft zu einer kriminellen Organisation (§ 278a) Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme nahe liegt, dass sie aus strafbaren Handlungen stammen und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann. Wegen der gleichen Ausgangs- und Wertungslage wird vorgeschlagen, diese Bestimmung in dem Sinne zu ergänzen, dass auch im zeitlichen Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft zu einer terroristischen Vereinigung erworbene Vermögensvorteile von zweifelhafter Herkunft erfasst würden.

Gleiches gilt für die Verfallsbestimmung in § 20b Abs. 1, wonach Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, für verfallen zu erklären sind. Auch dabei empfiehlt sich eine Ausdehnung auf terroristische Vereinigungen.

Diese Erweiterungen wirken sich auf verfahrensrechtliche Bestimmungen wie die §§ 144a und 443ff StPO aus.

Zu Art. I Z 2 (§ 41a StGB):

Bei der sogenannten (kleinen) Kronzeugenregelung wird ebenfalls eine Ergänzung durch Einbeziehung des § 278b (Terroristische Vereinigung) vorgeschlagen. Damit wird der in Art. 6 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung (zu welchem allgemein auf die Erläuterungen zu Art. I Z 20 [§§ 278b und 278c] verwiesen werden darf), für zulässig erklärt. Möglichkeit der Strafmilderung für kooperative Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, die wesentlich dazu beitragen, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt bzw. erheblich vermindert, die Aufklärung gefördert oder die Ausforschung von führenden Mitgliedern der Vereinigung ermöglicht wird, gefolgt.

Weiters wird eine geringfügige, auf Grund der Neufassung des § 278 und der Einfügung des § 278b notwendige Änderung des § 41a Abs. 1 durch Ersetzung des Begriffes „Verbindung“ durch den Begriff „Vereinigung“ vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 3 (§ 64 StGB):**Zu § 64 Abs. 1 Z 9 StGB**

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung (RB), zu welchem allgemein auf die Erläuterungen zu Art. I Z 20 (§§ 278b und 278c) verwiesen werden darf, erfordert u.a. die Ergänzung des § 64 Abs. 1 StGB um eine neue Ziffer 9, weil durch Artikel 9 des RB die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für die Straftaten nach Artikel 1 bis 3 die inländische Gerichtsbarkeit – neben den von § 64 StGB bereits erfassten – auch in Fällen vorzusehen, die über den bisherigen Inhalt des § 64 StGB hinausgehen.

Die in Artikel 9 des RB genannten Straftaten umfassen terroristische Straftaten (Artikel 1 des RB), Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten (Artikel 1a des RB), Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (Artikel 2 des RB) sowie die Anstiftung und Mittäterschaft zu und den Versuch der zuvor genannten Straftaten (Artikel 3 des RB).

Hinsichtlich der in Artikel 1a des RB definierten Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten wird zwar die Schaffung eines eigenen Tatbestandes nicht als erforderlich angesehen (s. dazu unten zu den §§ 278b und 278c). Ungeachtet dessen ist auf Grund der Verpflichtung des Artikel 9 des RB auch für diese Fälle die in der Folge dargestellte Ergänzung des § 64 Abs. 1 StGB nötig.

Eine ausdrückliche Erwähnung der sich aus Artikel 3 des RB ergebenden Verpflichtung über die Strafbarkeit von Anstiftung, Mittäterschaft und Versuch ist auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 und 15 StGB über die Behandlung aller Beteiligten als Täter und über die Strafbarkeit des Versuchs im Allgemeinen Teil des StGB nicht erforderlich.

Nach § 64 Abs. 1 Z 9 des Entwurfes sollen nun die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes auch für die im Ausland begangenen Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) und terroristischen Straftaten (§ 278c) sowie für die im Zusammenhang damit (iS des Artikel 1a RB) im Ausland begangenen Straftaten des Diebstahls nach den §§ 128 bis 131, der Erpressung nach den §§ 144 und 145 sowie der Urkundenfälschung (§ 223) und der Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224), wenn diese mit dem Ziel begangen werden, terroristische Straftaten (§ 278c) zu begehen, gelten, wenn der Täter österreichischer Staatsangehöriger ist (Z 9 lit. a) oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Z 9 lit. b), oder wenn die Tat zu Gunsten einer juristischen Person mit Sitz in Österreich begangen wurde (Z 9 lit. c), weiters, wenn die Tat gegen einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, eine Regierung, ein Höchstgericht oder gegen sonstige Gerichte oder Behörden (Z 9 lit. d), gegen ein Organ der EU oder gegen eine Einrichtung der Europäischen Gemeinschaften oder der EU mit Sitz in Österreich (Z 9 lit. e) begangen wurde.

Schließlich wird vorgeschlagen, die inländische Gerichtsbarkeit auch in jenen Fällen zu begründen, in denen der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und die Überstellung oder Auslieferung des Täters an einen Mitgliedstaat

der Europäischen Union oder an einen Drittstaat abgelehnt wird (Z 9 lit. f). Nun hat zwar § 65 Abs. 1 Z 2 StGB einen ähnlichen Anwendungsbereich, weshalb die Einfügung einer solchen Bestimmung in § 64 StGB entbehrlich erscheinen könnte. Gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 StGB ist die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit aber von der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit sowie davon abhängig, dass der Täter aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht ausgeliefert werden kann. Unter der Bedingung der „Art der Tat“ ist die Nichterreichung der von den Auslieferungsverträgen festgesetzten Mindeststrafdrohung für die Auslieferungsfähigkeit einer Tat, unter der Voraussetzung der „Eigenschaft der Tat“ ist das Unterbleiben der Auslieferung zB bei politischen Delikten zu verstehen .

Nach Artikel 9 Abs. 3 des RB sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 des RB auch in den Fällen zu begründen, in denen die Überstellung oder Auslieferung einer Person, die der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, an einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat abgelehnt wird. Diese Verpflichtung zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit wird daher nach dem RB zur Terrorismusbekämpfung allein an den Umstand der Ablehnung der Auslieferung geknüpft. Für den Fall einer Auslieferung an einen anderen EU-Mitgliedstaat ist die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit auf Grund des hier umzusetzenden RB einerseits jedenfalls gegeben und darf andererseits auf Grund der Bestimmung des Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl² bei Straftaten des Terrorismus, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, nicht als Grund für die Ablehnung einer Übergabe auf Grund eines Europäischen Haftbefehls herangezogen werden. Im Fall einer Auslieferung an einen Drittstaat wegen einer terroristischen Straftat iW³ darf nach der sich aus Artikel 9 Abs. 3 des RB zur Terrorismusbekämpfung ergebenden Verpflichtung die beiderseitige Strafbarkeit ebenfalls nicht als Voraussetzung für die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit vorgesehen werden.

Aus diesen Gründen erschien daher auf Grund der Verpflichtung aus Artikel 9 Abs. 3 des RB die Schaffung einer eigenen Bestimmung im Rahmen des § 64 StGB für den Fall der Ablehnung der Auslieferung bei terroristischen Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung notwendig.

In der Bestimmung des § 64 Abs. 1 Z 9 lit. a des Entwurfes, die an die österreichische Staatsbürgerschaft des Täters anknüpft, wurde zur Wahrung der Einheitlichkeit die Formulierung des § 65 Abs. 1 Z 1 StGB übernommen, in welchem konkretisiert wird, zu welchem Zeitpunkt der Täter die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen muss, um als Österreicher im Sinne dieser Bestimmung zu gelten.

Die Fälle des § 64 Abs. 1 Z 9 StGB beruhen auf den Zuständigkeitsstatbeständen des Artikel 9 Abs. 1 lit. c, d, e und des Abs. 3 des RB, welche die Mitgliedstaaten – über die allgemeinen Prinzipien des § 64 StGB bei Auslandsstrafstaten hinaus – im Fall der terroristischen Straftaten iW zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit verpflichten. Da sich diese Verpflichtung auf die Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 des RB beschränkt, wurden die genannten Zuständigkeitsstatbestände, die eine Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit darstellen, lediglich für Auslandstaten gemäß § 278b Abs. 1 und § 278c des Entwurfes vorgeschlagen.

Nach Artikel 9 Abs. 1 lit. e des RB sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit u.a. in jenen Fällen zu begründen, in welchen die terroristische Straftat iW gegen die Institutionen des betreffenden Mitgliedstaates oder seine Bevölkerung begangen wurde. Zur Umsetzung des Kriteriums der „Institutionen eines Mitgliedstaates“ wurden die Tatobjekte des § 250 StGB herangezogen und um sonstige Gerichte und Behörden (§ 64 Abs. 1 Z 9 lit. d) ergänzt, wodurch der Zweck dieses Zuständigkeitsstatbestandes des RB als ausreichend erfüllt anzusehen ist.

Zu § 64 Abs. 1 Z 10 StGB:

Zu einer transparenten Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus wird vorgeschlagen, in § 64 Abs. 1 eine neue Ziffer 10 lit. a vorzusehen, wonach die österreichische Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatortes für das Verbrechen der Terrorismusfinanzierung gegeben wäre, wenn die Straftat von einem österreichischen Staatsangehörigen begangen worden ist. Zwar wurde in der Vergangenheit zur Umsetzung derartiger Verpflichtungen häufig auf die Bestimmung des § 64 Abs. 1 Z 6 StGB zurückgegriffen, doch empfiehlt sich auch im Sinne einer größeren Transparenz für die RechtsanwenderInnen eine ausdrückliche Normierung in § 64 Abs. 1, zumal mit Z 9 lit. a eine entsprechende Bestimmung für die terroristische Vereinigung nach § 278b neu und für terroristische Straftaten nach § 278c neu StGB vorgeschlagen wird.

Mit Ziffer 10 lit. b soll Art. 7 Abs. 4 des genannten Übereinkommens umgesetzt werden, weil die Gerichtsbarkeit nach § 65 Abs. 1 Z 2 StGB nur unter der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit besteht und anderer-

¹ Leukau/Steininger, StGB³ Rz 7 zu § 65

² Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten wurde von der Europäischen Kommission nach den Terrorattentaten vom 11. September 2001 unterbreitet und ist Bestandteil des Maßnahmenpaketes der EU zur Bekämpfung des Terrorismus. Über diesen Rechtsakt wurde im Rahmen der Tagung des Europäischen Rates vom 14. und 15.12.2001 in Lissabon politische Einigung erzielt. Die formelle Annahme dieses Rahmenbeschlusses steht – ebenso wie für den RB zur Terrorismusbekämpfung – noch aus.

³ Unter terroristischen Straftaten iW sind die Straftaten der Artikel 1 bis 3 des RB zur Terrorismusbekämpfung, sohin terroristische Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung, zu verstehen.

seits die Auslieferung aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft der Tat verweigert werden muss, beides Einschränkungen, die das genannte Übereinkommen nicht kennt.

Vorbemerkung zu Art. I Z 4 bis 7, 10, 11 und 16 (§§ 118a, 119, 126a, 126b, 147, 148a, 225a StGB):

Am 23. November 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – die Cyber-Crime-Konvention des Europarats unterzeichnet. Die Konvention enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht die Konvention eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. Der vorliegende Entwurf soll einer Teilumsetzung der Cyber-Crime Konvention dienen, wobei vorerst die eigentlichen Computerdelikte, d.h. die unerlaubten Angriffe auf Computersysteme sowie die Begehung herkömmlicher strafbarer Taten mit Hilfe von Computersystemen, in den Entwurf Eingang gefunden haben. In einem weiteren Schritt sollen die restlichen materiellen Bestimmungen der Konvention umgesetzt werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 118a StGB):

Diejenigen Handlungen, die man herkömmlich als „Hacking“ bezeichnet, werden in Art. 2 der Cyber-Crime-Konvention (illegal access) erfasst. Unter Strafe gestellt werden soll demnach der unerlaubte Zugang zu einem Computersystem oder zu einem Teil eines solchen. Den Vertragsstaaten steht es dabei offen, zusätzliche strafbarkeiteinschränkende Voraussetzungen bei der Umsetzung vorzusehen. So ist es möglich, Strafbarkeit nur dann eintreten zu lassen, wenn der unerlaubte Zugriff durch Überwindung von Sicherheitssystemen erfolgt. Eine andere Möglichkeit der Einschränkung der Strafbarkeit besteht darin, dass man einen erweiterten Vorsatz, Computerdaten aus dem Computer zu erhalten, oder generell „dishonest intent“ (unredlichen Vorsatz) als Voraussetzung vorsieht. Schließlich kann die Strafbarkeit auch auf vernetzte Computersysteme eingeschränkt werden.

Als Computersystem wird in der Cyber-Crime-Konvention jede Vorrichtung oder Gruppe von vernetzten Vorrichtungen verstanden, welche mittels eines Programms automationsunterstützte Verarbeitung von Daten durchführen kann. Diese weite Definition umfasst nicht nur das Internet oder Computernetzwerke, sondern auch einzelne Computergeräte.

Zur Umsetzung des Art. 2 der Cyber-Crime-Konvention schlägt der Entwurf vor, im 5. Abschnitt des StGB (Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse) nach dem Tatbestand der Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen (§ 118 StGB) einen neuen § 118a StGB einzufügen. Danach soll strafbar sein, wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen widerrechtlich Zugang verschafft, indem er spezifische Sicherheitsvorkehrungen überwindet (§ 118a Abs. 1). Die Formulierung des Tatbestands lehnt sich dabei sehr eng an Art. 2 der Cyber-Crime-Konvention an. Strafbar soll jedoch nicht jeder widerrechtliche Zugriff auf ein Computersystem sein, sondern nur einer, der unter Überwindung spezifischer Sicherheitsvorkehrungen stattfindet. Sicherheitsvorkehrungen werden dann als spezifisch anzusehen sein, wenn sie im Computersystem angebracht worden sind, um sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen auf das System zugreifen bzw. unberechtigten Personen der Zugriff auf dieses System verwehrt wird (etwa Computerpasswörter, Zugangscodes). Nicht als spezifische Sicherheitsvorkehrung wird eine nicht im direkten Zusammenhang mit dem Zugriff auf ein Computersystem stehende ganz allgemeine Maßnahme oder Vorrichtung zu verstehen sein (etwa Versperren des Raums, in dem sich der Computer befindet, oder eine Alarmanlage).

Der Begriff des Computersystems umfasst sowohl einzelne als auch miteinander vernetzte oder auf andere Weise verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen. Diese Definition entspricht im Wesentlichen dem Art. 1 lit. a der Cyber-Crime-Konvention (§ 118a Abs. 2).

Der Entwurf sieht vor, dass der Tatbestand des widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet ist. Dies entspricht zum einen einem Grundzug der Strafbestimmungen gegen die Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse. Delikte, die in die Privatsphäre eines Opfers eingreifen, sollen grundsätzlich nur mit dessen Zustimmung verfolgt werden. Zum anderen würde dies aber auch den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention entsprechen, da bei einem Ermächtigungsdelikt der öffentliche Ankläger von selbst einzuschreiten hat und die Ermächtigung des Verletzten auch noch nachträglich eingeholt werden kann.

Zu Art. I Z 5 (§ 119 StGB):

Art. 3 der Cyber-Crime-Konvention sieht die Kriminalisierung widerrechtlicher Überwachung nicht öffentlicher Übertragungen von Computerdaten zu und von Computersystemen oder innerhalb eines solchen Systems vor. Die Strafbarkeit kann dabei auf Fälle der Begehung mit „dishonest intent“ oder in Bezug auf miteinander verbundene Computersysteme eingeschränkt werden.

Der Entwurf schlägt vor, zur Umsetzung des Art. 3 der Cyber-Crime-Konvention den Tatbestand der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 119 StGB) im 5. Abschnitt des Strafgesetzbuches anzupassen. Bei dieser Gelegenheit soll der Tatbestand des § 119 StGB auch an die neue Terminologie des Telekommunikationsgesetzes angepasst werden. In diesem Sinn sollen „die durch eine Fernmeldeanlage übermittelten Nachrichten“ durch „im Wege einer Telekommunikation übermittelte oder empfangene Nachrichten ersetzt und die Überschrift des Tatbestands auf „Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses“ geändert werden. Durch den Verweis auf § 3

Z 13 TKG ist Telekommunikation als technischer Vorgang des Aussendens, Übermitteln und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen zu verstehen. Demnach wird vorgeschlagen, denjenigen unter Strafe zu stellen, der eine Nachricht, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist und im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) oder eines Computersystems (§ 118a Abs. 2 StGB) übermittelt oder empfangen wird, abhört, aufzeichnet, abfängt oder sonst überwacht. Erforderlich soll dabei die Absicht sein, sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis vom Inhalt der Nachricht zu verschaffen. Die Abstellung auf Telekommunikation einerseits und auf Computersystem andererseits soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Begriff des „computer system“ in der Cyber-Crime-Konvention sehr weit definiert ist. Art. 3 der Konvention erfasst in einigen Fällen auch Kommunikationen, die nicht unter das Telekommunikationsgesetz fallen.

Um den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention gerecht zu werden, soll § 119 StGB als Ermächtigungsdelikt konzipiert werden (bisher: Privatanklagedelikt).

Zumal im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 soll – soweit nicht der neu vorgeschlagene § 126b zum Tragen käme – von einer Nachfolgeregelung zum bisherigen Abs. 1 Abstand genommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 119 StGB kann davon ausgegangen werden, dass § 102 TKG gegenstandslos würde, zumal die dort ausdrücklich genannte Tatbegehungsf orm der Mitteilung von Nachrichten (an Dritte) das hier (schon) strafbare und mit strengerer Strafe bedrohte Abhören voraussetzt, sodass kein eigener Anwendungsbereich verbliebe. Um allfällige Zweifel an einem Anwendungsvorrang des § 119 StGB gegenüber dem (als speziellere Norm ansehbaren) § 102 TKG hintanzuhalten, könnte erwogen werden, im TKG eine entsprechende Klarstellung (gegebenenfalls im Wege einer formellen Derogation/Abschaffung) vorzunehmen.

Zu Art. I Z 6 (§ 126a StGB):

In Art. 4 und 5 der Cyber-Crime-Konvention werden diejenigen Delikte zusammengefasst, die mit einer Beschädigung von Daten oder Computersystemen verbunden sind. Art. 4 kriminalisiert dabei das vorsätzliche Beschädigen, Löschen, Verändern, Unbrauchbarmachen oder Unterdrücken von Computerdaten. Dabei steht es den Unterzeichnerstaaten offen, den Eintritt eines erheblichen Schadens als Strafbarkeitsvoraussetzung vorzusehen. Art. 5 der Konvention stellt die vorsätzliche schwere Funktionsstörung eines Computersystems durch Eingabe, Übertragung, Beschädigung, Löschung, Unbrauchbarmachen, Änderung oder Unterdrückung von Computerdaten unter Strafe.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, die Art. 4 und 5 der Cyber-Crime-Konvention in einem Tatbestand zusammenzufassen. Dies soll durch Anpassung und Erweiterung des Tatbestandes der Datenbeschädigung (§ 126a StGB) erfolgen. Der Inhalt des geltenden § 126a Abs. 1 entspricht bereits jetzt den Vorgaben des Art. 4 der Cyber-Crime-Konvention und soll daher unverändert bleiben. Auch der erweiterte Vorsatz, jemanden anderen durch die Tat zu schädigen, soll beibehalten bleiben. Zu diesem Zweck wäre bei der Ratifikation ein förmlicher Vorbehalt zu Art. 4 der Konvention anzubringen.

Ein neuer § 126a Abs. 2 soll der Umsetzung des Art. 5 der Cyber-Crime-Konvention dienen. Vorgesehen ist, denjenigen zu kriminalisieren, der die Funktionsfähigkeit eines Computersystems, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, in erheblichem Ausmaß dadurch stört, dass er Daten eingibt, übermittelt, löscht, verändert oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt. Hier werden vor allem jene Phänomene erfasst, die in den letzten Jahren immer häufiger komplett Computernetzwerke lahmgelegt haben (Computerviren, Spamming, Trojaner). Der gegenüber § 126a Abs. 1 StGB erhöhte Strafrahmen des Abs. 2 (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) soll die gestiegerte Gefährlichkeit für das Rechtsgut Eigentum zum Ausdruck bringen.

Die Definition von Daten im geltenden § 126a Abs. 2 soll in einem neuen Abs. 3 beibehalten werden. Diese Definition entspricht den Vorgaben der Cyber-Crime Konvention in Art. 1 lit. b.

Zu Art. I Z 7 (§ 126b StGB):

Als Vorbereitungsdelikt zu den Art. 2 bis 5 der Cyber-Crime Konvention verlangt Art. 6 der Konvention die Pönalisierung der Produktion, des Verkaufs, des Verschaffens, der Einfuhr, des Vertriebs und des anderweitig Zurverfügungstellens (lit. a) sowie des Besitzes (lit. b) bestimmter Vorrichtungen, mit denen eines der in Art. 2 bis 5 genannten Delikte begangen werden kann. Im Einzelnen umfassen diese Vorrichtungen Computerprogramme, welche für die Begehung eines der Delikte in Art. 2 bis 5 der Konvention geschaffen oder adaptiert wurden, sowie Computerpasswörter, Zugangscodes oder ähnliche Daten, mit denen auf ein Computersystem oder einen Teil desselben zugegriffen werden kann. Sämtliche Handlungen müssen mit dem Vorsatz begangen werden, eines der Delikte in Art. 2 bis 5 der Konvention mit solchen Vorrichtungen Hilfe zu begehen. Großzügige Vorbehaltmöglichkeiten garantieren den Vertragsstaaten, dieses Vorbereitungsdelikt möglichst flexibel umsetzen zu können. Zwingend umzusetzen ist lediglich der Verkauf, der Vertrieb oder das anderweitige Zurverfügungstellen von Computerpasswörtern, Zugangscodes oder ähnlichen Daten.

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, nach dem Tatbestand des § 126a StGB einen neuen § 126b StGB einzufügen. Danach soll strafbar sein, wer ein Computerprogramm, das hauptsächlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119)

oder einer Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder ein Computerpasswort, einen Zugangscode oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, herstellt, verkauft, einführt, vertreibt oder sonst zugänglich macht. Erforderlich soll dabei der erweiterte Vorsatz sein, dass diese Computerprogramme bzw. Zugangsdaten zur Begehung eines der in den §§ 118a, 119 und 126a StGB genannten Tatbestandes gebraucht werden.

Der Besitz der erwähnten Computerprogramme und Zugangsdaten (Art. 6 Abs. 1 lit. b der Cyber-Crime-Konvention) wurde nicht in den Entwurf aufgenommen. Es wurde davon ausgegangen, dass der Besitz solcher Programme und Daten als Vorbereitungshandlung zu einer der in den §§ 118a, 119 und 126a StGB genannten Taten nicht die Schwelle erreicht, ab der eine Kriminalisierung gerechtfertigt erscheint. Diesbezüglich wäre bei der Ratifikation ein förmlicher Vorbehalt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Konvention anzubringen.

In einigen Fällen wird durch die Begehung des Tatbestandes des Missbrauchs von Computerprogrammen oder Zugangsdaten (§ 126b StGB) auch der Tatbestand des Eingriffs in das Recht auf Zugangskontrolle gemäß § 10 des Zugangskontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2000, gegeben sein. Da § 10 des Zugangskontrollgesetzes jedoch auf ein gewerbsmäßiges Vertreiben, Verkaufen, Vermieten, Verpachten (Abs. 1), Herstellen, Einführen, Erwerben oder Innehaben (Abs. 2) der dort genannten Umgehungsvorrichtung abstellt, wird davon auszugehen sein, dass § 10 des Zugangskontrollgesetzes die speziellere Norm ist und § 126b StGB ihr gegenüber zurücktritt.

Eine Aufnahme des § 126b in die Bestimmung über die tägige Reue nach § 167 kommt mangels (gutzumachenden) Schadens nicht in Betracht. Es könnte jedoch erwogen werden, eine eigene Regelung in Anlehnung an die §§ 226, 240 oder 151 Abs. 2 anzufügen.

Zu Art. I Z 8, 9, 12 und 15 (§§ 130, 143, 165 Abs. 3, 207a Abs. 2 und § 216 Abs. 3 StGB):

Zur Anpassung jener Bestimmungen des StGB, in welchen derzeit auf bandenmäßige Begehung abgestellt wird, an die Neufassung von § 278 StGB (kriminelle Vereinigung) werden entsprechende technische Adaptierungen vorgeschlagen. Dabei bietet sich an, den Begriff „Bandendiebstahl“ in der Überschrift zu § 130 StGB durch die Wendung „Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung“ zu ersetzen.

Zu Art. I Z 10 und 16 (§§ 147 Abs. 1 Z 1 und 225a StGB):

Art. 7 der Cyber-Crime-Konvention befasst sich unter dem Titel „computer-related forgery“ mit der Fälschung von Computerdaten als Gegenstück zur herkömmlichen Urkundenfälschung. Danach soll die vorsätzliche Herstellung von „inauthentic data“ durch Eingabe, Änderung, Löschung oder Unterdrückung von Computerdaten unter Strafe gestellt werden. Den Vertragsparteien steht es dabei offen, einen erweiterten Vorsatz vorzusehen. Den Erläuternden Bemerkungen zur Cyber-Crime-Konvention ist zu entnehmen, dass der Begriff „inauthentic data“ je nach den einzelnen nationalen Konzepten der Vertragsparteien zur Urkundenfälschung sehr unterschiedlich ausgelegt werden kann. Es ist daher zulässig, diesen Begriff sowohl in Richtung Identität des Herstellers der Urkunde als auch in Richtung Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde auszulegen. Als Mindeststandard wäre jedoch zumindest die Täuschung über die Identität des Herstellers der Urkunde zu erfassen.

Den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention entsprechend geht der Entwurf daher von einer Parallelregelung zum Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 223 StGB) aus. Es wird vorgeschlagen, nach dem Tatbestand der Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB) einen neuen Tatbestand der Fälschung von Computerdaten (§ 225a StGB) einzufügen. Die Formulierung dieses Tatbestandes lehnt sich eng an die Formulierung des § 223 StGB an. Strafbar soll danach die Herstellung von falschen Daten oder die Verfälschung echter Daten durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten sein. Erforderlich ist dabei der erweiterte Vorsatz, dass diese Daten im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden. Zum Begriff „falsche Daten“ bzw. „echte Daten“ wird auf § 126a Abs. 3 des Entwurfs verwiesen. Damit soll klargestellt werden, dass Daten sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten und Computerprogramme sein können.

Inhaltlich sind unter der Herstellung falscher Daten parallel zu § 223 StGB Daten zu verstehen, die nicht von der Person stammen, die als Hersteller bzw. Aussteller angegeben ist. Die Verfälschung echter Daten hingegen setzt den Bestand von Daten voraus, die nachträglich durch Austausch der Angabe des Ausstellers oder durch einen anderen gedanklichen Inhalt geändert werden. Beide Begehungsformen werden vor allem im Bereich der elektronischen Urkunde und der elektronischen Signatur Bedeutung erlangen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 225a wurde der Tatbestand des schweren Betrugs (§ 147 StGB) erweitert, indem nunmehr auch falsche oder verfälschte Daten die Qualifikation herstellen sollen (§ 147 Abs. 1 Z 1 StGB).

Als Alternative zur vorgeschlagenen Regelung wäre denkbar, die Definition der Urkunde in § 74 Z 7 StGB anzupassen, sodass auch elektronische Urkunden darunter fallen würden. Dies hätte direkte Auswirkungen auf die Tatbestände der §§ 147 und 223 StGB zur Folge gehabt. Der Entwurf geht jedoch davon aus, dass die Merkmale der schriftlichen Urkunde nicht ohne weiteres auf eine elektronische Urkunde umzulegen sind und die Schaffung eines neuen Tatbestandes auch hier den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention eher entspricht.

Zu Art. I Z 11 (§ 148a StGB):

Gemäß Art. 8 der Cyber-Crime-Konvention sind von den Vertragsparteien die Fälle des sogenannten „computer-related fraud“ ins nationale Recht umzusetzen. Demgemäß ist die vorsätzliche Schädigung am Vermögen durch Eingabe, Änderung, Löschung oder Unterdrückung von Computerdaten sowie durch die Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems zu kriminalisieren, wenn ein erweiterter Bereicherungsvorsatz vorliegt.

Der Entwurf geht davon aus, dass der geltende Tatbestand des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauches (§ 148a StGB) bereits den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention entspricht. Lediglich im Bereich der Tathandlungen wäre die bestehende Liste (Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten) durch die Begehungsweise der „Unterdrückung“ von Daten zu erweitern.

Zu Art. I Z 12 (§ 165 StGB):

Die Ausweitung des Vortatenkatalogs zur Geldwäscherei auf die kriminelle Vereinigung nach § 278 neu sowie auf strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt und gegen die Rechtspflege wird in Umsetzung jenes Teils von Art. 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“ bzw. „OK-Konvention“) vorgeschlagen, nach welchem sonstige nach dem Übereinkommen zu kriminalisierende Handlungen, also die Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 5), Korruption in Bezug auf inländische Beamte (Art. 8) und Behinderung der Justizbehörden (Art. 23), als Vortaten zu definieren sind. Da die Bestechungsdelikte ohnehin bereits dem Vortatenkatalog in § 165 angehören, ist in dieser Hinsicht keine weitere Anpassung erforderlich.

Da alle Verbrechen iSv § 17 Abs. 1 StGB schon jetzt Vortaten zu § 165 StGB darstellen, sind schwere Straftaten im Sinne des Palermo-Übereinkommens, das sind strafbare Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind, ebenfalls schon derzeit erfasst. Weiters wären auf Grund der in den neu zu schaffenden Bestimmungen der terroristischen Vereinigung (§ 278b neu) und der Terrorismusfinanzierung (§ 278d neu) vorgeschlagenen Strafdrohungen auch diese als Verbrechen einzustufen, womit der Vortatenkatalog zu § 165 StGB indirekt erweitert würde. Dennoch empfiehlt sich eine explizite Erwähnung der Bestimmung über die Terrorismusfinanzierung, weil nach dem vorgeschlagenen Konzept von § 278d neu die Strafe nach dem Vorbild von § 286 Abs. 1 letzter Satz StGB nach Art und Maß nicht strenger sein darf als sie das Gesetz für die finanzierte Tat androht. Je nach Sachverhalt könnte die finanzierte Tat daher durchaus einer Strafdrohung unterhalb der Verbrechengrenze unterliegen. Damit wäre auch die anlässlich der Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Amtsblatt L 344 vom 28.12.2001, S 76) am 19. November 2001 vom Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission abgegebene gemeinsame Erklärung 140/01 erfüllt, wonach sämtliche strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Terrorismus eine schwere Straftat im Sinne der Richtlinie darstellen, also als Vortat für Geldwäscherei einzustufen sind.

In Abs. 3 wird zur Anpassung an § 278 neu StGB die Bezugnahme auf die Bande durch eine solche auf die kriminelle Vereinigung ersetzt.

Zur übersichtlicheren Gestaltung der Geldwäschereibestimmungen wird überdies vorgeschlagen, den derzeit in § 278a Abs. 2 normierten Spezialfall, wonach die wissentliche Verwahrung, Anlegung, Verwaltung usw. von im Besitz einer kriminellen Organisation stehenden Vermögensbestandteilen unter Strafe gestellt wird, bei denen die Herkunft aus einer Straftat im Unterschied zu § 165 Abs. 1 und 2 nicht nachgewiesen werden muss, als neuen Abs. 5 in § 165 zu integrieren. Zugleich empfiehlt sich angesichts der vergleichbaren Ausgangs- und Wertungslage, diese Bestimmung auf im Besitz einer terroristischen Vereinigung befindliche Vermögensbestandteile auszuweiten.

Zu Art. I Z 13 (§§ 166 und 167 StGB):

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sollen lediglich die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des § 126a StGB nachvollziehen.

Zu Art. I Z 14 (§§ 207a und 216 StGB):

Zur Anpassung an § 278 neu StGB soll die Bezugnahme auf die Bande durch eine solche auf die kriminelle Vereinigung ersetzt werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 222 StGB):

Der am 27.4.2000 eingebrachte und vom Unterausschuss des Verfassungsausschusses befürwortete Entschließungsantrag 144/A XXI. GP der Abg. z. NR Mag. Dr. Grollitsch, Schwarzenberger, Aumayr, Dr. Khol und KollegInnen betreffend die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes für Tiere spricht folgende Bereiche an:

*das hilflose Aussetzen von Tieren;

*Missstände beim Transport eines oder weniger Tiere;

*das in tierquälerischer Absicht erfolgende Aufeinanderhetzen von Tieren zum Gaudium oder um Wetteinsätze zu gewinnen;

*Qualen durch eine den Bedürfnissen völlig widersprechende Tierhaltung;

*entsetzliche Gewalttaten im Zusammenhang mit Satanskulten.

In diesem Zusammenhang wäre zunächst daran zu erinnern, dass die geltende Tierquälereibestimmung im Strafgesetzbuch im Wesentlichen auf das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBI. Nr. 273, zurückgeht und der Umfang der Strafbestimmung seinerzeit – insbesondere im Hinblick auf die in allen Bundesländern (weiter-) bestehenden Verwaltungsstrafbestimmungen gegen Tierquälerei – sehr bewusst nur eingeschränkt festgelegt wurde. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, 39 BlgNR XII. GP, 20, wird dazu ausgeführt, dass der Ministerialentwurf 1964 den beiden Hauptformen der Tierquälerei (rohe Misshandlung und Zufügen unnötiger Qualen) noch fünf Sonderfälle zur Seite stellen habe wollen. So hätte auch strafbar sein sollen, wer ein gefangenes oder nicht in Freiheit aufgewachsenes Tier aussetzt, obwohl es überhaupt oder unter den besonderen Umständen dieser Aussetzung in der Freiheit zu leben nicht fähig ist, oder wer ein Wirbeltier aus Rohheit, das heißt aus einer gefühllosen Gesinnung heraus, tötet. Weiters hätte unter anderem auch das Abhalten eines Tierkampfes strafbar sein sollen. Diese Sondertatbilder des Ministerialentwurfes 1964 gegen Tierquälerei seien jedoch im Begutachtungsverfahren Gegenstand vielfacher Kritik gewesen.

Demgegenüber kann rechtsvergleichend gesagt werden, dass nach Art. 27 des Schweizer Tierschutzgesetzes u.a. das Töten von Tieren aus Mutwillen und das Veranthalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, auch mit Gefängnisstrafe bedroht ist; nach § 17 des deutschen Tierschutzgesetzes begeht eine Straftat, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. (Sonstige Tierquälereien sind in Deutschland bloß Ordnungswidrigkeiten.)

Wägt man die seinerzeitigen Bedenken einerseits gegen den bislang immerhin in der Beratung im Unterausschuss des Verfassungsausschusses zum Ausdruck gekommenen rechts- und kriminalpolitischen Änderungswillen und andererseits dagegen ab, dass seinerzeit in Österreich bewusst abgelehnte Tatbestandsvarianten in unseren Nachbarstaaten durchaus strafbar sind, so erscheint es vertretbar, den Anliegen des Entschließungsantrages durch eine maßvolle Novellierung des § 222 StGB (weitgehend) Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen kann zur vorgeschlagenen Neufassung Folgendes ausgeführt werden:

Zu Abs. 1 Z 1:

Der bisherige Abs. 1 wird unverändert übernommen.

Zu Abs. 1 Z 2:

Was das „**hilflose Aussetzen**“ von Tieren anlangt, könnte darin zwar unter Umständen schon derzeit der Tatbestand der Tierquälerei erblickt werden; eine Klarstellung bzw. Erweiterung des Tatbestandes im Sinne des Antrags erscheint jedoch nicht unangebracht. Zu beachten wäre dabei, dass sich der Schutzbereich für die Tiere an dem des entsprechenden Tatbestandes für Menschen orientiert (vgl. § 82 StGB), was bedeutet, dass Lebensgefährdung des Tieres Voraussetzung wäre. Dies erscheint aber insofern unbedenklich, als es sich hier um einen Bereich handelt, der – soweit überblickbar – in allen Bundesländern verwaltungsstrafrechtlich erfasst ist, und zwar insoweit, als es sich um Haustiere oder andere gefangen gehaltene Tiere, die zum Leben in der Freiheit unfähig sind, handeln muss. Da das gerichtliche Strafrecht – dem ihm innenwohnenden Ultima-Ratio-Gedanken folgend – wohl nicht in Bereichen eingesetzt werden sollte, die derzeit nicht einmal verwaltungsstrafrechtlich erfasst sind, und etwa Freilassungen aus – wenn auch falsch verstandener – Tierliebe eher nicht strafbar sein sollten, lässt sich insofern ein durchaus vertretbares Ergebnis erzielen.

Zu Abs. 1 Z 3:

Auch das **Aufeinanderhetzen von Tieren** kann unter Umständen schon derzeit den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen und gehört gleichfalls zum Kernbestand des verwaltungsstrafrechtlichen Tierschutzes. Eine Erweiterung des gerichtlichen Straftatbestandes durch ausdrückliche Anführung dieser Tatbegehungsviante erscheint vertretbar, wobei die im Antrag erwähnte „tierquälereische *Absicht*“ im technischen Sinn zu kurz greifen könnte; (bedingter) Vorsatz sollte genügen können.

Zu Abs. 1 Z 4:

Was den Punkt „**entsetzliche Gewalttaten im Zusammenhang mit Satanskulten**“ anlangt, wird zunächst davon ausgegangen, dass diese regelmäßig den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen werden. Soweit es dabei aber (auch) um die „rituelle“ Tötung von Tieren auch ohne vorheriges (erweisliches) Quälen geht, wäre die Grundsatzfrage zu beantworten, ob bzw. inwieweit das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund gerichtlich strafbare Tierquälerei sein soll oder weiterhin bloß verwaltungsstrafrechtlich ahndbar bleiben soll. Im Hinblick auf eine offenbar erhöhte Sensibilität gegenüber derartigen Phänomenen schlägt der Entwurf nach dem Vorbild des deutschen Tierschutzgesetzes vor, das Töten eines Tieres „ohne vernünftigen Grund“ zu kriminalisieren.

Zu Abs. 2:

Beim **Tiertransport** geht der Entschließungsantrag offenbar insofern von der geltenden Rechtslage aus, als § 222 Abs. 2 StGB auf die Beförderung „einer größeren Zahl“ von Tieren abstellt. Unter „einer größeren Zahl“ werden im strafrechtlichen Kontext im allgemeinen rund 10 verstanden. Wenn der Entschließungsantrag sohin „weniger“ fordert, wäre zunächst auf den nächstkleineren im StGB verwendeten Mengenbegriff, nämlich „mehr-

tere“, hinzuweisen: „Mehrere“ meint mehr als zwei, also mindestens drei. Soweit überhaupt der Verzicht auf eine Mehrzahl von Tieren erwogen werden sollte, wäre zu bedenken zu geben, dass § 222 Abs. 2 StGB ein bloßes Fahrlässigkeitsdelikt ist und daher das Abstellen auf eine Mehrzahl von Tieren gewährleisten soll, dass der Tatbestand tatsächlich nur jene rücksichts- und gefühllosen Tierhalter oder Transportunternehmer erfasst, die der Gesetzgeber seinerzeit im Auge hatte. An dieser Stelle darf auch darauf hingewiesen werden, dass Ausweitungen der gerichtlichen Strafbarkeit nicht nur für sich genommen rechtpolitisch überlegt sein wollen, sondern auch praktische Auswirkungen nach sich ziehen. Im vorliegenden Zusammenhang wäre dies insbesondere eine gewisse Aufwandsverlagerung von den Verwaltungsbehörden zu den Gerichten, die wohl auch nicht größer ausfallen sollte, als rechtpolitisch unbedingt notwendig. Der Entwurf geht daher davon aus, dass es zwar gerechtfertigt erscheinen kann, den sozialethischen Tadel beim Tatbestand der „fahrlässigen Tiertransport-Quälerei“ auf weniger als 10 Tiere auszuweiten; in Bezug auf weniger als mehrere Tiere soll jedoch die Grenze der gerichtlichen Strafbarkeit bei (bedingt vorsätzlichem) rohem Misshandeln oder unnötigem Quälen bestehen bleiben.

Da der geltende § 222 StGB hinsichtlich der (bedürfniswidrigen) *Tierhaltung* schlechthin, also über das hinaus, was derzeit schon Tierquälerei ist, keine Basis für eine bloße Modifizierung bzw. Ergänzung bietet, sondern es hier einer völligen Neuschöpfung bedürfte, die überdies sowohl des Sachverständes als auch des Konsenses anderer Betroffener, für den Bereich der Bundesregierung also insbesondere der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit und Wirtschaft, letztlich aber auch der zuständigen Stellen der Bundesländer bedarf, muss eine allfällige neue Grenzziehung zwischen dem Verwaltungsstrafrecht und dem gerichtlichen Strafrecht im Bereich des vierten Punktes des Entschließungsantrags allfälligen späteren Reformüberlegungen vorbehalten bleiben.

Zu Art. I Z 16 (§ 225a StGB):

Siehe oben zu § 147 StGB.

Zu Art. I Z 17 (§ 226 StGB):

Im Hinblick auf den neuen Straftatbestand des § 225a StGB soll auch die Bestimmung über die tätige Reue, die derzeit die §§ 223 bis 225 betrifft, entsprechend ausgeweitet werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 278 StGB):

Bundespräsident *Dr. Thomas Klestil* hat am 12.12.2000 für Österreich das von der VN-Generalversammlung am 15.11.2000 mit Resolution 55/25 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“ bzw. „OK-Konvention“) unterzeichnet. Zur Umsetzung dieses Übereinkommens sind u.a. Anpassungen im Bereich der Organisationsdelikte erforderlich. Ähnliche, jedoch nicht vollends überschneidende Elemente werden auch durch die Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 – vom Rat auf Grund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen – betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt L 351 vom 29.12.1998, S 1) vorgegeben.

Da die genannten Instrumente von einem weitaus geringeren Organisationsgrad für die sogenannte „kriminelle Vereinigung“ („organized criminal group“) ausgehen als § 278a StGB, bietet sich wegen der größeren Nähe zum Vergehen der Bandenbildung nach § 278 StGB eine inhaltliche Neufassung von § 278 StGB im Sinne einer Ausweitung des Tatbestandes an. Zu erwägen wäre auch die Einführung einer kriminellen Vereinigung als Zwischenstufe zwischen Bande und krimineller Organisation, doch wurde hiervon wegen der doch zahlreichen Überschneidungen mit der Bande nach derzeitigem Recht Abstand genommen, um das Spektrum der in den §§ 277 bis 279 StGB normierten Organisationsdelikte – insbesondere bei gleichzeitiger Schaffung der neuen §§ 278b bis 278d – überblickbar zu halten.

Die wesentlichen Vorgaben der OK-Konvention bestehen darin, dass eine kriminelle Vereinigung bereits aus drei oder mehr Personen bestehen kann und dass sich diese zur Begehung auch nur einer oder mehrerer schwerer Straftaten sowie in der Konvention ausdrücklich erwähnter strafbarer Handlungen zusammengeschlossen haben. Unter schwerer Straftat im Sinne des Übereinkommens ist eine Straftat zu verstehen, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht ist. Gleichermaßen verlangt die Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998. Die Vorgaben des Übereinkommens über den Organisationsgrad einer (kriminellen) Vereinigung decken sich wiederum mit jenen im Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung, über den am 6. Dezember 2001 im Rat zwar bereits politische Einigung erzielt worden ist, dessen formelle Annahme jedoch erst bevorsteht. Sowohl nach dem Palermo-Übereinkommen als auch nach der Gemeinsamen Maßnahme aus 1998 muss der kriminelle Zweck der Begehung von schweren Straftaten in der Erlangung von finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteilen bestehen. Nach der Gemeinsamen Maßnahme könnte kumulativ als (weiter einschränkendes) Tatbestandselement auch die in unzulässiger Weise erfolgende Beeinflussung der Tätigkeit öffentlicher Stellen vorgesehen werden.

Für die Umsetzung in § 278 StGB bedeutet dies einerseits, dass vom Element der fortgesetzten Begehung gleichartiger Delikte auf die Begehung auch nur eines oder mehrerer nicht notwendig gleichartiger, grundsätzlich aber schwerer Straftaten umzuschwenken wäre. Zur Konkretisierung des Begriffs „schwere Straftat“ bietet sich die Anknüpfung an einem Verbrechen im Sinne der Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 Abs. 1 StGB an, weil dadurch die Einziehung einer neuen Grenze vermieden und zugleich das Erfordernis der Mindesthöchststrafe von vier Jahren erfüllt werden kann. Um keine Entkriminalisierung durch Ausnahme von bisher in

den Kreis der Bandendelikte einbezogenen strafbaren Handlungen zu bewirken, sollten – neben den ohnehin auf Grund des Palermo-Übereinkommens zu erfassenden Vergehen – auch die bisher von der Bandenbildung erfasssten Vergehen aufgenommen werden. Aus demselben Grund wird auch auf die nach dem Palermo-Übereinkommen sowie der Gemeinsamen Maßnahme zulässige Einschränkung verzichtet, wonach eine kriminelle Vereinigung auf die Erlangung von geldwerten Vorteilen durch Begehung von Straftaten der genannten Art ausgerichtet sein muss.

Im Sinne der obigen Ausführungen wird daher eine komplette Neufassung des § 278 StGB vorgeschlagen, welche sich einerseits im Sinne einer transparenten Umsetzung möglichst genau an die internationalen Vorgaben hält, andererseits aber im Bereich des vorgefundenen Rechtsbestandes lediglich entsprechende Anpassungen vornimmt. Zur Offenlegung dieser weitgehenden Neugestaltung empfiehlt sich überdies die Abänderung der Überschrift auf den international gebräuchlichen und zeitgemäßer Begriff „kriminelle Vereinigung“, der einerseits eine Abstufung gegenüber der kriminellen Organisation zum Ausdruck bringt und andererseits – wegen des gleichen Organisationsgrades – auch eine inhaltliche Überschneidung mit der neu zu schaffenden „terroristischen Vereinigung“ (§ 278b) aufzeigt.

Strafbar sein sollen sowohl die Gründung einer kriminellen Vereinigung als auch die Beteiligung daran. Im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a sublit. ii des Palermo-Übereinkommens beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung jedenfalls, wer in Kenntnis des Ziels der Vereinigung aktiv an ihren kriminellen Aktivitäten teilnimmt. Echte Konkurrenz mit konkret begangenen Straftaten ist möglich. Weiters wäre darunter die aktive Teilnahme an sonstigen Tätigkeiten der Vereinigung zu verstehen, sofern dies mit dem Vorsatz geschieht, dadurch zur Erreichung des kriminellen Ziels der Vereinigung beizutragen. Primär wäre dabei an Handlungen zu denken, die für sich genommen zwar nicht strafbar sind, aber der Schaffung einer Infrastruktur dienen, durch die die Erreichung des kriminellen Ziels der Vereinigung gefördert wird. Auch die Beteiligung an einer zwar bereits gegründeten, aber noch nicht durch die Begehung von strafbaren Handlungen operativ gewordenen Vereinigung wäre strafbar.

Für die Strafdrohung bietet sich der auch bisher in § 278 StGB vorgesehene Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an, womit gleichzeitig eine sinnvolle Abstufung gegenüber der wesentlich enger gefassten, zumal vom Organisationsgrad und von der Ausrichtung her aber auch gefährlicheren kriminellen Organisation (Strafdrohung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) gegeben wäre.

Wie auch bei der bisherigen Bandenbildung soll ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen ausreichen; im Unterschied zur fortgesetzten Begehung gleichartiger Delikte soll nunmehr auf die längere Dauer des Zusammenschlusses und das gemeinsame Ziel abgestellt werden, ein oder mehrere Verbrechen oder bestimmte Vergehen zu begehen. Nach dem Text des Palermo-Übereinkommens ist der „organisierte Zusammenschluss“ primär negativ abgegrenzt: Es ist darunter ein Zusammenschluss zu verstehen, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Neben Verbrechen im Sinne von § 17 Abs. 1 StGB wären zur gänzlichen Erfüllung von Art. 2 lit. a des Palermo-Übereinkommens auch die Geldwäsche nach § 165 Abs. 1 und 2 StGB, der Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 269 StGB, die falsche Beweisaussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde (§§ 288 und 289 StGB), die Fälschung oder Unterdrückung eines Beweismittels nach den §§ 293 und 295 StGB sowie die Geschenkannahme durch Beamte (§ 304 StGB) und die Bestechung (§ 307 StGB) in den Katalog aufzunehmen. Bei den genannten strafbaren Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt oder gegen die Rechtspflege ist davon auszugehen, dass durch sie – jeweils zumindest in Form der Bestimmungstäterschaft nach § 12 StGB – die in Art. 23 des Palermo-Übereinkommens auferlegte Kriminalisierungspflicht für die Nötigung, Einschüchterung oder Bestechung zur Erlangung von falschen Zeugenaussagen oder Beweismitteln sowie den Einsatz von Gewalt, Drohung oder sonstigen Einschüchterungsmethoden zur Behinderung von Amtshandlungen der Strafverfolgungsbehörden erfüllt wird. Erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Beträgereien, Vergehen nach § 177b, nach den §§ 233 bis 239 StGB sowie nach § 104 Abs. 2 des Fremdengesetzes wiederum stellen auch bisher zum Kreis der Bandendelikte zählende Vergehen dar, die aus den bereits erwähnten Gründen weiterhin „Vereinigungsdelikte“ darstellen sollen. Die übrigen bisher nach § 278 StGB erfassten Bandendelikte stellen Verbrechen dar, welche nunmehr generell zu den strafbaren Handlungen zählen, zu deren Begehung sich eine kriminelle Vereinigung zusammenschließen kann (§ 278 Abs. 2 neu StGB).

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 würde eine dem derzeitigen § 278 Abs. 2 StGB entsprechende Strafaufhebung wegen tätiger Reue vorgesehen. Löst sich die kriminelle Vereinigung freiwillig auf oder gibt sie zumindest ihre deliktischen Pläne auf, bevor es überhaupt zu einer der projektierten Straftaten gekommen ist, wären wie nach dem bisherigen § 278 Abs. 2 alle Mitglieder der kriminellen Vereinigung straflos. Unter der Voraussetzung, dass noch nichts geschehen ist, wären auch einzelne Mitglieder der Vereinigung straflos, die sich aus der Vereinigung zurückziehen, obwohl diese weiterbesteht. Führende Mitglieder müssten zu ihrer Straflosigkeit auch die von der kriminellen Vereinigung ausgehenden Gefahren beseitigen, z.B. durch Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde. Voraussetzung der Straflosigkeit wäre in allen Fällen, dass die Vereinigung noch nicht zu einer strafbaren Handlung geführt hat (*Foregger/Fabrizy, StGB*⁷, Rz 3 zu § 278).

Zu Art. I Z 19 (§ 278a StGB):

Die Änderungen in § 278a sind rein technischer Natur und resultieren einerseits aus der vorgeschlagenen Konzentration der Geldwäsche-Tatbestände in § 165 StGB (Entfall von Abs. 2) sowie andererseits aus der Umgestaltung von § 278, dessen Abs. 2 – inhaltlich unverändert – künftig als Abs. 4 bezeichnet werden soll.

Zu Art. I Z 20 (§§ 278b bis 278d StGB):**Zu § 278b und § 278c StGB:**

Schon im Rahmen des Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 3. Dezember 1998 („Wiener Aktionsplan“, Amtsblatt C 19 vom 23.1.1999, S 1) wurde betont, dass die Verhütung und Bekämpfung der organisierten oder nicht organisierten Kriminalität, insbesondere u.a. des Terrorismus, ein erklärtes Ziel des Amsterdamer Vertrages sei. Terrorismus, Korruption, Menschenhandel und organisierte Kriminalität sollten daher auf der Grundlage gemeinsamer Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen überall in der Union mit der gleichen Strenge verfolgt werden. Die Annäherung der Strafrechtsbestimmungen durch eine weitere Ausarbeitung von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale u.a. im Bereich des Terrorismus wurde im Wiener Aktionsplan 1998 als Priorität im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen genannt.

Im Anschluss an die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 unterbreitete die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus. Sowohl in den Schlussfolgerungen des Rates für Justiz und Inneres vom 20. September 2001 als auch in jenen des Europäischen Rates vom 21. September 2001 wurde betont, dass die Beratungen über den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus ehestmöglich abgeschlossen werden sollten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Rahmen der Tagung des Rates für Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 6. Dezember 2001 politische Einigung über den Rahmenbeschluss (RB) des Rates zur Terrorismusbekämpfung erzielt. Die formelle Annahme dieses Rahmenbeschlusses steht derzeit noch aus⁴.

Art. 11 dieses Rechtsaktes verpflichtet die Mitgliedstaaten, diesen Rahmenbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2002 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses macht die Schaffung der neuen §§ 278b und 278c sowie die Ergänzung des § 64 Abs. 1 StGB und des § 41a StGB notwendig.

Der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung definiert terroristische Straftaten (Artikel 1 des RB), Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten (Artikel 1a des RB) und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (Artikel 2 des RB).

Unter terroristischen Straftaten sind nach Artikel 1 des RB die dort aufgezählten vorsätzlichen Tathandlungen (u.a. Angriffe auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, Entführung oder Geiselnahme, weitreichende Zerstörungen an öffentlichen Einrichtungen oder an Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können, Kapern von Luftfahrzeugen), die als solche im nationalen Recht bereits als Straftaten definiert sind, zu verstehen, wenn sie mit einer „terroristischen Zielsetzung“ begangen werden. Ein solcher terroristischer Vorsatz liegt nach der Definition des Art. 1 des RB dann vor, wenn die Tathandlungen mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Darüber hinaus müssen diese vorsätzlichen Handlungen geeignet sein, durch ihre Art oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen.

Auf dieser Grundlage beruht der Entwurf für einen neuen § 278c StGB, in dem zunächst jene Tatbestände des StGB genannt werden, die den im Rahmenbeschluss angeführten vorsätzlichen Tathandlungen entsprechen. Für die Umschreibung der vom RB vorgegebenen Eignung, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen, wurde zur Wahrung der Einheitlichkeit der im StGB verwendeten Begriffe und wegen der ähnlichen Zielsetzung die bereits in den mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, neu eingeführten Bestimmungen des § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2 StGB enthaltene Formulierung übernommen.

Die Formulierung des terroristischen Vorsatzes beruht auf dem entsprechenden Text des RB selbst.

Die in § 278c Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Strafdrohung besteht in einem Verweis auf das Höchstmaß der für die jeweiligen, in Abs. 1 genannten Grundtatbestände normierten Strafdrohungen und sieht für die Begehung dieser Grundtatbestände in der qualifizierten Form als terroristischen Straftat eine Überschreitung dieses Höchstmaßes um die Hälfte vor. Im Sinne des § 18 Abs. 2 StGB ist diese Überschreitung jedoch mit der Höchstdauer für zeitliche Freiheitsstrafen von 20 Jahren begrenzt.

⁴ Eine Veröffentlichung dieses Rahmenbeschlusses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt erst im Anschluss an die formelle Annahme des Rechtsaktes durch die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Tagung des Rates der Europäischen Union.

Diese Art der Strafdrohung in Form eines Verweises auf die Strafdrohung der Grundtatbestände und einer Bestimmung eines konkreten Ausmaßes der Überschreitung derselben beruht auf den entsprechenden Vorgaben des RB in Artikel 4 betreffend Sanktionen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, für terroristische Straftaten höhere Freiheitsstrafen als jene vorzusehen, die nach dem innerstaatlichen Recht für solche Straftaten ohne den im RB definierten terroristischen Vorsatz vorgesehen sind, es sei denn, dass die vorgesehenen Strafen bereits die nach innerstaatlichem Recht möglichen Höchststrafen sind.

Diese Form der Strafdrohung ermöglicht die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes für terroristische Straftaten, wodurch einerseits den Vorgaben durch den RB entsprochen wird und andererseits für den Rechtsanwender mehr Transparenz geschaffen wird, als dies durch die Anfügung jeweils neuer Absätze bei den in Abs. 1 genannten Delikten mit einer zusätzlichen Qualifikation als terroristische Straftat möglich wäre.

Die in § 278c Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Negativdefinition beruht ebenfalls auf den Vorgaben des RB, der durch die Erwägungsgründe, die Bestimmung des Artikel 1b und durch den Text der dem RB angeschlossenen Erklärung des Rates klarstellt, dass dieser RB nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu achten, und dass der RB nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass Personen, die ihre legitimen Rechte ausüben, um ihre Meinung kundzutun, des Terrorismus beschuldigt werden, auch wenn sie im Zuge der Ausübung dieses Rechts Straftaten begehen. Der Rat hält in dieser Erklärung weiters fest, dass der RB zur Terrorismusbekämpfung Handlungen betrifft, die von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als schwerwiegende Verstöße gegen ihre strafrechtlichen Vorschriften betrachtet werden, die von Personen begangen werden, deren Ziele eine Bedrohung ihrer demokratischen Gesellschaften, in denen die Rechtsstaatlichkeit geachtet wird, und der Zivilisation, auf der diese Gesellschaften gründen, darstellen. Der RB dürfe daher nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Verhalten derjenigen, die im Interesse der Bewahrung oder der Wiederherstellung dieser demokratischen Werte gehandelt haben, wie dies insbesondere in einigen Mitgliedstaaten während des zweiten Weltkriegs der Fall war, nun als „terroristische“ Handlungen betrachtet werden könnte.

Durch § 278c Abs. 3 StGB soll klargestellt werden, dass Tathandlungen, die auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung grundlegender Menschenrechte gerichtet sind, nicht als terroristische Straftaten angesehen werden können. Die Qualifikation dieser Tathandlungen als eine der in § 278c Abs. 1 des Entwurfes genannten strafbaren Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die in Artikel 1a des RB zur Bekämpfung des Terrorismus definierten Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Tathandlungen des schweren Diebstahls und der Erpressung mit dem Ziel, eine terroristische Straftat nach Artikel 1 des RB zu begehen, sowie der Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, terroristische Straftaten, mit Ausnahme der Drohung, zu begehen und sich an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen (Artikel 2 Abs. 2 lit. b des RB), als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten einzustufen.

Auf Grund der im StGB normierten entsprechenden Tatbestände, auf Grund der in § 33 StGB vorgesehenen Erschwerungsgründe, insbesondere Z 5 (Handeln aus besonders verwerflichen Beweggründen), und auf Grund des Umstandes, dass in Artikel 4 des RB hinsichtlich dieser Straftaten keine besondere Strafdrohung, sondern lediglich das Vorsehen von angemessenen, wirksamen und abschreckenden Strafen verlangt wird, erschien die Schaffung eines eigenen Tatbestandes nicht notwendig zu sein. Unabhängig davon ist aber auch für diese Straftaten eine Ergänzung des § 64 Abs. 1 StGB erforderlich, hinsichtlich welcher auf die Erläuterungen zu Art. I Z 3 (§ 64 StGB) verwiesen werden darf.

Artikel 2 des RB Terrorismusbekämpfung definiert die „terroristische Vereinigung“ als einen auf längere Dauer angelegten, organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um terroristische Straftaten zu begehen.

Als Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung werden im Artikel 2 des RB das Anführen einer solchen Gruppe sowie die Beteiligung an den Aktivitäten einer solchen Vereinigung genannt. Eine solche Beteiligung an den Aktivitäten kann auch in der Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder in jeglicher Art der Finanzierung der Aktivitäten der Gruppe in dem Wissen bestehen, dass dadurch zu den kriminellen Aktivitäten der Gruppe beigetragen wird.

Auf diesen Vorgaben des RB beruht die Fassung des § 278b des Entwurfes, der in seinem Abs. 3 eine dem Wortlaut des RB entsprechende Definition der terroristischen Vereinigung enthält. Im Artikel 2 Abs. 1 des RB wird diese Definition noch durch die Wendung „organisierter Zusammenschluss“ eingeschränkt, wobei unmittelbar im Anschluss an die Definition der Begriff des organisierten Zusammenschlusses erläutert wird. Darunter ist nach dem RB ein Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat, zu verstehen.

Da in der Formulierung der in § 278b Abs. 3 des Entwurfes enthaltenen Definition der geringst mögliche Organisationsgrad gewählt wurde, wird durch diese Fassung die sich aus dem RB ergebende Verpflichtung jedenfalls abgedeckt.

Obwohl die Definition der terroristischen Vereinigung im Hinblick auf den Organisationsgrad jener der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 3 des Entwurfes entspricht, war auf Grund der geforderten, speziellen terroristischen Zielsetzung und Ausrichtung dieser Gruppe dennoch die Schaffung einer eigenen Definition für diese besondere Form einer kriminellen Vereinigung notwendig.

§ 278b Abs. 1 des Entwurfes enthält zunächst den Tatbestand des Anführers einer terroristischen Vereinigung, für welchen im Einklang mit Artikel 4 des RB eine Strafdrohung von fünf bis zu fünfzehn Jahren vorgeschlagen wird. Eine solche Strafdrohung würde in einem ausgewogenen Verhältnis zu der für die Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 des Entwurfes und zu der für den Tatbestand des Gründens einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehenen Strafdrohung stehen.

Weiters enthält § 278b Abs. 1 des Entwurfes den Tatbestand des Anführers einer terroristischen Vereinigung, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten beschränkt, für welchen eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren vorgeschlagen wird. Nach Artikel 4 Abs. 3 des RB ist für die Straftat des Anführers einer terroristischen Vereinigung, sofern sich diese ausschließlich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (Artikel 1 lit. j des RB) bezieht, eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren vorzusehen.

§ 278b Abs. 2 des Entwurfes enthält die Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, die sowohl in jeglicher Form der Finanzierung als auch in jeder sonstigen Unterstützung der Aktivitäten der Gruppe, wenn auch nur durch Bereitstellung von Informationen, bestehen kann – jeweils in dem Wissen dadurch einen Beitrag zu den Straftaten der Vereinigung zu leisten. Die Geldwäsche zu Gunsten einer terroristischen Vereinigung wird durch den neuen § 165 Abs. 5 erfasst. Auf Grund der Vorgaben des Artikel 4 Abs. 3 des RB, nach welchem für diese Straftat eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren vorzusehen ist, wird für diesen Tatbestand eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren vorgeschlagen.

Artikel 3 des RB verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Anstiftung oder die Mittäterschaft zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1, 1a oder 2 unter Strafe zu stellen sowie sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1 und 1a, mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 1 lit. g und der Straftat nach Artikel 1 lit. j, unter Strafe gestellt wird.

Auf Grund der im allgemeinen Teil des StGB getroffenen Regelungen über die Behandlung aller Beteiligten als Täter (§ 12) und über die Strafbarkeit des Versuches (§ 15), die auf alle (vorsätzlich begangenen) strafbaren Handlungen des Besonderen Teil des StGB anzuwenden sind, ist die Schaffung einer neuen Bestimmung zur Umsetzung der sich aus Artikel 3 des RB ergebenden Verpflichtung im Zusammenhang mit den terroristischen Straftaten iws entbehrlich.

Zu § 278d StGB:

Österreich hat am 24. September 2001 das von der VN-Generalversammlung am 9. Dezember 1999 mit Resolution 54/109 verabschiedete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus („Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen“) unterzeichnet, dessen Ratifikation unmittelbar bevorsteht⁵. Art. 2 Abs. 1 dieses Übereinkommens sieht eine Verpflichtung zur Kriminalisierung des Bereitstellens oder Sammelns von finanziellen Mitteln vor, die zur Ausführung einer strafbaren Handlung im Sinne eines der in dessen Anhang aufgelisteten internationalen Übereinkommen verwendet werden sollen. Weiters verpflichtet die vom VN-Sicherheitsrat am 28.9.2001 in seiner 4385. Sitzung verabschiedete Resolution 1373 (2001) in Z 1 lit. b alle Staaten dazu, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern zur Ausführung terroristischer Handlungen unter Strafe zu stellen.

Die Finanzierung von Straftaten im Sinne der genannten Übereinkommen ist bereits derzeit unter Strafe gestellt, soweit sie einen Beitrag im Sinne der Täterschaftsform nach § 12 dritter Fall StGB darstellen kann. Angesichts der allgemeinen Regel in § 15 Abs. 2 StGB wären jedoch jene Fälle nicht erfasst, in denen ein solcher Tatbeitrag zu einer konkreten Tat erfolglos versucht würde oder der Beitrag zwar erbracht, die zu fördernde Tat vom Ausführungstäter jedoch nicht einmal versucht würde. Art. 2 Abs. 3 und 4 des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens hingegen legt fest, dass auch der Versuch der Terrorismusfinanzierung im Sinne des Übereinkommens zu kriminalisieren ist und die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung nicht von der tatsächlichen Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer der genannten Straftaten abhängig gemacht werden darf.

Bei den neun im Anhang zum Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen genannten Übereinkommen handelt es sich um das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBI. Nr. 249/1974), das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBI. Nr. 248/1974), das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (BGBI. Nr. 488/1977), das Internationale Übereinkommen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBI. Nr. 600/1986), das Übereinkommen vom 3. März 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBI. Nr. 53/1989), das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen (BGBI. Nr. 63/1990), das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBI.

⁵ Unter terroristischen Straftaten iws sind die Straftaten der Artikel 1 bis 3 des RB zur Terrorismusbekämpfung zu verstehen.

⁶ Vgl. die RV 902 BlgNR XXI. GP sowie den Bericht des außenpolitischen Ausschusses 996 BlgNR XXI. GP.

Nr. 406/1992), das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBI. Nr. 406/1992), sowie das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBI. III Nr. 168/2001). Alle diese Übereinkommen wurden von Österreich bereits ratifiziert und umgesetzt.

Zur Erreichung der durch diese internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Vorverlagerung der Strafbarkeit auf die Finanzierung der in Rede stehenden strafbaren Handlungen wird – flankierend zur Kriminalisierung u.a. der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln (§ 278b Abs. 2 neu StGB) – vorgeschlagen, mit § 278d eine neue Bestimmung zur „Terrorismusfinanzierung“ vorzusehen, die als Auffangtatbestand für jene Fälle dienen würde, in denen weder eine Strafbarkeit nach § 278b Abs. 2 neu noch nach § 12 in Verbindung mit dem konkret versuchten bzw. ausgeführten Delikt zum Tragen käme. Die Subsidiarität gegenüber allenfalls strenger bestraften Delikten soll durch die Klausel in Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden.

Strafbar sein soll künftig das Bereitstellen oder Sammeln von finanziellen Mitteln zur Ausführung von in den einzelnen Ziffern des Abs. 1 aufgelisteten strafbaren Handlungen. Unter „finanziellen Mitteln“ sind nach Art. 1 Z 1 des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens jegliche Art von Vermögensgegenständen zu verstehen, und zwar materielle, immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, gleichviel, wie sie erworben worden sein mögen. Nach der genannten Bestimmung fallen darunter weiters rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden jedweder, einschließlich elektronischer oder digitaler Form, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, u.a. Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen sowie Wechsel und Akkreditive.

Als Vorsatzform genügt bedingter Vorsatz im Sinne von § 5 Abs. 1 StGB, der Täter muss also die Verwendung der Mittel zur Ausführung einer der genannten strafbaren Handlungen zumindest für möglich halten und sich damit abfinden. Weiters soll es in Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens ausreichen, dass die bereitgestellten oder gesammelten Mittel auch nur teilweise für den inkriminierten Zweck verwendet werden sollen.

Zur Abstufung gegenüber der – im Normalfall gefährlicheren – Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln (vgl. § 278b Abs. 2 neu), für welche nach dem Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung, Dok. 14845/1/01 DROIPEN 103 CATS 49 REV 1, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 10 Jahren vorzusehen ist, wird eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgeschlagen. Um jedoch Wertungswidersprüche hintan zu halten, empfiehlt es sich, nach dem Vorbild des § 286 Abs. 1 StGB eine Klausel vorzusehen, wonach dann, wenn für das Grunddelikt eine nach Art und Maß gelindere Strafe angedroht ist, nur diese ausgesprochen werden kann.

Mit der Auflistung der „finanzierungstauglichen“ Delikte in den einzelnen Ziffern von Abs. 1 soll die Vorverlagerung der Strafbarkeit auf die allenfalls versuchte Beteiligung sowie die Einordnung als selbständiges Delikt – welches nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 12 und 15 StGB wiederum versucht bzw. in allen Täterschaftsformen begangen werden kann (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 5 lit. a und b des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens) – auf das nach den internationalen Verpflichtungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.

Ziffer 1 führt mit den §§ 185 und 186 StGB jene Delikte an, mit welchen seinerzeit das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, BGBI. Nr. 249/1974, sowie das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, BGBI. Nr. 248/1974, durch die Schaffung neuer Straftatbestände umgesetzt worden sind.

Mit **Ziffer 2** soll die Finanzierung einer Straftat im Sinne von Artikel 1 lit. a des Übereinkommens vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, BGBI. Nr. 488/1977, sowie von Art. 1 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme, BGBI. Nr. 600/1986, also einer erpresserischen Entführung nach § 102 StGB erfasst werden. Die Anführung auch einer Drohung mit einem solchen Angriff resultiert aus Art. 2 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens aus 1973.

Ziffer 3 fasst jene Straftaten zusammen, die Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, BGBI. Nr. 488/1977, entsprechen würden. Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Abs. 1 lit. a des genannten Übereinkommens sind völkerrechtlich geschützte Personen einerseits Staatsoberhäupter, einschließlich der Mitglieder eines Kollegialorgans, das nach der Verfassung des betreffenden Staates die Aufgaben eines Staatsoberhauptes wahrnimmt, und weiters Regierungschefs oder Außenminister, wenn sie sich in einem fremden Staat aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienmitglieder. Nach Artikel 1 Abs. 1 lit. b fallen darunter aber auch Vertreter oder Amtspersonen eines Staates sowie Beamte oder sonstige Beauftragte von zwischenstaatlichen Organisationen, die zu der Zeit und an dem Ort der Begehung der gegen sie, ihre Diensträume, ihre Privatwohnung oder ihre Beförderungsmittel gerichteten Straftat nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Im Gegensatz zu den in lit. a genannten Personen ist bei

diesen Personen nur ein Auslandsaufenthalt in amtlicher Funktion erfasst, nicht aber auch ein Privataufenthalt in einem fremden Staat (vgl. 407 BlgNR XIV. GP, 12).

Als Angriffe iSd vorgeschlagenen Ziffer 3 wären insbesondere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach dem ersten Abschnitt, strafbare Handlungen gegen die Freiheit nach dem dritten Abschnitt, strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen nach dem sechsten Abschnitt, gemeingefährliche strafbare Handlungen nach dem siebenten Abschnitt sowie strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden nach dem zwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu betrachten (vgl. 407 BlgNR XIV. GP, 13). Aus dem Erfordernis der vorsätzlichen Begehung eines derartigen Angriffs auf die Person oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person ergibt sich weiters, dass der Angreifer und damit auch der Finanzier in Kenntnis der entsprechenden Eigenschaft dieser Person gehandelt haben muss. Gewaltsame Angriffe gegen Diensträume, Privatwohnungen oder Beförderungsmittel völkerrechtlich geschützter Personen sind überdies nur dann erfasst, wenn sie – abstrakt – geeignet sind, diese Person selbst oder ihre Freiheit zu gefährden. Die Drohung mit einem solchen Angriff wurde im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 lit. c des genannten Übereinkommens aufgenommen.

Ziffer 4 fasst jene strafbaren Handlungen zusammen, die in Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vom 3. März 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. Nr. 53/1989) normiert sind. Als strafbare Handlungen zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen kämen insbesondere Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Veruntreung, Täuschung bzw. Betrug, Nötigung oder Erpressung in Betracht (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b, c und d des genannten Übereinkommens und 559 BlgNR XVII. GP, 26). Die Anführung einer Drohung mit der Begehung eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, soll Art. 7 Abs. 1 lit. e sublit. ii des Übereinkommens Rechnung tragen. Hier wäre vor allem an eine Nötigung nach § 105 f StGB oder einen Angriff auf ein oberstes Staatsorgan im Sinne des fünfzehnten Abschnitts des StGB (§§ 249 bis 251 StGB) zu denken.

Ziffer 5 umschreibt strafbare Handlungen nach dem Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen (BGBl. Nr. 63/1990). Gemeinsam ist diesen Tathandlungen, dass sie geeignet sein müssen, die Sicherheit auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, zu gefährden sowie der Vorsatz, diese Gefahr herbeizuführen. Nach den Gesetzesmaterialien zur Ratifizierung des Übereinkommens wäre von einer solchen Gefährdung nur dann auszugehen, wenn dadurch eine Gefahr für Leib und Leben anderer oder Eigentum im großen Ausmaß herbeigeführt wird oder herbeigeführt werden hätte können (vgl. 1040 BlgNR XVII. GP, 8). Weiters hat die Bestimmung nur jene Flughäfen im Auge, die planmäßig internationale, dh. grenzüberschreitende Flüge bedienen, wobei es auf die Größe der Einrichtung nicht ankommt. Überdies muss die Tat unter Verwendung einer Waffe oder sonstigen Vorrichtung, also besonderer Tatmittel begangen werden, worunter in erster Linie Sprengstoffe, Brandsätze und Waffen zu verstehen wären. Erhebliche Angriffe auf Leib oder Leben eines anderen werden in der Regel als Verbrechen des Mordes nach § 75, als Vergehen oder Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 84 ff, als Verbrechen der vorsätzlichen Gemeingefährdung nach § 176 StGB, als Verbrechen der vorsätzlichen Gemeingefährdung durch Sprengmittel nach § 173 StGB und als Verbrechen der erpresserischen Entführung nach § 102 StGB zu beurteilen sein. Die Zerstörung bzw. erhebliche Beschädigung eines Flughafens oder Luftfahrzeugs sowie die Unterbrechung der Dienste des Flughafens wird in der Regel eine gemeingefährliche strafbare Handlung oder eine Sachbeschädigung nach §§ 125 f. StGB, eine schwere Nötigung nach den §§ 105 f. StGB oder eine Brandstiftung nach § 169 StGB darstellen (vgl. 1040 BlgNR XVII. GP, 9).

Mit **Ziffer 6** wären durch den Verweis auf die in §§ 185 und 186 StGB geschilderten Begehungsweisen strafbare Handlungen nach dem Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. Nr. 406/1992) sowie dem Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. Nr. 406/1992), erfasst, welche sich an den Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. Nr. 249/1974) sowie vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 248/1974) orientieren. Zur Erfassung solcher Handlungen werden in der Regel das Verbrechen der erpresserischen Entführung nach § 102 StGB, das Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB, das Vergehen oder Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 84 ff. StGB, das Verbrechen der vorsätzlichen Gemeingefährdung nach § 176 StGB, die Nötigung nach §§ 105 f. StGB, schwere Sachbeschädigungen nach §§ 125 f. StGB, die Brandstiftung nach § 169 StGB, die vorsätzliche Gemeingefährdung durch Sprengmittel nach § 173 StGB sowie die gefährliche Drohung nach § 107 StGB in Frage kommen (vgl. 990 BlgNR XVII. GP, 30 und 33).

Als Schiff iSv Artikel 1 des Übereinkommens ist ein nicht dauerhaft am Meeresboden befestigtes Wasserfahrzeug jeder Art zu verstehen. Eingeschlossen sind auch Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb, Unterwassergeräte und andere schwimmende Geräte. Als feste Plattform bezeichnet Artikel 1 Abs. 3 des Protokolls eine künstliche Insel, eine Anlage oder ein Bauwerk, die zum Zweck der Erforschung oder Ausbeutung von Ressourcen oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken dauerhaft am Meeresboden befestigt sind.

Ziffer 7 umfasst strafbare Handlungen nach dem Internationalen Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. III Nr. 168/2001).

Als Sprengsatz oder andere tödliche Vorrichtungen werden nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens Waffen oder Vorrichtungen angesehen, bei denen Spreng- oder Brandmittel verwendet werden und die dazu entworfen sind, den Tod, schwere Körperverletzungen oder großen Sachschaden zu verursachen, sowie Waffen oder Vorrichtungen, die dazu entworfen sind, die bereits erwähnten Folgen zu verursachen, indem toxische Chemikalien, biologische Kampfstoffe, Toxine oder ähnliche Stoffe oder Strahlung oder radioaktive Stoffe freigesetzt, verbreitet oder zur Wirkung gebracht werden. In diesem Zusammenhang wäre daher an strafbare Handlungen nach den Bestimmungen der §§ 169, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178, 186, 277, 278 und 278a StGB zu denken (vgl. 47 BlgNR XXI. GP, 7).

Unter einem öffentlichen Ort sind nach Artikel 1 Abs. 5 des Übereinkommens Teile eines Gebäudes, eines Geländes, einer Straße, einer Wasserstraße oder einer sonstigen Örtlichkeit zu verstehen, die der Öffentlichkeit ständig, zu bestimmten Zeiten oder gelegentlich zugänglich sind oder offen stehen. Umfasst sind auch alle für Gewerbe, Kultur, geschichtliche Zwecke, Bildung, religiöse oder amtliche Zwecke, Unterhaltung oder Erholung genutzten oder sonstigen Örtlichkeiten, die in gleicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich sind oder offen stehen.

Der Ausdruck staatliche oder öffentliche Einrichtung umfasst nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens alle ständigen oder nichtständigen Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, von Mitgliedern der Regierung, des Parlaments oder der Justiz, von Beamten oder sonstigen Bediensteten eines Staates oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt oder öffentlichen Rechtsträgers oder von Beamten oder sonstigen Bediensteten einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden.

Unter den Begriff „öffentliches Verkehrssystem“ fallen nach Artikel 1 Abs. 6 des Übereinkommens alle öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Einrichtungen, Beförderungsmittel und sonstigen Mittel, die im Rahmen öffentlich zugänglicher Dienstleistungen zur Beförderung von Personen oder Gütern eingesetzt werden. Mit Versorgungseinrichtungen sind nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens öffentliche oder privatwirtschaftliche Einrichtungen gemeint, die Dienstleistungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Brennstoffversorgung oder Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit bereitstellen.

Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die in § 126 Abs. 2 StGB gezogene Schadengrenze von 40 000 Euro überschritten wird.

Zu Art. I Z 21 (§ 301 StGB):

Die vorgeschlagene Änderung vollzieht für das Schutzobjekt des materiellrechtlichen Straftatbestandes den in der Strafprozessordnung vorgenommenen Wechsel vom „Fernmeldeverkehr“ zur „Telekommunikation“ nach (vgl. die §§ 149a ff StPO idF dieses Entwurfes).

Zu Art. I Z 22 (§ 320 StGB):

Die vorgeschlagene Änderung des § 320 StGB dient im Wesentlichen der Anpassung dieser Bestimmung an die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2001 vorgenommenen Änderungen des Kriegsmaterialgesetzes bzw. an das mit Art. II dieses Bundesgesetzes erlassene Truppenaufenthaltsgesetz.

Dies betrifft zunächst die vorgeschlagene Änderung der Überschrift. Wie auch bei den in § 3 Abs. 1 Z 1 und 4 des Kriegsmaterialgesetzes vorgenommenen textlichen Änderungen in Bezug auf die Erwähnung der Neutralität, ist auch hier keinerlei inhaltliche Änderung damit verbunden (zum KMG vgl. die EB zur RV 428 BlgNR XXI. GP, 10). Vielmehr wird durch die wortgetreue Umschreibung des Tatbestandes schon im Titel präziser zum Ausdruck gebracht, worum es in der Bestimmung seit jeher geht: nicht nur um Neutralitätsgefährdung, die nur im Falle eines Krieges eintreten kann, sondern um die Störung der Beziehungen zum Ausland im Sinne der Überschrift des 24. Abschnitts durch verbotene Interventionen in jeglichen bewaffneten Konflikten, d.h. insbesondere auch in solchen, die keine Kriege sind. Da Neutralität bei bewaffneten Konflikten, die keine Kriege sind, begrifflich nicht in Frage kommt (und damit auch keine Neutralitätsgefährdung), erscheint es nur konsequent, schon in der Überschrift der Bestimmung die umfassende Pönalisierung der Unterstützung von Parteien in jeglichem bewaffneten Konflikt, also auch wenn es sich nicht um einen Krieg im völkerrechtlichen Sinn handelt, zum Ausdruck zu bringen, um so mehr, als Kriege im völkerrechtlichen Sinn in der politischen Realität kaum mehr eine Rolle spielen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 1 Z 3 um die „Vermittlung“ von Kampfmitteln soll die entsprechende Änderung des § 1 des Kriegsmaterialgesetzes durch BGBl. I Nr. 57/2001 nachvollziehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 1 Z 5 soll insbesondere klarstellen, dass eine an sich befugte Teilnahme an einem Nachrichtenverbund keinesfalls tatbildlich sein kann, und zwar auch dann nicht, wenn (noch) kein Ausnahmefall des Abs. 2 vorliegt.

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 folgt in ihrem Wortlaut § 3 Abs. 1a des Kriegsmaterialgesetzes bzw. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Truppenaufenthaltsgesetzes, wobei die wesentliche Ergänzung in der neu vorgeschlagenen Z 4 zu erblicken wäre, die zum Unterschied von den Z 1 bis 3 keiner formellen Beschlussfassung im Sinne dieser Bestimmungen bedarf, aber immerhin die Abwicklung „im Rahmen einer internationalen Organisation“ voraussetzt.

Zu Artikel II (Änderungen der Strafprozeßordnung 1975)

Zu Art. II Z 1 (§ 45 Abs. 3 StPO):

In der Entscheidung vom 31. Jänner 2002 im Fall *Lanz* gegen Österreich hebt der EGMR hervor, dass die Überwachung des Kontakts des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger durch den Untersuchungsrichter einen schweren Eingriff in die Verteidigungsrechte darstellt und nur durch sehr schwerwiegende Gründe gerechtfertigt werden könne (vgl. p. 52 des Urteils „Surveillance by the investigating judge of the contacts of a detainee with his defence counsel is a serious interference with an accused's defence rights and very weighty reasons should be given for its justification. This was so in the case of *Kempers* v. Austria where the applicant was suspected of being the member of a gang and utmost confidentiality was necessary in order to catch the other members [Urteil vom 27.2.1997 im Fall *Kempers* gegen Österreich, BNr. 21842/93, nv]). Die Einschränkung des freien Kontakts zwischen dem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger könne als zusätzliche Beschränkung nicht durch die Gründe gerechtfertigt werden, die bereits als Begründung für die Verhängung der Untersuchungshaft (auch) aus Gründen der Verdunkelungsgefahr herangezogen werden; es müssten für eine solche Maßnahme zusätzliche Gründe angeführt werden können (vgl. wiederum p. 52 des Urteils: „The restriction on contacts with defence counsel for a person who is already placed in detention on remand is an additional measure which requires further arguments“).

Die in § 45 Abs. 3 Z 1 StPO enthaltene Möglichkeit, den Gesprächsinhalt während der ersten 14 Tage der Haft ohne besondere Begründung zu überwachen, ist mit dieser Judikatur unvereinbar und soll daher entfallen. Aber auch für die durch Beschluss des Untersuchungsrichters anzuordnende (und von ihm selbst vorzunehmende) Überwachung aus „besonderen Gründen“ ist danach – wegen der sich aus Art. 46 EMRK ergebenden Verpflichtung, ein endgültiges Urteil des EGMR zu befolgen - zu fordern, dass es sich um Gründe handelt, die über jene Tatsachen hinaus gehen, welche bereits die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft aus dem Grund des § 180 Abs. 2 Z 2 StPO (Verdunkelungsgefahr) rechtfertigten.

Wie bereits nach geltendem Recht kann eine solche Überwachung längstens innerhalb der Frist des § 194 Abs. 1 StPO, also zwei Monate lang, durchgeführt werden, wenn nicht zuvor die Anklage kundgemacht worden ist (vgl. *Foregger/Fabrizy*, StPO⁸, Rz 4 zu § 45).

Zu Art. II Z 2 (§ 83a StPO):

Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 16.3.2001, G 94/00, sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 63 Abs. 1 iVm § 61 SPG von Amts wegen verpflichtet, die Speicherung der vom § 57 Abs. 1 Z 6 SPG betroffenen Daten (Einführung von Ermittlungen im Dienste der Strafrechtpflege gegen den Betroffenen) um die mit den Ermittlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Folgedaten, insbesondere also Informationen über das weitere Schicksal polizeilicher Ermittlungen, wie z.B. die Zurücklegung einer Anzeige durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 90 Abs. 2 StPO oder den Freispruch von der Anklage durch Urteil des Gerichtes gemäß § 259 StPO, zu ergänzen. Denn sowohl mit der Zurücklegung einer Anzeige gemäß § 90 Abs. 2 StPO als auch mit dem Freispruch von der Anklage gemäß § 259 StPO werde der Aussagewert, dass gegen den Betroffenen sicherheitsbehördliche Ermittlungen eingeleitet wurden, in dem Sinne verändert, dass die Ermittlungen nicht zu dem von den Sicherheitsbehörden intendierten Ergebnis einer Anklageerhebung oder einer Verurteilung führten. Das Unterbleiben der Aktualisierung über das weitere Schicksal der sicherheitsbehördlichen Erhebungen habe die Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zur Folge.

Über die Verpflichtung zur Aktualisierung der gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG gespeicherten Daten hinaus bestehe aber gemäß § 63 Abs. 1 SPG auch eine Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur Löschung der entgegen den Bestimmungen des SPG ermittelten und gespeicherten Daten. § 63 Abs. 1 SPG sei im Sinne des einen Teil des Grundrechtes auf Datenschutz bildenden – und im vorliegenden Fall auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 61 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI I Nr. 165/1999, anzuwendenden – Rechtes auf Löschung gemäß § 1 Abs. 4 DSG, BGBI Nr. 565/1978, verfassungskonform auszulegen und auch im Zusammenhang mit dem in § 51 Abs. 1 iVm § 29 SPG normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu betrachten. § 58 Abs. 1 Z 6 lit. b SPG (Sperren des Datenzugriffs nach fünf Jahren) finde bei verfassungskonformer Auslegung nur auf jene Fälle der Speicherung personenbezogener Daten Anwendung, die von den Sicherheitsbehörden in kriminalpolizeilicher Hinsicht notwendigerweise gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG im Dienste der Strafrechtpflege ermittelt und gespeichert wurden und deren Speicherung und Übermittlung im Dienste der Strafrechtpflege weiterhin erforderlich ist. Daher bestehe bereits vor Ablauf der im § 58 Abs. 1 Z 6 lit. b SPG iVm dem zweiten Satz dieses Absatzes bezeichneten Frist dann die Verpflichtung zur Löschung der gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG gespeicherten Daten, wenn die Speicherung als im Dienste der Strafrechtpflege nicht mehr erforderlich anzusehen ist.

Bereits mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.2001, JMZ 707.000/34-II.3/2001, wurden daher die Staatsanwaltschaften ersucht, die anzeigenenden Polizei- und Gendarmeriedienststellen zu verständigen, wenn Anzeigen gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt werden. Diese Verpflichtung soll nunmehr auf alle Fälle gerichtlicher Verfahrenseinstellung sowie den Fall des Freispruchs erweitert und im Gesetz verankert werden, um den Sicherheitsbehörden eine verfassungskonforme Vollziehung der Aktualisierung und Löschung von im Dienste der Strafrechtpflege verarbeiteten und gespeicherten Daten zu ermöglichen.

Zu Art. II Z 3 (§ 118a StPO):

Obwohl das Strafverfahren grundsätzlich vom Prinzip der materiellen Wahrheit und dem Legalitätsprinzip geprägt ist, kann schon aus dem geltenden Recht abgeleitet werden, dass die Aufklärung von strafbaren Handlungen und die gerichtliche Wahrheitsfindung mit dem jeweils geringsten Kostenaufwand, jedenfalls nicht mit unangemessenen Kosten, zu erfolgen haben (vgl. ausführlich *Sittenthaler*, ÖJZ 1996, 808 ff.).

Die Praxis der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden orientiert sich schon bisher – ohne dies auszusprechen – an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Normverstoß und Kostenaufwand mit der Konsequenz, dass in Fällen, in denen bei geringfügigen Taten die Schuld nur durch einen exzessiv hohen Prozessaufwand festgestellt werden könnte, der aus dem Verfassungsgebot des Art. 6 Abs. 2 EMRK ableitbare Zweifelsgrundsatz zur Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch führt (idS auch *Höpfel*, Staatsanwalt und Unschuldsvermutung, 184). Mitunter wird allerdings dem Grundsatz der Sparsamkeit in der Alltagsarbeit noch zu wenig Bedeutung beigemessen, weshalb dieser in dem vorgeschlagenen § 118a für die Bestellung von Sachverständigen hervorgehoben werden soll. Die Wahrung der im Abs. 1 angesprochenen Grundsätze gewinnt nicht nur aus allgemeinen Sparsamkeiterwägungen, sondern auch deshalb an Bedeutung, weil tendenziell immer teurere und vielfältigere wissenschaftliche Untersuchungen möglich werden, sodass die „Schere“ zwischen dem sozialen Störwert einer Tat im unteren bis mittleren Kriminalitätsbereich (und der strafrechtlichen Reaktion auf sie) und den Sachverständigenkosten immer weiter aufgeht.

Durch Abs. 2 soll weder das Legalitätsprinzip noch der Grundsatz der materiellen Wahrheit unterwandert werden, sondern in erster Linie ein Kostenbewusstsein gefördert werden. Dabei geht es darum, dass der für die Wahrheitsfindung notwendige Prozessaufwand in einem Verhältnis zur Schwere des Delikts, gemessen an der abstrakten Strafdrohung, aber auch am sozialen Störwert der einzelnen Tat, stehen muss. Diese Abwägung darf jedoch niemals zu Lasten der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und der Unschuldsvermutung vorgenommen werden, was durch Abs. 3 auch normativ klargestellt werden soll.

Zu Art. II Z 4 (§ 144a StPO):

Neben der sprachlichen Anpassung im Abs. 1 an den neu vorgeschlagenen Tatbestand der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) soll im Abs. 5 im Sinne der Judikatur des OGH klargestellt werden, dass die Möglichkeit künftiger Adhäsionserkenntnisse bei der Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und der Beurteilung, ob sie aufzuheben ist, außer Betracht zu bleiben hat (EvBl 2001/135).

Mit Beschluss vom 28.11.2000, 1 Ob 239/00d (EvBl 2001/84), hat der OGH ausgesprochen, dass dem von einer nach § 144a erlassenen einstweiligen Verfügung Betroffenen bei Zutreffen der Voraussetzungen Ansprüche gemäß § 394 EO zustünden. Dass eine Provisoralmaßnahme nach § 144a nur auf Antrag des Staatsanwalts getroffen werden kann, stünde Ansprüchen des zu Unrecht Betroffenen gemäß § 394 EO nicht entgegen, müsste doch die Republik Österreich, für die der Staatsanwalt einschreitet, schon deshalb einer gefährdeten Partei iSD § 394 EO gleichgehalten werden, weil mit der einstweiligen Verfügung zu ihren Gunsten (vgl. § 373b StPO) abzuschöpfende oder für verfallen zu erklärende Vermögenswerte gesichert werden sollen. Der OGH hat darüber hinaus entschieden, dass zur Entscheidung über Ersatzansprüche nach § 394 EO auch bei einer nach § 144a StPO erlassenen einstweiligen Verfügung ausschließlich das Sicherungsgericht (und damit das Strafgericht) berufen sei.

Diese Entscheidung übersieht die Besonderheiten einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO. Der Anspruch nach § 394 EO (verschuldensunabhängige Haftung der gefährdeten Partei) beinhaltet eine den Gegner der gefährdeten Partei begünstigende Erfolgschaftung und stellt eine Kompensation dafür dar, dass die gefährdeten Partei bloß auf Grund eines bescheinigten Anspruchs Maßnahmen erwirken kann, die tiefgreifend in die Rechte ihres Gegners eingreifen. Es handelt sich um einen Interessenausgleich zwischen Parteien einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung, der schon deshalb nicht ohne weiteres auf das Verhältnis zwischen den Organen der staatlichen Strafverfolgung und den von Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffenen übertragen werden kann, weil der Gesetzgeber Letzteren generell keine Ersatzansprüche nach zivilrechtlichen Grundsätzen gewährt, sondern – neben der Amtshaftung – lediglich nach den Anspruchsvoraussetzungen und/oder nach dem Ausmaß stark eingeschränkte Ansprüche nach dem StEG (für Freiheitsentzug) bzw. nach § 393a StPO (Beitrag zu den Verteidigungskosten).

Dass der Gesetzgeber bei einstweiligen Verfügungen nach § 144a StPO, die nicht in eine Abschöpfung der Beleicherung bzw. einen Verfall „münden“, im Gegensatz zu den erwähnten restriktiven Regelungen unverhältnismäßig großzügig sein und dem Betroffenen ein diesen begünstigendes, summarisches Verfahren zur Verfügung stellen wollte, in dem er seine Ersatzansprüche bloß zu bescheinigen hat (noch dazu, ohne das ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen), lässt sich nicht begründen. Vielmehr ergibt die teleologische Auslegung des § 144a Abs. 1 letzter Satz StPO, dass es (lediglich) um die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der EO über den Inhalt der einzelnen Sicherungsmittel des § 144a Abs. 2 StPO geht, nicht aber – sozusagen umgekehrt – um allfällige Ersatzansprüche bei später „ungerechtfertigten“ einstweiligen Verfügungen des Strafgerichtes. Letztere sind auch vom Wortlaut des erwähnten Satzes („Für diese einstweiligen Verfügungen gelten ...“) nicht mit Selbstverständlichkeit erfasst. Die Strafprozessordnung kennt weder eine „rechtskräftige Aberkennung“ noch sonst „ungerechtfertigte“ einstweilige Verfügungen, schon weil die „Rechtfertigung“ strafprozessualer Zwangsmittel durch eine spätere Entscheidung im Hauptverfahren von einer Reihe von unabsehbaren Umständen abhängt (z.B. Abwesenheit, Tod oder Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten, nachträglicher Entfall der Straf-

barkeit, Unterbleiben der Abschöpfung nach § 20a bzw. Unterbleiben des Verfalls nach § 20c StGB, Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens usw.). Der Staatsanwalt, der eine einstweilige Verfügung nach der StPO beantragt, und der Untersuchungsrichter, der sie bewilligt, „behaupten“ damit (iS des Wortlauts des § 394 EO) auch gar nicht einen „Anspruch“ auf Verfall oder Abschöpfung der Bereicherung, sondern gehen – wie immer im Strafverfahren – lediglich von einer Verdachtslage aus und treffen eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf ein mögliches bzw. wahrscheinliches, aber keineswegs feststehendes Ergebnis des Hauptverfahrens.

Diese grundsätzlichen Überlegungen gegen die vom OGH vorgenommene extensive Interpretation des § 144a Abs. 1 letzter Satz StPO werden durch folgende weitere Gesichtspunkte gestützt:

- Der Ersatzanspruch nach § 394 EO ist nur dann begründet, wenn das Ansuchen der gefährdeten Partei von Anfang an zu Unrecht gestellt worden ist (*Angst, EO-Kommentar, Rz 9 zu § 394; König, Einstweilige Verfügung, Rz 227*); davon könnte nur bei einer rechtswidrigen Verfügung nach § 144a StPO die Rede sein; eine solche wurde im Anlassfall offenbar nicht behauptet.
- Der Ersatzanspruch nach § 394 EO schließt auch die Rechtsanwaltskosten des Gegners der gefährdeten Partei ein; dies würde mit der (abschließenden) Regelung des § 393a StPO kollidieren.

Überhaupt können die Bestimmungen des Abschnitts der EO über einstweilige Verfügungen nicht unbesehen auf das Strafverfahren übertragen werden:

- Die unmittelbar vorangehende Bestimmung des § 393 EO (Erlassung einstweiliger Verfügungen auf Kosten der antragstellenden Partei) gilt selbstverständlich nicht im Strafprozess - ohne dass die StPO diesbezüglich eine Sonderbestimmung enthielte.
- Die Verhängung einer Mutwillensstrafe über den Staatsanwalt nach § 394 Abs. 2 wäre wohl unzulässig.
- Die „Verhaftung und Anhaltung der Person des Gegners der gefährdeten Partei“ nach § 386 ist eben so wenig zulässig, weil die Bestimmungen der StPO über die Verwahrungs- und Untersuchungshaft abschließende Regelungen darstellen.

Dies alles spricht für eine systematisch und teleologisch differenzierende Auslegung des § 144a Abs. 1 letzter Satz StPO, die nunmehr jedoch normativ durch einen neuen Abs. 7 ausdrücklich verankert werden soll, in dem klargestellt wird, dass eine Haftung des Bundes nur nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes eintritt.

Zu Art. II Z 5 (§ 145a StPO):

Nach Art. 1 Abs. 1 („Auskunftsersuchen zu Bankkonten“) des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt C 326 vom 21.11.2001, S 1) ergreift jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen, die erforderlich sind, um auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer in seinem Gebiet niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert; wenn dies der Fall ist, übermittelt er alle Angaben zu den ermittelten Konten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Konten, für die der Beschuldigte eine Vollmacht besitzt. Nach Abs. 4 hat die ersuchende Behörde in dem Ersuchen u.a. zu begründen, weshalb die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat von wesentlichem Wert sind, und weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken in dem ersuchten Mitgliedstaat geführt werden.

Art. 3 des erwähnten Protokolls („Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften“) wiederum verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen angegebenen Bankkonten getätigten werden, zu überwachen und die betreffenden Ergebnisse zu übermitteln, soweit die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung einer Straftat wichtig sind.

Nach Art. 7 des Protokolls („Bankgeheimnis“) darf das Bankgeheimnis von einem Mitgliedstaat nicht als Begründung für die Ablehnung jeglicher Zusammenarbeit in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen eines anderen Mitgliedstaats herangezogen werden.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen soll die mit der Strafprozessnovelle 2000, BGBl. I Nr. 108/2000, eingeführte Bestimmung des § 145a entsprechend angepasst werden. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass es in der Praxis mitunter dann – unter Hinweis auf den fehlenden Zusammenhang zwischen Geschäftsverbindung und Tatverdacht (siehe dazu den Bericht des Justizausschusses 209 BlgNR XXI. GP) – zu einer Verweigerung der Auskunft durch das Kredit- oder Finanzinstitut gekommen ist, wenn in Bezug auf ein bestimmtes Konto die Identität des Inhabers dieses Kontos zur Aufklärung einer Straftat erforderlich erschien (z.B. vom Tatverdächtingen einer schweren Körperverletzung konnte bloß ermittelt werden, dass er im Lokal, in dem die Auseinandersetzung stattfand, seine Zeche mit Kreditkarte beglichen hat). Mittlerweile hat der OGH in einer noch nicht veröffentlichten Entscheidung festgestellt, dass – unmittelbar auf § 38 Abs. 2 Z 1 BWG (Zusammenhang mit eingeleitetem gerichtlichen Strafverfahren) gegründet – in solchen Fällen keine Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses bestehe. § 145a StPO sei somit auf die Verpflichtung zur inhaltlichen Auskunftserteilung zu reduzieren; die wesentlich geringer in den Schutzbereich eingreifende Maßnahme der Bekanntgabe der Identität eines bestimmten Kontoinhabers könne durch Anwendung des § 143 Abs. 2 StPO iVm § 38 Abs. 2 Z 1 BWG aufgezogen werden.

Im Sinn dieser Ausführungen soll zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ausdrücklich festgehalten werden, dass Kredit- und Finanzinstitute durch gerichtlichen Beschluss verpflichtet werden können, den Namen und sonstige ihnen bekannte Daten des Inhabers einer Geschäftsverbindung bekannt zu geben und Auskunft zu erteilen, ob der Beschuldigte eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt oder für sie bevollmächtigt ist, soweit diese Informationen für die Aufklärung einer Straftat erforderlich sind (§ 145a Abs. 1 Z 1 und 2). Im Hinblick darauf, dass diese Informationen keinen inhaltlichen Bezug zu Art und Umfang der über die Geschäftsverbindung abgewickelten Transaktionen enthalten, erscheint die Übernahme der Deliktsumschreibung nach Art. 1 Abs. 3 des erwähnten Protokolls nicht zweckentsprechend zu sein.

Hingegen soll eine Verpflichtung zur inhaltlichen Auskunftserteilung nur dann aufgetragen werden können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass die Geschäftsverbindung mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang steht oder für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt wird, der abgeschöpft oder für verfallen erklärt werden kann (§ 145a Abs. 1 Z 3). Gegenüber dem gelten Recht soll jedoch zur Umsetzung von Art. 3 des erwähnten Protokolls klargestellt werden, dass diese Verpflichtung auch die über einen bestimmten - in dem gerichtlichen Beschluss zu spezifizierenden - (künftigen) Zeitraum (§ 145a Abs. 3 Z 1) laufende Auskunftserteilung umfasst.

Im Übrigen soll das geltende Recht präzisiert werden: So soll die auslegungsbedürftige Wendung des zweiten Satzes des Abs. 2 präzisiert und klargestellt werden, dass auch die Verpflichtung zur Übermittlung eines elektronischen Datenträgers in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat – gegen Kostenersatz (Abs. 5) – aufgetragen werden kann.

Schließlich soll im Sinne der §§ 38 Abs. 4, 40 und 41 BWG durchgehend der Begriff „Kredit- oder Finanzinstitut“ verwendet und jeweils gleichlautend von „Urkunden und anderen Unterlagen“ (Abs. 3 Z 3 und Abs. 5) gesprochen werden.

Zu Art. II Z 6 bis 9, 11 bis 14, 16, 18 - 19 und 25 (§§ 149a bis 149c, 149e bis 149h, 149m, 149o, 151 Abs. 2, 414a StPO):

1. Im Zusammenhang mit den Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel wurde bereits im Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 vorgeschlagen, die Begriffe und Zitate der moderneren Terminologie des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung anzupassen. Wegen ungeklärter Fragen im Zusammenhang mit der damals noch nicht erlassenen Überwachungsverordnung wurde dieses Vorhaben zurückgestellt, soll nunmehr jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zu dem erwähnten Ministerialentwurf wieder aufgegriffen werden.

2. Die geltenden Bestimmungen des V. Abschnittes des XII. Hauptstückes der StPO über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§§ 149a bis 149c und 149m) stellen noch auf Begriffe des zur Zeit der letzten maßgeblichen Novellierung der erwähnten Bestimmungen durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBI. Nr. 526, in Geltung gesetzten Fernmeldegesetzes 1993, BGBI. Nr. 908, ab, welches mittlerweile durch das Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBI. I Nr. 100/1997, außer Kraft gesetzt wurde. Danach bezeichnete der Begriff „Fernmeldeanlage“ (für den Bereich des § 149a auch synonym als „Anlage“ bezeichnet) eine technische Anlage zur Aussendung, zur Übertragung oder zum Empfang von Nachrichten auf dem Funkweg (§ 2 Z 2 FernmeldeG 1993) und waren unter „Fernmeldeverkehr“ alle Mitteilungen, die auf solchen Fernmeldeanlagen befördert (oder zur Beförderung aufgegeben) werden, zu verstehen (§ 4 Abs. 1 leg. cit.). Für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs können (und konnten auch im Geltungszeitraum des Fernmeldegesetzes) somit alle jene Einrichtungen herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Stand der Technik für eine Überwachung irgend-einer Form des Fernmeldeverkehrs im Sinne der §§ 149 a ff StPO erforderlich sind (vgl. dazu nunmehr § 89 Abs. 1 TKG; EBRV 759 BlgNR XX. GP, bei *Stratil/Weissenburger*, TKG MSA; siehe auch *Glas/Vartian*, Handbuch Telekommunikationsrecht, Verlag Österreich, Anm. 483; beides bei § 89).

3. Nunmehr bezeichnet der Begriff „Telekommunikation“ den technischen Vorgang des Aussendens, Übermittlens und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll somit eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Bestimmungen der StPO über die Überwachung einer Telekommunikation – wie die *lege lata* bereits praktiziert (etwa hinsichtlich der Überwachung des e-mail-Verkehrs bzw. des Internet) – auf sämtliche moderne Formen der Telekommunikation im Sinne des grundlegenden Begriffsverständnisses des § 3 Z 13 TKG beziehen.

4. Die Begriffe der „Überwachung einer Telekommunikation“ (§ 149a Abs. 1 Z 1), der „Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation“ (§ 149a Abs. 1 Z 2) und des „Teilnehmeranschlusses“ (§ 149a Abs. 1 Z 3) sollen in diesem Sinn eindeutig definiert werden. Dadurch soll zunächst die Überwachung des Inhalts von Nachrichten eindeutig einerseits von der sogenannten Standortfeststellung, andererseits jedoch von der Überwachung und Ermittlung der Vermittlungsdaten abgegrenzt werden (§ 149a Abs. 1 Z 1). Anregungen im Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 folgend (*Univ. Ass. Dr. Susanne Reindl*; s. auch JBl 2002, 69 ff.) soll damit die Bekanntgabe der Funkzellen, über die eine zu überwachende Verbindung abgewickelt wird oder werden soll (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. a; vgl. auch § 3 Abs. 2 Z 9 ÜVO), eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung erhalten. Ob und inwieweit die Feststellung des Standortes des Teilnehmers als Überwachung der Telekommunikation begriffen werden kann, ist insbesondere dann strittig, wenn diese Feststellung unabhän-

gig von einer sonstigen Überwachung oder von einem aktuellen Gesprächsaufbau begehrte wird. § 3 Abs. 2 Z 9 UVÖ („bei zu überwachenden Mobilanschlüssen die Funkzellen, über die die zu überwachende Verbindung abgewickelt wird“) ist eben bloß als zusätzliche Bekanntgabe des Standorts im Fall einer Überwachung des Anschlusses zu begreifen. Der BGH hat mit Beschluss vom 21.2.2001, 2 BGs 42/2001, ausdrücklich festgehalten, dass die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer nach den §§ 100a, 100b dStPO angeordneten Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit einem Mobilfunktelefon von dem Netzbetreiber die Bereitstellung von Informationen darüber verlangen können, in welcher Funkzelle sich das Telefon befindet, selbst wenn mit diesem nicht telefoniert wird. Im Sinne der Kritik von *S. Reindl* im Begutachtungsverfahren zur Strafprozessnovelle 2001 (JMZ 578.020/5-II.3/2001) sollen daher Standortbestimmungen unter denselben Voraussetzungen zugelassen werden wie die Überwachung der Telekommunikation selbst. Eine Standortbestimmung außerhalb eines tatsächlich geführten Gesprächs bliebe anderenfalls auch in der Zukunft unzulässig, weil Art. 8 Abs. 2 EMRK vorgibt, dass solche staatliche Maßnahmen gesetzlich vorgesehen sein müssen.

5. Nach herrschender Rechtsprechung wird auch nach geltendem Recht die Durchführung einer hinsichtlich einer bestimmten Telefonanlage angeordneten „Rufdatenrüberfassung“, durch die offengelegt wird, wann, wie lange und mit welchen Teilnehmern an der öffentlichen Telekommunikation mittels dieser Telefonanlage aktiv oder passiv Verbindung aufgenommen wurde, von der Regelung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs erfasst (OGH vom 18. Jänner 2001, 12 Os 152/00 [=JBI 2001, 531 ff. mit Anm. von *Burgstaller*] unter Verweis auf JBI 1997, 260; EvB1 1998/191 und 12 Os 121/00; vgl. dazu auch *S. Reindl*, Die nachträgliche Offenlegung von Vermittlungsdaten des Telefonverkehrs im Strafverfahren, JBI 1999, 791). Die Formulierung dieser Form der Überwachung orientiert sich wiederum an der Bestimmung des § 88 Abs. 1 TKG, wonach dem Fernmeldegeheimnis auch die näheren Umstände der Kommunikation unterliegen, insbesondere, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. b). Die Judikatur des OGH (EvB1 2001/125), wonach eine Verbindung mit einer Fernmeldeanlage sowohl der Benutzer herstellt, der die Anlage zur Initiierung eines telefonischen Kontakts in Anspruch nimmt, als auch jeder Rufadressat, der einen Anruf eines anderen Benutzers eines Telekommunikationsdiensts (insoweit regelmäßig gleichfalls aktiv) entgegennimmt, kann unverändert aufrecht erhalten werden. Liegen die Voraussetzungen des § 149a Abs. 2 Z 2 StPO vor und kommen Ausschlusskriterien nach § 149a Abs. 2 Z 2 lit. b StPO nicht zum Tragen, dann ist die Überwachung der Telekommunikation (und damit auch eine Rufdatenrüberfassung) eines Anschlusses (ohne Zustimmung seines Inhabers) auch dann zulässig, wenn sie vom Tatopfer zur Kontaktierung eines der Tat dringend Verdächtigen benutzt wurde (vgl. wiederum EvB1 2001/125).

Angesichts der großen praktischen Bedeutung der Rufdatenrüberfassung hat *Univ. Prof. DDr. Manfred Burgstaller* eindringlich eine ausdrückliche Regelung durch den Gesetzgeber eingemahnt. Aus seiner Sicht wäre es sachgerecht, weniger strenge Voraussetzungen zu statuieren als für die Überwachung des Inhalts von Ferngesprächen und insbesondere auf das Erfordernis eines dringenden Tatverdachtes zu verzichten, weil es sich bei der bloßen Offenlegung von Vermittlungsdaten um einen klar weniger schwer wiegenden Eingriff ins Fernmeldegeheimnis hande. Auch an der Regelung der §§ 138 Z 1 und 139 des Entwurfs eines Strafprozessreformgesetzes hat er kritisiert, dass sie keine Differenzierung zwischen der Überwachung des Inhalts übertragener Nachrichten und der Erhebung der bloßen Umstände des Übertragungsvorganges enthalten (siehe die Glosse zur E d. OGH, 12 Os 152/00, JBI 2001, 531 ff.).

In Entsprechung dieser Vorschläge soll eine Rufdatenrüberfassung nicht mehr an das Erfordernis eines dringenden Tatverdachts gebunden sein und durch den Untersuchungsrichter – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeit (Abs. 4) – angeordnet werden können (§§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, 149b Abs. 1). Gleiches soll im Übrigen für die Standortfeststellung gelten.

6. Der Anwendungsbereich des § 53 Abs. 3a SPG bleibt durch diese Änderung unberührt.

7. Die Überwachung des Inhalts von Nachrichten soll demgegenüber – wiederum in Anlehnung an die Bestimmung des § 88 Abs. 3 TKG – das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen des Inhalts von Nachrichten erfassen, die im Wege einer Telekommunikation übermittelt oder empfangen werden (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. c). Die Anordnung einer inhaltlichen Überwachung einer Telekommunikation soll jedoch künftig nur im Fall des dringenden Tatverdachts eines Verbrechens (siehe auch § 149d Abs. 1 Z 2 StPO) oder eines der „Organisationsdelikte“ der §§ 278, 278a und 278b StGB zulässig sein, im letzteren Fall aber ebenso wie die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO auch zur Verhinderung der von einer solchen Vereinigung oder Organisation geplanten strafbaren Handlungen angeordnet werden können.

8. Die neue Definition des Begriffes der „Überwachung einer Telekommunikation“ zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der Begriffe „Aufnahmen“ und „schriftliche Aufzeichnungen“ in den Bestimmungen der §§ 149a bis 149c und 149m sowie der Begriffe „Aufnahmen“ und „von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen“ in den Bestimmungen der §§ 149e bis 149h und §§ 149m bis 149o nach sich. Im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll daher künftig auf den Begriff der Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation (§ 149a Abs. 1 Z 2) abgestellt werden, durch den jedes durch sie gewonnene Stamm- oder Inhaltsdatum erfasst werden soll. Ergebnis der Überwachung soll auch jedes rufbegleitende Datum sein, d.h. solche Daten, die auch im Fall einer Inhaltsüberwachung, insbesondere im Bereich der Überwachung in Mobilfunknetzen, anfallen (z.B. Standortdaten, Frequenz, Dauer der Telekommunikation oder Feststellung der technischen Einrichtung, von der aus Kontakt aufgenommen wird oder wurde). Da Daten nicht losgelöst von

einem bestimmten (körperlichen) Datenträger zum Akt genommen werden können, wird klargestellt, dass auch der jeweilige Datenträger von dem Begriff der Ergebnisse einer Überwachung erfasst ist und damit besonderen Verwahrungs- und Geheimhaltungsbestimmungen nach § 149m unterliegt.

Als Inhaltsdatum kommt nach der grundlegenden Definition des Begriffs „Telekommunikation“ auch eine Nachricht in Bildform in Betracht, sodass künftig auf die „in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnisse der Überwachung“ abgestellt wird (§§ 149c, 149h, 149m und 149o). Auch im Fall einer nachträglichen Rufdatenauswertung hat ein solcher Übertragungsvorgang stattzufinden, weil diese Daten in der Regel den Strafverfolgungsbehörden als Datei (und damit nicht in Schriftform) übergeben werden.

Mit der Definition des Begriffes des „Teilnehmeranschlusses“ (§ 149a Abs. 1 Z 3) wird die in § 2 Z 2 ÜVO enthaltene Umschreibung in sprachlich vereinfachter Form übernommen und sichergestellt, dass sämtliche technische Einrichtungen, die dem Senden, Übermitteln und Empfangen einer Telekommunikation dienen, dem Anwendungsbereich der §§ 149a bis 149c und 149m unterliegen. Es werden somit weiterhin sowohl die bei der Übertragung im Funkweg die Signale umsetzende Sendestation als auch die zur Aussendung oder zum Empfang von Nachrichten dienenden Endgeräte von diesem Begriff umfasst (vgl. EvBl 1998/191).

9. Der besondere Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 Abs. 1 MedienG, das die Vertraulichkeit der Informanten, Informationsquellen und der Unterlagen des Journalisten, jedoch durch die Beschränkung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach dem geltenden § 149a Abs. 2 keine umfassende Immunität der journalistischen Tätigkeit statuiert, soll seinem Inhalt nach unverändert in § 149a Abs. 3 Z 1 übernommen werden. Als zusätzlicher Schutz soll im Fall der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation von Medienunternehmen dem Rechtsschutzbeauftragten das Beschwerderecht zustehen (§ 149o Abs. 1 Z 4). Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Schutzes der nach § 31 Abs. 1 MedienG vom Zeugnis befreiten Personen kommt hingegen schon wegen der inhaltlichen Unschärfe des Berufsbildes nicht in Betracht (vgl. die Definition des „Medienmitarbeiters“ nach § 1 Abs. 1 Z 11 MedienG).

Der bisher in § 149a Abs. 1 Z 2 lit. b geregelte Ausschluss der Überwachung des Anschlusses einer Person, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, soll nunmehr systemgerecht in § 149a Abs. 3 Z 2 aufgenommen werden. Falls der „Berufsgeheimnisträger“ jedoch selbst der Tat verdächtig ist, soll eine Anordnung zulässig sein, aber der Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten unterliegen.

10. Schließlich soll der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für sämtliche Formen der Überwachung einer Telekommunikation in § 149a Abs. 4 StPO an prominenter Stellung betont und als Anordnungsvoraussetzung, die auch zu begründen sein wird (§ 149b Abs. 2 Z 4), besonders hervorgehoben werden. Anordnungen zur Bekanntgabe (einer unbestimmten Anzahl) von Anschläßen, die in einem bestimmten räumlichen Bereich aktiv oder passiv eine Verbindung aufgenommen oder aufzunehmen versucht haben, werden vor diesem Grundsatz kaum bestehen können.

11. Zur Aktualisierung der in § 89 Abs. 2 TKG normierten Mitwirkungsverpflichtung der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste sollen gerichtliche Beschlüsse über die Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation demjenigen Betreiber zugestellt werden, der die Überwachung zu ermöglichen hat (§ 149c Abs. 1). Im Übrigen bezwecken die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 149b Abs. 3 und 149c Abs. 3 eine Anpassung dieser Bestimmungen an die jüngeren und höheren Rechtsschutzstandard aufweisenden Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung (§§ 149e Abs. 4 und 149h Abs. 2 und 3; siehe dazu umfassend *Murschetz, Die Verwertungsverbote bei Telefonüberwachung, Lauschangriff und Spähangriff, StPdG 27, 69 ff.*). Auch im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll die einzelne Maßnahme nur für einen bestimmten – in die Vergangenheit oder in die Zukunft reichenden – Zeitraum gelten und eine neuerliche Anordnung nur unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich sein. Soweit es sich dabei um eine von der Ratskammer anzuhaltende Überwachung handelt, soll ausschließlich ihr die Entscheidung über die „Verlängerung“ zukommen. Im Bereich des Verwertungsverbots soll die Unterscheidung in der Zulässigkeit der Verwertung von Ergebnissen der Überwachung einer Telekommunikation als Beweismittel im Verfahren gegen den Beschuldigten, gegen den sie angeordnet wurde, und in Verfahren gegen Dritte (Zufallsfunde) aufgegeben werden.

Eine im Begutachtungsverfahren zur Strafprozessnovelle 2001 geforderte Klarstellung, ob die Ratskammer auch im Stadium der Hauptverhandlung zur Anordnung einer Telekommunikation zuständig sei, erübrigt sich im Hinblick auf die Entscheidung des OGH vom 2.10.2001, 11 Os 132/01, wonach nach Beginn der Hauptverhandlung eine solche Ermittlungsanordnung – wie die jeder anderen Beweisaufnahme – in die ausschließliche Kompetenz des erkennenden Gerichts fällt.

12. Im Sinne verstärkten Rechtsschutzes sollen die Kontroll- und Rechtsmittelbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf den Bereich der Überwachung der Telekommunikation eines Medienunternehmens und eines (tatverdächtigen) Berufsgeheimnisträgers ausgedehnt werden (§ 149o).

13. Die vorgeschlagene Änderung des § 414a beinhaltet bloß die erforderliche terminologische Anpassung.

Zu Art. II Z 10, 15, 22 und 26 (§§ 149d Abs. 1 Z 3, 149i Abs. 2, 180 Abs. 3 und 429 Abs. 4 StPO):

Diese Bestimmungen enthalten bloß die terminologischen Anpassungen an die Vorschläge des Art. I Z 20 bzw. Art. III Z 2 dieses Entwurfs.

Zu Art. II Z 17 (§ 149n Abs. 3 StPO):

Es soll klargestellt werden, dass es auch dann zu keiner Vakanz bei der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten kommen kann, wenn sich der Bestellungsvorgang über das Ende der Bestellungsduer des Rechtsschutzbeauftragten hinaus erstrecken sollte.

Zu Art. II Z 20, 21, 23 und 24 (§§ 176 Abs. 2, 179a, 245 Abs. 1, 252 Abs. 1 StPO):

Die moderne Technik der „Videokonferenz“ erlaubt eine Übertragung von Bildern und Tönen in ausgezeichneter Qualität und soll daher für Umstände genutzt werden, in denen die Verpflichtung, den festgenommenen Beschuldigten innerhalb einer Frist von – längstens – 72 Stunden in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefern, entweder überhaupt nicht oder nur durch hohen Aufwand bewerkstelligt werden konnte.

In solchen Fällen soll es künftig zulässig sein, dass der Untersuchungsrichter des zuständigen Gerichts den Festgenommenen, der in eine örtlich unzuständige Justizanstalt eingeliefert wurde, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernimmt und ihm auf diese Weise auch den Beschluss über die Untersuchungshaft verkündet (§ 179a Abs. 1).

Für diese Zwecke werden die Vernehmungsräume der Justizanstalten am Sitz der Gerichtshöfe erster Instanz entsprechend adaptiert und ausgestattet.

Der Untersuchungsrichter soll auch die Aufnahme der Vernehmung veranlassen können, wobei er dies dem Beschuldigten zuvor mitzuteilen hat (§ 179a Abs. 2). In diesem Fall kann die Aufnahme auch in der Hauptverhandlung vorgeführt werden (§§ 245 Abs. 1 und 252 Abs. 1). Ein Protokoll ist nach den allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, wobei jedoch die eigenhändige Unterfertigung des Beschuldigten wegen der räumlichen Dislozierung unterbleiben kann. Die Vorschriften des § 271 Abs. 6 über das Recht des Verteidigers, die Aufnahme anzuhören und anzusehen, und über die Verwahrung und Löschung der Aufnahmen sollen sinngemäß anzuwenden sein.

Zu Artikel III (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):**Zu Art. III Z 1 (§ 38 StVG):**

§ 38 Abs. 2 StVG sieht derzeit bei der Verpflegung von Strafgefangenen reichlichere Kost nur für Strafgefangene vor, die „schwere“ Arbeit verrichten. Da sich der Anteil derjenigen Arbeit, die zur Zeit der Gesetzwerdung des StVG als schwer angesehen wurde, in der Vollzugspraxis stark vermindert hat, schlägt der Entwurf durch Entfall dieses Kriteriums eine Nivellierung nach oben (für alle arbeitenden Strafgefangenen) vor.

Zu Art. III Z 2 und 5 (§§ 71 und 167a StVG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die im Zusammenhang mit der im allgemeinen Teil erwähnten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG verbundenen Änderungen bei der Tragung der externen Pflegekosten legalistisch nachvollziehen (§ 71 Abs. 2 StVG für die Strafgefangenen und für jene Insassinnen und Insassen, hinsichtlich derer auf diese Bestimmung verwiesen wird; § 167a StVG für die in öffentliche psychiatrische Krankenanstalten oder Abteilungen klassifizierte Untergebrachte nach § 21 Abs. 1 StGB).

Zu Art. III Z 3 (§ 90b StVG):

Die vorgeschlagenen Ergänzungen ergeben sich auf Grund der seit der Schaffung dieser Bestimmung mit der Strafvollzugsnovelle 1993 eingetretenen Änderungen im Bereich des für verschlossene Briefsendungen in Frage kommenden Adressatenkreises. Seit dem EU-Beitritt Österreichs haben zunächst einmal auch die Europäischen Institutionen (Parlament, Rat, Kommission und Gerichtshof) als öffentliche Stellen zu gelten. Andererseits ist mit der Neuregelung des Verfahrens vor den „Straßburger Instanzen“ durch das 11. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBI. III Nr. 30/1998, die Europäische Kommission für Menschenrechte weggefallen. Schließlich gilt es auch auf die Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie auf den Internationalen Strafgerichtshof, dessen Statut sich im Ratifizierungsstadium befindet (und den ungehinderten und vertraulichen Verkehr zwischen Gerichtshof und Verurteilten ausdrücklich vorsieht), Bedacht zu nehmen.

Zu Art. III Z 4 (§ 126 StVG):

Im Dienste der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten soll durch die vorgeschlagene Änderung die Möglichkeit geschaffen werden, dass Freigänger, bei denen die Gewährung der diesbezüglichen Vollzugslockerung ohnehin eine entsprechende Vertrauensbasis erfordert, auch die Bewegung im Freien nach § 43 StVG außerhalb der Anstalt konsumieren dürfen. Dadurch sollen die Freigänger von den „Nicht-Freigängern“ auch bei der Bewegung im Freien getrennt und damit mögliche Missbrauchsgelegenheiten (insbesondere Übergabe von verbotenen Gegenständen) ausgeschaltet werden können. Ein Automatismus – wenn Freigang, dann auch Bewegung im Freien außerhalb der Anstalt – wäre damit allerdings nicht verbunden. Es bedarf auch keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass eine solche Bewegung im Freien an gewisse Bedingungen und/oder Auflagen geknüpft werden kann.

Zu Art. III Z 6 (§ 179a StVG):

Insbesondere für therapeutische Einrichtungen, die nur teilweise einer Anstaltpflege im Sinne der §§ 66 ff B-KUVG vergleichbare Leistungen erbringen, bestehen keine Regelungen über den Gebührenersatz. Die Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten durch das nach Abs. 1 zuständige Gericht mit der Höhe vergleichbarer Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung oder Anstaltpflege wird dadurch erschwert, dass die Gerichte in der Regel nicht über ausreichende Information zur Beurteilung der Art, Qualität und Intensität der jeweils angebotenen Behandlungsmaßnahmen verfügen.

Der Entwurf sieht daher eine Ermächtigung für den Bundesminister für Justiz vor, mit einzelnen gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen Vereinbarungen über die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten abzuschließen. Dabei soll die Vereinbarung von Pauschalbeträgen (etwa für Therapieeinheiten ambulant durchgeführter Psychotherapie) zulässig sein. Die Grundsätze der Pauschalierung können durch Verordnung des Bundesministers für Justiz festgesetzt werden. Dabei werden leistungsbezogene Parameter (Qualifikation des Betreuungspersonals, zahlenmäßiges Verhältnis von Betreuungspersonal zu betreuten Personen, ärztliche Versorgung, psychotherapeutische Behandlung usw.) zu bewerten sein.

Zu Artikel IV (Änderungen des Suchtmittelgesetzes):

Die Änderungen stellen eine bloße Anpassung an die Neufassung von § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung) dar.

Zu Artikel V (Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes):**Zu Art. V Z 1 (Änderung des § 26 GOG):**

Wesentliches Ziel der Schaffung dieser Bestimmung mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 19/2001 war es, die Jugendstrafsachen sowie die Strafsachen gegen junge Erwachsene gerichtsabteilungsmäßig zu konzentrieren. Das soll – zwingend – beibehalten werden. Die mit der Änderung gleichfalls bewirkte ausnahmslose Zusammenführung von Pflegschaftssachen und Jugendstrafsachen ließ in der Praxis die aus der Vorläuferbestimmung (§ 26 JGG) bewährte und auch der Auslastungsgerechtigkeit dienende Ausnahmeregelung vermissen, die es ermöglichte, von diesem Grundprinzip abzuweichen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nötig war. Unter Beibehaltung des Grundsatzes soll nun die nötige Flexibilität wiederhergestellt werden. Insofern wird dadurch auch die zwingende Zusammenführung von Pflegschaftssachen von Minderjährigen und von Strafsachen gegen (nicht mehr minderjährige) junge Erwachsene in sachlich gerechtfertigter Weise durchbrochen. Schließlich wird die obsolet gewordene Bezugnahme auf „Vormundschaftssachen“ beseitigt.

Zu Artikel VI (Änderungen des Waffengesetzes 1996):**Zu Art. VI Z 1 (§ 47 Abs. 5 WaffG):**

In bestimmten Fällen erfüllen Organe ausländischer Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben, insbesondere jene des vorbeugenden Schutzes von Menschen und Sachen (z.B. von Zivilluftfahrzeugen) vor Straftaten, nicht nur auf „eigenem“ Staatsgebiet sondern auch auf dem Territorium anderer Staaten. Als Beispiele hierfür sind der Personenschutz bei Staatsbesuchen von Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern und der Schutz von Zivilluftfahrzeugen des Heimatstaates zu nennen. Vor allem der Anstieg terroristischer Anschläge in den letzten Jahren hat den Bedarf nach zusätzlichen Schutzmaßnahmen weiter erhöht. Zwar führen auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bundesgebiet Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz fremder Menschen und Sachen durch, doch beschränken die Mobilität der „Schutzobjekte“ und das Erfordernis der Kenntnis der besonderen Verhältnisse der überwachten Menschen (z.B. Krankheiten) oder Sachen (z.B. die örtlichen Verhältnisse auf Flugzeugen, die unter der Flagge eines anderen Staates fliegen) die Effizienz und Möglichkeiten ihres Einschreitens.

Für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Zuge dieser Überwachungsmaßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet bestehen häufig weder völkerrechtliche Vereinbarungen noch besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere sind auch die übrigen in § 47 des Waffengesetzes 1996 vorgesehenen Ausnahmeregelungen für diese polizeiliche Praxis nicht oder nur schwer anwendbar. Der Entwurf schlägt daher vor, den Bundesminister für Inneres zu ermächtigen, für eingeschränkte Fälle Ausnahmeregelungen per Verordnung zu schaffen. Die Ermächtigung besteht jedoch nur für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, die die Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen. Unter ausländischen Sicherheitsbehörden sind die in § 2 Abs. 3 des Polizeikooperationsgesetzes, BGBI. I Nr. 104/1997, definierten Behörden zu verstehen. Die Ermächtigung bezieht sich auf das Führen und Besitzen sowie das Einführen von Schusswaffen und setzt voraus, dass das Organ selbst oder die zuständige Behörde des betreffenden Staates die dienstliche oder amtliche Notwendigkeit glaubhaft macht. Neben den oben genannten Fällen des vorbeugenden Rechtsgutschutzes sollen durch die Verordnungsermächtigung auch andere Fälle dienstlichen Tätigwerdens auf fremdem Territorium erfasst werden können, z.B. die Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden.

Zu Art. VI Z 2 (§ 50 Abs. 1a und Abs. 3 WaffG):

Die vorgeschlagene Strafbestimmung soll eine Lücke zwischen dem Straftatbestand des § 280 StGB und den Tatbeständen nach § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 schließen, und zwar für den Fall, dass ein Mensch eine oder mehrere der in § 50 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht, jedoch noch nicht der Tatbestand des Ansammens von Kampfmitteln erfüllt

ist. Die besondere Gefährlichkeit, die eine Qualifikation auf Grund der Menge rechtfertigt, ist jedoch nicht bei allen Waffen und bei jeder Munition begründbar, daher soll der höhere Strafrahmen nur bei Schusswaffen und Kriegsmaterial zur Anwendung kommen. Hinsichtlich der Festmachung der größeren Zahl geht der Entwurf für die Zwecke des Begutachtungsverfahrens davon aus, dass damit nicht die in § 41 herangezogene Richtgröße (20 oder mehr), sondern die im strafrechtlichen Kontext übliche Größenordnung (ca. 10) gemeint sein soll. Desgleichen soll auf das im Fall gewerbsmäßigen Überlassens von Schusswaffen, verbotenen Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss) gesteigerte Unrecht durch Schaffung eines Qualifikationstatbestandes adäquat reagiert werden können.

Zu Art. VI Z 3 (§ 51 Abs. 1 WaffG):

Die Neuformulierung soll darauf Bedacht nehmen, dass Verwaltungsstraftatbestände nach § 51 Abs. 1 nicht nur mit Straftatbeständen nach § 50 Abs. 1, sondern insbesondere etwa auch mit Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch konkurrieren können, und in Hinkunft eine Doppelbestrafung ausschließen.

Zu Artikel VII (Änderungen des Fremdengesetzes 1997):

Zu Art. VII Z 1 (§ 104 Abs. 3 FrG):

Die Änderung stellt eine bloße Anpassung an die Neufassung des § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung statt Bande) dar.

Textgegenüberstellung

Artikel I Änderungen des Strafgesetzbuches

Bisherige Fassung:

§ 20. ...

(3) Zur Zahlung eines Geldbetrages, den das Gericht in Höhe der eingetretenen Bereicherung nach seiner Überzeugung festsetzt, ist der Täter zu verurteilen, dem im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation (§ 278a) Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme naheliegt, daß sie aus strafbaren Handlungen stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

...

§ 20b. (1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) unterliegen, sind für verfallen zu erklären.

...

§ 41a. (1) Offenbart der Täter einer nach den §§ 277, 278 oder 278a strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Verbindung oder Organisation im Zusammenhang steht, einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die aus der Verabredung, Verbindung oder Organisation entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich zu vermindern,

2. die Aufklärung einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder

3. eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Verbindung oder Organisation führend tätig war, so kann ein gesetzliches Mindestmaß der Strafe nach Maßgabe des § 41 unterschritten werden, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Täters entspricht. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

...

§ 64. (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 20. ...

(3) Zur Zahlung eines Geldbetrages, den das Gericht in Höhe der eingetretenen Bereicherung nach seiner Überzeugung festsetzt, ist der Täter zu verurteilen, dem im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme nahe liegt, daß sie aus strafbaren Handlungen stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

...

§ 20b. (1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen, sind für verfallen zu erklären.

...

§ 41a. (1) Offenbart der Täter einer nach den §§ 277, 278, 278a oder 278b strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Vereinigung oder Organisation im Zusammenhang steht, einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die aus der Verabredung, Vereinigung oder Organisation entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich zu vermindern,

2. die Aufklärung einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder

3. eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war, so kann ein gesetzliches Mindestmaß der Strafe nach Maßgabe des § 41 unterschritten werden, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Täters entspricht. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

...

§ 64. (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

...

9. terroristische Vereinigung (§ 278b) und terroristische Straftaten (§ 278c) sowie

damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224, wenn

- a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt,
- b) der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- c) die Tat zugunsten einer juristischen Person mit Sitz in Österreich begangen wurde,
- d) die Tat gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, die Bundesregierung, einen Landtag, eine Landesregierung, den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof, den Obersten Gerichtshof, sonst ein Gericht oder eine Behörde oder gegen die Bevölkerung der Republik Österreich begangen wurde,
- e) die Tat gegen ein Organ der Europäischen Union oder eine gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder dem Vertrag über die Europäische Union geschaffene Einrichtung mit Sitz in der Republik Österreich begangen wurde oder
- f) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und seine Überstellung oder Auslieferung abgelehnt wird;

10. Terrorismusfinanzierung (§ 278d), wenn

- a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt oder
- b) sich der Täter in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem

§ 118a. (1) Wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen widerrechtlich Zugang verschafft, indem er spezifische Sicherheitsvorkehrungen überwindet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Unter einem Computersystem sind sowohl einzelne als auch miteinander vernetzte oder auf andere Weise verbundene Vorrichtungen zu verstehen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Verletzung des Fernmeldegeheimnisses

§ 119. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von einer durch eine Fernmeldeanlage übermittelten und nicht für ihn bestimmten Mitteilung Kenntnis zu verschaffen, eine Vorrichtung an einer Fernmeldeanlage anbringt oder sonst

Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses

§ 119. (1) Wer eine Nachricht, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist und im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) oder eines Computersystems (§ 118a Abs. 2) übermittelt oder empfangen wird, in der Absicht, sich oder einem anderen

empfangsbereit macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Vorrichtung, die an einer Fernmeldeanlage angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht worden ist, in der im Abs. 1 bezeichneten Absicht benutzt.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen. Wird die Tat jedoch von einem Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Datenbeschädigung

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Unter Daten im Sinn des Abs. 1 sind sowohl personenbezogene und nicht personenbezogene Daten als auch Programme zu verstehen.

(3) Wer durch die Tat an den Daten einen 2 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Unbefugten Kenntnis von ihrem Inhalt zu verschaffen, abhört, aufzeichnet, abfängt oder sonst überwacht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Beschädigung von Daten oder Computersystemen

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht, verändert oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 118a Abs. 2), über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, in erheblichem Ausmaß dadurch stört, dass er Daten eingibt, übermittelt, löscht, verändert oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Unter Daten im Sinn der Abs. 1 und 2 sind sowohl personenbezogene und nicht personenbezogene Daten als auch Programme zu verstehen.

(4) Wer durch die Tat an den Daten einen 2 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten

§ 126b. Wer

1. ein Computerprogramm, das hauptsächlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119) oder einer Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder

2. ein Computerpasswort, einen Zugangscode oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen,
mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert oder sonst zugänglich macht,

dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl

§ 130. Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Schwerer Raub

§ 143. Wer einen Raub als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Schwerer Betrug

§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt,

...

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten (§ 126a Abs. 2) oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflußt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

...

Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

§ 130. Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Schwerer Raub

§ 143. Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Schwerer Betrug

§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt,

...

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten (§ 126a Abs. 2) oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflußt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

...

Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 304 bis 308 oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herröhren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

...

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

vgl. § 278a Abs. 2

Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einer strafbaren Handlung gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt, nach § 278d oder gegen die Rechtspflege, einem Vergehen nach den §§ 278 oder 304 bis 308 oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herröhren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

...

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

...

(5) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Begehung im Familienkreis

§ 166. (1) Wer eine Sachbeschädigung, eine Datenbeschädigung, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Z 4, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch, eine Untreue, eine Geschenkannahme durch Machthaber oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, Kurator oder

Begehung im Familienkreis

§ 166. (1) Wer eine Sachbeschädigung, eine **Beschädigung von Daten oder Computersystemen**, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Z 4, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch, eine Untreue, eine Geschenkannahme durch Machthaber oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund,

Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden ist, wird Kurator oder Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden jedoch nicht begünstigt.

...

Tätige Reue

§ 167. (1) Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Entwendung, Betrugs, betrügerischen Datenverarbeitungsmißbrauchs, Erschleichung einer Leistung, Notbetrugs, Untreue, Geschenkannahme durch Machthaber, Förderungsmißbrauchs, Wuchers, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, Vollstreckungsvereitelung und Hehlerei wird durch tätige Reue aufgehoben.

...

Pornographische Darstellungen mit Unmündigen

§ 207a. ...

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht.

...

Zuhälterei

§ 216. ...

(3) Wer eine nach den vorstehenden Bestimmungen mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied einer Bande begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

...

Tierquälerei

§ 222. (1) Wer ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der

Kurator oder Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden ist, wird jedoch nicht begünstigt.

...

Tätige Reue

§ 167. (1) Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, **Beschädigung von Daten oder Computersystemen**, Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Entwendung, Betrugs, betrügerischen Datenverarbeitungsmißbrauchs, Erschleichung einer Leistung, Notbetrugs, Untreue, Geschenkannahme durch Machthaber, Förderungsmißbrauchs, Wuchers, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, Vollstreckungsvereitelung und Hehlerei wird durch tätige Reue aufgehoben.

...

Pornographische Darstellungen mit Unmündigen

§ 207a. ...

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht.

...

Zuhälterei

§ 216. ...

(3) Wer eine nach den vorstehenden Bestimmungen mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

...

Tierquälerei

§ 222. (1) Wer ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,

1. roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in der **Freiheit zu leben unfähig** ist,
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt oder
4. ohne vernünftigen Grund tötet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der

Beförderung einer größeren Zahl von Tieren diese dadurch, daß er Fütterung oder Tränke unterläßt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt. Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

Fälschung von Computerdaten

§ 225a. Wer durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten falsche Daten (§ 126a Abs. 3) mit dem Vorsatz herstellt oder echte Daten (§ 126a Abs. 3) mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Tätige Reue

§ 226. (1) Nach den §§ 223 bis 225 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die falsche oder verfälschte Urkunde oder die mit dem nachgemachten oder verfälschten öffentlichen Beglaubigungszeichen verschene oder die einem öffentlichen Beglaubigungszeichen unterschobene oder die nach Anbringung eines solchen Zeichens wesentlich veränderte Sache im Rechtsverkehr gebraucht worden ist, durch Vernichtung der Urkunde oder des Beglaubigungszeichens oder auf andere Art die Gefahr beseitigt, dass die Urkunde oder die Sache in der in den §§ 223 bis 225 bezeichneten Weise gebraucht werde.

...

Bandenbildung

§ 278. (1) Wer sich mit zwei oder mehreren anderen mit dem Vorsatz verbindet, daß von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Verbindung fortgesetzt Morde (§ 75) oder andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, erpresserische Entführungen (§ 102), Überlieferungen an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Raubüberfälle (§ 142), Erpressungen (§ 144), Geldwäsche (§ 165), gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 169, 171, 173, 176, 177a, 177b, 185 oder 186 oder Menschenhandel (§ 217), strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen (§§ 232 bis 239), nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Beträgereien, Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 269, 288, 289, 293, 295, 304 oder 307 oder Schlepperei zu begehen.

(2) Hat die Verbindung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied dieser Verbindung zu bestrafen, wenn sich die Verbindung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, daß sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen Bandenbildung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Verbindung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Verbindung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er

§ 226. (1) Nach den §§ 223 bis 225 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die falsche oder verfälschte Urkunde, die mit dem nachgemachten oder verfälschten öffentlichen Beglaubigungszeichen verschene oder die einem öffentlichen Beglaubigungszeichen unterschobene oder die nach Anbringung eines solchen Zeichens wesentlich veränderte Sache oder die falschen oder verfälschten Daten im Rechtsverkehr gebraucht worden sind, durch Vernichtung der Urkunde, des Beglaubigungszeichens oder der Daten oder auf andere Art die Gefahr beseitigt, dass die Urkunde, die Sache oder die Daten in der in den §§ 223 bis 225a bezeichneten Weise gebraucht werden.

...

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die gemeinsam mit dem Ziel vorgehen, ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Beträgereien, Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 269, 288, 289, 293, 295, 304 oder 307 oder Schlepperei zu begehen.

(3) Hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied zu bestrafen, wenn sich die Vereinigung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen krimineller Vereinigung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Vereinigung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Vereinigung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch

freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, daß die aus der Verbindung entstandene Gefahr beseitigt wird. Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt wird.

Kriminelle Organisation

§ 278a. (1) Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt,

1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,
2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und
3. die andere zu korrumpern oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (Abs. 1) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 165a gilt entsprechend.

Kriminelle Organisation

§ 278a. Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt,

1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,
2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und
3. die andere zu korrumpern oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) entfällt (vgl. § 165 Abs. 5)

Terroristische Vereinigung

§ 278b. (1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wer eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1) beschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer sich an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung durch die Bereitstellung von Informationen, materiellen oder finanziellen Mitteln oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch zu den strafbaren Handlungen der Vereinigung beiträgt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, terroristische Straftaten (§ 278c) zu begehen.

Terroristische Straftaten

§ 278c. (1) Terroristische Straftaten sind

1. **Mord (§75),**
2. **Körperverletzung (§§ 83 bis 87),**
3. **erpresserische Entführung (§ 102),**
4. **schwere Nötigung (§ 106),**
5. **gefährliche Drohung (§ 107),**

6. schwere Sachbeschädigung (§ 126) und Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126 a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann,

7. vorsätzliche Gemeingefährdungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178),

8. **Luftpiraterie (§ 185),**

9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186) oder

10. eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung,

wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

(2) Wer eine terroristische Straftat im Sinn des Abs. 1 begeht, ist nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das Höchstmaß der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufgesetzt wird.

(3) Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung grundlegender Menschenrechte gerichtet ist.

Terrorismusfinanzierung

§ 278d. (1) Wer finanzielle Mittel mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung

1. einer **Luftpiraterie** (§ 185) oder einer **vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt** (§ 186),
 2. einer **erpresserischen Entführung** (§ 102) oder einer **Drohung** damit,
 3. eines **Angriffs** auf **Leib, Leben oder Freiheit** einer **völkerrechtlich geschützten Person** oder eines **gewaltsamen Angriffs** auf **eine Wohnung, einen Dienstraum oder ein Beförderungsmittel** einer solchen Person, der geeignet ist, **Leib, Leben oder Freiheit** dieser Person zu gefährden, oder einer **Drohung** damit,
 4. einer **vorsätzlichen Gefährdung** durch **Kernenergie** oder **ionisierende Strahlen** (§171), einer **Drohung** damit, eines **unerlaubten Umgangs** mit **Kernmaterial** oder **radioaktiven Stoffen** (§ 177b), einer **sonstigen strafbaren Handlung** zur **Erlangung** von **Kernmaterial** oder **radioaktiven Stoffen** oder einer **Drohung** mit der **Begehung** eines **Diebstahls** oder **Raubes** von **Kernmaterial** oder **radioaktiven Stoffen**, um einen anderen zu einer **Handlung, Duldung oder Unterlassung** zu nötigen,
 5. eines **erheblichen Angriffs** auf **Leib oder Leben** eines anderen auf **einem Flughafen**, der der **internationalen Zivilluftfahrt** dient, einer **Zerstörung** oder **erheblichen Beschädigung** eines solchen Flughafens oder eines darauf befindlichen **Luftfahrzeugs** oder einer **Unterbrechung** der **Dienste** des Flughafens, sofern die Tat unter **Verwendung** einer **Waffe** oder **sonstigen Vorrichtung** begangen wird und geeignet ist, die **Sicherheit** auf dem Flughafen zu gefährden,
 6. einer **strafbaren Handlung**, die auf eine in den §§ 185 oder 186 geschilderte Weise gegen ein **Schiff** oder eine **feste Plattform**, gegen eine **Person**, die sich an Bord eines **Schiffes** oder auf einer **festen Plattform** befindet, gegen die **Ladung** eines **Schiffes** oder eine **Schifffahrtsseinrichtung** begangen wird,
 7. der **Beförderung** eines **Sprengsatzes** oder einer anderen **tödlichen Vorrichtung** an einen **öffentlichen Ort**, zu einer **staatlichen** oder **öffentlichen Einrichtung**, einem **öffentlichen Verkehrssystem** oder einer **Versorgungseinrichtung** oder des **Einsatzes** solcher Mittel mit dem Ziel, den **Tod** oder eine **schwere Körperverletzung** eines anderen oder eine **weitgehende Zerstörung** des **Ortes**, der **Einrichtung** oder des **Systems** zu verursachen, sofern die **Zerstörung** geeignet ist, einen **erheblichen wirtschaftlichen Schaden** herbeizuführen,
 8. einer **strafbaren Handlung**, die den **Tod** oder eine **schwere Körperverletzung** einer **Zivilperson** oder einer anderen **Person**, die in einem **bewaffneten Konflikt** nicht aktiv an den **Feindseligkeiten** teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres **Wesens** oder der **Umstände** darauf abzielt, eine **Bevölkerungsgruppe** **einzu schüchtern** oder eine **Regierung** oder eine **internationale Organisation** zu einem **Tun oder Unterlassen** zu nötigen,
- verwendet werden, ist mit **Freiheitsstrafe** von **sechs Monaten** bis zu **fünf Jahren** zu

bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die finanzierte Tat androht.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Verbotene Veröffentlichung

§ 301. ...

(3) Wer auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ist, wenn nicht zuvor entsprechende Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 2 StPO), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Neutralitätsgefährdung

§ 320. (1) Wer wissentlich im Inland während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an denen die Republik Österreich nicht beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen Krieges oder Konfliktes für eine der Parteien

...

3. Kampfmittel entgegen den bestehenden Vorschriften aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt,

...

5. eine militärische Nachricht übermittelt oder zu diesem Zweck eine Fernmeldeanlage errichtet oder gebraucht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen

1. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Organ der kollektiven Sicherheit das Vorliegen einer Bedrohung des Friedens, eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung feststellt und militärische Maßnahmen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschließt,

2. Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) getroffen werden oder

3. ein Beschuß des Rates der Europäischen Union, gegen den Österreich nicht gestimmt hat, auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung

§ 301. ...

(3) Wer auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung einer Telekommunikation oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ist, wenn nicht zuvor

entsprechende Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 2 StPO), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte

§ 320. (1) Wer wissentlich im Inland während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an denen die Republik Österreich nicht beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen Krieges oder Konfliktes für eine der Parteien

...

3. Kampfmittel entgegen den bestehenden Vorschriften aus dem Inland ausführt, durch das Inland durchführt oder vermittelt,

...

5. unbefugt eine militärische Nachricht übermittelt oder zu diesem Zweck eine Fernmeldeanlage errichtet oder gebraucht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen

1. ein Beschuß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,

2. ein Beschuß im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),

3. ein Beschuß auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union oder

4. eine sonstige Friedensoperation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen einer internationalen Organisation

des Vertrages von Amsterdam nach Maßgabe des Artikels 23f des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durchgeführt wird.

Artikel II Änderungen der Strafprozeßordnung 1975

§ 45. (1) ...

(2) ...

(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so kann der Untersuchungsrichter selbst bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger zum Zweck der Überwachung des Gesprächsinhaltes beiwohnen

1. während der ersten vierzehn Tage der gerichtlichen Haft, es sei denn, daß anzunehmen ist, eine als Folge der Besprechung eintretende Beeinträchtigung von Beweismitteln sei auszuschließen, oder

2. wenn auf Grund besonderer Umstände zu befürchten ist, die Besprechung mit dem Verteidiger werde sonst zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen, und die Überwachung mit Beschuß angeordnet worden ist.

(4)

§ 45. (1) ...

(2) ...

(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so kann der Untersuchungsrichter selbst bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger zum Zweck der Überwachung des Gesprächsinhaltes beiwohnen, wenn über die Haftgründe hinaus auf Grund besonderer Umstände zu befürchten ist, die Besprechung mit dem Verteidiger werde sonst zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen, und die Überwachung mit Beschuß angeordnet worden ist.

(4)

§ 83a. Von der Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung (§§ 90b, 109, 213 Abs. 1, 227, 451 Abs. 2 und 486 Abs. 3) oder durch Freispruch ist jene Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle zu verständigen, welche die Anzeige erstattet hat.

§ 118a. (1) Bei der Wahl von Sachverständigen und der Bestimmung des Umfangs ihres Auftrages ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen.

(2) Von der Bestellung eines Sachverständigen ist insoweit abzusehen, als dies offenkundig außer Verhältnis zum Gewicht der Strafsache und zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn für die Aufklärung des Tatverdachts steht, es sei denn, dass die Beiziehung eines Sachverständigen wegen des besonderen öffentlichen Interesses an einer bestimmten Untersuchung dennoch geboten erscheint.

(3) Nach Abs. 1 und 2 darf nur vorgegangen werden, soweit dadurch nicht die Grundsätze eines die Verteidigung sichernden, fairen Strafverfahrens beeinträchtigt werden.

§ 144a. (1) Besteht der Verdacht der unrechtmäßigen Bereicherung und ist anzunehmen, daß diese Bereicherung nach § 20 StGB abgeschöpft werden wird, oder besteht der Verdacht, daß Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herführen, und ist anzunehmen, daß diese Vermögenswerte nach § 20b StGB für verfallen zu erklären sein werden, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung einer solchen Anordnung eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Für diese einstweilige Verfügung gelten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen sinngemäß.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

(5) Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen ihrer Erlassung wegfallen, insbesondere auch wenn anzunehmen ist, daß die Abschöpfung der Bereicherung oder der Verfall aus einem der in den §§ 20a und 20c StGB erwähnten Gründe unterbleiben werde.

- (6) ...

§ 145a. (1) Soweit Kreditinstitute das Bankgeheimnis nicht auch im Strafverfahren zu wahren haben (§ 38 Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes, BGBI. Nr. 532/1993), sind sie und für sie tätige Personen verpflichtet, alle Urkunden und anderen Unterlagen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle herauszugeben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung einer Person mit dem Kreditinstitut stehe mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang. Ein solcher Zusammenhang liegt auch vor, wenn die Geschäftsverbindung für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt wird, der durch strafbare Handlungen erlangt oder für sie empfangen wurde (§ 20 StGB) oder der der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegt (§ 20b StGB). Unter denselben Voraussetzungen haben für das Kreditinstitut tätige Personen über solche Geschäftsvorfälle als Zeugen auszusagen.

§ 144a. (1) Besteht der Verdacht der unrechtmäßigen Bereicherung und ist anzunehmen, daß diese Bereicherung nach § 20 StGB abgeschöpft werden wird, oder besteht der Verdacht, daß Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer **kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB)** unterliegen oder aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herführen, und ist anzunehmen, daß diese Vermögenswerte nach § 20b StGB für verfallen zu erklären sein werden, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung einer solchen Anordnung eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Für diese einstweilige Verfügung gelten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen sinngemäß.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

(5) Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen ihrer Erlassung wegfallen, insbesondere auch wenn anzunehmen ist, daß die Abschöpfung der Bereicherung oder der Verfall aus einem der in den §§ 20a Abs. 2 und 20c StGB erwähnten Gründe unterbleiben werde.

- (6) ...

(7) Für Vermögensnachteile, die durch die Anordnung einer einstweiligen Verfügung, ihren Vollzug oder durch eine Entscheidung über ihre Aufhebung verursacht wurden, haftet der Bund ausschließlich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

§ 145a. (1) Soweit Kredit- oder Finanzinstitute das Bankgeheimnis nicht auch im Strafverfahren zu wahren haben (§ 38 Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes, BGBI. Nr. 532/1993), und dies zur Aufklärung einer strafbaren Handlung erforderlich erscheint, sind sie und für sie tätige Personen verpflichtet,

1. den Namen und sonstige ihnen bekannte Daten des Inhabers einer Geschäftsverbindung bekannt zu geben,
2. Auskunft zu erteilen, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie bevollmächtigt ist, und, soweit dies der Fall ist, alle zur genauen Bezeichnung dieser Geschäftsverbindung erforderlichen Angaben zu machen,
3. alle Urkunden und anderen Unterlagen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle eines bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraums herauszugeben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die

- (2) Anstelle der Originale von Urkunden und anderen Unterlagen können Ablichtungen herausgegeben werden, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original außer Zweifel steht. Werden Datenträger verwendet, so hat das Kreditinstitut dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen. § 143 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (3) Das Bestehen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Verfahrens und der Tat, die der Untersuchung zu Grunde liegt,
 2. das Kreditinstitut,
 3. den Zeitraum, innerhalb dessen die betroffenen Transaktionen stattgefunden haben,
 4. die Tatsachen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Geschäftsverbindung und dem Gegenstand der Untersuchung ergibt, und
 5. die Bezeichnung der herauszugebenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen.
- (4) Ein Beschluss nach Abs. 3 ist dem Kreditinstitut, dem Beschuldigten und den aus der Geschäftsverbindung verfügberechtigten Personen, sobald diese dem Gericht bekannt geworden sind, zuzustellen. Die Zustellung an den Beschuldigten und die Verfügberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Hierüber ist das Kreditinstitut zu informieren, das alle mit der gerichtlichen Anordnung verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten vorläufig geheim zu halten hat.
- (5) Will das Kreditinstitut bestimmte Unterlagen nicht herausgeben oder bestimmte Informationen nicht erteilen, so ist im Sinne der §§ 143 Abs. 2 und 145 Abs. 2 vorzugehen.

XII. Hauptstück

Geschäftsverbindung einer Person mit dem Kredit- oder Finanzinstitut stehe mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang. Ein solcher Zusammenhang liegt auch vor, wenn die Geschäftsverbindung für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt wird, der durch strafbare Handlungen erlangt oder für sie empfangen wurde (§ 20 StGB) oder der der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegt (§ 20b StGB).

- (1a) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben für das Kredit- oder Finanzinstitut tätige Personen als Zeugen über Tatsachen auszusagen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.
- (2) Anstelle der Originale von Urkunden und anderen Unterlagen können Ablichtungen herausgegeben werden, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original außer Zweifel steht. Werden Datenträger verwendet, so hat das Kredit- oder Finanzinstitut dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen; wird zur Führung der Geschäftsverbindung automationsunterstützte Datenverarbeitung verwendet, so ist ein elektronischer Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu übermitteln.
- (3) Das Bestehen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss hat das Verfahren und die Tat, die der Untersuchung zu Grunde liegt, sowie das Kredit- oder Finanzinstitut und im Fall des Abs. 1 Z 3 überdies zu bezeichnen:
1. den betroffenen Zeitraum,
 2. die Tatsachen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Geschäftsverbindung und dem Gegenstand der Untersuchung ergibt, und
 3. die herauszugebenden Urkunden und anderen Unterlagen sowie die zu erteilenden Informationen.
- (4) Ein Beschluss nach Abs. 3 ist dem Kredit- oder Finanzinstitut, dem Beschuldigten und den aus der Geschäftsverbindung verfügberechtigten Personen, sobald diese dem Gericht bekannt geworden sind, zuzustellen. Die Zustellung an den Beschuldigten und die Verfügberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Hierüber ist das Kredit- oder Finanzinstitut zu informieren, das alle mit der gerichtlichen Anordnung verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten vorläufig geheim zu halten hat.
- (5) Will das Kredit- oder Finanzinstitut bestimmte Urkunden oder andere Unterlagen nicht herausgeben oder bestimmte Informationen nicht erteilen, so ist im Sinne der §§ 143 Abs. 2 und 145 Abs. 2 vorzugehen.

XII. Hauptstück

Von der Haus- und Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme, der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und dem automationsunterstützten Datenabgleich

V. Überwachung eines Fernmeldeverkehrs

Von der Haus- und Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme, der Überwachung einer **Telekommunikation**, der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und dem automationsunterstützten Datenabgleich

V. Überwachung einer **Telekommunikation**

§ 149a. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. „Überwachung einer **Telekommunikation**“ (§ 3 Z 13 TKG)

- a) die Feststellung der Funkzelle, in deren räumlichem Bereich sich ein zu einem bestimmten Teilnehmeranschluß gehörendes Endgerät befindet oder befunden hat,
- b) die Feststellung, welche Teilnehmeranschlüsse Ursprung oder Ziel einer **Telekommunikation** sind oder waren, und
- c) das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen des Inhalts von Nachrichten, die durch **Telekommunikation** übermittelt oder empfangen werden,

2. „Ergebnis der Überwachung einer **Telekommunikation**“ jedes durch sie gewonnene Stamm-, Vermittlungs- oder Inhaltsdatum,

3. „Teilnehmeranschluß“ jede technische Einrichtung, die Ursprung oder Ziel der **Telekommunikation** ist.

(2) Die Überwachung einer **Telekommunikation** ist zulässig,

1. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und der Inhaber des **Teilnehmeranschlusses** der Überwachung ausdrücklich zustimmt,

2. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a und b auch, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann,

3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. c auch, wenn die Überwachung zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) oder des Vergehens der kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB) oder zur Aufklärung oder Verhinderung einer im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b) begangenen oder geplanten strafbaren Handlung erforderlich erscheint und

a) der Inhaber des **Teilnehmeranschlusses** selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

b) Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine der Tat dringend verdächtige

§ 149a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und schriftlichen Aufzeichnung seines Inhalts ist zulässig,

1. wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt; oder

2. wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung erforderlich erscheint und

a) der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine der Tat dringend verdächtige Person die Anlage benützen oder eine Verbindung mit ihr herstellen werde, es sei denn, daß der Inhaber der Anlage gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist (§ 152 Abs. 3).

Person den Teilnehmeranschluß benützen oder eine Verbindung mit ihm herstellen werde.

(3) Eine Überwachung nach Abs. 2 Z 2 oder 3 eines Teilnehmeranschlusses,

1. **dessen Inhaber ein Medienunternehmen** (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) ist, ist nur dann zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt,

2. **dessen Inhaber eine Person ist, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist** (§ 152 Abs. 3), ist nur dann zulässig, wenn diese Person selbst der Tat verdächtig ist.

(4) Eine Überwachung ist nur zulässig, soweit die Verhältnismäßigkeit zum Zweck der Maßnahme gewahrt wird. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Eingriffen in die Rechte unbeteiligter Dritter steht, und zu prüfen, ob nicht auch mit weniger eingreifenden Maßnahmen begründete Aussicht auf den angestrebten Erfolg besteht.

§ 149b. Die Überwachung der Telekommunikation ist in den Fällen des § 149a Abs. 2 Z 1 und 2, sofern nicht § 149a Abs. 3 zur Anwendung kommt, durch den Untersuchungsrichter, in den übrigen Fällen durch die Ratskammer mit Beschluss anzurufen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Untersuchungsrichter an Stelle der Ratskammer die Überwachung vorläufig anordnen, doch hat er unverzüglich deren Genehmigung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Ergebnisse der Überwachung vernichten zu lassen.

(2) Der Beschluss, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er **dringend** verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. den Namen des Inhabers der Fernmeldeanlage und deren Bezeichnung,
3. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,
4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Überwachung ergibt.

(3) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzurufen.

(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

(5) Gegen einen Beschuß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten sind.

(6) Gegen einen Beschuß, mit dem ein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).

§ 149c. (1) Die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs samt Aufnahme seines Inhalts hat durch den Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde zu erfolgen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3).

(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert schriftlich aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(3) Als Beweismittel dürfen die Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren schriftliche Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, sofern die Überwachung nach § 149a zulässig war: 1. in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten, der Anlaß zur Überwachung gegeben hat, oder

zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich erforderlich ist. Eine neuerliche Anordnung ist nur zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Überwachung nun Erfolg haben werde; eine vorläufige Anordnung durch den Untersuchungsrichter (§ 149b Abs. 1 zweiter Satz) ist in diesem Fall nicht zulässig. Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung einer Telekommunikation wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.

(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber des Anschlusses und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber des Teilnehmeranschlusses und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

(5) Gegen einen Beschuß, mit dem die Überwachung einer Telekommunikation angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber des Anschlusses und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Ergebnisse zu vernichten sind.

(6) Gegen einen Beschuß, mit dem ein Antrag auf Überwachung einer Telekommunikation abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).

§ 149c. (1) Der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde hat die Überwachung der Telekommunikation durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Soweit ein Betreiber (§ 87 Abs. 3 Z 1 TKG) zur Mitwirkung verpflichtet ist (§ 89 Abs. 2 TKG), sind ihm die Beschlüsse über die Anordnung und Beendigung der Überwachung unverzüglich zuzustellen.

(2) Ergeben sich bei Prüfung der Ergebnisse der Überwachung Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Ergebnisse gesondert zu übertragen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(3) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, so weit die Überwachung rechtmäßig angeordnet (§ 149b) und durch sie kein gesetzlich geschütztes Umgehungsverbot (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes) verletzt wurde. Ergeben sich aus einer solchen Überwachung Hinweise auf andere strafbare Handlungen als jene, die Anlass der Überwachung waren, so dürfen sie bei sonstiger Nichtigkeit nur zum

2. in einem Strafverfahren gegen eine andere Person zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung.

(4) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamte Aufnahme anzuhören. Soweit berechtigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Aufnahme, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von der Aufnahme Gebrauch gemacht wird.

(5) Die am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen haben das Recht, die hergestellten schriftlichen Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 7 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.

(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Teile der Aufnahme schriftlich aufzuzeichnen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(7) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Teile der schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen zu, insoweit die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.

§ 149d. (1) ...

1....

2....

3. wenn die Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder eines Verbrechens nach § 278a StGB oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation nach § 278a StGB begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und

a) eine überwachte Person des mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder des Verbrechens nach § 278a StGB ringend verdächtig ist oder

Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung verwendet werden, dererwegen die Überwachung rechtmäßig hätte angeordnet werden können. In anderen gerichtlichen und in verwaltungsbehördlichen Verfahren dürfen Überwachungsergebnisse nur insoweit als Beweismittel verwendet werden, als ihre Verwendung in einem Strafverfahren zulässig war oder wäre.

(4) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören. Soweit berechtigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch jene Ergebnisse der Überwachung, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von diesen Ergebnissen der Überwachung Gebrauch gemacht wird.

(5) Die an der Telekommunikation beteiligten Personen haben das Recht, in Schrift- oder Bildform übertragene Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 7 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.

(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(7) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Ergebnisse der Überwachung insoweit zu vernichten, als sie für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den an der Telekommunikation sonst beteiligten Personen zu, insoweit von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind.

§ 149d. (1) ...

1....

2....

3. wenn die Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder des Verbrechens der kriminellen Organisation oder der terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer solchen Organisation oder Vereinigung begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und

a) eine überwachte Person des mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten

b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine dringend verdächtige Person (lit. a) mit einer überwachten Person in Kontakt treten werde, es sei denn, daß die überwachte Person gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 oder gemäß § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist (§ 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).

(2)...

(3)...

§ 149e. (1) ...

(2)...

(3) Bei Gefahr im Verzug kann im Fall des § 149d Abs. 1 Z 2 und, sofern die Überwachung außerhalb einer Wohnung und sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten erfolgt, im Fall des § 149d Abs. 1 Z 3 auch der Untersuchungsrichter eine Überwachung anordnen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen sowie von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

(4)...

(5)...

§ 149f. (1) ...

(2)

(3) Gegen einen Beschuß nach Abs. 1 steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person und dem Inhaber der Räumlichkeiten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird einer Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle betroffenen Aufnahmen sowie von diesen hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten sind. □

§ 149g. (1) Die Überwachung einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung hat der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde durchzuführen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).

(2)...

(3) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamte

Verbrechens oder eines Verbrechens nach § 278a oder § 278b StGB dringend verdächtig ist oder

b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine dringend verdächtige Person (lit. a) mit einer überwachten Person in Kontakt treten werde, es sei denn, daß die überwachte Person gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 oder gemäß § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist (§ 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).

(2)...

(3) ...

§ 149e. (1) ...

(2) ...

(3) Bei Gefahr im Verzug kann im Fall des § 149d Abs. 1 Z 2 und, sofern die Überwachung außerhalb einer Wohnung und sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten erfolgt, im Fall des § 149d Abs. 1 Z 3 auch der Untersuchungsrichter eine Überwachung anordnen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und sämtliche Ergebnisse der Überwachung vernichten zu lassen.

(4)...

(5)...

§ 149f. (1) ...

(2)

(3) Gegen einen Beschuß nach Abs. 1 steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person und dem Inhaber der Räumlichkeiten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird einer Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle betroffenen Ergebnisse der Überwachung zu vernichten sind.

§ 149g. (1) Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Überwachung durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).

(2)...

Aufnahme anzusehen und anzuhören. Soweit berechtigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Aufnahme, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von der Aufnahme Gebrauch gemacht wird.

(4) Die von der Überwachung betroffenen Personen haben das Recht, die hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 6 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.

(5) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der Aufnahme herzustellen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).

(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Bilder und Teile der schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den von der Überwachung betroffenen Personen zu, insoweit Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.

§ 149h. (1) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine andere strafbare Handlung als diejenige, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so sind von diesem Teil der Aufnahme Bilder und schriftliche Aufzeichnungen gesondert herzustellen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 2, §§ 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).

(2) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, 1. wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung nach § 149d vorlagen,
2. wenn die Überwachung rechtmäßig angeordnet wurde (§ 149e) und
3. in den Fällen des § 149d Abs. 1 Z 2 und 3 nur zum Nachweis eines Verbrechens,
4. im Fall des § 149d Abs. 2 Z 2 nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, deretwegen die Überwachung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können.

(3) ...

(3) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören. Soweit berechtigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Ergebnisse, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von den Ergebnissen Gebrauch gemacht wird.

(4) Die von der Überwachung betroffenen Personen haben das Recht, die in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnisse insoweit einzusehen, als Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 6 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.

(5) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).

(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse der Überwachung zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den von der Überwachung betroffenen Personen zu, insoweit Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.

§ 149h. (1) Ergeben sich bei Prüfung der Ergebnisse der Überwachung Hinweise auf eine andere strafbare Handlung als diejenige, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Ergebnisse gesondert in Bild- oder Schriftform zu übertragen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 2, §§ 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes)..

(2) Als Beweismittel dürfen Ergebnisse der Überwachung bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden,
1. wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung nach § 149d vorlagen,
2. wenn die Überwachung rechtmäßig angeordnet wurde (§ 149e) und
3. in den Fällen des § 149d Abs. 1 Z 2 und 3 nur zum Nachweis eines Verbrechens,
4. im Fall des § 149d Abs. 2 Z 2 nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, deretwegen die Überwachung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können.

(3) ...

§ 149i. (1) ...

(2) Sofern die Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder eines Verbrechens nach § 278a StGB ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, ist es zulässig, in einen automationsunterstützten Datenabgleich auch Daten, die den Gerichten nach § 26 zu übermitteln sind, und Daten über Personen einzubeziehen, die von einem bestimmten Unternehmen bestimmte Waren oder Dienstleistungen bezogen haben oder die Mitglieder von Personenvereinigungen des Privatrechts oder von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sind.

(3) ...

(4) ...

§ 149m. (1) Sämtliche Aufnahmen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und - wenn das Gericht die Überwachung angeordnet hat - einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel sowie sämtliche Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden, sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.

(2) Anträge auf Überwachung oder Datenabgleich (Abs. 1) und ihnen stattgebende Beschlüsse sowie Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der im Abs. 1 erwähnten Aufnahmen und schriftliche Aufzeichnungen der Ergebnisse eines automationsunterstützten Datenabgleichs sind zunächst getrennt aufzubewahren und erst dann zum Akt zu nehmen, wenn die betreffende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch bei Erhebung der Anklage. Bis zur Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Beschuldigten können sie von der Einsicht durch diesen oder dessen Verteidiger und durch die in § 50 Abs. 1 genannten Personen ausgenommen werden, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls der Zweck der Untersuchung oder Persönlichkeitsrechte von der Überwachung betroffener oder in den Datenabgleich einbezogener Personen gefährdet wären; im übrigen gilt § 45 Abs. 2.

(3) Solange Bilder und schriftliche Aufzeichnungen einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 nicht zum Akt genommen werden, sind sie samt den zugehörigen Anträgen, Beschlüssen und sonstigen Aktenstücken unter Verschluß aufzubewahren. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

§ 149n. (1) ...

(2) ...

(3) Die Bestellung des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter erlischt bei

§ 149i. (1) ...

(2) Sofern die Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder eines Verbrechens nach § 278a oder § 278b StGB ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, ist es zulässig, in einen automationsunterstützten Datenabgleich auch Daten, die den Gerichten nach § 26 zu übermitteln sind, und Daten über Personen einzubeziehen, die von einem bestimmten Unternehmen bestimmte Waren oder Dienstleistungen bezogen haben oder die Mitglieder von Personenvereinigungen des Privatrechts oder von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sind.

(3) ...

(4) ...

§ 149m. (1) Sämtliche Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation und - wenn das Gericht die Überwachung angeordnet hat - einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel sowie sämtliche Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden, sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen, soweit sie nicht in Bild- oder Schriftform übertragen wurden.

(2) Anträge auf Überwachung oder Datenabgleich (Abs. 1) und ihnen stattgebende Beschlüsse sowie in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Überwachung und schriftliche Aufzeichnungen der Ergebnisse eines automationsunterstützten Datenabgleichs sind zunächst getrennt aufzubewahren und erst dann zum Akt zu nehmen, wenn die betreffende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch bei Erhebung der Anklage. Bis zur Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Beschuldigten können sie von der Einsicht durch diesen oder dessen Verteidiger und durch die in § 50 Abs. 1 genannten Personen ausgenommen werden, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls der Zweck der Untersuchung oder Persönlichkeitsrechte von der Überwachung betroffener oder in den Datenabgleich einbezogener Personen gefährdet wären; im übrigen gilt § 45 Abs. 2.

(3) Solange in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 nicht zum Akt genommen werden, sind sie samt den zugehörigen Anträgen, Beschlüssen und sonstigen Aktenstücken unter Verschluß aufzubewahren. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

§ 149n. (1) ...

(2) ...

(3) Die Bestellung des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter erlischt bei

Verzicht, im Fall des Todes, mit Ende der Bestellungsdauer oder wegen nachträglicher Unvereinbarkeit gemäß Abs. 2. In den Fällen des § 75 oder wenn sonst ein Grund besteht, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, hat sich der Rechtsschutzbeauftragte von dem Zeitpunkt, in dem ihm der Grund bekanntgeworden ist, des Einschreitens in der Sache zu enthalten.

§ 149o. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung

1. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen eine Person gerichtet ist, die nach § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 oder § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist,
2. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und
3. eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i.

(1a) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Nach Beendigung der Überwachung ist dem Rechtsschutzbeauftragten der Bericht nach § 149g Abs. 2 zu übermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, die gesamte Aufnahme anzusehen und anzuhören sowie die hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen einzusehen, bevor diese zum Akt genommen werden (§ 149m Abs. 2). Er ist ferner berechtigt, die Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen (§ 149g Abs. 6) zu beantragen und sich von der ordnungsgemäßen Vernichtung von Aufnahmen und Aufzeichnungen zu überzeugen. Das gleiche gilt für die ordnungsgemäße Löschung von Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden. Beabsichtigt der Untersuchungsrichter, einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.

(5) ...

§ 151. (1) ...

(2) Der Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit nach Abs. 1 Z 1 darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder durch Überwachung von Personen unter Verwendung

Verzicht, im Fall des Todes, mit Ende der Bestellungsdauer oder wegen nachträglicher Unvereinbarkeit gemäß Abs. 2, im Fall des Endes der Bestellungsdauer jedoch nicht vor der neuerlichen Bestellung eines Rechtsschutzbeauftragten. In den Fällen des § 75 oder wenn sonst ein Grund besteht, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, hat sich der Rechtsschutzbeauftragte von dem Zeitpunkt, in dem ihm der Grund bekanntgeworden ist, des Einschreitens in der Sache zu enthalten.

§ 149o. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung

1. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen eine Person gerichtet ist, die nach § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 oder § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist,
2. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3,
3. eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i und
4. einer Überwachung der Telekommunikation nach § 149a Abs. 2 Z 2 oder 3 eines Teilnehmeranschlusses, dessen Inhaber ein Medienunternehmen (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) oder eine Person ist, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist (§ 152 Abs. 3).

(1a) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Nach Beendigung einer in Abs. 1 angeführten Überwachung ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, bevor diese zum Akt genommen werden (§ 149m Abs. 2); ein Bericht nach § 149g Abs. 2 ist ihm zugleich zu übermitteln. Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt zu beantragen, Ergebnisse der Überwachung sowie davon hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen zu vernichten (§§ 149c Abs. 7, 149g Abs. 6) und sich von dieser Vernichtung zu überzeugen. Gleiches gilt für die Löschung von Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden. Beabsichtigt der Untersuchungsrichter, einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.

(5) ...

§ 151. (1) ...

(2) Der Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit nach Abs. 1 Z 1 darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Überwachung einer Telekommunikation oder durch Überwachung von Personen unter Verwendung

technischer Mittel oder durch Überwachung in Beichtstühlen oder Räumlichkeiten, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind.

§ 176. (1) ...

(2) Vom Vollzug des Haftbefehls ist das Gericht, das ihn erlassen hat, sogleich zu verständigen; der Verdächtige ist dem zuständigen Gericht unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme einzuliefern. **Diese Frist kann um den unbedingt erforderlichen Zeitraum, längstens aber um 24 Stunden, überschritten werden, wenn der Verdächtige außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtshofes festgenommen wurde.**

technischer Mittel oder durch Überwachung in Beichtstühlen oder Räumlichkeiten, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind.

§ 176. (1) ...

(2) Vom Vollzug des Haftbefehls ist das Gericht, das ihn erlassen hat, sogleich zu verständigen; der Verdächtige ist dem zuständigen Gericht unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme einzuliefern.

§ 179a. (1) Es ist zulässig, den Beschuldigten einem unzuständigen Gericht einzuliefern, wenn dies beim zuständigen auf Grund der Entfernung des Ortes seiner Festnahme nicht rechtzeitig (§§ 176 Abs. 2, 177 Abs. 2) möglich ist, oder ihn einer öffentlichen Krankenanstalt zu überstellen, wenn dies erforderlich ist, weil der Beschuldigte erkrankt oder verletzt ist oder aus einem anderen Grund in Lebensgefahr schwebt. In diesen Fällen ist es zulässig, dass der Untersuchungsrichter des zuständigen Gerichtes den Beschuldigten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernimmt und ihm den Beschluss über die Untersuchungshaft auf gleiche Weise verkündet (§ 179 Abs. 1 bis 3).

(2) Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen. Dies ist dem Beschuldigten vorher bekannt zu machen und im Protokoll zu vermerken, das im Übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe aufzunehmen ist, dass eine Unterschrift des Beschuldigten entfallen kann. § 271 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Untersuchungshaft verhängt, so ist der Beschuldigte ehestmöglich dem zuständigen Gericht zu überstellen.

§ 180. (1) ...

(2) ...

§ 180. (1) ...

(2) ...

(3) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat. Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 fällt es besonders ins Gewicht, wenn vom Beschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder die Gefahr der Begehung von Verbrechen in einer kriminellen Organisation ausgeht. Im übrigen ist bei der Beurteilung dieses Haftgrundes zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist,

Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat. Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 fällt es besonders ins Gewicht, wenn vom Beschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder die Gefahr der Begehung von Verbrechen in einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) ausgeht. Im übrigen ist bei der Beurteilung dieses Haftgrundes zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden

geändert haben.

§ 245. (1) Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise vorlesen lassen.

(2) ...

(3) ...

§ 252. (1) Gerichtliche und sonstige amtliche Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, andere amtliche Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie technische Aufnahmen über die Vernehmung von Zeugen (§ 162a) dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur in folgenden Fällen verlesen oder vorgeführt werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;
 2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen;
 - 2a. wenn Zeugen die Aussage berechtigt verweigern (§ 152) und die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);
 3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern; endlich
 4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

ist, geändert haben.

§ 245. (1) Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise vorlesen sowie **technische Aufnahmen über die Vernehmung des Beschuldigten (§ 179a Abs. 2)** vorführen lassen.

(2) ...

(3) ...

§ 252. (1) Gerichtliche und sonstige amtliche Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, andere amtliche Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie technische Aufnahmen über die Vernehmung von **Mitbeschuldigten (§ 179a Abs. 2)** oder Zeugen (§ 162a) dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur in folgenden Fällen verlesen oder vorgeführt werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;
 2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen;
 - 2a. wenn Zeugen die Aussage berechtigt verweigern (§ 152) und die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);
 3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern; endlich
 4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 414a. Unter den im § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fermmeldeverkehrs, unter den im § 149d angeführten Voraussetzungen die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ist jedoch - abgesehen von der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (§ 149d Abs. 3) - nur zulässig, wenn die Ausforschung des Aufenthaltsortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die §§ 149b und 149c sowie die §§ 149e bis 149h und 149m bis 149p sind jeweils sinngemäß anzuwenden.

§ 429. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder seine Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten anzuordnen. Diese Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betroffenen aufzunehmen und für die erforderliche Sicherung seiner Person zu sorgen. Die Pflegegebühren trägt der Bund.

(5) ...

(6) ...

§ 414a. Unter den im § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung einer Telekommunikation, unter den im § 149d angeführten Voraussetzungen die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ist jedoch - abgesehen von der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (§ 149d Abs. 3) - nur zulässig, wenn die Ausforschung des Aufenthaltsortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die §§ 149b und 149c sowie die §§ 149e bis 149h und 149m bis 149p sind jeweils sinngemäß anzuwenden.

§ 429. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder seine Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten anzuordnen. Diese Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betroffenen aufzunehmen und für die erforderliche Sicherung seiner Person zu sorgen. § 71 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt sinngemäß.

(5) ...

(6) ...

Artikel III Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

§ 38. (1) ...

(2) Bei der Verpflegung ist auf eine reichlichere Kost für Strafgefangene, die schwere Arbeit verrichten, auf Abweichungen von der allgemeinen Kost, die der Anstalsarzt für einzelne Strafgefangene wegen ihres Gesundheitszustandes verordnet, sowie auf die dem Glaubensbekenntnis der Strafgefangenen entsprechenden Speisegebote Rücksicht zu nehmen; ist eine Rücksichtnahme auf diese Speisegebote nach den Einrichtungen der Anstalt nicht möglich, so ist den Strafgefangenen zu gestatten, sich insoweit eine diesen Geboten entsprechende Verpflegung unter Bedachtnahme auf Art und Maß der Anstaltskost von dritter Seite zur Verfügung stellen zu lassen.

§ 71. (1) ...

§ 38. (1) ...

(2) Bei der Verpflegung ist auf eine reichlichere Kost für Strafgefangene, die Arbeit verrichten, auf Abweichungen von der allgemeinen Kost, die der Anstalsarzt für einzelne Strafgefangene wegen ihres Gesundheitszustandes verordnet, sowie auf die dem Glaubensbekenntnis der Strafgefangenen entsprechenden Speisegebote Rücksicht zu nehmen; ist eine Rücksichtnahme auf diese Speisegebote nach den Einrichtungen der Anstalt nicht möglich, so ist den Strafgefangenen zu gestatten, sich insoweit eine diesen Geboten entsprechende Verpflegung unter Bedachtnahme auf Art und Maß der Anstaltskost von dritter Seite zur Verfügung stellen zu lassen.

§ 71. (1) ...

(2) Kann der Strafgefange auch in einer anderen Anstalt nicht sachgemäß behandelt werden oder wäre sein Leben durch die Überstellung dorthin gefährdet, so ist er in eine geeignete öffentliche Krankenanstalt zu bringen und dort erforderlichenfalls auch bewachen zu lassen. Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, den Strafgefangenen aufzunehmen und seine Bewachung zuzulassen. Die Pflegegebühr (§ 27 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) trägt der Bund bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strafvollzug nachträglich aufgeschoben oder beendet wird.

§ 90. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Als öffentliche Stellen gelten

1. der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, inländische allgemeine Vertretungskörper, Gerichte und andere Behörden, die Volksanwaltschaft sowie Angehörige einer dieser Stellen;

2. die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter eingerichtete Ausschuß;

3. bei ausländischen Strafgefangenen auch die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates.

§ 126. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Strafvollzug tätigen Person gestattet werden. Bei diesen Ausgängen dürfen die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung tragen.

(2) Kann der Strafgefange auch in einer anderen Anstalt nicht sachgemäß behandelt werden oder wäre sein Leben durch die Überstellung dorthin gefährdet, so ist er in eine geeignete öffentliche Krankenanstalt zu bringen und dort erforderlichenfalls auch bewachen zu lassen. Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, den Strafgefangenen aufzunehmen und seine Bewachung zuzulassen. Die für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten anfallenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe einer zwischen dem Bund und den Ländern diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) oder einer diesbezüglich mit dem jeweiligen privaten Krankenanstaltenträger abgeschlossenen Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strafvollzug nachträglich aufgeschoben oder beendet wird.

§ 90. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Als öffentliche Stellen gelten

1. der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, inländische allgemeine Vertretungskörper, Gerichte und andere Behörden, die Volksanwaltschaft sowie Angehörige einer dieser Stellen;

1a. das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union sowie die Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften;

2. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter eingerichtete Ausschuß;

2a. die Internationalen Gerichte (§ 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 263/1996) und der Internationale Strafgerichtshof;

3. bei ausländischen Strafgefangenen auch die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates.

§ 126. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Strafvollzug tätigen Person gestattet werden. Bei diesen Ausgängen dürfen die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung tragen. Strafgefangenen, denen Lockerungen

nach Abs. 2 Z 2 und 3 gewährt werden, kann auch gestattet werden, die Bewegung im Freien (§ 43) außerhalb der Anstalt vorzunehmen.

§ 167a. (1) ...

(2) ...

(3) Die Pflegegebühren (§ 27 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung) trägt der Bund. Soweit ein Bedarf danach besteht, daß hinsichtlich der zur Anhaltung von psychisch Kranken bestehenden Einrichtungen (§ 158 Abs. 4 Z 1) zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher zusätzliche Aufwendungen vorgenommen werden, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

§ 179a. (1) ...

(2) ...

§ 167a. (1) ...

(2) ...

(3) **§ 71 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.** Soweit ein Bedarf danach besteht, daß hinsichtlich der zur Anhaltung von psychisch Kranken bestehenden Einrichtungen (§ 158 Abs. 4 Z 1) zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher zusätzliche Aufwendungen vorgenommen werden, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

§ 179a. (1) ...

(2) ...

(3) **Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach Abs. 2 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der gemeinnützigen therapeutischen Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.**

Artikel IV

Änderungen des Suchtmittelgesetzes

§ 27. (1) ...

(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er

1. durch die im Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder

2. die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht; wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann, nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

§ 28. (1) ...

(2) ...

§ 27. (1) ...

(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er

1. durch die im Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder

2. die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht; wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann, nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

§ 28. (1) ...

(2) ...

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht. Wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann, nur nach Abs. 2 zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat

1. als Mitglied einer Bande begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 2 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen begeht oder
3. mit Beziehung auf ein Suchtgifte begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Abs. 6) ausmacht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht. Wer jedoch selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist und die Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist, sofern nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann, nur nach Abs. 2 zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat

1. als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 2 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen begeht oder
3. mit Beziehung auf ein Suchtgifte begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Abs. 6) ausmacht.

Artikel V

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 26. ...

(7) Die **Vormundschafts- und Pflegschaftssachen** von Minderjährigen, die **Jugendstrafsachen** und die **Jugendschutzsachen** sind derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, dass alle dieselben Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören. Diesen Abteilungen sind auch die Strafsachen junger Erwachsener (§ 46a Abs. 1 JGG) zuzuweisen.

§ 26. ...

(7) Die **Jugendstrafsachen**, die **Jugendschutzsachen** und - es sei denn, dass dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nicht möglich ist - die Pflegschaftssachen von Minderjährigen sind derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, dass alle dieselben Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören. Diesen Abteilungen sind auch die Strafsachen junger Erwachsener (§ 46a Abs. 1 JGG) zuzuweisen.

Artikel VI

Änderungen des Waffengesetzes 1996

§ 47. ...

§ 47. ...

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmebestimmungen für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden in Fällen festzusetzen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass sie diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen.

§ 50. (1) ...

§ 50. (1) ...

(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht. Ebenso ist zu bestrafen, wer die

nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände der Behörde (§ 48) ablieferiert.

§ 51. (1) Sofern das Verhalten nicht nach § 50 Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schußwaffen führt;
2. verbotene Waffen (§ 17), die er besitzen darf, führt;
3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 13 Abs. 4 verboten ist;
4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überläßt;
5. Munition anderen Menschen überläßt;
6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 17 Abs. 2 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;
7. eine gemäß § 30 erforderliche Meldung unterläßt;
8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterläßt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 104. (1) ...
(2) ...

(3) Wer Schlepperei gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder als Mitglied einer Bande begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Nach Abs. 1 und Abs. 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände der Behörde (§ 48) ablieferiert.

§ 51. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schußwaffen führt;
2. verbotene Waffen (§ 17), die er besitzen darf, führt;
3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 13 Abs. 4 verboten ist;
4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überläßt;
5. Munition anderen Menschen überläßt;
6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 17 Abs. 2 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;
7. eine gemäß § 30 erforderliche Meldung unterläßt;
8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterläßt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Artikel VII

Änderungen des Fremdengesetzes 1997

§ 104. (1) ...
(2) ...

(3) Wer Schlepperei gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

ANHANG

RELEVANTE INTERNATIONALE RECHTSAKTE

EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung

Gemeinsame Maßnahme der EU betreffend kriminelle Vereinigung

Protokoll zum EU-Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Konvention des Europarats gegen Cybercrime

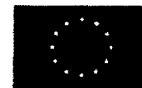
UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen

UN-Sicherheitsratsresolution 1373

UN-Konvention gegen transationale organisierte Kriminalität

**Entwurf für einen
Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung**

deutsche und englische Fassungen



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Dezember 2001 (11.12)
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2001/0217 (CNS)**

**14845/1/01
REV 1**

LIMITE

**DROIPEN 103
CATS 49**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates
vom 6. Dezember 2001

Nr. Vordokument: 14845/01 DROIPEN 103 CATS 49

Nr. Kommissionsvorschlag: KOM(2001) 521 endg.

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung

Der Rat hat vorläufiges Einvernehmen über den beiliegenden Text erzielt, wobei die schwedische, die dänische und die irische Delegation jedoch noch an einem Vorbehalt zwecks parlamentarischer Prüfung festhalten und das Europäische Parlament noch einmal zu konsultieren ist.

14845/1/01 REV 1

DG H III

ml/wk

1
DE

ANLAGE

Vorschlag für einen
RAHMENBESCHLUSS DES RATES
zur Terrorismusbekämpfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (0) Die Europäische Union gründet sich auf die universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten; sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedstaaten gemein sind.
- (1) Terrorismus stellt einen der schwersten Verstöße gegen [...] diese Grundsätze dar. Die auf der informellen Ministertagung vom 14. Oktober 1995 verabschiedete Erklärung von Gomera bekräftigt, dass Terrorismus eine Bedrohung für die Demokratie, die freie Ausübung der Menschenrechte und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung darstellt.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Alle Mitgliedstaaten oder einige von ihnen sind einer Reihe von Übereinkommen zum Thema Terrorismus beigetreten. Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977¹ bestimmt, dass terroristische Straftaten nicht als politische Straftat oder als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende Straftat oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen werden können. Die Vereinten Nationen haben das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15. Dezember 1997 und das Übereinkommen gegen die Finanzierung terroristischer Aktivitäten vom 9. Dezember 1999 verabschiedet. Zurzeit wird im Rahmen der Vereinten Nationen über einen Entwurf für ein globales Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus verhandelt.
- (3) ²Auf Ebene der Europäischen Union verabschiedete der Rat am 3. Dezember 1998 den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³, die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2001 sowie den vom Europäischen Rat am 21. September 2001 angenommenen Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere⁴ vom 15. und 16. Oktober 1999 und des Europäischen Rates von Santa María da Feira⁵ vom 19. und 20. Juni 2000 wurde auf das Thema Terrorismus Bezug genommen. Auch in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den zweimal jährlich aktualisierten Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (zweite Hälfte 2000)⁶ wurde das Thema Terrorismus erwähnt. Ferner nahm das Europäische Parlament am 5. September 2001 eine Entschließung zur Bekämpfung von Terrorismus an. Die führenden Industriestaaten (G7) und Russland forderten auf ihrer Tagung vom 30. Juli 1996 in Paris 25 Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung.

¹ STE 90.

² Der Juristische Dienst hat erklärt, dass die Präambel eine redaktionelle Überarbeitung erfordert.

³ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S.1.

⁴ <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>

⁵ <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>

⁶ KOM (2000) 782 endg.

- (4) Die Europäische Union hat zahlreiche spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität verabschiedet, und zwar den Beschluss des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Erteilung des Auftrags an Europol, sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten¹; die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene Gemeinsame Maßnahme 96/610/JI vom 15. Oktober 1996 betreffend die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der besonderen Fähigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Terrorismusbekämpfung erleichtert werden soll²; die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes³, das laut Artikel 2 Befugnisse in Bezug auf terroristische Straftaten hat; die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene Gemeinsame Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁴; die Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 1999 betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen⁵.
- (5) In allen Mitgliedstaaten sollte eine Angleichung der Definition der terroristischen Straftaten, einschließlich der Straftaten, die im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen begangen werden, erfolgen. Ferner sollten gegen natürliche und juristische Personen, die eine solche Straftat begangen haben oder für eine solche Straftat verantwortlich gemacht werden können, Strafen und Sanktionen verhängt werden können, welche die Schwere dieser Straftaten widerspiegeln.
- (6) Erschwerende Umstände liegen vor, wenn die Straftat mit besonderer Grausamkeit begangen wurde oder gegen mehrere Personen oder Personen, die durch terroristische Straftaten besonders gefährdet sind, gerichtet war.

¹ ABl. C 26 vom 30.1.1999, S.22.

² ABl. L 273 vom 25.10.1996.

³ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁴ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S.1.

⁵ ABl. C 373 vom 23.12.1999, S.1.

- (7) Um eine wirksame Verfolgung terroristischer Straftaten sicherzustellen, müssen Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit festgelegt werden.
- (8) Opfer terroristischer Straftaten sind traumatisiert; daher sind spezifische Maßnahmen für diese Personen vorzusehen.
- (9) Da die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und aufgrund der erforderlichen Reziprozität auf Ebene der Union besser zu erreichen sind, kann die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen verabschieden. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (10) In diesem Rahmenbeschluss werden die Grundrechte, wie sie von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden, und wie sie sich aus den den Mitgliedstaaten gemeinsamen Verfassungstraditionen ergeben, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geachtet. Die Europäische Union achtet die in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Kapitel VI, niedergelegten Grundsätze. Dieser Rahmenbeschluss kann nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er Grundrechte oder -freiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften anzuschließen, und des damit zusammenhängenden Demonstrationsrechts, schmälert oder behindert.
- (11) Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für die Aktivitäten der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts, die diesem Recht unterliegen, und die Aktivitäten der Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihres offiziellen Auftrags, soweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen -

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 - Terroristische Straftaten

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in der nachstehenden Liste aufgeführten, nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierten vorsätzlichen Handlungen, die durch ihre Art oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden,

- i) die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder
- ii) öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder
- iii) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören:
 - a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
 - b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
 - c) Entführung oder Geiselnahme;
 - d) (...)
 - e) weit reichende ¹ Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, einer Infrastruktur, einschließlich eines Informatiksystems, einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
 - f) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Güterverkehrsmitteln;

¹ Englisch "extensive", wie im Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. [Betrifft nicht die deutsche Fassung]

- g) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen, Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen sowie in Bezug auf biologische und chemische Waffen, die Forschung und Entwicklung;
- h) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen eines Brandes, einer Überschwemmung oder einer Explosion, wenn dadurch das Leben von Menschen in Gefahr gebracht wird;
- i) Manipulation oder Störung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen in Gefahr gebracht wird;
- jj) Drohung, eine der vorstehend genannten Straftaten zu begehen.

Artikel 1 a - Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit auch folgende Handlungen als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten eingestuft werden:

- a) schwerer Diebstahl mit dem Ziel, eine der in Artikel 1 aufgeführten Handlungen zu begehen;
- b) die Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, eine der in Artikel 1 Buchstaben a bis i und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Handlungen zu begehen.
- c) Erpressung mit dem Ziel, eine der in Artikel 1 aufgeführten Handlungen zu begehen.

Artikel 1 b

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

Artikel 2 - Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung

- (1) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff "terroristische Vereinigung" einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um terroristische Straftaten zu begehen. Der Begriff "organisierter Zusammenschluss" bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:
- a) Anführen einer terroristischen Vereinigung,
 - b) Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung einschließlich durch Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Aktivitäten in dem Wissen, dass diese Beteiligung zu den kriminellen Aktivitäten der Gruppe beiträgt.

Artikel 3 - Anstiftung, Mittäterschaft, Versuch

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1, 1a oder 2 oder die Mittäterschaft unter Strafe gestellt wird.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1 und 1 a, mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 1 Buchstabe g und der Straftat nach Artikel 1 Buchstabe j, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 4 - Sanktionen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht werden, die zu einer Auslieferung führen können.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass terroristische Straftaten und Straftaten nach Artikel 3, soweit sie sich auf terroristische Straftaten beziehen mit höheren Freiheitsstrafen als denjenigen bedroht sind, die nach dem innerstaatlichen Recht für solche Straftaten in Ermangelung des nach Artikel 1 Absatz 1 erforderlichen besonderen Vorsatzes vorgesehen sind, es sei denn, dass die vorgesehenen Strafen bereits die nach innerstaatlichem Recht möglichen Höchststrafen sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach Artikel 2 mit Freiheitsstrafen bedroht sind, wobei die Höchststrafe für die Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a mindestens 15 Jahre und für die Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b mindestens acht Jahre betragen muss. Sofern sich die Straftat nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a ausschließlich auf die Handlung nach Artikel 1 Buchstabe j bezieht, muss die Höchststrafe mindestens acht Jahre betragen.

Artikel 5

(...)

Artikel 6 – Besondere Umstände

Ungeachtet Artikel 4 kann jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Strafen nach Artikel 4 verringert werden können, wenn der Täter

- a) sich von seiner terroristischen Aktivität lossagt und
- b) den Verwaltungs- und Justizbehörden Informationen liefert, die sie nicht auf andere Weise hätten erhalten können, und ihnen somit dabei hilft,

- i) die Auswirkungen der Straftat zu verhindern oder abzumildern,
- ii) gegen andere Straftäter zu ermitteln oder sie gerichtlich zu belangen,
- iii) Beweise zu sammeln oder
- iv) weitere Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 zu verhindern.

Artikel 7 - Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine der Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1 bis 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellt Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfe bei einer Straftat nach den Artikeln 1 bis 3 nicht aus.

Artikel 8 - Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 7 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung;
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 9 - Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 in folgenden Fällen zu begründen:

- a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen. Jeder Mitgliedstaat kann seine Gerichtsbarkeit auch begründen, wenn die Straftat im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union begangen wurde;
- b) die Straftat wurde an Bord eines Schiffes, das dessen Flagge führt, oder eines Flugzeugs, das in diesem Mitgliedstaat eingetragen ist, begangen;
- c) der Täter ist Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger dieses Mitgliedstaats;
- d) die Straftat wurde zugunsten einer juristischen Person mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet begangen;
- e) die Straftat wurde gegen seine Institutionen oder seine Bevölkerung oder gegen ein Organ der Europäischen Union oder eine gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und dem Vertrag über die Europäische Union geschaffene Einrichtung mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen.

(2) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit zu und hat jeder von ihnen die Möglichkeit, eine Straftat, die auf denselben Tatsachen beruht, wirksam zu verfolgen, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen den oder die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten jeder Stelle oder jedes Mechanismus bedienen, die in der Europäischen Union zu dem Zweck eingerichtet wurden, die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern. Nacheinander wird nachstehenden Verbindungen Rechnung getragen:

- es handelt sich um den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;
- es handelt sich um den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Täter ist oder in dem er gebietsansässig ist;
- es handelt sich um den Mitgliedstaat, aus dem die Opfer stammen;
- es handelt sich um den Mitgliedstaat, in dem der Täter gefunden wurde.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 auch in den Fällen zu begründen, in denen er die Überstellung oder Auslieferung einer Person, die der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, an einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat ablehnt.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass seine Gerichtsbarkeit sich auf die Fälle erstreckt, in denen eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, unabhängig von dem Ort, an dem die terroristische Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt.

(5) Dieser Artikel steht dem nicht entgegen, dass ein Mitgliedstaat seine gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften begründete strafrechtliche Zuständigkeit wahrnimmt.

Artikel 10 - Schutz und Unterstützung der Opfer

- (1) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses nicht davon abhängt, dass das Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt, zumindest dann nicht, wenn die Taten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen wurden.
- (2) Neben den im Rahmenbeschluss über die Stellung von Opfern in Strafverfahren vorgesehenen Maßnahmen trifft jeder Mitgliedstaat erforderlichenfalls die Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers durchführbar sind.

Artikel 11 - Durchführung und Berichte

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens zum 31. Dezember 2002 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 31. Dezember 2003 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, ob die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.
- (3) Im Bericht der Kommission ist insbesondere angegeben, wie die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 2 in das Strafrecht der Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist.

Artikel 12 - Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel [...]

Entwurf von Erklärungen des Rates

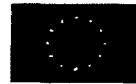
1. "Der Rat erklärt, dass die in Artikel 1 Buchstabe j genannte Straftat der Bedrohung entsprechend ihrer Definition in den Rechtsvorschriften des betroffenen Mitgliedstaats einzustufen ist. Sollte für eine derartige Straftat ein Zusatz erforderlich sein, so dass es sich um eine "glaubwürdige" Bedrohung handeln muss, so ist es nach dem Rahmenbeschluss zulässig, den Rechtsakt entsprechend umzusetzen. Wenn der Rahmenbeschluss die Leitung einer terroristischen Vereinigung betrifft, die nie terroristische Aktivitäten begeht, sondern diese nur androht, wäre es nach dem Rahmenbeschluss zulässig, den Rechtsakt so umzusetzen, dass diese besondere Straftat mit einer Höchststrafe von nicht unter acht Jahren geahndet wird."
2. "Der Rat erklärt, dass der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung Handlungen betrifft, die von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als schwerwiegende Verstöße gegen ihre strafrechtlichen Vorschriften betrachtet werden, die von Personen begangen werden, deren Ziele eine Bedrohung ihrer demokratischen Gesellschaften, in denen die Rechtsstaatlichkeit geachtet wird, und der Zivilisation, auf der diese Gesellschaften gründen, darstellen. Dies ist in diesem Sinne zu verstehen und kann weder dahingehend ausgelegt werden, dass das Verhalten derjenigen, die im Interesse der Bewahrung oder der Wiederherstellung dieser demokratischen Werte gehandelt haben, wie dies insbesondere in einigen Mitgliedstaaten während des zweiten Weltkriegs der Fall war, nun als "terroristische" Handlungen betrachtet werden könnte, noch dahingehend, dass Personen, die ihre legitimen Rechte ausüben, um ihre Meinung kundzutun, des Terrorismus beschuldigt werden, auch wenn sie im Zuge der Ausübung dieses Rechts Straftaten begehen."

Entwurf einer Erklärungen des Rates zu Artikel 1 Buchstabe g

"Der Rat kommt überein, dass der Rahmenbeschluss den Mitgliedstaaten nicht die Pflicht auferlegt, die in Artikel 1 Buchstabe g aufgeführten Handlungen als Verbrechen einzustufen, sofern sie nicht mit dem Vorsatz der Begehung einer terroristischen Straftat verbunden sind."

Entwurf einer Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, dass der Rat kein Einvernehmen über das Strafmaß für Zuwiderhandlungen nach Artikel 1 erzielen konnte. Sie wird eingehend prüfen, wie die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 2 in das Strafrecht der Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist und wird alle Initiativen ergreifen, die sie für erforderlich erachtet, um eine stärkere Harmonisierung der Strafen in diesem Bereich sicherzustellen."



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 7 December 2001
(OR. fr)**

**14845/1/01
REV 1**

LIMITE

**DROIPEN 103
CATS 49**

OUTCOME OF PROCEEDINGS

of : **COUNCIL**

on : **6 December 2001**

No. prev. doc. : **14845/01 DROIPEN 103 CATS 49 + ADD 1**

No. Cion prop. : **COM(2001) 521 final**

Subject : **Proposal for a Council Framework Decision on combating terrorism**

The Council reached provisional agreement on the text in the Annex, subject to parliamentary scrutiny reservations by the Swedish, Danish and Irish delegations and reconsultation of the European Parliament.

14845/1/01 REV 1

DG H III

ket/PT/jw

1
EN

ANNEX

Proposal for a
COUNCIL FRAMEWORK DECISION
on combating terrorism

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty establishing the European Union, and in particular Article 29, Article 31(e) and Article 34(2)(b) thereof,

Having regard to the proposal from the Commission ¹,

Having regard to the Opinion of the European Parliament ²,

Whereas:

- (0) The European Union is founded on the universal values of human dignity, liberty, equality and solidarity, respect for human rights and fundamental freedoms; it is based on the principle of democracy and the principle of the rule of law, principles which are common to the Member States.
- (1) Terrorism constitutes one of the most serious violations [...] of those principles. The La Gomera Declaration adopted at the informal Council meeting on 14 October 1995 affirmed that terrorism constitutes a threat to democracy, to the free exercise of human rights and to economic and social development.

¹ OJ C , , p. .
² OJ C , , p. .

- (2) All or some Member States are party to a number of conventions relating to terrorism. The Convention on the Suppression of Terrorism ¹ adopted by the Council of Europe on 27 January 1977 establishes that terrorist offences cannot be regarded as a political offences or as offences connected with political offences or as offences inspired by political motives. The United Nations has adopted the Convention for the suppression of terrorist bombings of 15 December 1997 and the Convention for the suppression of financing terrorism of 9 December 1999. A draft global Convention against terrorism is currently being negotiated within the United Nations.
- (3)² At European Union level, on 3 December 1998 the Council adopted the Action Plan of the Council and the Commission on how best to implement the provisions of the Treaty of Amsterdam on an area of freedom, security and justice ³, on 20 September 2001 Council conclusions and on 21 September 2001 the European Council plan of action to combat terrorism. Terrorism was referred to in the conclusions of the Tampere European Council of 15 and 16 October 1999 ⁴, and of the Santa María da Feira European Council of 19 and 20 June 2000 ⁵. It was also mentioned in the Commission communication to the Council and the European Parliament on the biannual update of the scoreboard to review progress on the creation of an area of "freedom, security and justice" in the European Union (second half of 2000) ⁶. On 5 September 2001 the European Parliament adopted a recommendation on the role of the European Union in combating terrorism. On 30 July 1996 twenty-five measures to fight against terrorism were advocated by the leading industrialised countries (G7) and Russia meeting in Paris.

¹ ETS No 90.

² The Legal Service has pointed out that the preamble needs "editorial grooming".

³ OJ C 19, 23.1.1999, p. 1.

⁴ <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>

⁵ <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>

⁶ COM(2000) 782 final.

- (4) The European Union has adopted numerous specific measures having an impact on terrorism and organised crime, such as the Council Decision of 3 December 1998 instructing Europol to deal with crimes committed or likely to be committed in the course of terrorist activities against life, limb, personal freedom or property ¹; Joint Action 96/610/JHA of 15 October 1996 adopted by the Council on the basis of Article K.3 of the Treaty on European Union concerning the creation and maintenance of a Directory of specialised counter-terrorist competences, skills and expertise to facilitate counter-terrorism-cooperation between the Member States of the European Union ²; Joint Action 98/428/JHA of 29 June 1998 adopted by the Council on the basis of Article K.3 of the Treaty on European Union on the creation of a European Judicial Network ³, with responsibilities in terrorist offences, in particular Article 2; Joint Action 98/733/JHA of 21 December 1998 adopted by the Council on the basis of Article K.3 of the Treaty on European Union on making it a criminal offence to participate in a criminal organisation in the Member States of the European Union ⁴; and the Council Recommendation of 9 December 1999 on cooperation in combating the financing of terrorism ⁵.
- (5) The definition of terrorist offences should be approximated in all Member States, including those offences connected with terrorist groups. Furthermore, penalties and sanctions should be provided for natural and legal persons having committed or being liable for such offences, which reflect the seriousness of such offences.
- (6) The circumstances should be considered aggravated where the offence is committed with particular ruthlessness, committed against several persons or against persons particularly exposed to terrorist offences.

¹ OJ C 26, 30.1.1999, p. 22.

² OJ L 273, 25.10.1996.

³ OJ L 191, 7.7.1998, p. 4.

⁴ OJ L 351, 29.12.1998, p. 1.

⁵ OJ C 373, 23.12.1999, p. 1.

- (7) Jurisdictional rules must be established to ensure that the terrorist offence may be effectively prosecuted.
- (8) Victims of terrorist offences are vulnerable, and therefore specific measures are necessary with regard to them.
- (9) Insofar as the objectives of the proposed action cannot be sufficiently achieved by the Member States unilaterally, and can therefore, because of the need for reciprocity, be better achieved at the level of the Union, the Union may adopt measures, in accordance with the principle of subsidiarity. In accordance with the principle of proportionality, this Framework Decision does not go beyond what is necessary in order to achieve those objectives.
- (10) This Framework Decision respects fundamental rights as guaranteed by the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and as they emerge from the constitutional traditions common to the Member States as principles of Community law. The Union observes the principles recognised by Article 6(2) of the Treaty on European Union and reflected in the Charter of Fundamental Rights of the European Union, notably Chapter VI thereof. Nothing in this Framework Decision may be interpreted as being intended to reduce or restrict fundamental rights or freedoms such as the right to strike, freedom of assembly, of association or of expression, including the right of everyone to form and to join trade unions with others for the protection of his or her interests and the related right to demonstrate.
- (11) Actions by armed forces during periods of armed conflict, which are governed by international humanitarian law within the meaning of these terms under that law, and, inasmuch as they are governed by other rules of international law, actions by the armed forces of a State in the exercise of their official duties are not governed by this Framework Decision,

HAS DECIDED AS FOLLOWS:

Article 1 – Terrorist offences

Each Member State shall take the necessary measures to ensure that terrorist offences include the following list of intentional acts which, given their nature or their context, may seriously damage a country or an international organisation, as defined as offences under national law, where committed with the aim of:

- (i) seriously intimidating a population, or
- (ii) unduly compelling a Government or international organisation to perform or abstain from performing any act, or
- (iii) seriously destabilising or destroying the fundamental political, constitutional, economic or social structures of a country or an international organisation:
 - (a) attacks upon a person's life which may cause death;
 - (b) attacks upon the physical integrity of a person;
 - (c) kidnapping or hostage taking;
 - (d) (...);
 - (e) causing extensive ¹ destruction to a Government or public facility, a transport system, an infrastructure facility, including an information system, a fixed platform located on the continental shelf, a public place or private property likely to endanger human life or result in major economic loss;
 - (f) seizure of aircraft, ships or other means of public or goods transport;

¹ The word "extensive" is used, as in the Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism.

- (g) manufacture, possession, acquisition, transport, supply or use of weapons, explosives or of nuclear, biological or chemical weapons, as well as research into and development of biological and chemical weapons;
- (h) release of dangerous substances, or causing fires, explosions or floods the effect of which is to endanger human life;
- (i) interfering with or disrupting the supply of water, power or any other fundamental natural resource the effect of which is to endanger human life;
- (j) threatening to commit any of the acts listed above.

Article 1a – Offences linked to terrorist activities

Each Member State shall take the necessary measures to ensure that terrorist-linked offences also include the following acts:

- (a) aggravated theft with a view to committing one of the acts listed in Article 1;
- (b) drawing up false administrative documents with a view to committing one of the acts listed in Article 1(a) to (i) and Article 2(2)(b);
- (c) extortion with a view to the perpetration of one of the acts listed in Article 1.

Article 1b

This Framework Decision shall not have the effect of amending the obligation to respect fundamental rights and fundamental legal principles as enshrined in Article 6 of the Treaty on European Union.

Article 2 – Offences relating to a terrorist group

1. For the purposes of this Framework Decision, "terrorist group" shall mean a structured group of more than two persons, established over a period of time and acting in concert to commit terrorist offences. "Structured group" shall mean a group that is not randomly formed for the immediate commission of an offence and that does not need to have formally defined roles for its members, continuity of its membership or a developed structure.
2. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that the following intentional acts are punishable:
 - (a) directing a terrorist group;
 - (b) participating in the activities of a terrorist group, including by supplying information or material resources, or by funding its activities in any way, with knowledge of the fact that such participation will contribute to the criminal activities of the group.

Article 3 –Inciting, aiding or abetting, and attempting

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that inciting or aiding or abetting an offence referred to in Articles 1, 1a or 2 is made punishable.
2. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that attempting to commit an offence referred to in Articles 1 and 1a, with the exception of possession as provided for in Article 1(g) and the offence stipulated in Article 1(j), is made punishable.

Article 4 – Penalties

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that the offences referred to in Articles 1 to 3 are punishable by effective, proportionate and dissuasive criminal penalties, which may entail extradition.

2. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that terrorist offences and offences referred to in Article 3, inasmuch as they relate to terrorist offences, are punishable by custodial sentences heavier than those imposable under national law for such offences in the absence of the special intent required pursuant to Article 1(1), save where the sentences imposable are already the maximum possible sentences under national law.
3. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that offences listed in Article 2 are punishable by custodial sentences, with a maximum sentence of not less than fifteen years for the offences listed in Article 2(2)(a), and for the offences listed in Article 2(2)(b) a maximum sentence of not less than eight years. Insofar as the offence listed in Article 2 (2)(a) refers only to the act in Article 1(j) the maximum sentence shall not be less than eight years.

Article 5

(...)

Article 6 – Particular circumstances

Notwithstanding Article 4, each Member State may take the necessary measures to ensure that the penalties referred to in Article 4 may be reduced if the offender:

- (a) renounces terrorist activity, and
- (b) provides the administrative or judicial authorities with information which they would not otherwise have been able to obtain, helping them to:

- (i) prevent or mitigate the effects of the offence;
- (ii) identify or bring to justice the other offenders;
- (iii) find evidence, or
- (iv) prevent further offences referred to in Articles 1 to 3.

Article 7 – Liability of legal persons

1. Each Member State shall take the necessary measures to ensure that legal persons can be held liable for any of the offences referred to in Articles 1 to 3 committed for their benefit by any person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within the legal person, based on:
 - (a) a power of representation of the legal person;
 - (b) an authority to take decisions on behalf of the legal person,
 - (c) an authority to exercise control within the legal person.
2. Apart from the cases already provided for in paragraph 1, each Member State shall take the necessary measures to ensure that legal persons can be held liable where the lack of supervision or control by a person referred to in paragraph 1 has made possible the commission of any of the offences referred to in Articles 1 to 3 for the benefit of that legal person by a person under its authority.
3. Liability of legal persons under paragraphs 1 and 2 shall not exclude criminal proceedings against natural persons who are perpetrators, instigators or accessories in any of the offences referred to in Articles 1 to 3.

Article 8 – Penalties for legal persons

Each Member State shall take the necessary measures to ensure that a legal person held liable pursuant to Article 7 is punishable by effective, proportionate and dissuasive penalties, which shall include criminal or non-criminal fines and may include other penalties, such as:

- (a) exclusion from entitlement to public benefits or aid;
- (b) temporary or permanent disqualification from the practice of commercial activities;
- (c) placing under judicial supervision;
- (d) a judicial winding-up order;
- (e) temporary or permanent closure of establishments which have been used for committing the offence.

Article 9 – Jurisdiction and prosecution

1. Each Member State shall take the necessary measures to establish its jurisdiction over the offences referred to in Articles 1 to 3 where:
 - (a) the offence has been committed in whole or in part in its territory. Each Member State may extend its jurisdiction if the offence has been committed in the territory of a Member State of the European Union;
 - (b) the offence has been committed on board a vessel flying its flag or an aircraft registered there;
 - (c) the offender is one of its nationals or residents;
 - (d) the offence has been committed for the benefit of a legal person established in its territory;
 - (e) the offence has been committed against the institutions or people of the Member State in question or against an institution of the European Union or a body set up in accordance with the Treaties establishing the European Communities and the Treaty on European Union and based in that Member State.

2. When an offence falls within the jurisdiction of more than one Member State and when any of the States concerned can validly prosecute on the basis of the same facts, the Member States concerned shall cooperate in order to decide which of them will prosecute the offenders with the aim, if possible, of centralising proceedings in a single Member State. To this end, the Member States may have recourse to any body or mechanism established within the European Union in order to facilitate cooperation between their judicial authorities and the coordination of their action. Sequential account will be taken of the following factors:
 - the Member State shall be that in the territory of which the acts have been committed;
 - the Member State shall be that of which the perpetrator is a national or resident;
 - the Member State shall be the Member State of origin of the victims;
 - the Member State shall be that in which the perpetrator has been found.
3. Each Member State shall take the necessary measures also to establish its jurisdiction over the offences referred to in Articles 1 to 3 in cases where it refuses to hand over or extradite a person suspected or convicted of such an offence to another Member State or to a third country.
4. Each Member State shall ensure that its jurisdiction covers cases in which any of the offences referred to in Articles 2 and 3 has been committed in whole or in part within its territory, wherever the terrorist group is based or pursues its criminal activities.
5. This Article shall not exclude the exercise of jurisdiction in criminal matters as laid down by a Member State in accordance with its national legislation.

Article 10 – Protection of and assistance to victims

1. Member States shall ensure that investigations into or prosecution of offences covered by this Framework Decision are not dependent on a report or accusation made by a person subjected to the offence, at least if the acts were committed on the territory of the Member State.
2. In addition to the measures laid down in the Framework Decision on the standing of victims in criminal proceedings, each Member State shall, if necessary, take all measures possible to ensure appropriate assistance for victims' families.

Article 11 – Implementation and reports

1. Member States shall take the necessary measures to comply with this Framework Decision by 31 December 2002.
2. By the same date, Member States shall transmit to the General Secretariat of the Council and to the Commission the text of the provisions transposing into their national law the obligations imposed on them under this Framework Decision. On the basis of a report drawn up from that information and a written report from the Commission, the Council shall assess, by 31 December 2003, whether Member States have taken the necessary measures to comply with this Framework Decision.
3. The Commission report shall specify, in particular, transposition into the criminal law of the Member States of the obligation contained in Article 4(2).

Article 12 – Entry into force

This Framework Decision shall enter into force on the day following its publication in the Official Journal of the European Communities.

Done at Brussels, [...]

Draft Council Statements

1. "The Council states that the offence of threat specified in Article 1(j) should be viewed as defined by the national law of the Member State concerned. Should that offence require an additional qualification such as a "credible" threat, it is permissible under the Framework Decision to implement the instrument accordingly. Where the Framework Decision concerns the direction of a terrorist group that never commits any acts, but merely threatens to commit them, it would be permissible under the Framework Decision to implement the instrument by punishing that particular offence by a maximum sentence of not less than eight years."
2. "The Council states that the Framework Decision on the fight against terrorism covers acts which are considered by all Member States of the European Union as serious infringements of their criminal laws committed by individuals whose objectives constitute a threat to their democratic societies respecting the rule of law and the civilisation upon which these societies are founded. It has to be understood in this sense and cannot be construed so as to argue that the conduct of those who have acted in the interest of preserving or restoring these democratic values, as was notably the case in some Member States during the Second World War, could now be considered as "terrorist" acts. Nor can it be construed so as to incriminate on terrorist grounds persons exercising their fundamental right to manifest their opinions, even if in the course of the exercise of such right they commit offences."

Draft Council Statement relating to Article 1(g)

"The Council agrees that the Framework Decision does not impose an obligation on Member States to criminalise the actions set out in Article 1(g) unless they are committed with a terrorist intent."

Draft Commission Statement

"The Commission regrets that the Council has not reached agreement on the level of penalties applicable to the offences referred to in Article 1. It will examine attentively transposition into Member States' criminal law of the obligation contained in Article 4(2) and will take all the initiatives it considers necessary to guarantee greater harmonisation of sentences in this context."

**Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998
betreffend die Strafbarkeit der
Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

amtliche deutsche und englische Fassungen

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME MASSNAHME

vom 21. Dezember 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽¹⁾

(98/733/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

eingedenk des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam gebilligten Berichts der Hochrangigen Gruppe „Organisierte Kriminalität“, insbesondere der Empfehlung Nr. 17 des Aktionsplans,

in der Erwägung, daß nach Auffassung des Rates angesichts der Schwere und Entwicklung bestimmter Formen der organisierten Kriminalität die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere im Hinblick auf folgende Straftaten verstärkt werden muß: Drogenhandel, Menschenhandel, Terrorismus, illegaler Handel mit Kunstgegenständen, Geldwäsche, schwere Wirtschaftskriminalität, Erpressung sowie sonstige Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen;

in der Erwägung, daß als Reaktion auf die verschiedenen Bedrohungen, denen sich die Mitgliedstaaten gegenübersehen, gemeinsam gegen die Beteiligung an den Tätigkeiten krimineller Vereinigungen vorgegangen werden muß;

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten sich bei der Durchführung dieser Gemeinsamen Maßnahme bemühen werden, die in den Entschließungen des Rates vom 23. November 1995⁽²⁾ und vom 20. Dezember 1996⁽³⁾ vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und/oder mit den Justizbehörden zusammenarbeitenden Personen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität anzuwenden oder zu fördern;

unter Bekräftigung seines Vertrauens in die Struktur und das Funktionieren der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und in deren Fähigkeit, ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten;

in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen wollen, daß Personen, die sich an den Tätigkeiten krimineller Vereinigungen beteiligen, sich nicht den Ermittlungen und Strafverfahren im Zusammenhang mit den unter diese Gemeinsame Maßnahme fallenden Straftaten entziehen können. Die Mitgliedstaaten werden zu diesem Zweck die justizielle Zusammenarbeit bei den diese Straftaten betreffenden Ermittlungen und Strafverfahren erleichtern;

eingedenk dessen, daß die Europäische Union die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der alle Mitgliedstaaten angehören, umschriebenen Grundrechte, insbesondere die Bestimmungen über die freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, achtet;

nach Prüfung der Auffassungen des Europäischen Parlaments im Anschluß an eine Anhörung nach Artikel K.6 des Vertrags⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme ist eine „kriminelle Vereinigung“ der auf längere Dauer angelegte organisierte Zusammenschluß von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind, gleichviel, ob diese Straftaten Hauptzweck oder ein Mittel sind, um geldwerte Vorteile zu erlangen und gegebenenfalls die Tätigkeit öffentlicher Stellen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Unter die Straftaten nach Unterabsatz 1 fallen auch die in Artikel 2 des Europol-Übereinkommens und in dessen Anhang genannten Straftaten, soweit sie mit einer Strafe oder Maßregel bedroht sind, die der in Absatz 1 vorgesehenen mindestens gleichwertig ist.

⁽¹⁾ Parlamentarischer Prüfvorbehalt der belgischen Delegation.

⁽²⁾ ABl. C 327 vom 7. 12. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. C 10 vom 11. 1. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 20. November 1997.

Artikel 2

- (1) Zur besseren Bekämpfung krimineller Vereinigungen verpflichten sich die Mitgliedstaaten, nach dem Verfahren des Artikels 6 dafür zu sorgen, daß eine der oder beide unter den Buchstaben a) und b) beschriebenen Verhaltensweisen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen geahndet werden können:
- a) das Verhalten einer Person, die sich vorsätzlich und entweder in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen strafbaren Tätigkeit der Vereinigung oder in Kenntnis der Absicht der Vereinigung, die betreffenden Straftaten zu begehen, aktiv beteiligt an
 - den unter Artikel 1 fallenden strafbaren Tätigkeiten der Vereinigung, auch wenn diese Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der Straftaten beteiligt und, vorbehaltlich der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze des betreffenden Mitgliedstaats, auch wenn die Straftaten nicht ausgeführt werden,
 - den sonstigen Tätigkeiten der Vereinigung und sich außerdem bewußt ist, daß ihre Beteiligung zur Durchführung der unter Artikel 1 fallenden strafbaren Tätigkeiten der Vereinigung beiträgt;
 - b) das Verhalten einer Person, die mit einer oder mehreren Personen eine Vereinbarung über die Ausübung einer Tätigkeit getroffen hat, deren Durchführung der Begehung der unter Artikel 1 fallenden Straftaten gleichkäme, auch wenn diese Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der Tätigkeit beteiligt.
- (2) Die Mitgliedstaaten leisten einander bei Straftaten, die unter diesen Artikel oder unter Artikel 3 Absatz 4 des vom Rat am 27. September 1996 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen, möglichst weitgehende Unterstützung, unabhängig davon, ob sie sich dafür entschieden haben, das in Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) beschriebene Verhalten unter Strafe zu stellen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß juristische Personen für ihr unter Artikel 2 fallendes Verhalten strafrechtlich oder auf sonstige Weise nach im innerstaatlichen Recht festzulegenden Verfahren verantwortlich gemacht werden können. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, die Täter oder Gehilfen dieser Straftaten sind. Die Mitgliedstaaten tragen insbesondere dafür Sorge, daß gegen juristische Personen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, auch Vermögenssanktionen und sonstige Sanktionen wirtschaftlicher Art, verhängt werden können.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) beschriebene Verhalten, das sich in ihrem Hoheitsgebiet ereignet hat, strafrechtlich geahndet werden kann, unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt, oder unabhängig von dem Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, die Gegenstand der Vereinbarung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ist.

Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit für Handlungen zu, die den Tatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen, so konsultieren sie einander, um ihr Vorgehen im Hinblick auf eine effiziente Strafverfolgung untereinander abzustimmen; dabei berücksichtigen sie insbesondere die Standorte der einzelnen Teile der kriminellen Vereinigung im Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten.

Artikel 5

(1) In den Fällen, in denen das vom Rat am 27. September 1996 ausgearbeitete Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung findet, berührt diese Gemeinsame Maßnahme weder die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen noch dessen Auslegung.

(2) Diese Gemeinsame Maßnahme hindert die Mitgliedstaaten nicht, Verhalten bezüglich einer kriminellen Vereinigung unter Strafe zu stellen, das über die in Artikel 2 Absatz 1 beschriebenen Verhaltensweisen hinausgeht.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat legt binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Maßnahme Vorschläge zu deren Durchführung vor, die von den zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Annahme geprüft werden.

Artikel 7

Diese Gemeinsame Maßnahme tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 8

Diese Gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARTENSTEIN

(Acts adopted pursuant to Title VI of the Treaty on European Union)

JOINT ACTION

of 21 December 1998

adopted by the Council on the basis of Article K.3 of the Treaty on European Union, on making it a criminal offence to participate in a criminal organisation in the Member States of the European Union⁽¹⁾

(98/733/JHA)

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on European Union, and in particular Article K.3(2)(b) thereof,

Having regard to the report of the high-level group on organised crime, approved by the Amsterdam European Council on 16 and 17 June 1997, and in particular Recommendation No 17 of the action plan,

Whereas the Council considers that the seriousness and development of certain forms of organised crime require strengthening of cooperation between the Member States of the European Union, particularly as regards the following offences: drug trafficking, trafficking in human beings, terrorism, trafficking in works of art, money laundering, serious economic crime, extortion and other acts of violence against the life, physical integrity or liberty of a person, or creating a collective danger for persons;

Whereas, in order to respond to the various threats with which Member States are confronted, a common approach to participation in the activities of criminal organisations is necessary;

Whereas Member States will endeavour, when implementing this joint action, to apply or facilitate the measures relating to the protection of witnesses and/or individuals who cooperate with the judicial process in the fight against international organised crime set out in the Council resolutions of 23 November 1995⁽²⁾ and 20 December 1996⁽³⁾;

Reiterating its confidence in the structure and functioning of the legal systems of the Member States and in their ability to guarantee a fair trial;

Whereas Member States intend to ensure that those who take part in the activities of criminal organisations do not escape investigation and prosecution in connection with

the offences covered by this joint action; to that end, Member States will facilitate cooperation with the judicial process in the investigation and prosecution of such offences;

Recalling that the European Union respects the fundamental rights as described in the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, of which all Member States are parties, and in particular the provisions relating to freedom of expression, peaceful assembly and freedom of association;

Having examined the views of the European Parliament after consultation in accordance with Article K.6 of the Treaty⁽⁴⁾,

HAS ADOPTED THIS JOINT ACTION:

Article 1

Within the meaning of this joint action, a criminal organisation shall mean a structured association, established over a period of time, of more than two persons, acting in concert with a view to committing offences which are punishable by deprivation of liberty or a detention order of a maximum of at least four years or a more serious penalty, whether such offences are an end in themselves or a means of obtaining material benefits and, where appropriate, of improperly influencing the operation of public authorities.

The offences referred to in the first subparagraph include those mentioned in Article 2 of the Europol Convention and in the Annex thereto and carrying a sentence at least equivalent to that provided for in the first subparagraph.

⁽¹⁾ Parliamentary scrutiny reservation from the Belgian delegation.

⁽²⁾ OJ C 327, 7. 12. 1995, p. 5.

⁽³⁾ OJ C 10, 11. 1. 1997, p. 1.

⁽⁴⁾ Opinion delivered on 20 November 1997.

Article 2

1. To assist the fight against criminal organisations, each Member State shall undertake, in accordance with the procedure laid down in Article 6, to ensure that one or both of the types of conduct described below are punishable by effective, proportionate and dissuasive criminal penalties:
- (a) conduct by any person who, with intent and with knowledge of either the aim and general criminal activity of the organisation or the intention of the organisation to commit the offences in question, actively takes part in:
 - the organisation's criminal activities falling within Article 1, even where that person does not take part in the actual execution of the offences concerned and, subject to the general principles of the criminal law of the Member State concerned, even where the offences concerned are not actually committed,
 - the organisation's other activities in the further knowledge that his participation will contribute to the achievement of the organisation's criminal activities falling within Article 1;
 - (b) conduct by any person consisting in an agreement with one or more persons that an activity should be pursued which, if carried out, would amount to the commission of offences falling within Article 1, even if that person does not take part in the actual execution of the activity.
2. Irrespective of whether they have elected to make the type of conduct referred to in paragraph 1(a) or (b) a criminal offence, Member States will afford one another the most comprehensive assistance possible in respect of the offences covered by this Article, as well as those offences covered by Article 3(4) of the Convention relating to extradition between the Member States of the European Union, drawn up by the Council on 27 September 1996.

Article 3

Each Member State shall ensure that legal persons may be held criminally or, failing that, otherwise liable for offences falling within Article 2(1) which are committed by that legal person, in accordance with procedures to be laid down in national law. Such liability of the legal person shall be without prejudice to the criminal liability of the natural persons who were the perpetrators of the offences or their accomplices. Each Member State shall ensure, in particular, that legal persons may be penalised in an effective, proportionate and dissuasive manner and that material and economic sanctions may be imposed on them.

Article 4

Each Member State shall ensure that the types of conduct referred to in Article 2(1)(a) or (b) which take place in its territory are subject to prosecution wherever in the territory of the Member States the organisation is based or pursues its criminal activities, or wherever the activity covered by the agreement referred to in Article 2(1)(b) takes place.

Where several Member States have jurisdiction in respect of acts of participation in a criminal organisation, they shall consult one another with a view to coordinating their action in order to prosecute effectively, taking account, in particular, of the location of the organisation's different components in the territory of the Member States concerned.

Article 5

1. In cases where the Convention relating to extradition between the Member States of the European Union, drawn up by the Council on 27 September 1996, applies, this joint action shall not affect in any manner whatsoever the obligations under the Convention or the interpretation thereof.

2. Nothing in this joint action shall prevent a Member State from making punishable conduct in relation to a criminal organisation which is of broader scope than that defined in Article 2(1).

Article 6

During the year following the entry into force of this joint action, appropriate proposals for implementing it shall be submitted by each Member State for consideration by the competent authorities with a view to their adoption.

Article 7

This Joint Action shall enter into force on the day of its publication.

Article 8

This Joint Action shall be published in the Official Journal.

Done at Brussels, 21 December 1998.

For the Council
The President
 M. BARTENSTEIN

**Protokoll vom 16. Oktober 2001
zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

amtliche deutsche Fassung

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäischen Union erlassene Rechtsakte)

RECHTSAKT DES RATES

vom 16. Oktober 2001

über die Erstellung — gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union — des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(2001/C 326/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d),

auf Initiative der Französischen Republik (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Union sollten die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbessert werden; zu diesem Zweck sollte ein Protokoll, wie es im Anhang enthalten ist, erstellt werden.
- (2) Artikel 8 des Protokolls fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (³).

(3) Die in dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (⁴) genannten Verfahren sind in Bezug auf diese Bestimmung eingehalten worden.

(4) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Annahme dieses Rechtsakts der Republik Island und dem Königreich Norwegen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) des vorgenannten Übereinkommens notifiziert wird, werden diese beiden Staaten insbesondere vom Inhalt des Artikels 16 betreffend das Inkrafttreten für Island und Norwegen in Kenntnis gesetzt —

BESCHLIESST, dass die Erstellung des Protokolls, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet wird, in der im Anhang enthaltenen Fassung abgeschlossen ist,

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, das Protokoll gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen,

ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die entsprechenden Verfahren vor dem 1. Juli 2002 einzuleiten.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Oktober 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. REYNDERS

(¹) ABl. C 243 vom 24.8.2000, S. 11.

(²) Stellungnahme vom 4. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(³) ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

(⁴) ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

ANHANG

PROTOKOLL

— vom Rat gemäss Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt — zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN dieses Protokolls, Mitgliedstaaten der Europäischen Union —

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

IN ANBETRACHT der auf der Tagung des Europäischen Rates in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 angenommenen Schlussfolgerungen sowie der Notwendigkeit, diese Schlussfolgerungen unverzüglich in die Tat umzusetzen, so dass das Ziel der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erreicht wird,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Empfehlungen der Sachverständigen anlässlich der Vorlage der Berichte zur gegenseitigen Begutachtung, die entsprechend der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI des Rates vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen ⁽¹⁾ erstellt wurden,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen für die Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche und der Finanzkriminalität, erforderlich sind —

HABEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN VEREINBART, die dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽²⁾ — nachstehend „Rechtshilfeübereinkommen von 2000“ genannt — beigefügt werden und die Bestandteil jenes Übereinkommens sind:

Artikel 1

Auskunftsersuchen zu Bankkonten

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, um auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer in seinem Gebiet niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert; wenn dies der Fall ist, übermittelt er alle Angaben zu den ermittelten Konten.

Die Informationen erstrecken sich ferner — falls darum ersucht wurde und soweit die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist geliefert werden können — auf Konten, für die die Person, gegen die ein Verfahren läuft, eine Vollmacht besitzt.

(2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.

(3) Die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung gilt nur, wenn die Ermittlung Folgendes betrifft:

- eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Beserung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren im ersuchenden Staat und von mindestens zwei Jahren im ersuchten Staat bedroht ist, oder
- eine Straftat, die in Artikel 2 des Übereinkommens von 1995 zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen) oder im Anhang zu jenem Übereinkommen in der geänderten Fassung aufgeführt ist, oder

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

— soweit sie nicht unter das Europol-Übereinkommen fällt, eine Straftat, die in dem Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder in dem dazugehörigen Protokoll von 1996 oder in dem dazugehörigen Zweiten Protokoll von 1997 aufgeführt ist.

(4) Die ersuchende Behörde

— gibt in dem Ersuchen an, weshalb die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind;

— gibt in dem Ersuchen an, weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken in dem ersuchten Mitgliedstaat geführt werden, und — soweit dies möglich ist — welche Banken möglicherweise betroffen sind;

— teilt in dem Ersuchen die verfügbaren Informationen mit, die die Erledigung des Ersuchens erleichtern können.

(5) Die Mitgliedstaaten können die Erledigung eines Ersuchens nach diesem Artikel von denselben Bedingungen abhängig machen, die für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.

(6) Der Rat kann gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union beschließen, den Anwendungsbereich von Absatz 3 zu erweitern.

Artikel 2**Auskunftsersuchen zu Bankgeschäften**

(1) Auf Antrag des ersuchenden Staates übermittelt der ersuchte Staat die Angaben über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen angegebenen Bankkonten getätigten wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.

(2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.

(3) Der ersuchende Mitgliedstaat gibt in seinem Antrag an, warum er die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig hält.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Erledigung eines Ersuchens nach diesem Artikel von denselben Bedingungen abhängig machen, die für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.

Artikel 5**Informationspflicht**

Wenn die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens zu der Auffassung gelangt, dass es zweckmäßig sein könnte, Ermittlungen, die anfänglich nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Ersuchens nicht hatten spezifiziert werden können, durchzuführen, setzt sie die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich in Kenntnis, damit diese weitere Maßnahmen ergreifen kann.

Artikel 6**Ergänzende Rechtshilfeersuchen**

(1) Stellt die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ein Rechtshilfeersuchen, das ein früheres Ersuchen ergänzt, so braucht sie keine Informationen zu übermitteln, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Ersuchens übermittelt wurden. Das ergänzende Ersuchen muss alle zur Identifizierung des ursprünglichen Ersuchens notwendigen Angaben enthalten.

(2) Wirkt die zuständige Behörde, die das Rechtshilfeersuchen gestellt hat, gemäß den geltenden Bestimmungen an der Erledigung des Ersuchens im ersuchten Mitgliedstaat mit, so kann sie unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 während des Aufenthalts im ersuchten Mitgliedstaat ein ergänzendes Ersuchen direkt an die zuständige Behörde dieses Staates richten.

Artikel 7**Bankgeheimnis**

Das Bankgeheimnis darf von einem Mitgliedstaat nicht als Begründung für die Ablehnung jeglicher Zusammenarbeit in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen eines anderen Mitgliedstaats herangezogen werden.

Artikel 8**Fiskalische strafbare Handlungen**

(1) Rechtshilfe kann nicht allein deshalb verweigert werden, weil ein Ersuchen sich auf eine strafbare Handlung bezieht, die vom ersuchten Mitgliedstaat als fiskalische strafbare Handlung betrachtet wird.

(2) Hat ein Mitgliedstaat die Erledigung eines Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung unterworfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach seinem Recht strafbar ist, so ist diese Bedingung in Bezug auf die strafbaren Handlungen nach Absatz 1 erfüllt, wenn die Handlung nach seinem Recht einer strafbaren Handlung derselben Art entspricht.

Artikel 4**Vertraulichkeit**

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Banken den betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass dem ersuchenden Staat eine Information gemäß den Artikeln 1, 2 oder 3 erteilt worden ist oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

Das Ersuchen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorsieht.

(3) Artikel 50 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens wird aufgehoben.

Artikel 9

Politische Straftaten

(1) Für die Zwecke der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten darf eine strafbare Handlung vom ersuchten Mitgliedstaat nicht als politische Straftat, als strafbare Handlung, die mit einer politischen Straftat in Verbindung steht, oder als politisch motivierte strafbare Handlung betrachtet werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 13 Absatz 2 erklären, dass er Absatz 1 des vorliegenden Artikels nur anwendet im Zusammenhang mit

a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

und

b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.

(3) Vorbehalte gemäß Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus finden auf die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten keine Anwendung.

Artikel 10

Befassung des Rates mit abgelehnten Ersuchen und Beteiligung von Eurojust

(1) Wird ein Ersuchen unter Zugrundelegung

- des Artikels 2 Buchstabe b) des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens oder des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b) des Benelux-Übereinkommens oder
- des Artikels 51 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens oder des Artikels 5 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens oder
- des Artikels 1 Absatz 5 oder des Artikels 2 Absatz 4 dieses Protokolls

abgelehnt und beharrt der ersuchende Mitgliedstaat auf seinem Ersuchen und lässt sich keine andere Lösung finden, so wird die mit Gründen versehene ablehnende Entscheidung dem Rat

vom ersuchten Mitgliedstaat zur Unterrichtung vorgelegt, damit gegebenenfalls das Funktionieren der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bewertet wird.

(2) Die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats können Eurojust nach dessen Einrichtung alle Probleme im Zusammenhang mit der Erledigung eines Ersuchens nach Absatz 1 zur Ermöglichung einer praktischen Lösung im Einklang mit dem Rechtsakt zur Errichtung von Eurojust mitteilen.

Artikel 11

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig, außer Vorbehalte nach Artikel 9 Absatz 2.

Artikel 12

Territorialer Geltungsbereich

Die Anwendung dieses Protokolls auf Gibraltar wird wirksam, sobald das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 nach dessen Artikel 26 für Gibraltar in Kraft getreten ist.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der verfassungsrechtlichen Verfahren zur Annahme dieses Protokolls.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als Achter vornimmt, für die betreffenden acht Mitgliedstaaten in Kraft. Sollte zu diesem Zeitpunkt jedoch das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 noch nicht in Kraft getreten sein, so tritt dieses Protokoll zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem jenes Übereinkommen in Kraft tritt.

(4) Jede durch einen Mitgliedstaat nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls gemäß Absatz 3 vorgenommene Notifizierung hat zur Folge, dass dieses Protokoll 90 Tage nach dieser Notifizierung zwischen diesem Mitgliedstaat und den Mitgliedstaaten, für die das Protokoll bereits in Kraft ist, in Kraft tritt.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls gemäß Absatz 3 bei der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass er dieses Protokoll in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwenden wird. Diese Erklärungen werden 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(6) Ungeachtet der Absätze 3 bis 5 wird das Inkrafttreten oder die Anwendung dieses Protokolls in den Beziehungen zwischen zwei Mitgliedstaaten erst wirksam, wenn das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 zwischen diesen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist oder zur Anwendung gelangt.

(7) Dieses Protokoll findet auf die Rechtshilfe Anwendung, die nach dem Zeitpunkt, zu dem es zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist oder gemäß Absatz 5 angewendet wird, eingeleitet wird.

Artikel 14

Beitrittsstaaten

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden und die dem Rechtshilfeübereinkommen von 2000 beitreten, zum Beitritt offen.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellte Wortlaut dieses Protokolls ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden beitretenden Staat 90 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretns dieses Protokolls, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums von 90 Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Ist dieses Protokoll zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so findet Artikel 13 Absatz 5 auf die beitretenden Mitgliedstaaten Anwendung.

(6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 wird das Inkrafttreten oder die Anwendung dieses Protokolls in Bezug auf den beitretenden Staat erst wirksam, wenn das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 in Bezug auf diesen Staat in Kraft getreten ist oder zur Anwendung gelangt.

Artikel 15

Position Islands und Norwegens

Artikel 8 stellt Maßnahmen dar, die eine Änderung der in Anhang 1 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung dieser beiden Staaten bei der

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Oktober 2001 in einer Unterschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Unterschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieser Unterschrift.

Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽¹⁾ (nachstehend „Assoziierungsübereinkommen“) genannten Bestimmungen bewirken oder sich auf diese Bestimmungen stützen.

Artikel 16

Inkrafttreten für Island und Norwegen

(1) Unbeschadet des Artikels 8 des Assoziierungsübereinkommens tritt die in Artikel 15 genannte Bestimmung für Island und Norwegen 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Rat und die Kommission die Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 des Assoziierungsübereinkommens über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten haben, in ihren gegenseitigen Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten, für die das Protokoll bereits nach Artikel 13 Absätze 3 oder 4 in Kraft getreten ist, in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten dieses Protokolls für einen Mitgliedstaat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretns der in Artikel 15 genannten Bestimmung für Island und Norwegen bewirkt, dass diese Bestimmung auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen diesem Mitgliedstaat sowie Island und Norwegen anwendbar ist.

(3) Die in Artikel 15 genannte Bestimmung wird in jedem Fall für Island und Norwegen erst rechtsverbindlich, wenn die in Artikel 2 Absatz 1 des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 genannten Bestimmungen in Bezug auf diese beiden Staaten in Kraft treten.

(4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 tritt die in Artikel 15 genannte Bestimmung für Island und Norwegen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretns dieses Protokolls für den fünfzehnten Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist, in Kraft.

Artikel 17

Verwahrer

Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beiträge, die Erklärungen sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

C 326/6

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

21.11.2001

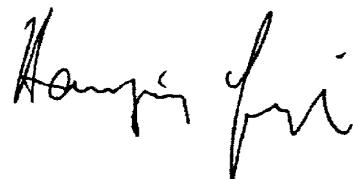
Pour le gouvernement du Royaume de Belgique
Voor de Regering van het Koninkrijk België
Für die Regierung des Königreichs Belgien



For regeringen for Kongeriget Danmark



Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



Για την κυβέρνηση της Ελληνικής Δημοκρατίας



Por el Gobierno del Reino de España



21.11.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

C 326/7

Pour le gouvernement de la République française

Thar ceann Rialtas na hÉireann
For the Government of Ireland

Per il governo della Repubblica italiana

Pour le gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg

Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden

C 326/8

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

21.11.2001

Für die Regierung der Republik Österreich

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Döhl".

Pelo Governo da República Portuguesa

A handwritten signature in black ink, appearing to read "António Costa".

Suomen hallituksen puolesta
På finska regeringens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jyrki Katainen".

På svenska regeringens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tony Blair".

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tony Blair".

**Konvention des Europarates
gegen Cybercrime**

amtliche englische Fassung



European Treaty Series - No. 185

**CONVENTION
ON CYBERCRIME**

Budapest, 23.XI.2001

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other States signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Recognising the value of fostering co-operation with the other States parties to this Convention;

Convinced of the need to pursue, as a matter of priority, a common criminal policy aimed at the protection of society against cybercrime, *inter alia*, by adopting appropriate legislation and fostering international co-operation;

Conscious of the profound changes brought about by the digitalisation, convergence and continuing globalisation of computer networks;

Concerned by the risk that computer networks and electronic information may also be used for committing criminal offences and that evidence relating to such offences may be stored and transferred by these networks;

Recognising the need for co-operation between States and private industry in combating cybercrime and the need to protect legitimate interests in the use and development of information technologies;

Believing that an effective fight against cybercrime requires increased, rapid and well-functioning international co-operation in criminal matters;

Convinced that the present Convention is necessary to deter action directed against the confidentiality, integrity and availability of computer systems, networks and computer data as well as the misuse of such systems, networks and data by providing for the criminalisation of such conduct, as described in this Convention, and the adoption of powers sufficient for effectively combating such criminal offences, by facilitating their detection, investigation and prosecution at both the domestic and international levels and by providing arrangements for fast and reliable international co-operation;

Mindful of the need to ensure a proper balance between the interests of law enforcement and respect for fundamental human rights as enshrined in the 1950 Council of Europe Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, the 1966 United Nations International Covenant on Civil and Political Rights and other applicable international human rights treaties, which reaffirm the right of everyone to hold opinions without interference, as well as the right to freedom of expression, including the freedom to seek, receive, and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, and the rights concerning the respect for privacy;

Mindful also of the right to the protection of personal data, as conferred, for example, by the 1981 Council of Europe Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data;

Considering the 1989 United Nations Convention on the Rights of the Child and the 1999 International Labour Organization Worst Forms of Child Labour Convention;

Taking into account the existing Council of Europe conventions on co-operation in the penal field, as well as similar treaties which exist between Council of Europe member States and other States, and stressing that the present Convention is intended to supplement those conventions in order to make criminal investigations and proceedings concerning criminal offences related to computer systems and data more effective and to enable the collection of evidence in electronic form of a criminal offence;

Welcoming recent developments which further advance international understanding and co-operation in combating cybercrime, including action taken by the United Nations, the OECD, the European Union and the G8;

Recalling Committee of Ministers Recommendations No. R (85) 10 concerning the practical application of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters in respect of letters rogatory for the interception of telecommunications, No. R (88) 2 on piracy in the field of copyright and neighbouring rights, No. R (87) 15 regulating the use of personal data in the police sector, No. R (95) 4 on the protection of personal data in the area of telecommunication services, with particular reference to telephone services, as well as No. R (89) 9 on computer-related crime providing guidelines for national legislatures concerning the definition of certain computer crimes and No. R (95) 13 concerning problems of criminal procedural law connected with information technology;

Having regard to Resolution No. 1 adopted by the European Ministers of Justice at their 21st Conference (Prague, 10 and 11 June 1997), which recommended that the Committee of Ministers support the work on cybercrime carried out by the European Committee on Crime Problems (CDPC) in order to bring domestic criminal law provisions closer to each other and enable the use of effective means of investigation into such offences, as well as to Resolution No. 3 adopted at the 23rd Conference of the European Ministers of Justice (London, 8 and 9 June 2000), which encouraged the negotiating parties to pursue their efforts with a view to finding appropriate solutions to enable the largest possible number of States to become parties to the Convention and acknowledged the need for a swift and efficient system of international co-operation, which duly takes into account the specific requirements of the fight against cybercrime;

Having also regard to the Action Plan adopted by the Heads of State and Government of the Council of Europe on the occasion of their Second Summit (Strasbourg, 10 and 11 October 1997), to seek common responses to the development of the new information technologies based on the standards and values of the Council of Europe;

Have agreed as follows:

Chapter I – Use of terms**Article 1 – Definitions**

For the purposes of this Convention:

- a "computer system" means any device or a group of interconnected or related devices, one or more of which, pursuant to a program, performs automatic processing of data;
- b "computer data" means any representation of facts, information or concepts in a form suitable for processing in a computer system, including a program suitable to cause a computer system to perform a function;
- c "service provider" means:
 - i any public or private entity that provides to users of its service the ability to communicate by means of a computer system, and
 - ii any other entity that processes or stores computer data on behalf of such communication service or users of such service;
- d "traffic data" means any computer data relating to a communication by means of a computer system, generated by a computer system that formed a part in the chain of communication, indicating the communication's origin, destination, route, time, date, size, duration, or type of underlying service.

Chapter II – Measures to be taken at the national level**Section 1 – Substantive criminal law***Title 1 – Offences against the confidentiality, integrity and availability
of computer data and systems***Article 2 – Illegal access**

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the access to the whole or any part of a computer system without right. A Party may require that the offence be committed by infringing security measures, with the intent of obtaining computer data or other dishonest intent, or in relation to a computer system that is connected to another computer system.

Article 3 – Illegal interception

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the interception without right, made by technical means, of non-public transmissions of computer data to, from or within a computer system, including electromagnetic emissions from a computer system carrying such computer data. A Party may require that the offence be committed with dishonest intent, or in relation to a computer system that is connected to another computer system.

Article 4 – Data interference

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the damaging, deletion, deterioration, alteration or suppression of computer data without right.
- 2 A Party may reserve the right to require that the conduct described in paragraph 1 result in serious harm.

Article 5 – System interference

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, the serious hindering without right of the functioning of a computer system by inputting, transmitting, damaging, deleting, deteriorating, altering or suppressing computer data.

Article 6 – Misuse of devices

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally and without right:
 - a the production, sale, procurement for use, import, distribution or otherwise making available of:
 - i a device, including a computer program, designed or adapted primarily for the purpose of committing any of the offences established in accordance with the above Articles 2 through 5;
 - ii a computer password, access code, or similar data by which the whole or any part of a computer system is capable of being accessed,with intent that it be used for the purpose of committing any of the offences established in Articles 2 through 5; and
 - b the possession of an item referred to in paragraphs a.i or ii above, with intent that it be used for the purpose of committing any of the offences established in Articles 2 through 5. A Party may require by law that a number of such items be possessed before criminal liability attaches.
- 2 This article shall not be interpreted as imposing criminal liability where the production, sale, procurement for use, import, distribution or otherwise making available or possession referred to in paragraph 1 of this article is not for the purpose of committing an offence established in accordance with Articles 2 through 5 of this Convention, such as for the authorised testing or protection of a computer system.
- 3 Each Party may reserve the right not to apply paragraph 1 of this article, provided that the reservation does not concern the sale, distribution or otherwise making available of the items referred to in paragraph 1 a.ii of this article.

*Title 2 – Computer-related offences***Article 7 – Computer-related forgery**

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally and without right, the input, alteration, deletion, or suppression of computer data, resulting in inauthentic data with the intent that it be considered or acted upon for legal purposes as if it were authentic, regardless whether or not the data is directly readable and intelligible. A Party may require an intent to defraud, or similar dishonest intent, before criminal liability attaches.

Article 8 – Computer-related fraud

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally and without right, the causing of a loss of property to another person by:

- a any input, alteration, deletion or suppression of computer data;
 - b any interference with the functioning of a computer system,
- with fraudulent or dishonest intent of procuring, without right, an economic benefit for oneself or for another person.

*Title 3 – Content-related offences***Article 9 – Offences related to child pornography**

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally and without right, the following conduct:
 - a producing child pornography for the purpose of its distribution through a computer system;
 - b offering or making available child pornography through a computer system;
 - c distributing or transmitting child pornography through a computer system;
 - d procuring child pornography through a computer system for oneself or for another person;
 - e possessing child pornography in a computer system or on a computer-data storage medium.
- 2 For the purpose of paragraph 1 above, the term "child pornography" shall include pornographic material that visually depicts:
 - a a minor engaged in sexually explicit conduct;
 - b a person appearing to be a minor engaged in sexually explicit conduct;

- c realistic images representing a minor engaged in sexually explicit conduct.
- 3 For the purpose of paragraph 2 above, the term "minor" shall include all persons under 18 years of age. A Party may, however, require a lower age-limit, which shall be not less than 16 years.
- 4 Each Party may reserve the right not to apply, in whole or in part, paragraphs 1, subparagraphs d. and e, and 2, sub-paraphraphs b. and c.

Title 4 – Offences related to infringements of copyright and related rights

Article 10 – Offences related to infringements of copyright and related rights

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the infringement of copyright, as defined under the law of that Party, pursuant to the obligations it has undertaken under the Paris Act of 24 July 1971 revising the Bern Convention for the Protection of Literary and Artistic Works, the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights and the WIPO Copyright Treaty, with the exception of any moral rights conferred by such conventions, where such acts are committed wilfully, on a commercial scale and by means of a computer system.
- 2 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law the infringement of related rights, as defined under the law of that Party, pursuant to the obligations it has undertaken under the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organisations (Rome Convention), the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights and the WIPO Performances and Phonograms Treaty, with the exception of any moral rights conferred by such conventions, where such acts are committed wilfully, on a commercial scale and by means of a computer system.
- 3 A Party may reserve the right not to impose criminal liability under paragraphs 1 and 2 of this article in limited circumstances, provided that other effective remedies are available and that such reservation does not derogate from the Party's international obligations set forth in the international instruments referred to in paragraphs 1 and 2 of this article.

Title 5 – Ancillary liability and sanctions

Article 11 – Attempt and aiding or abetting

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, aiding or abetting the commission of any of the offences established in accordance with Articles 2 through 10 of the present Convention with intent that such offence be committed.
- 2 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its domestic law, when committed intentionally, an attempt to commit any of the offences established in accordance with Articles 3 through 5, 7, 8, and 9.1.a and c. of this Convention.

- 3 Each Party may reserve the right not to apply, in whole or in part, paragraph 2 of this article.

Article 12 – Corporate liability

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that legal persons can be held liable for a criminal offence established in accordance with this Convention, committed for their benefit by any natural person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within it, based on:
- a a power of representation of the legal person;
 - b an authority to take decisions on behalf of the legal person;
 - c an authority to exercise control within the legal person.
- 2 In addition to the cases already provided for in paragraph 1 of this article, each Party shall take the measures necessary to ensure that a legal person can be held liable where the lack of supervision or control by a natural person referred to in paragraph 1 has made possible the commission of a criminal offence established in accordance with this Convention for the benefit of that legal person by a natural person acting under its authority.
- 3 Subject to the legal principles of the Party, the liability of a legal person may be criminal, civil or administrative.
- 4 Such liability shall be without prejudice to the criminal liability of the natural persons who have committed the offence.

Article 13 – Sanctions and measures

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that the criminal offences established in accordance with Articles 2 through 11 are punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions, which include deprivation of liberty.
- 2 Each Party shall ensure that legal persons held liable in accordance with Article 12 shall be subject to effective, proportionate and dissuasive criminal or non-criminal sanctions or measures, including monetary sanctions.

Section 2 – Procedural law

Title 1 – Common provisions

Article 14 – Scope of procedural provisions

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish the powers and procedures provided for in this section for the purpose of specific criminal investigations or proceedings.
- 2 Except as specifically provided otherwise in Article 21, each Party shall apply the powers and procedures referred to in paragraph 1 of this article to:

- a the criminal offences established in accordance with Articles 2 through 11 of this Convention;
 - b other criminal offences committed by means of a computer system; and
 - c the collection of evidence in electronic form of a criminal offence.
- 3 a Each Party may reserve the right to apply the measures referred to in Article 20 only to offences or categories of offences specified in the reservation, provided that the range of such offences or categories of offences is not more restricted than the range of offences to which it applies the measures referred to in Article 21. Each Party shall consider restricting such a reservation to enable the broadest application of the measure referred to in Article 20.
- b Where a Party, due to limitations in its legislation in force at the time of the adoption of the present Convention, is not able to apply the measures referred to in Articles 20 and 21 to communications being transmitted within a computer system of a service provider, which system:
- i is being operated for the benefit of a closed group of users, and
 - ii does not employ public communications networks and is not connected with another computer system, whether public or private,

that Party may reserve the right not to apply these measures to such communications. Each Party shall consider restricting such a reservation to enable the broadest application of the measures referred to in Articles 20 and 21.

Article 15 – Conditions and safeguards

- 1 Each Party shall ensure that the establishment, implementation and application of the powers and procedures provided for in this Section are subject to conditions and safeguards provided for under its domestic law, which shall provide for the adequate protection of human rights and liberties, including rights arising pursuant to obligations it has undertaken under the 1950 Council of Europe Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, the 1966 United Nations International Covenant on Civil and Political Rights, and other applicable international human rights instruments, and which shall incorporate the principle of proportionality.
- 2 Such conditions and safeguards shall, as appropriate in view of the nature of the procedure or power concerned, *inter alia*, include judicial or other independent supervision, grounds justifying application, and limitation of the scope and the duration of such power or procedure.
- 3 To the extent that it is consistent with the public interest, in particular the sound administration of justice, each Party shall consider the impact of the powers and procedures in this section upon the rights, responsibilities and legitimate interests of third parties.

*Title 2 – Expedited preservation of stored computer data***Article 16 – Expedited preservation of stored computer data**

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to enable its competent authorities to order or similarly obtain the expeditious preservation of specified computer data, including traffic data, that has been stored by means of a computer system, in particular where there are grounds to believe that the computer data is particularly vulnerable to loss or modification.
- 2 Where a Party gives effect to paragraph 1 above by means of an order to a person to preserve specified stored computer data in the person's possession or control, the Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to oblige that person to preserve and maintain the integrity of that computer data for a period of time as long as necessary, up to a maximum of ninety days, to enable the competent authorities to seek its disclosure. A Party may provide for such an order to be subsequently renewed.
- 3 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to oblige the custodian or other person who is to preserve the computer data to keep confidential the undertaking of such procedures for the period of time provided for by its domestic law.
- 4 The powers and procedures referred to in this article shall be subject to Articles 14 and 15.

Article 17 – Expedited preservation and partial disclosure of traffic data

- 1 Each Party shall adopt, in respect of traffic data that is to be preserved under Article 16, such legislative and other measures as may be necessary to:
 - a ensure that such expeditious preservation of traffic data is available regardless of whether one or more service providers were involved in the transmission of that communication; and
 - b ensure the expeditious disclosure to the Party's competent authority, or a person designated by that authority, of a sufficient amount of traffic data to enable the Party to identify the service providers and the path through which the communication was transmitted.
- 2 The powers and procedures referred to in this article shall be subject to Articles 14 and 15.

*Title 3 – Production order***Article 18 – Production order**

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to empower its competent authorities to order:
 - a a person in its territory to submit specified computer data in that person's possession or control, which is stored in a computer system or a computer-data storage medium; and

- b a service provider offering its services in the territory of the Party to submit subscriber information relating to such services in that service provider's possession or control.
- 2 The powers and procedures referred to in this article shall be subject to Articles 14 and 15.
- 3 For the purpose of this article, the term "subscriber information" means any information contained in the form of computer data or any other form that is held by a service provider, relating to subscribers of its services other than traffic or content data and by which can be established:
- a the type of communication service used, the technical provisions taken thereto and the period of service;
 - b the subscriber's identity, postal or geographic address, telephone and other access number, billing and payment information, available on the basis of the service agreement or arrangement;
 - c any other information on the site of the installation of communication equipment, available on the basis of the service agreement or arrangement.

Title 4 – Search and seizure of stored computer data

Article 19 – Search and seizure of stored computer data

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to empower its competent authorities to search or similarly access:
- a a computer system or part of it and computer data stored therein; and
 - b a computer-data storage medium in which computer data may be stored in its territory.
- 2 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that where its authorities search or similarly access a specific computer system or part of it, pursuant to paragraph 1.a, and have grounds to believe that the data sought is stored in another computer system or part of it in its territory, and such data is lawfully accessible from or available to the initial system, the authorities shall be able to expeditiously extend the search or similar accessing to the other system.
- 3 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to empower its competent authorities to seize or similarly secure computer data accessed according to paragraphs 1 or 2. These measures shall include the power to:
- a seize or similarly secure a computer system or part of it or a computer-data storage medium;
 - b make and retain a copy of those computer data;

- c maintain the integrity of the relevant stored computer data;
 - d render inaccessible or remove those computer data in the accessed computer system.
- 4 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to empower its competent authorities to order any person who has knowledge about the functioning of the computer system or measures applied to protect the computer data therein to provide, as is reasonable, the necessary information, to enable the undertaking of the measures referred to in paragraphs 1 and 2.
- 5 The powers and procedures referred to in this article shall be subject to Articles 14 and 15.

Title 5 – Real-time collection of computer data

Article 20 – Real-time collection of traffic data

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to empower its competent authorities to:
- a collect or record through the application of technical means on the territory of that Party, and
 - b compel a service provider, within its existing technical capability:
 - i to collect or record through the application of technical means on the territory of that Party; or
 - ii to co-operate and assist the competent authorities in the collection or recording of,
- traffic data, in real-time, associated with specified communications in its territory transmitted by means of a computer system.
- 2 Where a Party, due to the established principles of its domestic legal system, cannot adopt the measures referred to in paragraph 1.a, it may instead adopt legislative and other measures as may be necessary to ensure the real-time collection or recording of traffic data associated with specified communications transmitted in its territory, through the application of technical means on that territory.
- 3 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to oblige a service provider to keep confidential the fact of the execution of any power provided for in this article and any information relating to it.
- 4 The powers and procedures referred to in this article shall be subject to Articles 14 and 15.

Article 21 – Interception of content data

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary, in relation to a range of serious offences to be determined by domestic law, to empower its competent authorities to:

- a collect or record through the application of technical means on the territory of that Party, and
 - b compel a service provider, within its existing technical capability:
 - i to collect or record through the application of technical means on the territory of that Party, or
 - ii to co-operate and assist the competent authorities in the collection or recording of, content data, in real-time, of specified communications in its territory transmitted by means of a computer system.
- 2 Where a Party, due to the established principles of its domestic legal system, cannot adopt the measures referred to in paragraph 1.a, it may instead adopt legislative and other measures as may be necessary to ensure the real-time collection or recording of content data on specified communications in its territory through the application of technical means on that territory.
- 3 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to oblige a service provider to keep confidential the fact of the execution of any power provided for in this article and any information relating to it.
- 4 The powers and procedures referred to in this article shall be subject to Articles 14 and 15.

Section 3 - Jurisdiction

Article 22 – Jurisdiction

- 1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish jurisdiction over any offence established in accordance with Articles 2 through 11 of this Convention, when the offence is committed:
- a in its territory; or
 - b on board a ship flying the flag of that Party; or
 - c on board an aircraft registered under the laws of that Party; or
 - d by one of its nationals, if the offence is punishable under criminal law where it was committed or if the offence is committed outside the territorial jurisdiction of any State.
- 2 Each Party may reserve the right not to apply or to apply only in specific cases or conditions the jurisdiction rules laid down in paragraphs 1.b through 1.d of this article or any part thereof.
- 3 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to establish jurisdiction over the offences referred to in Article 24, paragraph 1, of this Convention, in cases where an alleged offender is present in its territory and it does not extradite him or her to another Party, solely on the basis of his or her nationality, after a request for extradition.

- 4 This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised by a Party in accordance with its domestic law.
- 5 When more than one Party claims jurisdiction over an alleged offence established in accordance with this Convention, the Parties involved shall, where appropriate, consult with a view to determining the most appropriate jurisdiction for prosecution.

Chapter III – International co-operation

Section 1 – General principles

Title 1 – General principles relating to international co-operation

Article 23 – General principles relating to international co-operation

The Parties shall co-operate with each other, in accordance with the provisions of this chapter, and through the application of relevant international instruments on international co-operation in criminal matters, arrangements agreed on the basis of uniform or reciprocal legislation, and domestic laws, to the widest extent possible for the purposes of investigations or proceedings concerning criminal offences related to computer systems and data, or for the collection of evidence in electronic form of a criminal offence.

Title 2 – Principles relating to extradition

Article 24 – Extradition

- 1 a This article applies to extradition between Parties for the criminal offences established in accordance with Articles 2 through 11 of this Convention, provided that they are punishable under the laws of both Parties concerned by deprivation of liberty for a maximum period of at least one year, or by a more severe penalty.
- b Where a different minimum penalty is to be applied under an arrangement agreed on the basis of uniform or reciprocal legislation or an extradition treaty, including the European Convention on Extradition (ETS No. 24), applicable between two or more parties, the minimum penalty provided for under such arrangement or treaty shall apply.
- 2 The criminal offences described in paragraph 1 of this article shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between or among the Parties. The Parties undertake to include such offences as extraditable offences in any extradition treaty to be concluded between or among them.
- 3 If a Party that makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another Party with which it does not have an extradition treaty, it may consider this Convention as the legal basis for extradition with respect to any criminal offence referred to in paragraph 1 of this article.
- 4 Parties that do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognise the criminal offences referred to in paragraph 1 of this article as extraditable offences between themselves.

- 5 Extradition shall be subject to the conditions provided for by the law of the requested Party or by applicable extradition treaties, including the grounds on which the requested Party may refuse extradition.
- 6 If extradition for a criminal offence referred to in paragraph 1 of this article is refused solely on the basis of the nationality of the person sought, or because the requested Party deems that it has jurisdiction over the offence, the requested Party shall submit the case at the request of the requesting Party to its competent authorities for the purpose of prosecution and shall report the final outcome to the requesting Party in due course. Those authorities shall take their decision and conduct their investigations and proceedings in the same manner as for any other offence of a comparable nature under the law of that Party.
- 7
 - a Each Party shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, communicate to the Secretary General of the Council of Europe the name and address of each authority responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest in the absence of a treaty.
 - b The Secretary General of the Council of Europe shall set up and keep updated a register of authorities so designated by the Parties. Each Party shall ensure that the details held on the register are correct at all times.

Title 3 – General principles relating to mutual assistance

Article 25 – General principles relating to mutual assistance

- 1 The Parties shall afford one another mutual assistance to the widest extent possible for the purpose of investigations or proceedings concerning criminal offences related to computer systems and data, or for the collection of evidence in electronic form of a criminal offence.
- 2 Each Party shall also adopt such legislative and other measures as may be necessary to carry out the obligations set forth in Articles 27 through 35.
- 3 Each Party may, in urgent circumstances, make requests for mutual assistance or communications related thereto by expedited means of communication, including fax or e-mail, to the extent that such means provide appropriate levels of security and authentication (including the use of encryption, where necessary), with formal confirmation to follow, where required by the requested Party. The requested Party shall accept and respond to the request by any such expedited means of communication.
- 4 Except as otherwise specifically provided in articles in this chapter, mutual assistance shall be subject to the conditions provided for by the law of the requested Party or by applicable mutual assistance treaties, including the grounds on which the requested Party may refuse co-operation. The requested Party shall not exercise the right to refuse mutual assistance in relation to the offences referred to in Articles 2 through 11 solely on the ground that the request concerns an offence which it considers a fiscal offence.
- 5 Where, in accordance with the provisions of this chapter, the requested Party is permitted to make mutual assistance conditional upon the existence of dual criminality, that condition shall be deemed fulfilled, irrespective of whether its laws place the offence within the same category of offence or denote the offence by the same terminology as the requesting Party, if the conduct underlying the offence for which assistance is sought is a criminal offence under its laws.

Article 26 – Spontaneous information

- 1 A Party may, within the limits of its domestic law and without prior request, forward to another Party information obtained within the framework of its own investigations when it considers that the disclosure of such information might assist the receiving Party in initiating or carrying out investigations or proceedings concerning criminal offences established in accordance with this Convention or might lead to a request for co-operation by that Party under this chapter.
- 2 Prior to providing such information, the providing Party may request that it be kept confidential or only used subject to conditions. If the receiving Party cannot comply with such request, it shall notify the providing Party, which shall then determine whether the information should nevertheless be provided. If the receiving Party accepts the information subject to the conditions, it shall be bound by them.

*Title 4 – Procedures pertaining to mutual assistance requests
in the absence of applicable international agreements***Article 27 – Procedures pertaining to mutual assistance requests in the absence of applicable international agreements**

- 1 Where there is no mutual assistance treaty or arrangement on the basis of uniform or reciprocal legislation in force between the requesting and requested Parties, the provisions of paragraphs 2 through 9 of this article shall apply. The provisions of this article shall not apply where such treaty, arrangement or legislation exists, unless the Parties concerned agree to apply any or all of the remainder of this article in lieu thereof.
- 2
 - a Each Party shall designate a central authority or authorities responsible for sending and answering requests for mutual assistance, the execution of such requests or their transmission to the authorities competent for their execution.
 - b The central authorities shall communicate directly with each other;
 - c Each Party shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, communicate to the Secretary General of the Council of Europe the names and addresses of the authorities designated in pursuance of this paragraph;
 - d The Secretary General of the Council of Europe shall set up and keep updated a register of central authorities designated by the Parties. Each Party shall ensure that the details held on the register are correct at all times.
- 3 Mutual assistance requests under this article shall be executed in accordance with the procedures specified by the requesting Party, except where incompatible with the law of the requested Party.
- 4 The requested Party may, in addition to the grounds for refusal established in Article 25, paragraph 4, refuse assistance if:
 - a the request concerns an offence which the requested Party considers a political offence or an offence connected with a political offence, or

- b it considers that execution of the request is likely to prejudice its sovereignty, security, *ordre public* or other essential interests.
- 5 The requested Party may postpone action on a request if such action would prejudice criminal investigations or proceedings conducted by its authorities.
- 6 Before refusing or postponing assistance, the requested Party shall, where appropriate after having consulted with the requesting Party, consider whether the request may be granted partially or subject to such conditions as it deems necessary.
- 7 The requested Party shall promptly inform the requesting Party of the outcome of the execution of a request for assistance. Reasons shall be given for any refusal or postponement of the request. The requested Party shall also inform the requesting Party of any reasons that render impossible the execution of the request or are likely to delay it significantly.
- 8 The requesting Party may request that the requested Party keep confidential the fact of any request made under this chapter as well as its subject, except to the extent necessary for its execution. If the requested Party cannot comply with the request for confidentiality, it shall promptly inform the requesting Party, which shall then determine whether the request should nevertheless be executed.
- 9
 - a In the event of urgency, requests for mutual assistance or communications related thereto may be sent directly by judicial authorities of the requesting Party to such authorities of the requested Party. In any such cases, a copy shall be sent at the same time to the central authority of the requested Party through the central authority of the requesting Party.
 - b Any request or communication under this paragraph may be made through the International Criminal Police Organisation (Interpol).
 - c Where a request is made pursuant to sub-paragraph a. of this article and the authority is not competent to deal with the request, it shall refer the request to the competent national authority and inform directly the requesting Party that it has done so.
 - d Requests or communications made under this paragraph that do not involve coercive action may be directly transmitted by the competent authorities of the requesting Party to the competent authorities of the requested Party.
 - e Each Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, inform the Secretary General of the Council of Europe that, for reasons of efficiency, requests made under this paragraph are to be addressed to its central authority.

Article 28 – Confidentiality and limitation on use

- 1 When there is no mutual assistance treaty or arrangement on the basis of uniform or reciprocal legislation in force between the requesting and the requested Parties, the provisions of this article shall apply. The provisions of this article shall not apply where such treaty, arrangement or legislation exists, unless the Parties concerned agree to apply any or all of the remainder of this article in lieu thereof.
- 2 The requested Party may make the supply of information or material in response to a request dependent on the condition that it is:

- a kept confidential where the request for mutual legal assistance could not be complied with in the absence of such condition, or
 - b not used for investigations or proceedings other than those stated in the request.
- 3 If the requesting Party cannot comply with a condition referred to in paragraph 2, it shall promptly inform the other Party, which shall then determine whether the information should nevertheless be provided. When the requesting Party accepts the condition, it shall be bound by it.
- 4 Any Party that supplies information or material subject to a condition referred to in paragraph 2 may require the other Party to explain, in relation to that condition, the use made of such information or material.

Section 2 - Specific provisions

Title 1 – Mutual assistance regarding provisional measures

Article 29 – Expedited preservation of stored computer data

- 1 A Party may request another Party to order or otherwise obtain the expeditious preservation of data stored by means of a computer system, located within the territory of that other Party and in respect of which the requesting Party intends to submit a request for mutual assistance for the search or similar access, seizure or similar securing, or disclosure of the data.
- 2 A request for preservation made under paragraph 1 shall specify:
- a the authority seeking the preservation;
 - b the offence that is the subject of a criminal investigation or proceedings and a brief summary of the related facts;
 - c the stored computer data to be preserved and its relationship to the offence;
 - d any available information identifying the custodian of the stored computer data or the location of the computer system;
 - e the necessity of the preservation; and
 - f that the Party intends to submit a request for mutual assistance for the search or similar access, seizure or similar securing, or disclosure of the stored computer data.
- 3 Upon receiving the request from another Party, the requested Party shall take all appropriate measures to preserve expeditiously the specified data in accordance with its domestic law. For the purposes of responding to a request, dual criminality shall not be required as a condition to providing such preservation.

- 4 A Party that requires dual criminality as a condition for responding to a request for mutual assistance for the search or similar access, seizure or similar securing, or disclosure of stored data may, in respect of offences other than those established in accordance with Articles 2 through 11 of this Convention, reserve the right to refuse the request for preservation under this article in cases where it has reasons to believe that at the time of disclosure the condition of dual criminality cannot be fulfilled.
- 5 In addition, a request for preservation may only be refused if:
- a the request concerns an offence which the requested Party considers a political offence or an offence connected with a political offence, or
 - b the requested Party considers that execution of the request is likely to prejudice its sovereignty, security, *ordre public* or other essential interests.
- 6 Where the requested Party believes that preservation will not ensure the future availability of the data or will threaten the confidentiality of or otherwise prejudice the requesting Party's investigation, it shall promptly so inform the requesting Party, which shall then determine whether the request should nevertheless be executed.
- 7 Any preservation effected in response to the request referred to in paragraph 1 shall be for a period not less than sixty days, in order to enable the requesting Party to submit a request for the search or similar access, seizure or similar securing, or disclosure of the data. Following the receipt of such a request, the data shall continue to be preserved pending a decision on that request.

Article 30 – Expedited disclosure of preserved traffic data

- 1 Where, in the course of the execution of a request made pursuant to Article 29 to preserve traffic data concerning a specific communication, the requested Party discovers that a service provider in another State was involved in the transmission of the communication, the requested Party shall expeditiously disclose to the requesting Party a sufficient amount of traffic data to identify that service provider and the path through which the communication was transmitted.
- 2 Disclosure of traffic data under paragraph 1 may only be withheld if:
- a the request concerns an offence which the requested Party considers a political offence or an offence connected with a political offence; or
 - b the requested Party considers that execution of the request is likely to prejudice its sovereignty, security, *ordre public* or other essential interests.

Title 2 – Mutual assistance regarding investigative powers

Article 31 – Mutual assistance regarding accessing of stored computer data

- 1 A Party may request another Party to search or similarly access, seize or similarly secure, and disclose data stored by means of a computer system located within the territory of the requested Party, including data that has been preserved pursuant to Article 29.

- 2 The requested Party shall respond to the request through the application of international instruments, arrangements and laws referred to in Article 23, and in accordance with other relevant provisions of this chapter.
- 3 The request shall be responded to on an expedited basis where:
 - a there are grounds to believe that relevant data is particularly vulnerable to loss or modification; or
 - b the instruments, arrangements and laws referred to in paragraph 2 otherwise provide for expedited co-operation.

Article 32 – Trans-border access to stored computer data with consent or where publicly available

A Party may, without the authorisation of another Party:

- a access publicly available (open source) stored computer data, regardless of where the data is located geographically; or
- b access or receive, through a computer system in its territory, stored computer data located in another Party, if the Party obtains the lawful and voluntary consent of the person who has the lawful authority to disclose the data to the Party through that computer system.

Article 33 – Mutual assistance in the real-time collection of traffic data

- 1 The Parties shall provide mutual assistance to each other in the real-time collection of traffic data associated with specified communications in their territory transmitted by means of a computer system. Subject to the provisions of paragraph 2, this assistance shall be governed by the conditions and procedures provided for under domestic law.
- 2 Each Party shall provide such assistance at least with respect to criminal offences for which real-time collection of traffic data would be available in a similar domestic case.

Article 34 – Mutual assistance regarding the interception of content data

The Parties shall provide mutual assistance to each other in the real-time collection or recording of content data of specified communications transmitted by means of a computer system to the extent permitted under their applicable treaties and domestic laws.

Title 3 – 24/7 Network

Article 35 – 24/7 Network

- 1 Each Party shall designate a point of contact available on a twenty-four hour, seven-day-a-week basis, in order to ensure the provision of immediate assistance for the purpose of investigations or proceedings concerning criminal offences related to computer systems and data, or for the collection of evidence in electronic form of a criminal offence. Such assistance shall include facilitating, or, if permitted by its domestic law and practice, directly carrying out the following measures:
 - a the provision of technical advice;

- b the preservation of data pursuant to Articles 29 and 30;
 - c the collection of evidence, the provision of legal information, and locating of suspects.
- 2 a A Party's point of contact shall have the capacity to carry out communications with the point of contact of another Party on an expedited basis.
- b If the point of contact designated by a Party is not part of that Party's authority or authorities responsible for international mutual assistance or extradition, the point of contact shall ensure that it is able to co-ordinate with such authority or authorities on an expedited basis.
- 3 Each Party shall ensure that trained and equipped personnel are available, in order to facilitate the operation of the network.

Chapter IV – Final provisions

Article 36 – Signature and entry into force

- 1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and by non-member States which have participated in its elaboration.
- 2 This Convention is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.
- 3 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five States, including at least three member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraphs 1 and 2.
- 4 In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the expression of its consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraphs 1 and 2.

Article 37 – Accession to the Convention

- 1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting with and obtaining the unanimous consent of the Contracting States to the Convention, may invite any State which is not a member of the Council and which has not participated in its elaboration to accede to this Convention. The decision shall be taken by the majority provided for in Article 20.d. of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.
- 2 In respect of any State acceding to the Convention under paragraph 1 above, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 38 – Territorial application

- 1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.
- 2 Any State may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the declaration by the Secretary General.
- 3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 39 – Effects of the Convention

- 1 The purpose of the present Convention is to supplement applicable multilateral or bilateral treaties or arrangements as between the Parties, including the provisions of:
 - the European Convention on Extradition, opened for signature in Paris, on 13 December 1957 (ETS No. 24);
 - the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, opened for signature in Strasbourg, on 20 April 1959 (ETS No. 30);
 - the Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, opened for signature in Strasbourg, on 17 March 1978 (ETS No. 99).
- 2 If two or more Parties have already concluded an agreement or treaty on the matters dealt with in this Convention or have otherwise established their relations on such matters, or should they in future do so, they shall also be entitled to apply that agreement or treaty or to regulate those relations accordingly. However, where Parties establish their relations in respect of the matters dealt with in the present Convention other than as regulated therein, they shall do so in a manner that is not inconsistent with the Convention's objectives and principles.
- 3 Nothing in this Convention shall affect other rights, restrictions, obligations and responsibilities of a Party.

Article 40 – Declarations

By a written notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe, any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of the possibility of requiring additional elements as provided for under Articles 2, 3, 6 paragraph 1.b, 7, 9 paragraph 3, and 27, paragraph 9.e.

Article 41 – Federal clause

- 1 A federal State may reserve the right to assume obligations under Chapter II of this Convention consistent with its fundamental principles governing the relationship between its central government and constituent States or other similar territorial entities provided that it is still able to co-operate under Chapter III.
- 2 When making a reservation under paragraph 1, a federal State may not apply the terms of such reservation to exclude or substantially diminish its obligations to provide for measures set forth in Chapter II. Overall, it shall provide for a broad and effective law enforcement capability with respect to those measures.
- 3 With regard to the provisions of this Convention, the application of which comes under the jurisdiction of constituent States or other similar territorial entities, that are not obliged by the constitutional system of the federation to take legislative measures, the federal government shall inform the competent authorities of such States of the said provisions with its favourable opinion, encouraging them to take appropriate action to give them effect.

Article 42 – Reservations

By a written notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe, any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of the reservation(s) provided for in Article 4, paragraph 2, Article 6, paragraph 3, Article 9, paragraph 4, Article 10, paragraph 3, Article 11, paragraph 3, Article 14, paragraph 3, Article 22, paragraph 2, Article 29, paragraph 4, and Article 41, paragraph 1. No other reservation may be made.

Article 43 – Status and withdrawal of reservations

- 1 A Party that has made a reservation in accordance with Article 42 may wholly or partially withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General. If the notification states that the withdrawal of a reservation is to take effect on a date specified therein, and such date is later than the date on which the notification is received by the Secretary General, the withdrawal shall take effect on such a later date.
- 2 A Party that has made a reservation as referred to in Article 42 shall withdraw such reservation, in whole or in part, as soon as circumstances so permit.
- 3 The Secretary General of the Council of Europe may periodically enquire with Parties that have made one or more reservations as referred to in Article 42 as to the prospects for withdrawing such reservation(s).

Article 44 - Amendments

- 1 Amendments to this Convention may be proposed by any Party, and shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the member States of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention as well as to any State which has acceded to, or has been invited to accede to, this Convention in accordance with the provisions of Article 37.
- 2 Any amendment proposed by a Party shall be communicated to the European Committee on Crime Problems (CDPC), which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on that proposed amendment.
- 3 The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and the opinion submitted by the CDPC and, following consultation with the non-member States Parties to this Convention, may adopt the amendment.
- 4 The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 3 of this article shall be forwarded to the Parties for acceptance.
- 5 Any amendment adopted in accordance with paragraph 3 of this article shall come into force on the thirtieth day after all Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof.

Article 45 - Settlement of disputes

- 1 The European Committee on Crime Problems (CDPC) shall be kept informed regarding the interpretation and application of this Convention.
- 2 In case of a dispute between Parties as to the interpretation or application of this Convention, they shall seek a settlement of the dispute through negotiation or any other peaceful means of their choice, including submission of the dispute to the CDPC, to an arbitral tribunal whose decisions shall be binding upon the Parties, or to the International Court of Justice, as agreed upon by the Parties concerned.

Article 46 - Consultations of the Parties

- 1 The Parties shall, as appropriate, consult periodically with a view to facilitating:
 - a the effective use and implementation of this Convention, including the identification of any problems thereof, as well as the effects of any declaration or reservation made under this Convention;
 - b the exchange of information on significant legal, policy or technological developments pertaining to cybercrime and the collection of evidence in electronic form;
 - c consideration of possible supplementation or amendment of the Convention.
- 2 The European Committee on Crime Problems (CDPC) shall be kept periodically informed regarding the result of consultations referred to in paragraph 1.

- 3 The CDPC shall, as appropriate, facilitate the consultations referred to in paragraph 1 and take the measures necessary to assist the Parties in their efforts to supplement or amend the Convention. At the latest three years after the present Convention enters into force, the European Committee on Crime Problems (CDPC) shall, in co-operation with the Parties, conduct a review of all of the Convention's provisions and, if necessary, recommend any appropriate amendments.
- 4 Except where assumed by the Council of Europe, expenses incurred in carrying out the provisions of paragraph 1 shall be borne by the Parties in the manner to be determined by them.
- 5 The Parties shall be assisted by the Secretariat of the Council of Europe in carrying out their functions pursuant to this article.

Article 47 – Denunciation

- 1 Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.
- 2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 48 – Notification

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention as well as any State which has acceded to, or has been invited to accede to, this Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 36 and 37;
- d any declaration made under Article 40 or reservation made in accordance with Article 42;
- e any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Budapest, this 23rd day of November 2001, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, and to any State invited to accede to it.

UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen

**Auszug 902 BlgNR XXI. GP
amtliche deutsche und englische Fassungen**

902 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 18. 12. 2001

Regierungsvorlage

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus samt Anlage

INTERNATIONAL CONVENTION for the Suppression of the Financing of Terrorism

Preamble

The States Parties to this Convention,

Bearing in mind the purposes and principles of the Charter of the United Nations concerning the maintenance of international peace and security and the promotion of good-neighbourliness and friendly relations and cooperation among States,

Deeply concerned about the worldwide escalation of acts of terrorism in all its forms and manifestations,

Recalling the Declaration on the Occasion of the Fiftieth Anniversary of the United Nations, contained in General Assembly resolution 50/6 of 24 October 1995,

Recalling also all the relevant General Assembly resolutions on the matter, including resolution 49/60 of 9 December 1994 and the annex thereto on the Declaration on Measures to Eliminate International Terrorism, in which the States Members of the United Nations solemnly reaffirmed their unequivocal condemnation of all acts, methods and practices of terrorism as criminal and unjustifiable, wherever and by whomever committed, including those which jeopardize the friendly relations among States and peoples and threaten the territorial integrity and security of States,

Noting that the Declaration on Measures to Eliminate International Terrorism also encouraged States to review urgently the scope of the existing international legal provisions on the prevention, repression and elimination of terrorism in all its forms and manifestations, with the aim of ensuring that there is a comprehensive legal framework covering all aspects of the matter,

Recalling paragraph 3 (f) of General Assembly resolution 51/210 of 17 December 1996, in which the Assembly called upon all States to take steps to prevent and counteract, through appropriate domestic measures, the financing of terrorists and terrorist organizations, whether such financing is direct or indirect through organizations which also have or claim to have charitable, social or cultural goals or which are also engaged in unlawful activities such as illicit arms trafficking, drug dealing and racketeering, including the exploitation of persons for purposes of funding terrorist activities, and in particular to consider, where appropriate, adopting regulatory measures to prevent and counteract movements of funds suspected to be intended for terrorist purposes without impeding in any way the freedom of legitimate capital movements and to intensify the exchange of information concerning international movements of such funds,

Recalling also General Assembly resolution 52/165 of 15 December 1997, in which the Assembly called upon States to consider, in particular, the implementation of the measures set out in paragraphs 3 (a) to (f) of its resolution 51/210,

Recalling further General Assembly resolution 53/108 of 8 December 1998, in which the Assembly decided that the Ad Hoc Committee established by General Assembly resolution 51/210 of 17 December

1996 should elaborate a draft international convention for the suppression of terrorist financing to supplement related existing international instruments,

Considering that the financing of terrorism is a matter of grave concern to the international community as a whole,

Noting that the number and seriousness of acts of international terrorism depend on the financing that terrorists may obtain,

Noting also that existing multilateral legal instruments do not expressly address such financing,

Being convinced of the urgent need to enhance international cooperation among States in devising and adopting effective measures for the prevention of the financing of terrorism, as well as for its suppression through the prosecution and punishment of its perpetrators,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

1. "Funds" means assets of every kind, whether tangible or intangible, movable or immovable, however acquired, and legal documents or instruments in any form, including electronic or digital, evidencing title to, or interest in, such assets, including, but not limited to, bank credits, travellers cheques, bank cheques, money orders, shares, securities, bonds, drafts and letters of credit;
2. "State or government facility" means any permanent or temporary facility or conveyance that is used or occupied by representatives of a State, members of Government, the legislature or the judiciary or by officials or employees of a State or any other public authority or entity or by employees or officials of an intergovernmental organization in connection with their official duties;
3. "Proceeds" means any funds derived from or obtained, directly or indirectly, through the commission of an offence set forth in article 2.

Article 2

1. Any person commits an offence within the meaning of this Convention if that person by any means, directly or indirectly, unlawfully and wilfully, provides or collects funds with the intention that they should be used or in the knowledge that they are to be used, in full or in part, in order to carry out:

- (a) An act which constitutes an offence within the scope of and as defined in one of the treaties listed in the annex; or
- (b) Any other act intended to cause death or serious bodily injury to a civilian, or to any other person not taking an active part in the hostilities in a situation of armed conflict, when the purpose of such act, by its nature or context, is to intimidate a population, or to compel a Government or an international organization to do or to abstain from doing any act.

2. (a) On depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, a State Party which is not a party to a treaty listed in the annex may declare that, in the application of this Convention to the State Party, the treaty shall be deemed not to be included in the annex referred to in paragraph 1, subparagraph (a).

The declaration shall cease to have effect as soon as the treaty enters into force for the State Party, which shall notify the depositary of this fact;

(b) When a State Party ceases to be a party to a treaty listed in the annex, it may make a declaration as provided for in this article, with respect to that treaty.

3. For an act to constitute an offence set forth in paragraph 1, it shall not be necessary that the funds were actually used to carry out an offence referred to in paragraph 1, subparagraph (a) or (b).

4. Any person also commits an offence if that person attempts to commit an offence as set forth in paragraph 1 of this article.

5. Any person also commits an offence if that person:

- (a) Participates as an accomplice in an offence as set forth in paragraph 1 or 4 of this article;
- (b) Organizes or directs others to commit an offence as set forth in paragraph 1 or 4 of this article;
- (c) Contributes to the commission of one or more offences as set forth in paragraph 1 or 4 of this article by a group of persons acting with a common purpose. Such contribution shall be intentional and shall either:

902 der Beilagen

3

- (i) Be made with the aim of furthering the criminal activity or criminal purpose of the group, where such activity or purpose involves the commission of an offence as set forth in paragraph 1 of this article; or
- (ii) Be made in the knowledge of the intention of the group to commit an offence as set forth in paragraph 1 of this article.

Article 3

This Convention shall not apply where the offence is committed within a single State, the alleged offender is a national of that State and is present in the territory of that State and no other State has a basis under article 7, paragraph 1 or 2, to exercise jurisdiction, except that the provisions of articles 12 to 18 shall, as appropriate, apply in those cases.

Article 4

Each State Party shall adopt such measures as may be necessary:

- (a) To establish as criminal offences under its domestic law the offences as set forth in article 2;
- (b) To make those offences punishable by appropriate penalties which take into account the grave nature of the offences.

Article 5

1. Each State Party, in accordance with its domestic legal principles, shall take the necessary measures to enable a legal entity located in its territory or organized under its laws to be held liable when a person responsible for the management or control of that legal entity has, in that capacity, committed an offence as set forth in article 2. Such liability may be criminal, civil or administrative.

2. Such liability is incurred without prejudice to the criminal liability of individuals who have committed the offences.

3. Each State Party shall ensure, in particular, that legal entities liable in accordance with paragraph 1 above are subject to effective, proportionate and dissuasive criminal, civil or administrative sanctions. Such sanctions may include monetary sanctions.

Article 6

Each State Party shall adopt such measures as may be necessary, including, where appropriate, domestic legislation, to ensure that criminal acts within the scope of this Convention are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature.

Article 7

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 2 when:

- (a) The offence is committed in the territory of that State;
- (b) The offence is committed on board a vessel flying the flag of that State or an aircraft registered under the laws of that State at the time the offence is committed;
- (c) The offence is committed by a national of that State.

2. A State Party may also establish its jurisdiction over any such offence when:

- (a) The offence was directed towards or resulted in the carrying out of an offence referred to in article 2, paragraph 1, subparagraph (a) or (b), in the territory of or against a national of that State;
- (b) The offence was directed towards or resulted in the carrying out of an offence referred to in article 2, paragraph 1, subparagraph (a) or (b), against a State or government facility of that State abroad, including diplomatic or consular premises of that State;
- (c) The offence was directed towards or resulted in an offence referred to in article 2, paragraph 1, subparagraph (a) or (b), committed in an attempt to compel that State to do or abstain from doing any act;
- (d) The offence is committed by a stateless person who has his or her habitual residence in the territory of that State;
- (e) The offence is committed on board an aircraft which is operated by the Government of that State.

3. Upon ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, each State Party shall notify the Secretary-General of the United Nations of the jurisdiction it has established in accordance with

paragraph 2. Should any change take place, the State Party concerned shall immediately notify the Secretary-General.

4. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 2 in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite that person to any of the States Parties that have established their jurisdiction in accordance with paragraphs 1 or 2.

5. When more than one State Party claims jurisdiction over the offences set forth in article 2, the relevant States Parties shall strive to coordinate their actions appropriately, in particular concerning the conditions for prosecution and the modalities for mutual legal assistance.

6. Without prejudice to the norms of general international law, this Convention does not exclude the exercise of any criminal jurisdiction established by a State Party in accordance with its domestic law.

Article 8

1. Each State Party shall take appropriate measures, in accordance with its domestic legal principles, for the identification, detection and freezing or seizure of any funds used or allocated for the purpose of committing the offences set forth in article 2 as well as the proceeds derived from such offences, for purposes of possible forfeiture.

2. Each State Party shall take appropriate measures, in accordance with its domestic legal principles, for the forfeiture of funds used or allocated for the purpose of committing the offences set forth in article 2 and the proceeds derived from such offences.

3. Each State Party concerned may give consideration to concluding agreements on the sharing with other States Parties, on a regular or case-by-case basis, of the funds derived from the forfeitures referred to in this article.

4. Each State Party shall consider establishing mechanisms whereby the funds derived from the forfeitures referred to in this article are utilized to compensate the victims of offences referred to in article 2, paragraph 1, subparagraph (a) or (b), or their families.

5. The provisions of this article shall be implemented without prejudice to the rights of third parties acting in good faith.

Article 9

1. Upon receiving information that a person who has committed or who is alleged to have committed an offence set forth in article 2 may be present in its territory, the State Party concerned shall take such measures as may be necessary under its domestic law to investigate the facts contained in the information.

2. Upon being satisfied that the circumstances so warrant, the State Party in whose territory the offender or alleged offender is present shall take the appropriate measures under its domestic law so as to ensure that person's presence for the purpose of prosecution or extradition.

3. Any person regarding whom the measures referred to in paragraph 2 are being taken shall be entitled:

- (a) To communicate without delay with the nearest appropriate representative of the State of which that person is a national or which is otherwise entitled to protect that person's rights or, if that person is a stateless person, the State in the territory of which that person habitually resides;
- (b) To be visited by a representative of that State;
- (c) To be informed of that person's rights under subparagraphs (a) and (b).

4. The rights referred to in paragraph 3 shall be exercised in conformity with the laws and regulations of the State in the territory of which the offender or alleged offender is present, subject to the provision that the said laws and regulations must enable full effect to be given to the purposes for which the rights accorded under paragraph 3 are intended.

5. The provisions of paragraphs 3 and 4 shall be without prejudice to the right of any State Party having a claim to jurisdiction in accordance with article 7, paragraph 1, subparagraph (b), or paragraph 2, subparagraph (b), to invite the International Committee of the Red Cross to communicate with and visit the alleged offender.

6. When a State Party, pursuant to the present article, has taken a person into custody, it shall immediately notify, directly or through the Secretary-General of the United Nations, the States Parties which have established jurisdiction in accordance with article 7, paragraph 1 or 2, and, if it considers it advisable, any other interested States Parties, of the fact that such person is in custody and of the

circumstances which warrant that person's detention. The State which makes the investigation contemplated in paragraph 1 shall promptly inform the said States Parties of its findings and shall indicate whether it intends to exercise jurisdiction.

Article 10

1. The State Party in the territory of which the alleged offender is present shall, in cases to which article 7 applies, if it does not extradite that person, be obliged, without exception whatsoever and whether or not the offence was committed in its territory, to submit the case without undue delay to its competent authorities for the purpose of prosecution, through proceedings in accordance with the laws of that State. Those authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any other offence of a grave nature under the law of that State.

2. Whenever a State Party is permitted under its domestic law to extradite or otherwise surrender one of its nationals only upon the condition that the person will be returned to that State to serve the sentence imposed as a result of the trial or proceeding for which the extradition or surrender of the person was sought, and this State and the State seeking the extradition of the person agree with this option and other terms they may deem appropriate, such a conditional extradition or surrender shall be sufficient to discharge the obligation set forth in paragraph 1.

Article 11

1. The offences set forth in article 2 shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between any of the States Parties before the entry into force of this Convention. States Parties undertake to include such offences as extraditable offences in every extradition treaty to be subsequently concluded between them.

2. When a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, the requested State Party may, at its option, consider this Convention as a legal basis for extradition in respect of the offences set forth in article 2. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize the offences set forth in article 2 as extraditable offences between themselves, subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4. If necessary, the offences set forth in article 2 shall be treated, for the purposes of extradition between States Parties, as if they had been committed not only in the place in which they occurred but also in the territory of the States that have established jurisdiction in accordance with article 7, paragraphs 1 and 2.

5. The provisions of all extradition treaties and arrangements between States Parties with regard to offences set forth in article 2 shall be deemed to be modified as between States Parties to the extent that they are incompatible with this Convention.

Article 12

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with criminal investigations or criminal or extradition proceedings in respect of the offences set forth in article 2, including assistance in obtaining evidence in their possession necessary for the proceedings.

2. States Parties may not refuse a request for mutual legal assistance on the ground of bank secrecy.

3. The requesting Party shall not transmit or use information or evidence furnished by the requested Party for investigations, prosecutions or proceedings other than those stated in the request without the prior consent of the requested Party.

4. Each State Party may give consideration to establishing mechanisms to share with other States Parties information or evidence needed to establish criminal, civil or administrative liability pursuant to article 5.

5. States Parties shall carry out their obligations under paragraphs 1 and 2 in conformity with any treaties or other arrangements on mutual legal assistance or information exchange that may exist between them. In the absence of such treaties or arrangements, States Parties shall afford one another assistance in accordance with their domestic law.

Article 13

None of the offences set forth in article 2 shall be regarded, for the purposes of extradition or mutual legal assistance, as a fiscal offence. Accordingly, States Parties may not refuse a request for extradition or for mutual legal assistance on the sole ground that it concerns a fiscal offence.

Article 14

None of the offences set forth in article 2 shall be regarded for the purposes of extradition or mutual legal assistance as a political offence or as an offence connected with a political offence or as an offence inspired by political motives. Accordingly, a request for extradition or for mutual legal assistance based on such an offence may not be refused on the sole ground that it concerns a political offence or an offence connected with a political offence or an offence inspired by political motives.

Article 15

Nothing in this Convention shall be interpreted as imposing an obligation to extradite or to afford mutual legal assistance, if the requested State Party has substantial grounds for believing that the request for extradition for offences set forth in article 2 or for mutual legal assistance with respect to such offences has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of that person's race, religion, nationality, ethnic origin or political opinion or that compliance with the request would cause prejudice to that person's position for any of these reasons.

Article 16

1. A person who is being detained or is serving a sentence in the territory of one State Party whose presence in another State Party is requested for purposes of identification, testimony or otherwise providing assistance in obtaining evidence for the investigation or prosecution of offences set forth in article 2 may be transferred if the following conditions are met:

- (a) The person freely gives his or her informed consent;
- (b) The competent authorities of both States agree, subject to such conditions as those States may deem appropriate.

2. For the purposes of the present article:

- (a) The State to which the person is transferred shall have the authority and obligation to keep the person transferred in custody, unless otherwise requested or authorized by the State from which the person was transferred;
- (b) The State to which the person is transferred shall without delay implement its obligation to return the person to the custody of the State from which the person was transferred as agreed beforehand, or as otherwise agreed, by the competent authorities of both States;
- (c) The State to which the person is transferred shall not require the State from which the person was transferred to initiate extradition proceedings for the return of the person;
- (d) The person transferred shall receive credit for service of the sentence being served in the State from which he or she was transferred for time spent in the custody of the State to which he or she was transferred.

3. Unless the State Party from which a person is to be transferred in accordance with the present article so agrees, that person, whatever his or her nationality, shall not be prosecuted or detained or subjected to any other restriction of his or her personal liberty in the territory of the State to which that person is transferred in respect of acts or convictions anterior to his or her departure from the territory of the State from which such person was transferred.

Article 17

Any person who is taken into custody or regarding whom any other measures are taken or proceedings are carried out pursuant to this Convention shall be guaranteed fair treatment, including enjoyment of all rights and guarantees in conformity with the law of the State in the territory of which that person is present and applicable provisions of international law, including international human rights law.

Article 18

1. States Parties shall cooperate in the prevention of the offences set forth in article 2 by taking all practicable measures, inter alia, by adapting their domestic legislation, if necessary, to prevent and counter preparations in their respective territories for the commission of those offences within or outside their territories, including:

902 der Beilagen

7

- (a) Measures to prohibit in their territories illegal activities of persons and organizations that knowingly encourage, instigate, organize or engage in the commission of offences set forth in article 2;
 - (b) Measures requiring financial institutions and other professions involved in financial transactions to utilize the most efficient measures available for the identification of their usual or occasional customers, as well as customers in whose interest accounts are opened, and to pay special attention to unusual or suspicious transactions and report transactions suspected of stemming from a criminal activity. For this purpose, States Parties shall consider:
 - (i) Adopting regulations prohibiting the opening of accounts, the holders or beneficiaries of which are unidentified or unidentifiable, and measures to ensure that such institutions verify the identity of the real owners of such transactions;
 - (ii) With respect to the identification of legal entities, requiring financial institutions, when necessary, to take measures to verify the legal existence and the structure of the customer by obtaining, either from a public register or from the customer or both, proof of incorporation, including information concerning the customer's name, legal form, address, directors and provisions regulating the power to bind the entity;
 - (iii) Adopting regulations imposing on financial institutions the obligation to report promptly to the competent authorities all complex, unusual large transactions and unusual patterns of transactions, which have no apparent economic or obviously lawful purpose, without fear of assuming criminal or civil liability for breach of any restriction on disclosure of information if they report their suspicions in good faith;
 - (iv) Requiring financial institutions to maintain, for at least five years, all necessary records on transactions, both domestic and international.
2. States Parties shall further cooperate in the prevention of offences set forth in article 2 by considering:
- (a) Measures for the supervision, including, for example, the licensing, of all money-transmission agencies;
 - (b) Feasible measures to detect or monitor the physical cross-border transportation of cash and bearer negotiable instruments, subject to strict safeguards to ensure proper use of information and without impeding in any way the freedom of capital movements.
3. States Parties shall further cooperate in the prevention of the offences set forth in article 2 by exchanging accurate and verified information in accordance with their domestic law and coordinating administrative and other measures taken, as appropriate, to prevent the commission of offences set forth in article 2, in particular by:
- (a) Establishing and maintaining channels of communication between their competent agencies and services to facilitate the secure and rapid exchange of information concerning all aspects of offences set forth in article 2;
 - (b) Cooperating with one another in conducting inquiries, with respect to the offences set forth in article 2, concerning:
 - (i) The identity, whereabouts and activities of persons in respect of whom reasonable suspicion exists that they are involved in such offences;
 - (ii) The movement of funds relating to the commission of such offences.
4. States Parties may exchange information through the International Criminal Police Organization (Interpol).

Article 19

The State Party where the alleged offender is prosecuted shall, in accordance with its domestic law or applicable procedures, communicate the final outcome of the proceedings to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit the information to the other States Parties.

Article 20

The States Parties shall carry out their obligations under this Convention in a manner consistent with the principles of sovereign equality and territorial integrity of States and that of non-intervention in the domestic affairs of other States.

Article 21

Nothing in this Convention shall affect other rights, obligations and responsibilities of States and individuals under international law, in particular the purposes of the Charter of the United Nations, international humanitarian law and other relevant conventions.

Article 22

Nothing in this Convention entitles a State Party to undertake in the territory of another State Party the exercise of jurisdiction or performance of functions which are exclusively reserved for the authorities of that other State Party by its domestic law.

Article 23

1. The annex may be amended by the addition of relevant treaties:
 - (a) That are open to the participation of all States;
 - (b) That have entered into force;
 - (c) That have been ratified, accepted, approved or acceded to by at least twenty-two States Parties to the present Convention.

2. After the entry into force of this Convention, any State Party may propose such an amendment. Any proposal for an amendment shall be communicated to the depositary in written form. The depositary shall notify proposals that meet the requirements of paragraph 1 to all States Parties and seek their views on whether the proposed amendment should be adopted.

3. The proposed amendment shall be deemed adopted unless one third of the States Parties object to it by a written notification not later than 180 days after its circulation.

4. The adopted amendment to the annex shall enter into force 30 days after the deposit of the twenty-second instrument of ratification, acceptance or approval of such amendment for all those States Parties that have deposited such an instrument. For each State Party ratifying, accepting or approving the amendment after the deposit of the twenty-second instrument, the amendment shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State Party of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 24

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation within a reasonable time shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If, within six months from the date of the request for arbitration, the parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those parties may refer the dispute to the International Court of Justice, by application, in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State may at the time of signature, ratification, acceptance or approval of this Convention or accession thereto declare that it does not consider itself bound by paragraph 1. The other States Parties shall not be bound by paragraph 1 with respect to any State Party which has made such a reservation.

3. Any State which has made a reservation in accordance with paragraph 2 may at any time withdraw that reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

Article 25

1. This Convention shall be open for signature by all States from 10 January 2000 to 31 December 2001 at United Nations Headquarters in New York.

2. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval. The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. This Convention shall be open to accession by any State. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 26

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of the deposit of the twenty-second instrument of ratification, acceptance, approval or accession with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying, accepting, approving or acceding to the Convention after the deposit of the twenty-second instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 27

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which notification is received by the Secretary-General of the United Nations.

Article 28

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations who shall send certified copies thereof to all States.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at United Nations Headquarters in New York on 10 January 2000.

Annex

1. Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, done at The Hague on 16 December 1970.
2. Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 23 September 1971.
3. Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents, adopted by the General Assembly of the United Nations on 14 December 1973.
4. International Convention against the Taking of Hostages, adopted by the General Assembly of the United Nations on 17 December 1979.
5. Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, adopted at Vienna on 3 March 1980.
6. Protocol for the Suppression of Unlawful Acts of Violence at Airports Serving International Civil Aviation, supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 24 February 1988.
7. Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, done at Rome on 10 March 1988.
8. Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms located on the Continental Shelf, done at Rome on 10 March 1988.
9. International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings, adopted by the General Assembly of the United Nations on 15 December 1997.

(Übersetzung)

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

tief besorgt über die weltweite Eskalation aller Arten und Erscheinungsformen terroristischer Handlungen;

unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen;

sowie unter Hinweis auf alle auf diesem Gebiet einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994 und ihrer Anlage mit der hierin enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut feierlich erklärten, dass sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie ausgeführt werden, einschließlich derjenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die

territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen, entschieden als verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen verurteilen;

im Hinblick darauf, dass die Staaten in der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus auch aufgefordert wurden, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus umgehend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst;

unter Hinweis auf Nummer 3 Buchstabe f der Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, in dem die Generalversammlung alle Staaten aufforderte, Schritte zu unternehmen, um durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Organisationen zu verhindern und zu bekämpfen, gleichviel ob diese unmittelbar oder mittelbar durch Organisationen erfolgt, die auch wohltätigen, sozialen oder kulturellen Zielen dienen oder vorgeben, dies zu tun, oder die auch rechtswidrigen Tätigkeiten nachgehen wie unerlaubtem Waffenhandel, Drogenhandel und unlauteren Geschäften, einschließlich der Ausbeutung von Personen zur Finanzierung terroristischer Tätigkeiten, und insbesondere gegebenenfalls die Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu erwägen, um Bewegungen finanzieller Mittel zu verhindern und zu bekämpfen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie terroristischen Zwecken dienen sollen, dabei nicht die Freiheit rechtmäßiger Kapitalbewegungen in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen und den Austausch von Informationen über internationale Bewegungen dieser finanziellen Mittel zu verstärken;

sowie unter Hinweis auf die Resolution 52/165 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997, in der die Generalversammlung die Staaten aufforderte, insbesondere die Umsetzung der in Nummer 3 Buchstaben a bis f ihrer Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 genannten Maßnahmen zu erwägen;

ferner unter Hinweis auf die Resolution 53/108 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998, in der die Generalversammlung beschloss, dass der durch Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Übereinkünften den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausarbeiten soll;

in der Erwägung, dass die Finanzierung des Terrorismus der Völkergemeinschaft insgesamt Anlass zu ernster Besorgnis gibt;

im Hinblick darauf, dass die Anzahl und die Schwere der Handlungen des internationalen Terrorismus von den Terroristen zugänglichen Finanzierung abhängen;

sowie im Hinblick darauf, dass die bestehenden mehrseitigen Übereinkünfte diese Finanzierung nicht angemessen behandeln;

in der Überzeugung, dass es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung der Finanzierung des Terrorismus sowie zu deren Bekämpfung durch die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Urheber zu verstärken –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet „finanzielle Mittel“ Vermögenswerte aller Art, das heißt materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte ungeachtet der Art und Weise ihres Erwerbs, sowie rechtsförmliche Urkunden und Dokumente in jeder – auch in elektronischer oder digitaler – Form, durch die das Eigentum oder ein sonstiges Recht an diesen Vermögenswerten nachgewiesen wird; hierunter fallen unter anderem Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Tratten und Akkreditive;
2. bedeutet „staatliche oder öffentliche Einrichtung“ alle ständigen oder nichtständigen Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, von Mitgliedern der Regierung, des Parlaments oder der Justiz, von Beamten oder sonstigen Bediensteten eines Staates oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt oder öffentlichen Rechtsträgers oder von Beamten oder sonstigen Bediensteten einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden;
3. bedeutet „Erträge“ alle finanziellen Mittel, die unmittelbar oder mittelbar durch die Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat hervorgebracht oder erlangt werden.

Artikel 2

(1) Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer auf irgendeinem Wege unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt, mit dem Vorsatz, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen, oder in dem Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden, um

- a) eine Handlung zu begehen, die eine Straftat im Sinne und nach der Begriffsbestimmung einer der in der Anlage angeführten Übereinkommen darstellt, oder
 - b) eine andere Handlung zu begehen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die bei einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn der Zweck dieser Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darin besteht, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.
- (2) a) Bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei eines der in der Anlage angeführten Übereinkommen ist, erklären, dass das betreffende Übereinkommen bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens auf diesen Vertragsstaat als nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage angeführt gilt. Diese Erklärung wird ungültig, sobald das Übereinkommen für den Vertragsstaat in Kraft getreten ist, was dieser dem Verwahrer notifiziert.
- b) Ist ein Vertragsstaat nicht mehr Vertragspartei eines der in der Anlage angeführten Übereinkommen, so kann er eine Erklärung nach diesem Artikel in bezug auf das betreffende Übereinkommen abgeben.

(3) Für die Beurteilung einer Handlung als Straftat im Sinne von Absatz 1 ist es nicht erforderlich, dass die finanziellen Mittel tatsächlich zur Begehung einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat verwendet wurden.

(4) Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.

(5) Eine Straftat begeht ferner, wer

- a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat teilnimmt,
- b) eine in Absatz 1 oder 4 genannte Straftat organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen, oder
- c) zur Begehung einer oder mehrerer der in Absatz 1 oder 4 genannten Straftaten durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt. Dieser Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder
 - i) zu dem Zweck geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder das kriminelle Ziel der Gruppe zu fördern, wenn diese Tätigkeit oder dieses Ziel die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat einschließt, oder
 - ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist und sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat nach Artikel 7 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, mit der Maßgabe, daß in solchen Fällen die jeweils zutreffenden Bestimmungen der Artikel 12 bis 18 Anwendung finden.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen,

- a) um die in Artikel 2 genannten Straftaten nach innerstaatlichem Recht als Straftaten einzustufen;
- b) um diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 5

(1) Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die notwendigen Maßnahmen, um eine juristische Person, die ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat oder nach seinem Recht gegründet wurde, zur Verantwortung ziehen zu können, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine in Artikel 2 genannte

Straftat begangen hat. Diese Verantwortung kann strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

(2) Diese Verantwortung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung von Einzelpersonen, welche die Straftaten begangen haben.

(3) Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass über juristische Personen, die nach Absatz 1 verantwortlich sind, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen beziehungsweise andere Maßnahmen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art verhängt werden können. Hierzu können auch vermögensrechtliche Sanktionen zählen.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden.

Artikel 7

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen, wenn

- a) die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird;
- b) die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen wird;
- c) die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen wird.

(2) Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen, wenn

- a) es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, im Hoheitsgebiet oder gegen einen Angehörigen dieses Staates eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen;
- b) es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen;
- c) Ziel oder Ergebnis der Straftat eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat war, die zu dem Zweck begangen wurde, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen;
- d) die Straftat von einer staatenlosen Person begangen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat;
- e) die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen wird, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

(3) Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, für welche Fälle er in Übereinstimmung mit Absatz 2 seine Gerichtsbarkeit begründet hat. Der betreffende Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär umgehend etwaige Änderungen.

(4) Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefer, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

(5) Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten darum, ihre Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für die strafrechtliche Verfolgung und die gegenseitige Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.

(6) Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründete Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 8

(1) In Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen trifft jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen zur Feststellung, Ermittlung und Sicherstellung oder Beschlagnahme jeglicher für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendeten oder dazu bestimmten finanziellen Mittel sowie der durch diese Straftaten erlangten Erträge zum Zweck der möglichen Einziehung.

(2) In Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen trifft jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen zur Einziehung der für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendeten oder dazu bestimmten finanziellen Mittel sowie der durch diese Straftaten erlangten Erträge.

(3) Jeder betroffene Vertragsstaat kann erwägen, mit anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen über die regelmäßige oder von Fall zu Fall erfolgende Aufteilung der durch die Einziehungen nach diesem Artikel erlangten finanziellen Mittel zu schließen.

(4) Jeder Vertragsstaat erwägt die Schaffung von Mechanismen, wonach die durch die Einziehungen nach diesem Artikel erlangten finanziellen Mittel verwendet werden, um die Opfer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftaten oder deren Familien zu entschädigen.

(5) Dieser Artikel findet unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter Anwendung.

Artikel 9

(1) Ist ein Vertragsstaat unterrichtet worden, dass eine Person, die eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach innerstaatlichem Recht notwendigen Maßnahmen, um den Sachverhalt, über den er unterrichtet wurde, zu untersuchen.

(2) Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach innerstaatlichem Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit dieser Person für die Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

(3) Jede Person, gegen welche die in Absatz 2 genannten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

- a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder der anderweitig zum Schutz ihrer Rechte berechtigt ist, oder, wenn sie staatenlos ist, des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;
- b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;
- c) über ihre Rechte nach den Buchstaben a und b unterrichtet zu werden.

(4) Die in Absatz 3 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Gerichtsbarkeit beanspruchen kann, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einzuladen, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

(6) Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den Vertragsstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 10

(1) In den Fällen, in denen Artikel 7 Anwendung findet, ist der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Straftat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

(2) Darf ein Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht einen Staatsangehörigen nur unter der Bedingung ausliefern oder sonst überstellen, dass die betreffende Person ihm rücküberstellt wird, um die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Prozesses oder Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um ihre Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten,

einverstanden, so entbindet diese Auslieferung oder Überstellung unter Bedingung den ersuchenden Vertragsstaat von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung.

Artikel 11

(1) Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem Inkraft-Treten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, auslieferungsfähige Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Staat frei, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

(4) Die in Artikel 2 genannten Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten nötigenfalls so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 Gerichtsbarkeit begründet haben.

(5) Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und sonstigen Übereinkünfte über Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten gelten hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Straftaten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen sowie strafrechtlichen Verfahren und Auslieferungsverfahren in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der in ihrem Besitz befindlichen und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

(2) Vertragsstaaten dürfen ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht auf Grund des Bankgeheimnisses verweigern.

(3) Der ersuchende Vertragsstaat darf Informationen oder Beweismittel, die von dem ersuchten Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für strafrechtliche Ermittlungen, strafrechtliche Verfolgungen oder Verfahren, die nicht in dem Ersuchen genannt sind, weitergeben oder verwenden.

(4) Jeder Vertragsstaat kann die Schaffung von Mechanismen erwägen, um andere Vertragsstaaten an Informationen oder Beweismitteln, die zur Begründung strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verantwortung nach Artikel 5 erforderlich sind, teilhaben zu lassen.

(5) Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften über die Rechtshilfe oder den Informationsaustausch. In Ermangelung solcher Verträge oder sonstigen Übereinkünfte gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 13

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als Steuerstrafat angesehen. Folglich dürfen Vertragsstaaten ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe nicht allein mit der Begründung verweigern, dass es sich um eine Steuerstrafat handle.

Artikel 14

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als politische Strafat, als eine mit einer politischen Strafat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Strafat angesehen. Folglich darf ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf einer solchen Strafat beruht, nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass es sich um eine politische Strafat, um eine mit einer politischen Strafat zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Strafat handle.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Ersuchen um Rechtshilfe in Bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 16

(1) Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft ist oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat für die Zwecke einer Identifizierung oder Zeugenaussage oder für eine andere Unterstützung bei der Beweiserhebung im Rahmen von Ermittlungen oder der strafrechtlichen Verfolgung wegen in Artikel 2 genannter Straftaten ersucht wird, darf überstellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Person willigt nach vorheriger Aufklärung ein;
- b) die zuständigen Behörden beider Staaten geben unter den Bedingungen, die sie für geeignet erachten, ihre Zustimmung.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:

- a) Der Staat, dem die Person überstellt wird, hat die Befugnis und die Pflicht, die betreffende Person in Haft zu halten, sofern der Staat, von dem die Person überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;
- b) der Staat, dem die Person überstellt wird, erfüllt entsprechend der vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten unverzüglich seine Pflicht, die Person wieder dem Staat zurückzustellen, von dem sie überstellt wurde;
- c) der Staat, dem die Person überstellt wird, darf von dem Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rückführung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;
- d) der überstellten Person wird die in dem Staat, dem sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

(3) Sofern nicht der Vertragsstaat, von dem eine Person nach diesem Artikel überstellt werden soll, zustimmt, darf diese Person, unabhängig davon welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht wegen Handlungen oder Verurteilungen, die vor ihrer Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, erfolgten, im Hoheitsgebiet des Staates, dem sie überstellt wird, strafrechtlich verfolgt, in Haft gehalten oder einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 17

Einer Person, die in Haft genommen wird oder gegen die andere Maßnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren nach diesem Übereinkommen durchgeführt wird, ist eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien einschließt, die mit dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, sowie mit den anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen einschließlich derer über die Menschenrechte im Einklang stehen.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, wozu erforderlichenfalls auch eine Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften gehört, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und zu unterdrücken, einschließlich

- a) Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von in Artikel 2 genannten Straftaten wissentlich fördern, organisieren, durchführen oder andere zur Begehung solcher Straftaten anstiften;
- b) Maßnahmen, durch die Geldinstitute und andere mit Finanzgeschäften befasste Branchen verpflichtet werden, die wirksamsten zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Stamm- und Gelegenheitskunden sowie Kunden, in deren Interesse Konten eröffnet werden, zu identifizieren, sowie ihr besonderes Augenmerk auf ungewöhnliche oder verdächtige Geschäfte zu richten und Geschäfte zu melden, die vermutlich von einer kriminellen Tätigkeit herrühren. Zu diesem Zweck erwägen die Vertragsstaaten,

- i) Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Eröffnung von Konten, deren Inhaber oder Nutznießer nicht identifiziert oder nicht identifizierbar sind, verboten wird, sowie Maßnahmen zu beschließen, durch die gewährleistet wird, dass diese Institute die Identität derjenigen, die diese Geschäfte tatsächlich tätigen, überprüfen;
 - ii) hinsichtlich der Identifizierung von juristischen Personen Geldinstitute zu verpflichten, erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtliche Existenz und die Struktur des Kunden zu überprüfen, indem sie sich aus einem amtlichen Verzeichnis oder vom Kunden selbst oder aus beiden Quellen den Nachweis der Gründung erbringen lassen; hierzu gehören auch Angaben über den Namen des Kunden, die Rechtsform, die Anschrift, die Geschäftsführer und über Bestimmungen über die Befugnis der juristischen Person, Verpflichtungen einzugehen;
 - iii) Bestimmungen zu erlassen, durch die Geldinstitute die Verpflichtung auferlegt wird, den zuständigen Behörden unverzüglich alle komplexen und ungewöhnlich umfangreiche Geschäfte sowie alle ungewöhnlichen Geschäftsschemen, die keinen erkennbar wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck haben, zu melden, ohne dabei befürchten zu müssen, dass sie, wenn sie ihren Verdacht in gutem Glauben melden, hierfür wegen der Nichtbeachtung einer Beschränkung der Offenlegung von Informationen strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden;
 - iv) Geldinstitute zu verpflichten, alle erforderlichen Akten über Inlands- und Auslandsgeschäfte mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ferner arbeiten die Vertragsstaaten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie Folgendes erwägen:
- a) Maßnahmen zur Beaufsichtigung aller Einrichtungen, die Geldüberweisungen vornehmen; hierzu gehört beispielsweise auch deren Zulassung;
 - b) praktisch durchführbare Maßnahmen zur Aufdeckung oder Überwachung des grenzüberschreitenden Transports von Bargeld und Inhaberpapieren, die strengen Sicherheitsbestimmungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen unterliegen und in keiner Weise den freien Kapitalverkehr behindern.
- (3) Ferner arbeiten die Vertragsstaaten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie genaue, nachgeprüfte Informationen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht austauschen und Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, die sie gegebenenfalls treffen, um die Begehung von in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern; dies geschieht insbesondere durch
- a) die Schaffung und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen zwischen ihren zuständigen Stellen und Diensten zur Erleichterung eines sicheren und schnellen Austauschs von Informationen über alle Aspekte der in Artikel 2 genannten Straftaten;
 - b) Zusammenarbeit bei der Durchführung von Ermittlungen in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten betreffend
 - i) die Identität, den Aufenthaltsort und die Tätigkeiten von Personen, bei denen ein begründeter Verdacht der Beteiligung an derartigen Straftaten besteht;
 - ii) die Bewegung von finanziellen Mitteln im Zusammenhang mit der Begehung derartiger Straftaten.
- (4) Die Vertragsstaaten können Informationen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) austauschen.

Artikel 19

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach innerstaatlichem Recht oder nach den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die sich für Staaten und Einzelpersonen aus dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen der Charta

902 der Beilagen

17

der Vereinten Nationen, dem humanitären Völkerrecht und sonstigen einschlägigen Übereinkommen, ergeben.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Gerichtsbarkeit auszuüben oder Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 23

(1) Die Anlage kann durch das Hinzufügen einschlägiger Übereinkommen geändert werden, die
 a) für alle Staaten zur Teilnahme offen stehen;
 b) in Kraft getreten sind;
 c) mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben beziehungsweise denen sie beigetreten sind.

(2) Nach In-Kraft-Treten dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat eine derartige Änderung vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer in Schriftform übermittelt. Der Verwahrer notifiziert Vorschläge, welche die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllen, allen Vertragsstaaten mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ob die vorgeschlagene Änderung beschlossen werden soll.

(3) Die vorgeschlagene Änderung gilt als beschlossen, wenn nicht spätestens 180 Tage nach ihrer Weiterleitung ein Drittel der Vertragsstaaten durch schriftliche Notifikation Einspruch gegen sie erhebt.

(4) Die beschlossene Änderung der Anlage tritt 30 Tage nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Änderung für alle Vertragsstaaten in Kraft, die eine solche Urkunde hinterlegt haben. Für jeden Vertragsstaat, der die Änderung nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Urkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt die Änderung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 24

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 eingelegt hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm

beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 27

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 10. Jänner 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

Anlage

1. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, beschlossen am 16. Dezember 1970 in Den Haag.
2. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, beschlossen am 23. September 1971 in Montreal.
3. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973.
4. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979.
5. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen am 3. März 1980 in Wien.
6. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, beschlossen am 24. Februar 1988 in Montreal.
7. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, beschlossen am 10. März 1988 in Rom.
8. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, beschlossen am 10. März 1988 in Rom.
9. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997.

UN-Sicherheitsratsresolution 1373

amtliche englische Fassung

United Nations S/RES/1373 (2001)

Security Council Distr.: General

 28 September 2001

Resolution 1373 (2001)

**Adopted by the Security Council at its 385th meeting, on
28 September 2001**

The Security Council,

Reaffirming its resolutions 1269 (1999) of 19 October 1999 and 1368 (2001) of 12 September 2001,

Reaffirming also its unequivocal condemnation of the terrorist attacks which took place in New York, Washington, D.C. and Pennsylvania on 11 September 2001, and expressing its determination to prevent all such acts,

Reaffirming further that such acts, like any act of international terrorism, constitute a threat to international peace and security,

Reaffirming the inherent right of individual or collective self-defence as recognized by the Charter of the United Nations as reiterated in resolution 1368 (2001),

Reaffirming the need to combat by all means, in accordance with the Charter of the United Nations, threats to international peace and security caused by terrorist acts,

Deeply concerned by the increase, in various regions of the world, of acts of terrorism motivated by intolerance or extremism,

Calling on States to work together urgently to prevent and suppress terrorist acts, including through increased cooperation and full implementation of the relevant international conventions relating to terrorism,

Recognizing the need for States to complement international cooperation by taking additional measures to prevent and suppress, in their territories through all lawful means, the financing and preparation of any acts of terrorism,

Reaffirming the principle established by the General Assembly in its declaration of October 1970 (resolution 2625 (XXV)) and reiterated by the Security Council in its resolution 1189 (1998) of 13 August 1998, namely that every State has the duty to refrain from organizing, instigating, assisting or participating in terrorist acts in another State or acquiescing in organized activities within its territory directed towards the commission of such acts,

Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

01-55743 (E)



S/RES/1373 (2001)

1. *Decides that all States shall:*

(a) Prevent and suppress the financing of terrorist acts;

(b) Criminalize the wilful provision or collection, by any means, directly or indirectly, of funds by their nationals or in their territories with the intention that the funds should be used, or in the knowledge that they are to be used, in order to carry out terrorist acts;

(c) Freeze without delay funds and other financial assets or economic resources of persons who commit, or attempt to commit, terrorist acts or participate in or facilitate the commission of terrorist acts; of entities owned or controlled directly or indirectly by such persons; and of persons and entities acting on behalf of, or at the direction of such persons and entities, including funds derived or generated from property owned or controlled directly or indirectly by such persons and associated persons and entities;

(d) Prohibit their nationals or any persons and entities within their territories from making any funds, financial assets or economic resources or financial or other related services available, directly or indirectly, for the benefit of persons who commit or attempt to commit or facilitate or participate in the commission of terrorist acts, of entities owned or controlled, directly or indirectly, by such persons and of persons and entities acting on behalf of or at the direction of such persons;

2. *Decides also that all States shall:*

(a) Refrain from providing any form of support, active or passive, to entities or persons involved in terrorist acts, including by suppressing recruitment of members of terrorist groups and eliminating the supply of weapons to terrorists;

(b) Take the necessary steps to prevent the commission of terrorist acts, including by provision of early warning to other States by exchange of information;

(c) Deny safe haven to those who finance, plan, support, or commit terrorist acts, or provide safe havens;

(d) Prevent those who finance, plan, facilitate or commit terrorist acts from using their respective territories for those purposes against other States or their citizens;

(e) Ensure that any person who participates in the financing, planning, preparation or perpetration of terrorist acts or in supporting terrorist acts is brought to justice and ensure that, in addition to any other measures against them, such terrorist acts are established as serious criminal offences in domestic laws and regulations and that the punishment duly reflects the seriousness of such terrorist acts;

(f) Afford one another the greatest measure of assistance in connection with criminal investigations or criminal proceedings relating to the financing or support of terrorist acts, including assistance in obtaining evidence in their possession necessary for the proceedings;

(g) Prevent the movement of terrorists or terrorist groups by effective border controls and controls on issuance of identity papers and travel documents, and through measures for preventing counterfeiting, forgery or fraudulent use of identity papers and travel documents;

3. *Calls upon all States to:*

- (a) Find ways of intensifying and accelerating the exchange of operational information, especially regarding actions or movements of terrorist persons or networks; forged or falsified travel documents; traffic in arms, explosives or sensitive materials; use of communications technologies by terrorist groups; and the threat posed by the possession of weapons of mass destruction by terrorist groups;
- (b) Exchange information in accordance with international and domestic law and cooperate on administrative and judicial matters to prevent the commission of terrorist acts;
- (c) Cooperate, particularly through bilateral and multilateral arrangements and agreements, to prevent and suppress terrorist attacks and take action against perpetrators of such acts;
- (d) Become parties as soon as possible to the relevant international conventions and protocols relating to terrorism, including the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism of 9 December 1999;
- (e) Increase cooperation and fully implement the relevant international conventions and protocols relating to terrorism and Security Council resolutions 1269 (1999) and 1368 (2001);
- (f) Take appropriate measures in conformity with the relevant provisions of national and international law, including international standards of human rights, before granting refugee status, for the purpose of ensuring that the asylum-seeker has not planned, facilitated or participated in the commission of terrorist acts;
- (g) Ensure, in conformity with international law, that refugee status is not abused by the perpetrators, organizers or facilitators of terrorist acts, and that claims of political motivation are not recognized as grounds for refusing requests for the extradition of alleged terrorists;

4. *Notes with concern the close connection between international terrorism and transnational organized crime, illicit drugs, money-laundering, illegal arms-trafficking, and illegal movement of nuclear, chemical, biological and other potentially deadly materials, and in this regard emphasizes the need to enhance coordination of efforts on national, subregional, regional and international levels in order to strengthen a global response to this serious challenge and threat to international security;*

5. *Declares that acts, methods, and practices of terrorism are contrary to the purposes and principles of the United Nations and that knowingly financing, planning and inciting terrorist acts are also contrary to the purposes and principles of the United Nations;*

6. *Decides to establish, in accordance with rule 28 of its provisional rules of procedure, a Committee of the Security Council, consisting of all the members of the Council, to monitor implementation of this resolution, with the assistance of appropriate expertise, and calls upon all States to report to the Committee, no later than 90 days from the date of adoption of this resolution and thereafter according to a timetable to be proposed by the Committee, on the steps they have taken to implement this resolution;*

7. *Directs the Committee to delineate its tasks, submit a work programme within 30 days of the adoption of this resolution, and to consider the support it requires, in consultation with the Secretary-General;*

S/RES/1373 (2001)

8. *Expresses* its determination to take all necessary steps in order to ensure the full implementation of this resolution, in accordance with its responsibilities under the Charter;
 9. *Decides* to remain seized of this matter.
-

UN-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität

amtliche englische Fassung

United Nations

A/RES/55/25



General Assembly

Distr.: General
8 January 2001

Fifty-fifth session
Agenda item 105

Resolution adopted by the General Assembly

[without reference to a Main Committee (A/55/383)]

55/25. United Nations Convention against Transnational Organized Crime

The General Assembly,

Recalling its resolution 53/111 of 9 December 1998, in which it decided to establish an open-ended intergovernmental ad hoc committee for the purpose of elaborating a comprehensive international convention against transnational organized crime and of discussing the elaboration, as appropriate, of international instruments addressing trafficking in women and children, combating the illicit manufacturing of and trafficking in firearms, their parts and components and ammunition, and illegal trafficking in and transporting of migrants, including by sea,

Recalling also its resolution 54/126 of 17 December 1999, in which it requested the Ad Hoc Committee on the Elaboration of a Convention against Transnational Organized Crime to continue its work, in accordance with resolutions 53/111 and 53/114 of 9 December 1998, and to intensify that work in order to complete it in 2000,

Recalling further its resolution 54/129 of 17 December 1999, in which it accepted with appreciation the offer of the Government of Italy to host a high-level political signing conference in Palermo for the purpose of signing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime (Palermo Convention) and the protocols thereto, and requested the Secretary-General to schedule the conference for a period of up to one week before the end of the Millennium Assembly in 2000,

Expressing its appreciation to the Government of Poland for submitting to it at its fifty-first session a first draft United Nations convention against transnational organized crime¹ and for hosting the meeting of the inter-sessional open-ended intergovernmental group of experts, established pursuant to resolution 52/85 of 12 December 1997, on the elaboration of a preliminary draft of a possible comprehensive international convention against transnational organized crime, held in Warsaw from 2 to 6 February 1998,

¹ A/C.3/51/7, annex.

A/RES/55/25

Expressing its appreciation to the Government of Argentina for hosting the informal preparatory meeting of the Ad Hoc Committee, held in Buenos Aires from 31 August to 4 September 1998,

Expressing its appreciation to the Government of Thailand for hosting the Asia-Pacific Ministerial Seminar on Building Capacities for Fighting Transnational Organized Crime, held in Bangkok on 20 and 21 March 2000,

Deeply concerned by the negative economic and social implications related to organized criminal activities, and convinced of the urgent need to strengthen cooperation to prevent and combat such activities more effectively at the national, regional and international levels,

Noting with deep concern the growing links between transnational organized crime and terrorist crimes, taking into account the Charter of the United Nations and the relevant resolutions of the General Assembly,

Determined to deny safe havens to those who engage in transnational organized crime by prosecuting their crimes wherever they occur and by cooperating at the international level,

*Strongly convinced that the United Nations Convention against Transnational Organized Crime will constitute an effective tool and the necessary legal framework for international cooperation in combating, *inter alia*, such criminal activities as money-laundering, corruption, illicit trafficking in endangered species of wild flora and fauna, offences against cultural heritage and the growing links between transnational organized crime and terrorist crimes,*

1. *Takes note of the report of the Ad Hoc Committee on the Elaboration of a Convention against Transnational Organized Crime,² which carried out its work at the headquarters of the United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention in Vienna, and commends the Ad Hoc Committee for its work;*

2. *Adopts the United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, and the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime annexed to the present resolution, and opens them for signature at the High-level Political Signing Conference to be held in Palermo, Italy, from 12 to 15 December 2000 in accordance with resolution 54/129;*

3. *Requests the Secretary-General to prepare a comprehensive report on the High-level Political Signing Conference to be held in Palermo in accordance with resolution 54/129;*

4. *Notes that the Ad Hoc Committee has not yet completed its work on the draft Protocol against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Their Parts and Components and Ammunition, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime;*

5. *Requests the Ad Hoc Committee to continue its work in relation to this draft Protocol, in accordance with resolutions 53/111, 53/114 and 54/126, and to finalize such work as soon as possible;*

² A/AC.254/34.

A/RES/55/25

6. *Calls upon* all States to recognize the links between transnational organized criminal activities and acts of terrorism, taking into account the relevant General Assembly resolutions, and to apply the United Nations Convention against Transnational Organized Crime in combating all forms of criminal activity, as provided therein;

7. *Recommends* that the Ad Hoc Committee established by the General Assembly in its resolution 51/210 of 17 December 1996, which is beginning its deliberations with a view to developing a comprehensive convention on international terrorism, pursuant to resolution 54/110 of 9 December 1999, should take into consideration the provisions of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime;

8. *Urges* all States and regional economic organizations to sign and ratify the United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the protocols thereto as soon as possible in order to ensure the speedy entry into force of the Convention and the protocols thereto;

9. *Decides* that, until the Conference of the Parties to the Convention established pursuant to the United Nations Convention against Transnational Organized Crime decides otherwise, the account referred to in article 30 of the Convention will be operated within the United Nations Crime Prevention and Criminal Justice Fund, and encourages Member States to begin making adequate voluntary contributions to the above-mentioned account for the provision to developing countries and countries with economies in transition of the technical assistance that they might require for implementation of the Convention and the protocols thereto, including for the preparatory measures needed for that implementation;

10. *Decides also* that the Ad Hoc Committee on the Elaboration of a Convention against Transnational Organized Crime will complete its tasks arising from the elaboration of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime by holding a meeting well before the convening of the first session of the Conference of the Parties to the Convention, in order to prepare the draft text of the rules of procedure for the Conference of the Parties and other rules and mechanisms described in article 32 of the Convention, which will be communicated to the Conference of the Parties at its first session for consideration and action;

11. *Requests* the Secretary-General to designate the Centre for International Crime Prevention of the United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention to serve as the secretariat for the Conference of the Parties to the Convention in accordance with article 33 of the Convention;

12. *Also requests* the Secretary-General to provide the Centre for International Crime Prevention with the resources necessary to enable it to promote in an effective manner the expeditious entry into force of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime and to discharge the functions of secretariat of the Conference of the Parties to the Convention, and to support the Ad Hoc Committee in its work pursuant to paragraph 10 above.

62nd plenary meeting
15 November 2000

A/RES/55/25**Annex I****United Nations Convention against Transnational Organized Crime***Article 1**Statement of purpose*

The purpose of this Convention is to promote cooperation to prevent and combat transnational organized crime more effectively.

*Article 2**Use of terms*

For the purposes of this Convention:

(a) "Organized criminal group" shall mean a structured group of three or more persons, existing for a period of time and acting in concert with the aim of committing one or more serious crimes or offences established in accordance with this Convention, in order to obtain, directly or indirectly, a financial or other material benefit;

(b) "Serious crime" shall mean conduct constituting an offence punishable by a maximum deprivation of liberty of at least four years or a more serious penalty;

(c) "Structured group" shall mean a group that is not randomly formed for the immediate commission of an offence and that does not need to have formally defined roles for its members, continuity of its membership or a developed structure;

(d) "Property" shall mean assets of every kind, whether corporeal or incorporeal, movable or immovable, tangible or intangible, and legal documents or instruments evidencing title to, or interest in, such assets;

(e) "Proceeds of crime" shall mean any property derived from or obtained, directly or indirectly, through the commission of an offence;

(f) "Freezing" or "seizure" shall mean temporarily prohibiting the transfer, conversion, disposition or movement of property or temporarily assuming custody or control of property on the basis of an order issued by a court or other competent authority;

(g) "Confiscation", which includes forfeiture where applicable, shall mean the permanent deprivation of property by order of a court or other competent authority;

(h) "Predicate offence" shall mean any offence as a result of which proceeds have been generated that may become the subject of an offence as defined in article 6 of this Convention;

(i) "Controlled delivery" shall mean the technique of allowing illicit or suspect consignments to pass out of, through or into the territory of one or more States, with the knowledge and under the supervision of their competent authorities, with a view to the investigation of an offence and the identification of persons involved in the commission of the offence;

(j) "Regional economic integration organization" shall mean an organization constituted by sovereign States of a given region, to which its member States have transferred competence in respect of matters governed by this Convention and which

has been duly authorized, in accordance with its internal procedures, to sign, ratify, accept, approve or accede to it; references to "States Parties" under this Convention shall apply to such organizations within the limits of their competence.

Article 3
Scope of application

1. This Convention shall apply, except as otherwise stated herein, to the prevention, investigation and prosecution of:

(a) The offences established in accordance with articles 5, 6, 8 and 23 of this Convention; and

(b) Serious crime as defined in article 2 of this Convention; where the offence is transnational in nature and involves an organized criminal group.

2. For the purpose of paragraph 1 of this article, an offence is transnational in nature if:

(a) It is committed in more than one State;

(b) It is committed in one State but a substantial part of its preparation, planning, direction or control takes place in another State;

(c) It is committed in one State but involves an organized criminal group that engages in criminal activities in more than one State; or

(d) It is committed in one State but has substantial effects in another State.

Article 4
Protection of sovereignty

1. States Parties shall carry out their obligations under this Convention in a manner consistent with the principles of sovereign equality and territorial integrity of States and that of non-intervention in the domestic affairs of other States.

2. Nothing in this Convention entitles a State Party to undertake in the territory of another State the exercise of jurisdiction and performance of functions that are reserved exclusively for the authorities of that other State by its domestic law.

Article 5
Criminalization of participation in an organized criminal group

1. Each State Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences, when committed intentionally:

(a) Either or both of the following as criminal offences distinct from those involving the attempt or completion of the criminal activity:

(i) Agreeing with one or more other persons to commit a serious crime for a purpose relating directly or indirectly to the obtaining of a financial or other material benefit and, where required by domestic law, involving an act undertaken by one of the participants in furtherance of the agreement or involving an organized criminal group;

A/RES/55/25

(ii) Conduct by a person who, with knowledge of either the aim and general criminal activity of an organized criminal group or its intention to commit the crimes in question, takes an active part in:

- a. Criminal activities of the organized criminal group;
 - b. Other activities of the organized criminal group in the knowledge that his or her participation will contribute to the achievement of the above-described criminal aim;
 - (b) Organizing, directing, aiding, abetting, facilitating or counselling the commission of serious crime involving an organized criminal group.
2. The knowledge, intent, aim, purpose or agreement referred to in paragraph 1 of this article may be inferred from objective factual circumstances.

3. States Parties whose domestic law requires involvement of an organized criminal group for purposes of the offences established in accordance with paragraph 1 (a) (i) of this article shall ensure that their domestic law covers all serious crimes involving organized criminal groups. Such States Parties, as well as States Parties whose domestic law requires an act in furtherance of the agreement for purposes of the offences established in accordance with paragraph 1 (a) (i) of this article, shall so inform the Secretary-General of the United Nations at the time of their signature or of deposit of their instrument of ratification, acceptance or approval of or accession to this Convention.

Article 6

Criminalization of the laundering of proceeds of crime

1. Each State Party shall adopt, in accordance with fundamental principles of its domestic law, such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences, when committed intentionally:

- (a) (i) The conversion or transfer of property, knowing that such property is the proceeds of crime, for the purpose of concealing or disguising the illicit origin of the property or of helping any person who is involved in the commission of the predicate offence to evade the legal consequences of his or her action;
- (ii) The concealment or disguise of the true nature, source, location, disposition, movement or ownership of or rights with respect to property, knowing that such property is the proceeds of crime;
- (b) Subject to the basic concepts of its legal system:
- (i) The acquisition, possession or use of property, knowing, at the time of receipt, that such property is the proceeds of crime;
- (ii) Participation in, association with or conspiracy to commit, attempts to commit and aiding, abetting, facilitating and counselling the commission of any of the offences established in accordance with this article.

2. For purposes of implementing or applying paragraph 1 of this article:

- (a) Each State Party shall seek to apply paragraph 1 of this article to the widest range of predicate offences;
- (b) Each State Party shall include as predicate offences all serious crime as defined in article 2 of this Convention and the offences established in accordance

with articles 5, 8 and 23 of this Convention. In the case of States Parties whose legislation sets out a list of specific predicate offences, they shall, at a minimum, include in such list a comprehensive range of offences associated with organized criminal groups;

(c) For the purposes of subparagraph (b), predicate offences shall include offences committed both within and outside the jurisdiction of the State Party in question. However, offences committed outside the jurisdiction of a State Party shall constitute predicate offences only when the relevant conduct is a criminal offence under the domestic law of the State where it is committed and would be a criminal offence under the domestic law of the State Party implementing or applying this article had it been committed there;

(d) Each State Party shall furnish copies of its laws that give effect to this article and of any subsequent changes to such laws or a description thereof to the Secretary-General of the United Nations;

(e) If required by fundamental principles of the domestic law of a State Party, it may be provided that the offences set forth in paragraph 1 of this article do not apply to the persons who committed the predicate offence;

(f) Knowledge, intent or purpose required as an element of an offence set forth in paragraph 1 of this article may be inferred from objective factual circumstances.

Article 7

Measures to combat money-laundering

1. Each State Party:

(a) Shall institute a comprehensive domestic regulatory and supervisory regime for banks and non-bank financial institutions and, where appropriate, other bodies particularly susceptible to money-laundering, within its competence, in order to deter and detect all forms of money-laundering, which regime shall emphasize requirements for customer identification, record-keeping and the reporting of suspicious transactions;

(b) Shall, without prejudice to articles 18 and 27 of this Convention, ensure that administrative, regulatory, law enforcement and other authorities dedicated to combating money-laundering (including, where appropriate under domestic law, judicial authorities) have the ability to cooperate and exchange information at the national and international levels within the conditions prescribed by its domestic law and, to that end, shall consider the establishment of a financial intelligence unit to serve as a national centre for the collection, analysis and dissemination of information regarding potential money-laundering.

2. States Parties shall consider implementing feasible measures to detect and monitor the movement of cash and appropriate negotiable instruments across their borders, subject to safeguards to ensure proper use of information and without impeding in any way the movement of legitimate capital. Such measures may include a requirement that individuals and businesses report the cross-border transfer of substantial quantities of cash and appropriate negotiable instruments.

3. In establishing a domestic regulatory and supervisory regime under the terms of this article, and without prejudice to any other article of this Convention,

A/RES/55/25

States Parties are called upon to use as a guideline the relevant initiatives of regional, interregional and multilateral organizations against money-laundering.

4. States Parties shall endeavour to develop and promote global, regional, subregional and bilateral cooperation among judicial, law enforcement and financial regulatory authorities in order to combat money-laundering.

Article 8

Criminalization of corruption

1. Each State Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences, when committed intentionally:

(a) The promise, offering or giving to a public official, directly or indirectly, of an undue advantage, for the official himself or herself or another person or entity, in order that the official act or refrain from acting in the exercise of his or her official duties;

(b) The solicitation or acceptance by a public official, directly or indirectly, of an undue advantage, for the official himself or herself or another person or entity, in order that the official act or refrain from acting in the exercise of his or her official duties.

2. Each State Party shall consider adopting such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences conduct referred to in paragraph 1 of this article involving a foreign public official or international civil servant. Likewise, each State Party shall consider establishing as criminal offences other forms of corruption.

3. Each State Party shall also adopt such measures as may be necessary to establish as a criminal offence participation as an accomplice in an offence established in accordance with this article.

4. For the purposes of paragraph 1 of this article and article 9 of this Convention, "public official" shall mean a public official or a person who provides a public service as defined in the domestic law and as applied in the criminal law of the State Party in which the person in question performs that function.

Article 9

Measures against corruption

1. In addition to the measures set forth in article 8 of this Convention, each State Party shall, to the extent appropriate and consistent with its legal system, adopt legislative, administrative or other effective measures to promote integrity and to prevent, detect and punish the corruption of public officials.

2. Each State Party shall take measures to ensure effective action by its authorities in the prevention, detection and punishment of the corruption of public officials, including providing such authorities with adequate independence to deter the exertion of inappropriate influence on their actions.

Article 10

Liability of legal persons

1. Each State Party shall adopt such measures as may be necessary, consistent with its legal principles, to establish the liability of legal persons for

participation in serious crimes involving an organized criminal group and for the offences established in accordance with articles 5, 6, 8 and 23 of this Convention.

2. Subject to the legal principles of the State Party, the liability of legal persons may be criminal, civil or administrative.

3. Such liability shall be without prejudice to the criminal liability of the natural persons who have committed the offences.

4. Each State Party shall, in particular, ensure that legal persons held liable in accordance with this article are subject to effective, proportionate and dissuasive criminal or non-criminal sanctions, including monetary sanctions.

*Article 11
Prosecution, adjudication and sanctions*

1. Each State Party shall make the commission of an offence established in accordance with articles 5, 6, 8 and 23 of this Convention liable to sanctions that take into account the gravity of that offence.

2. Each State Party shall endeavour to ensure that any discretionary legal powers under its domestic law relating to the prosecution of persons for offences covered by this Convention are exercised to maximize the effectiveness of law enforcement measures in respect of those offences and with due regard to the need to deter the commission of such offences.

3. In the case of offences established in accordance with articles 5, 6, 8 and 23 of this Convention, each State Party shall take appropriate measures, in accordance with its domestic law and with due regard to the rights of the defence, to seek to ensure that conditions imposed in connection with decisions on release pending trial or appeal take into consideration the need to ensure the presence of the defendant at subsequent criminal proceedings.

4. Each State Party shall ensure that its courts or other competent authorities bear in mind the grave nature of the offences covered by this Convention when considering the eventuality of early release or parole of persons convicted of such offences.

5. Each State Party shall, where appropriate, establish under its domestic law a long statute of limitations period in which to commence proceedings for any offence covered by this Convention and a longer period where the alleged offender has evaded the administration of justice.

6. Nothing contained in this Convention shall affect the principle that the description of the offences established in accordance with this Convention and of the applicable legal defences or other legal principles controlling the lawfulness of conduct is reserved to the domestic law of a State Party and that such offences shall be prosecuted and punished in accordance with that law.

*Article 12
Confiscation and seizure*

1. States Parties shall adopt, to the greatest extent possible within their domestic legal systems, such measures as may be necessary to enable confiscation of:

A/RES/55/25

(a) Proceeds of crime derived from offences covered by this Convention or property the value of which corresponds to that of such proceeds;

(b) Property, equipment or other instrumentalities used in or destined for use in offences covered by this Convention.

2. States Parties shall adopt such measures as may be necessary to enable the identification, tracing, freezing or seizure of any item referred to in paragraph 1 of this article for the purpose of eventual confiscation.

3. If proceeds of crime have been transformed or converted, in part or in full, into other property, such property shall be liable to the measures referred to in this article instead of the proceeds.

4. If proceeds of crime have been intermingled with property acquired from legitimate sources, such property shall, without prejudice to any powers relating to freezing or seizure, be liable to confiscation up to the assessed value of the intermingled proceeds.

5. Income or other benefits derived from proceeds of crime, from property into which proceeds of crime have been transformed or converted or from property with which proceeds of crime have been intermingled shall also be liable to the measures referred to in this article, in the same manner and to the same extent as proceeds of crime.

6. For the purposes of this article and article 13 of this Convention, each State Party shall empower its courts or other competent authorities to order that bank, financial or commercial records be made available or be seized. States Parties shall not decline to act under the provisions of this paragraph on the ground of bank secrecy.

7. States Parties may consider the possibility of requiring that an offender demonstrate the lawful origin of alleged proceeds of crime or other property liable to confiscation, to the extent that such a requirement is consistent with the principles of their domestic law and with the nature of the judicial and other proceedings.

8. The provisions of this article shall not be construed to prejudice the rights of bona fide third parties.

9. Nothing contained in this article shall affect the principle that the measures to which it refers shall be defined and implemented in accordance with and subject to the provisions of the domestic law of a State Party.

Article 13
International cooperation for purposes of confiscation

1. A State Party that has received a request from another State Party having jurisdiction over an offence covered by this Convention for confiscation of proceeds of crime, property, equipment or other instrumentalities referred to in article 12, paragraph 1, of this Convention situated in its territory shall, to the greatest extent possible within its domestic legal system:

(a) Submit the request to its competent authorities for the purpose of obtaining an order of confiscation and, if such an order is granted, give effect to it; or

(b) Submit to its competent authorities, with a view to giving effect to it to the extent requested, an order of confiscation issued by a court in the territory of the requesting State Party in accordance with article 12, paragraph 1, of this Convention insofar as it relates to proceeds of crime, property, equipment or other instrumentalities referred to in article 12, paragraph 1, situated in the territory of the requested State Party.

2. Following a request made by another State Party having jurisdiction over an offence covered by this Convention, the requested State Party shall take measures to identify, trace and freeze or seize proceeds of crime, property, equipment or other instrumentalities referred to in article 12, paragraph 1, of this Convention for the purpose of eventual confiscation to be ordered either by the requesting State Party or, pursuant to a request under paragraph 1 of this article, by the requested State Party.

3. The provisions of article 18 of this Convention are applicable, mutatis mutandis, to this article. In addition to the information specified in article 18, paragraph 15, requests made pursuant to this article shall contain:

(a) In the case of a request pertaining to paragraph 1 (a) of this article, a description of the property to be confiscated and a statement of the facts relied upon by the requesting State Party sufficient to enable the requested State Party to seek the order under its domestic law;

(b) In the case of a request pertaining to paragraph 1 (b) of this article, a legally admissible copy of an order of confiscation upon which the request is based issued by the requesting State Party, a statement of the facts and information as to the extent to which execution of the order is requested;

(c) In the case of a request pertaining to paragraph 2 of this article, a statement of the facts relied upon by the requesting State Party and a description of the actions requested.

4. The decisions or actions provided for in paragraphs 1 and 2 of this article shall be taken by the requested State Party in accordance with and subject to the provisions of its domestic law and its procedural rules or any bilateral or multilateral treaty, agreement or arrangement to which it may be bound in relation to the requesting State Party.

5. Each State Party shall furnish copies of its laws and regulations that give effect to this article and of any subsequent changes to such laws and regulations or a description thereof to the Secretary-General of the United Nations.

6. If a State Party elects to make the taking of the measures referred to in paragraphs 1 and 2 of this article conditional on the existence of a relevant treaty, that State Party shall consider this Convention the necessary and sufficient treaty basis.

7. Cooperation under this article may be refused by a State Party if the offence to which the request relates is not an offence covered by this Convention.

8. The provisions of this article shall not be construed to prejudice the rights of bona fide third parties.

9. States Parties shall consider concluding bilateral or multilateral treaties, agreements or arrangements to enhance the effectiveness of international cooperation undertaken pursuant to this article.

A/RES/55/25*Article 14**Disposal of confiscated proceeds of crime or property*

1. Proceeds of crime or property confiscated by a State Party pursuant to articles 12 or 13, paragraph 1, of this Convention shall be disposed of by that State Party in accordance with its domestic law and administrative procedures.

2. When acting on the request made by another State Party in accordance with article 13 of this Convention, States Parties shall, to the extent permitted by domestic law and if so requested, give priority consideration to returning the confiscated proceeds of crime or property to the requesting State Party so that it can give compensation to the victims of the crime or return such proceeds of crime or property to their legitimate owners.

3. When acting on the request made by another State Party in accordance with articles 12 and 13 of this Convention, a State Party may give special consideration to concluding agreements or arrangements on:

(a) Contributing the value of such proceeds of crime or property or funds derived from the sale of such proceeds of crime or property or a part thereof to the account designated in accordance with article 30, paragraph 2 (c), of this Convention and to intergovernmental bodies specializing in the fight against organized crime;

(b) Sharing with other States Parties, on a regular or case-by-case basis, such proceeds of crime or property, or funds derived from the sale of such proceeds of crime or property, in accordance with its domestic law or administrative procedures.

*Article 15**Jurisdiction*

1. Each State Party shall adopt such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences established in accordance with articles 5, 6, 8 and 23 of this Convention when:

(a) The offence is committed in the territory of that State Party; or
 (b) The offence is committed on board a vessel that is flying the flag of that State Party or an aircraft that is registered under the laws of that State Party at the time that the offence is committed.

2. Subject to article 4 of this Convention, a State Party may also establish its jurisdiction over any such offence when:

(a) The offence is committed against a national of that State Party;
 (b) The offence is committed by a national of that State Party or a stateless person who has his or her habitual residence in its territory; or
 (c) The offence is:
 (i) One of those established in accordance with article 5, paragraph 1, of this Convention and is committed outside its territory with a view to the commission of a serious crime within its territory;
 (ii) One of those established in accordance with article 6, paragraph 1 (b) (ii), of this Convention and is committed outside its territory with a view to the

commission of an offence established in accordance with article 6, paragraph 1 (a) (i) or (ii) or (b) (i), of this Convention within its territory.

3. For the purposes of article 16, paragraph 10, of this Convention, each State Party shall adopt such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences covered by this Convention when the alleged offender is present in its territory and it does not extradite such person solely on the ground that he or she is one of its nationals.

4. Each State Party may also adopt such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences covered by this Convention when the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him or her.

5. If a State Party exercising its jurisdiction under paragraph 1 or 2 of this article has been notified, or has otherwise learned, that one or more other States Parties are conducting an investigation, prosecution or judicial proceeding in respect of the same conduct, the competent authorities of those States Parties shall, as appropriate, consult one another with a view to coordinating their actions.

6. Without prejudice to norms of general international law, this Convention does not exclude the exercise of any criminal jurisdiction established by a State Party in accordance with its domestic law.

Article 16
Extradition

1. This article shall apply to the offences covered by this Convention or in cases where an offence referred to in article 3, paragraph 1 (a) or (b), involves an organized criminal group and the person who is the subject of the request for extradition is located in the territory of the requested State Party, provided that the offence for which extradition is sought is punishable under the domestic law of both the requesting State Party and the requested State Party.

2. If the request for extradition includes several separate serious crimes, some of which are not covered by this article, the requested State Party may apply this article also in respect of the latter offences.

3. Each of the offences to which this article applies shall be deemed to be included as an extraditable offence in any extradition treaty existing between States Parties. States Parties undertake to include such offences as extraditable offences in every extradition treaty to be concluded between them.

4. If a State Party that makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may consider this Convention the legal basis for extradition in respect of any offence to which this article applies.

5. States Parties that make extradition conditional on the existence of a treaty shall:

(a) At the time of deposit of their instrument of ratification, acceptance, approval of or accession to this Convention, inform the Secretary-General of the United Nations whether they will take this Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties to this Convention; and

A/RES/55/25

(b) If they do not take this Convention as the legal basis for cooperation on extradition, seek, where appropriate, to conclude treaties on extradition with other States Parties to this Convention in order to implement this article.

6. States Parties that do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize offences to which this article applies as extraditable offences between themselves.

7. Extradition shall be subject to the conditions provided for by the domestic law of the requested State Party or by applicable extradition treaties, including, *inter alia*, conditions in relation to the minimum penalty requirement for extradition and the grounds upon which the requested State Party may refuse extradition.

8. States Parties shall, subject to their domestic law, endeavour to expedite extradition procedures and to simplify evidentiary requirements relating thereto in respect of any offence to which this article applies.

9. Subject to the provisions of its domestic law and its extradition treaties, the requested State Party may, upon being satisfied that the circumstances so warrant and are urgent and at the request of the requesting State Party, take a person whose extradition is sought and who is present in its territory into custody or take other appropriate measures to ensure his or her presence at extradition proceedings.

10. A State Party in whose territory an alleged offender is found, if it does not extradite such person in respect of an offence to which this article applies solely on the ground that he or she is one of its nationals, shall, at the request of the State Party seeking extradition, be obliged to submit the case without undue delay to its competent authorities for the purpose of prosecution. Those authorities shall take their decision and conduct their proceedings in the same manner as in the case of any other offence of a grave nature under the domestic law of that State Party. The States Parties concerned shall cooperate with each other, in particular on procedural and evidentiary aspects, to ensure the efficiency of such prosecution.

11. Whenever a State Party is permitted under its domestic law to extradite or otherwise surrender one of its nationals only upon the condition that the person will be returned to that State Party to serve the sentence imposed as a result of the trial or proceedings for which the extradition or surrender of the person was sought and that State Party and the State Party seeking the extradition of the person agree with this option and other terms that they may deem appropriate, such conditional extradition or surrender shall be sufficient to discharge the obligation set forth in paragraph 10 of this article.

12. If extradition, sought for purposes of enforcing a sentence, is refused because the person sought is a national of the requested State Party, the requested Party shall, if its domestic law so permits and in conformity with the requirements of such law, upon application of the requesting Party, consider the enforcement of the sentence that has been imposed under the domestic law of the requesting Party or the remainder thereof.

13. Any person regarding whom proceedings are being carried out in connection with any of the offences to which this article applies shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings, including enjoyment of all the rights and guarantees provided by the domestic law of the State Party in the territory of which that person is present.

14. Nothing in this Convention shall be interpreted as imposing an obligation to extradite if the requested State Party has substantial grounds for believing that the request has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of that person's sex, race, religion, nationality, ethnic origin or political opinions or that compliance with the request would cause prejudice to that person's position for any one of these reasons.

15. States Parties may not refuse a request for extradition on the sole ground that the offence is also considered to involve fiscal matters.

16. Before refusing extradition, the requested State Party shall, where appropriate, consult with the requesting State Party to provide it with ample opportunity to present its opinions and to provide information relevant to its allegation.

17. States Parties shall seek to conclude bilateral and multilateral agreements or arrangements to carry out or to enhance the effectiveness of extradition.

Article 17

Transfer of sentenced persons

States Parties may consider entering into bilateral or multilateral agreements or arrangements on the transfer to their territory of persons sentenced to imprisonment or other forms of deprivation of liberty for offences covered by this Convention, in order that they may complete their sentences there.

Article 18

Mutual legal assistance

1. States Parties shall afford one another the widest measure of mutual legal assistance in investigations, prosecutions and judicial proceedings in relation to the offences covered by this Convention as provided for in article 3 and shall reciprocally extend to one another similar assistance where the requesting State Party has reasonable grounds to suspect that the offence referred to in article 3, paragraph 1 (a) or (b), is transnational in nature, including that victims, witnesses, proceeds, instrumentalities or evidence of such offences are located in the requested State Party and that the offence involves an organized criminal group.

2. Mutual legal assistance shall be afforded to the fullest extent possible under relevant laws, treaties, agreements and arrangements of the requested State Party with respect to investigations, prosecutions and judicial proceedings in relation to the offences for which a legal person may be held liable in accordance with article 10 of this Convention in the requesting State Party.

3. Mutual legal assistance to be afforded in accordance with this article may be requested for any of the following purposes:

- (a) Taking evidence or statements from persons;
- (b) Effecting service of judicial documents;
- (c) Executing searches and seizures, and freezing;
- (d) Examining objects and sites;
- (e) Providing information, evidentiary items and expert evaluations;

A/RES/55/25

(f) Providing originals or certified copies of relevant documents and records, including government, bank, financial, corporate or business records;

(g) Identifying or tracing proceeds of crime, property, instrumentalities or other things for evidentiary purposes;

(h) Facilitating the voluntary appearance of persons in the requesting State Party;

(i) Any other type of assistance that is not contrary to the domestic law of the requested State Party.

4. Without prejudice to domestic law, the competent authorities of a State Party may, without prior request, transmit information relating to criminal matters to a competent authority in another State Party where they believe that such information could assist the authority in undertaking or successfully concluding inquiries and criminal proceedings or could result in a request formulated by the latter State Party pursuant to this Convention.

5. The transmission of information pursuant to paragraph 4 of this article shall be without prejudice to inquiries and criminal proceedings in the State of the competent authorities providing the information. The competent authorities receiving the information shall comply with a request that said information remain confidential, even temporarily, or with restrictions on its use. However, this shall not prevent the receiving State Party from disclosing in its proceedings information that is exculpatory to an accused person. In such a case, the receiving State Party shall notify the transmitting State Party prior to the disclosure and, if so requested, consult with the transmitting State Party. If, in an exceptional case, advance notice is not possible, the receiving State Party shall inform the transmitting State Party of the disclosure without delay.

6. The provisions of this article shall not affect the obligations under any other treaty, bilateral or multilateral, that governs or will govern, in whole or in part, mutual legal assistance.

7. Paragraphs 9 to 29 of this article shall apply to requests made pursuant to this article if the States Parties in question are not bound by a treaty of mutual legal assistance. If those States Parties are bound by such a treaty, the corresponding provisions of that treaty shall apply unless the States Parties agree to apply paragraphs 9 to 29 of this article in lieu thereof. States Parties are strongly encouraged to apply these paragraphs if they facilitate cooperation.

8. States Parties shall not decline to render mutual legal assistance pursuant to this article on the ground of bank secrecy.

9. States Parties may decline to render mutual legal assistance pursuant to this article on the ground of absence of dual criminality. However, the requested State Party may, when it deems appropriate, provide assistance, to the extent it decides at its discretion, irrespective of whether the conduct would constitute an offence under the domestic law of the requested State Party.

10. A person who is being detained or is serving a sentence in the territory of one State Party whose presence in another State Party is requested for purposes of identification, testimony or otherwise providing assistance in obtaining evidence for investigations, prosecutions or judicial proceedings in relation to offences covered by this Convention may be transferred if the following conditions are met:

- (a) The person freely gives his or her informed consent;
- (b) The competent authorities of both States Parties agree, subject to such conditions as those States Parties may deem appropriate.

11. For the purposes of paragraph 10 of this article:

(a) The State Party to which the person is transferred shall have the authority and obligation to keep the person transferred in custody, unless otherwise requested or authorized by the State Party from which the person was transferred;

(b) The State Party to which the person is transferred shall without delay implement its obligation to return the person to the custody of the State Party from which the person was transferred as agreed beforehand, or as otherwise agreed, by the competent authorities of both States Parties;

(c) The State Party to which the person is transferred shall not require the State Party from which the person was transferred to initiate extradition proceedings for the return of the person;

(d) The person transferred shall receive credit for service of the sentence being served in the State from which he or she was transferred for time spent in the custody of the State Party to which he or she was transferred.

12. Unless the State Party from which a person is to be transferred in accordance with paragraphs 10 and 11 of this article so agrees, that person, whatever his or her nationality, shall not be prosecuted, detained, punished or subjected to any other restriction of his or her personal liberty in the territory of the State to which that person is transferred in respect of acts, omissions or convictions prior to his or her departure from the territory of the State from which he or she was transferred.

13. Each State Party shall designate a central authority that shall have the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance and either to execute them or to transmit them to the competent authorities for execution. Where a State Party has a special region or territory with a separate system of mutual legal assistance, it may designate a distinct central authority that shall have the same function for that region or territory. Central authorities shall ensure the speedy and proper execution or transmission of the requests received. Where the central authority transmits the request to a competent authority for execution, it shall encourage the speedy and proper execution of the request by the competent authority. The Secretary-General of the United Nations shall be notified of the central authority designated for this purpose at the time each State Party deposits its instrument of ratification, acceptance or approval of or accession to this Convention. Requests for mutual legal assistance and any communication related thereto shall be transmitted to the central authorities designated by the States Parties. This requirement shall be without prejudice to the right of a State Party to require that such requests and communications be addressed to it through diplomatic channels and, in urgent circumstances, where the States Parties agree, through the International Criminal Police Organization, if possible.

14. Requests shall be made in writing or, where possible, by any means capable of producing a written record, in a language acceptable to the requested State Party, under conditions allowing that State Party to establish authenticity. The Secretary-General of the United Nations shall be notified of the language or languages acceptable to each State Party at the time it deposits its instrument of ratification, acceptance or approval of or accession to this Convention. In urgent

A/RES/55/25

circumstances and where agreed by the States Parties, requests may be made orally, but shall be confirmed in writing forthwith.

15. A request for mutual legal assistance shall contain:

- (a) The identity of the authority making the request;
- (b) The subject matter and nature of the investigation, prosecution or judicial proceeding to which the request relates and the name and functions of the authority conducting the investigation, prosecution or judicial proceeding;
- (c) A summary of the relevant facts, except in relation to requests for the purpose of service of judicial documents;
- (d) A description of the assistance sought and details of any particular procedure that the requesting State Party wishes to be followed;
- (e) Where possible, the identity, location and nationality of any person concerned; and
- (f) The purpose for which the evidence, information or action is sought.

16. The requested State Party may request additional information when it appears necessary for the execution of the request in accordance with its domestic law or when it can facilitate such execution.

17. A request shall be executed in accordance with the domestic law of the requested State Party and, to the extent not contrary to the domestic law of the requested State Party and where possible, in accordance with the procedures specified in the request.

18. Wherever possible and consistent with fundamental principles of domestic law, when an individual is in the territory of a State Party and has to be heard as a witness or expert by the judicial authorities of another State Party, the first State Party may, at the request of the other, permit the hearing to take place by video conference if it is not possible or desirable for the individual in question to appear in person in the territory of the requesting State Party. States Parties may agree that the hearing shall be conducted by a judicial authority of the requesting State Party and attended by a judicial authority of the requested State Party.

19. The requesting State Party shall not transmit or use information or evidence furnished by the requested State Party for investigations, prosecutions or judicial proceedings other than those stated in the request without the prior consent of the requested State Party. Nothing in this paragraph shall prevent the requesting State Party from disclosing in its proceedings information or evidence that is exculpatory to an accused person. In the latter case, the requesting State Party shall notify the requested State Party prior to the disclosure and, if so requested, consult with the requested State Party. If, in an exceptional case, advance notice is not possible, the requesting State Party shall inform the requested State Party of the disclosure without delay.

20. The requesting State Party may require that the requested State Party keep confidential the fact and substance of the request, except to the extent necessary to execute the request. If the requested State Party cannot comply with the requirement of confidentiality, it shall promptly inform the requesting State Party.

A/RES/55/25

21. Mutual legal assistance may be refused:

- (a) If the request is not made in conformity with the provisions of this article;
- (b) If the requested State Party considers that execution of the request is likely to prejudice its sovereignty, security, *ordre public* or other essential interests;
- (c) If the authorities of the requested State Party would be prohibited by its domestic law from carrying out the action requested with regard to any similar offence, had it been subject to investigation, prosecution or judicial proceedings under their own jurisdiction;
- (d) If it would be contrary to the legal system of the requested State Party relating to mutual legal assistance for the request to be granted.

22. States Parties may not refuse a request for mutual legal assistance on the sole ground that the offence is also considered to involve fiscal matters.

23. Reasons shall be given for any refusal of mutual legal assistance.

24. The requested State Party shall execute the request for mutual legal assistance as soon as possible and shall take as full account as possible of any deadlines suggested by the requesting State Party and for which reasons are given, preferably in the request. The requested State Party shall respond to reasonable requests by the requesting State Party on progress of its handling of the request. The requesting State Party shall promptly inform the requested State Party when the assistance sought is no longer required.

25. Mutual legal assistance may be postponed by the requested State Party on the ground that it interferes with an ongoing investigation, prosecution or judicial proceeding.

26. Before refusing a request pursuant to paragraph 21 of this article or postponing its execution pursuant to paragraph 25 of this article, the requested State Party shall consult with the requesting State Party to consider whether assistance may be granted subject to such terms and conditions as it deems necessary. If the requesting State Party accepts assistance subject to those conditions, it shall comply with the conditions.

27. Without prejudice to the application of paragraph 12 of this article, a witness, expert or other person who, at the request of the requesting State Party, consents to give evidence in a proceeding or to assist in an investigation, prosecution or judicial proceeding in the territory of the requesting State Party shall not be prosecuted, detained, punished or subjected to any other restriction of his or her personal liberty in that territory in respect of acts, omissions or convictions prior to his or her departure from the territory of the requested State Party. Such safe conduct shall cease when the witness, expert or other person having had, for a period of fifteen consecutive days or for any period agreed upon by the States Parties from the date on which he or she has been officially informed that his or her presence is no longer required by the judicial authorities, an opportunity of leaving, has nevertheless remained voluntarily in the territory of the requesting State Party or, having left it, has returned of his or her own free will.

28. The ordinary costs of executing a request shall be borne by the requested State Party, unless otherwise agreed by the States Parties concerned. If expenses of a substantial or extraordinary nature are or will be required to fulfil the request, the

A/RES/55/25

States Parties shall consult to determine the terms and conditions under which the request will be executed, as well as the manner in which the costs shall be borne.

29. The requested State Party:

(a) Shall provide to the requesting State Party copies of government records, documents or information in its possession that under its domestic law are available to the general public;

(b) May, at its discretion, provide to the requesting State Party in whole, in part or subject to such conditions as it deems appropriate, copies of any government records, documents or information in its possession that under its domestic law are not available to the general public.

30. States Parties shall consider, as may be necessary, the possibility of concluding bilateral or multilateral agreements or arrangements that would serve the purposes of, give practical effect to or enhance the provisions of this article.

Article 19

Joint investigations

States Parties shall consider concluding bilateral or multilateral agreements or arrangements whereby, in relation to matters that are the subject of investigations, prosecutions or judicial proceedings in one or more States, the competent authorities concerned may establish joint investigative bodies. In the absence of such agreements or arrangements, joint investigations may be undertaken by agreement on a case-by-case basis. The States Parties involved shall ensure that the sovereignty of the State Party in whose territory such investigation is to take place is fully respected.

Article 20

Special investigative techniques

1. If permitted by the basic principles of its domestic legal system, each State Party shall, within its possibilities and under the conditions prescribed by its domestic law, take the necessary measures to allow for the appropriate use of controlled delivery and, where it deems appropriate, for the use of other special investigative techniques, such as electronic or other forms of surveillance and undercover operations, by its competent authorities in its territory for the purpose of effectively combating organized crime.

2. For the purpose of investigating the offences covered by this Convention, States Parties are encouraged to conclude, when necessary, appropriate bilateral or multilateral agreements or arrangements for using such special investigative techniques in the context of cooperation at the international level. Such agreements or arrangements shall be concluded and implemented in full compliance with the principle of sovereign equality of States and shall be carried out strictly in accordance with the terms of those agreements or arrangements.

3. In the absence of an agreement or arrangement as set forth in paragraph 2 of this article, decisions to use such special investigative techniques at the international level shall be made on a case-by-case basis and may, when necessary, take into consideration financial arrangements and understandings with respect to the exercise of jurisdiction by the States Parties concerned.

4. Decisions to use controlled delivery at the international level may, with the consent of the States Parties concerned, include methods such as intercepting and allowing the goods to continue intact or be removed or replaced in whole or in part.

Article 21

Transfer of criminal proceedings

States Parties shall consider the possibility of transferring to one another proceedings for the prosecution of an offence covered by this Convention in cases where such transfer is considered to be in the interests of the proper administration of justice, in particular in cases where several jurisdictions are involved, with a view to concentrating the prosecution.

Article 22

Establishment of criminal record

Each State Party may adopt such legislative or other measures as may be necessary to take into consideration, under such terms as and for the purpose that it deems appropriate, any previous conviction in another State of an alleged offender for the purpose of using such information in criminal proceedings relating to an offence covered by this Convention.

Article 23

Criminalization of obstruction of justice

Each State Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences, when committed intentionally:

(a) The use of physical force, threats or intimidation or the promise, offering or giving of an undue advantage to induce false testimony or to interfere in the giving of testimony or the production of evidence in a proceeding in relation to the commission of offences covered by this Convention;

(b) The use of physical force, threats or intimidation to interfere with the exercise of official duties by a justice or law enforcement official in relation to the commission of offences covered by this Convention. Nothing in this subparagraph shall prejudice the right of States Parties to have legislation that protects other categories of public officials.

Article 24

Protection of witnesses

1. Each State Party shall take appropriate measures within its means to provide effective protection from potential retaliation or intimidation for witnesses in criminal proceedings who give testimony concerning offences covered by this Convention and, as appropriate, for their relatives and other persons close to them.

2. The measures envisaged in paragraph 1 of this article may include, *inter alia*, without prejudice to the rights of the defendant, including the right to due process:

(a) Establishing procedures for the physical protection of such persons, such as, to the extent necessary and feasible, relocating them and permitting, where appropriate, non-disclosure or limitations on the disclosure of information concerning the identity and whereabouts of such persons;

A/RES/55/25

(b) Providing evidentiary rules to permit witness testimony to be given in a manner that ensures the safety of the witness, such as permitting testimony to be given through the use of communications technology such as video links or other adequate means.

3. States Parties shall consider entering into agreements or arrangements with other States for the relocation of persons referred to in paragraph 1 of this article.

4. The provisions of this article shall also apply to victims insofar as they are witnesses.

Article 25

Assistance to and protection of victims

1. Each State Party shall take appropriate measures within its means to provide assistance and protection to victims of offences covered by this Convention, in particular in cases of threat of retaliation or intimidation.

2. Each State Party shall establish appropriate procedures to provide access to compensation and restitution for victims of offences covered by this Convention.

3. Each State Party shall, subject to its domestic law, enable views and concerns of victims to be presented and considered at appropriate stages of criminal proceedings against offenders in a manner not prejudicial to the rights of the defence.

Article 26

Measures to enhance cooperation with law enforcement authorities

1. Each State Party shall take appropriate measures to encourage persons who participate or who have participated in organized criminal groups:

(a) To supply information useful to competent authorities for investigative and evidentiary purposes on such matters as:

(i) The identity, nature, composition, structure, location or activities of organized criminal groups;

(ii) Links, including international links, with other organized criminal groups;

(iii) Offences that organized criminal groups have committed or may commit;

(b) To provide factual, concrete help to competent authorities that may contribute to depriving organized criminal groups of their resources or of the proceeds of crime.

2. Each State Party shall consider providing for the possibility, in appropriate cases, of mitigating punishment of an accused person who provides substantial cooperation in the investigation or prosecution of an offence covered by this Convention.

3. Each State Party shall consider providing for the possibility, in accordance with fundamental principles of its domestic law, of granting immunity from prosecution to a person who provides substantial cooperation in the investigation or prosecution of an offence covered by this Convention.

4. Protection of such persons shall be as provided for in article 24 of this Convention.

5. Where a person referred to in paragraph 1 of this article located in one State Party can provide substantial cooperation to the competent authorities of another State Party, the States Parties concerned may consider entering into agreements or arrangements, in accordance with their domestic law, concerning the potential provision by the other State Party of the treatment set forth in paragraphs 2 and 3 of this article.

Article 27
Law enforcement cooperation

1. States Parties shall cooperate closely with one another, consistent with their respective domestic legal and administrative systems, to enhance the effectiveness of law enforcement action to combat the offences covered by this Convention. Each State Party shall, in particular, adopt effective measures:

(a) To enhance and, where necessary, to establish channels of communication between their competent authorities, agencies and services in order to facilitate the secure and rapid exchange of information concerning all aspects of the offences covered by this Convention, including, if the States Parties concerned deem it appropriate, links with other criminal activities;

(b) To cooperate with other States Parties in conducting inquiries with respect to offences covered by this Convention concerning:

(i) The identity, whereabouts and activities of persons suspected of involvement in such offences or the location of other persons concerned;

(ii) The movement of proceeds of crime or property derived from the commission of such offences;

(iii) The movement of property, equipment or other instrumentalities used or intended for use in the commission of such offences;

(c) To provide, when appropriate, necessary items or quantities of substances for analytical or investigative purposes;

(d) To facilitate effective coordination between their competent authorities, agencies and services and to promote the exchange of personnel and other experts, including, subject to bilateral agreements or arrangements between the States Parties concerned, the posting of liaison officers;

(e) To exchange information with other States Parties on specific means and methods used by organized criminal groups, including, where applicable, routes and conveyances and the use of false identities, altered or false documents or other means of concealing their activities;

(f) To exchange information and coordinate administrative and other measures taken as appropriate for the purpose of early identification of the offences covered by this Convention.

2. With a view to giving effect to this Convention, States Parties shall consider entering into bilateral or multilateral agreements or arrangements on direct cooperation between their law enforcement agencies and, where such agreements or arrangements already exist, amending them. In the absence of such agreements or

A/RES/55/25

arrangements between the States Parties concerned, the Parties may consider this Convention as the basis for mutual law enforcement cooperation in respect of the offences covered by this Convention. Whenever appropriate, States Parties shall make full use of agreements or arrangements, including international or regional organizations, to enhance the cooperation between their law enforcement agencies.

3. States Parties shall endeavour to cooperate within their means to respond to transnational organized crime committed through the use of modern technology.

Article 28

Collection, exchange and analysis of information on the nature of organized crime

1. Each State Party shall consider analysing, in consultation with the scientific and academic communities, trends in organized crime in its territory, the circumstances in which organized crime operates, as well as the professional groups and technologies involved.

2. States Parties shall consider developing and sharing analytical expertise concerning organized criminal activities with each other and through international and regional organizations. For that purpose, common definitions, standards and methodologies should be developed and applied as appropriate.

3. Each State Party shall consider monitoring its policies and actual measures to combat organized crime and making assessments of their effectiveness and efficiency.

Article 29

Training and technical assistance

1. Each State Party shall, to the extent necessary, initiate, develop or improve specific training programmes for its law enforcement personnel, including prosecutors, investigating magistrates and customs personnel, and other personnel charged with the prevention, detection and control of the offences covered by this Convention. Such programmes may include secondments and exchanges of staff. Such programmes shall deal, in particular and to the extent permitted by domestic law, with the following:

- (a) Methods used in the prevention, detection and control of the offences covered by this Convention;
- (b) Routes and techniques used by persons suspected of involvement in offences covered by this Convention, including in transit States, and appropriate countermeasures;
- (c) Monitoring of the movement of contraband;
- (d) Detection and monitoring of the movements of proceeds of crime, property, equipment or other instrumentalities and methods used for the transfer, concealment or disguise of such proceeds, property, equipment or other instrumentalities, as well as methods used in combating money-laundering and other financial crimes;
- (e) Collection of evidence;
- (f) Control techniques in free trade zones and free ports;

A/RES/55/25

(g) Modern law enforcement equipment and techniques, including electronic surveillance, controlled deliveries and undercover operations;

(h) Methods used in combating transnational organized crime committed through the use of computers, telecommunications networks or other forms of modern technology; and

(i) Methods used in the protection of victims and witnesses.

2. States Parties shall assist one another in planning and implementing research and training programmes designed to share expertise in the areas referred to in paragraph 1 of this article and to that end shall also, when appropriate, use regional and international conferences and seminars to promote cooperation and to stimulate discussion on problems of mutual concern, including the special problems and needs of transit States.

3. States Parties shall promote training and technical assistance that will facilitate extradition and mutual legal assistance. Such training and technical assistance may include language training, secondments and exchanges between personnel in central authorities or agencies with relevant responsibilities.

4. In the case of existing bilateral and multilateral agreements or arrangements, States Parties shall strengthen, to the extent necessary, efforts to maximize operational and training activities within international and regional organizations and within other relevant bilateral and multilateral agreements or arrangements.

Article 30

Other measures: implementation of the Convention through economic development and technical assistance

1. States Parties shall take measures conducive to the optimal implementation of this Convention to the extent possible, through international cooperation, taking into account the negative effects of organized crime on society in general, in particular on sustainable development.

2. States Parties shall make concrete efforts to the extent possible and in coordination with each other, as well as with international and regional organizations:

(a) To enhance their cooperation at various levels with developing countries, with a view to strengthening the capacity of the latter to prevent and combat transnational organized crime;

(b) To enhance financial and material assistance to support the efforts of developing countries to fight transnational organized crime effectively and to help them implement this Convention successfully;

(c) To provide technical assistance to developing countries and countries with economies in transition to assist them in meeting their needs for the implementation of this Convention. To that end, States Parties shall endeavour to make adequate and regular voluntary contributions to an account specifically designated for that purpose in a United Nations funding mechanism. States Parties may also give special consideration, in accordance with their domestic law and the provisions of this Convention, to contributing to the aforementioned account a

A/RES/55/25

percentage of the money or of the corresponding value of proceeds of crime or property confiscated in accordance with the provisions of this Convention;

(d) To encourage and persuade other States and financial institutions as appropriate to join them in efforts in accordance with this article, in particular by providing more training programmes and modern equipment to developing countries in order to assist them in achieving the objectives of this Convention.

3. To the extent possible, these measures shall be without prejudice to existing foreign assistance commitments or to other financial cooperation arrangements at the bilateral, regional or international level.

4. States Parties may conclude bilateral or multilateral agreements or arrangements on material and logistical assistance, taking into consideration the financial arrangements necessary for the means of international cooperation provided for by this Convention to be effective and for the prevention, detection and control of transnational organized crime.

Article 31***Prevention***

1. States Parties shall endeavour to develop and evaluate national projects and to establish and promote best practices and policies aimed at the prevention of transnational organized crime.

2. States Parties shall endeavour, in accordance with fundamental principles of their domestic law, to reduce existing or future opportunities for organized criminal groups to participate in lawful markets with proceeds of crime, through appropriate legislative, administrative or other measures. These measures should focus on:

(a) The strengthening of cooperation between law enforcement agencies or prosecutors and relevant private entities, including industry;

(b) The promotion of the development of standards and procedures designed to safeguard the integrity of public and relevant private entities, as well as codes of conduct for relevant professions, in particular lawyers, notaries public, tax consultants and accountants;

(c) The prevention of the misuse by organized criminal groups of tender procedures conducted by public authorities and of subsidies and licences granted by public authorities for commercial activity;

(d) The prevention of the misuse of legal persons by organized criminal groups; such measures could include:

(i) The establishment of public records on legal and natural persons involved in the establishment, management and funding of legal persons;

(ii) The introduction of the possibility of disqualifying by court order or any appropriate means for a reasonable period of time persons convicted of offences covered by this Convention from acting as directors of legal persons incorporated within their jurisdiction;

(iii) The establishment of national records of persons disqualified from acting as directors of legal persons; and

A/RES/55/25

(iv) The exchange of information contained in the records referred to in subparagraphs (d) (i) and (iii) of this paragraph with the competent authorities of other States Parties.

3. States Parties shall endeavour to promote the reintegration into society of persons convicted of offences covered by this Convention.

4. States Parties shall endeavour to evaluate periodically existing relevant legal instruments and administrative practices with a view to detecting their vulnerability to misuse by organized criminal groups.

5. States Parties shall endeavour to promote public awareness regarding the existence, causes and gravity of and the threat posed by transnational organized crime. Information may be disseminated where appropriate through the mass media and shall include measures to promote public participation in preventing and combating such crime.

6. Each State Party shall inform the Secretary-General of the United Nations of the name and address of the authority or authorities that can assist other States Parties in developing measures to prevent transnational organized crime.

7. States Parties shall, as appropriate, collaborate with each other and relevant international and regional organizations in promoting and developing the measures referred to in this article. This includes participation in international projects aimed at the prevention of transnational organized crime, for example by alleviating the circumstances that render socially marginalized groups vulnerable to the action of transnational organized crime.

Article 32
Conference of the Parties to the Convention

1. A Conference of the Parties to the Convention is hereby established to improve the capacity of States Parties to combat transnational organized crime and to promote and review the implementation of this Convention.

2. The Secretary-General of the United Nations shall convene the Conference of the Parties not later than one year following the entry into force of this Convention. The Conference of the Parties shall adopt rules of procedure and rules governing the activities set forth in paragraphs 3 and 4 of this article (including rules concerning payment of expenses incurred in carrying out those activities).

3. The Conference of the Parties shall agree upon mechanisms for achieving the objectives mentioned in paragraph 1 of this article, including:

(a) Facilitating activities by States Parties under articles 29, 30 and 31 of this Convention, including by encouraging the mobilization of voluntary contributions;

(b) Facilitating the exchange of information among States Parties on patterns and trends in transnational organized crime and on successful practices for combating it;

(c) Cooperating with relevant international and regional organizations and non-governmental organizations;

(d) Reviewing periodically the implementation of this Convention;

A/RES/55/25

(e) Making recommendations to improve this Convention and its implementation.

4. For the purpose of paragraphs 3 (d) and (e) of this article, the Conference of the Parties shall acquire the necessary knowledge of the measures taken by States Parties in implementing this Convention and the difficulties encountered by them in doing so through information provided by them and through such supplemental review mechanisms as may be established by the Conference of the Parties.

5. Each State Party shall provide the Conference of the Parties with information on its programmes, plans and practices, as well as legislative and administrative measures to implement this Convention, as required by the Conference of the Parties.

Article 33***Secretariat***

1. The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary secretariat services to the Conference of the Parties to the Convention.

2. The secretariat shall:

(a) Assist the Conference of the Parties in carrying out the activities set forth in article 32 of this Convention and make arrangements and provide the necessary services for the sessions of the Conference of the Parties;

(b) Upon request, assist States Parties in providing information to the Conference of the Parties as envisaged in article 32, paragraph 5, of this Convention; and

(c) Ensure the necessary coordination with the secretariats of relevant international and regional organizations.

Article 34***Implementation of the Convention***

1. Each State Party shall take the necessary measures, including legislative and administrative measures, in accordance with fundamental principles of its domestic law, to ensure the implementation of its obligations under this Convention.

2. The offences established in accordance with articles 5, 6, 8 and 23 of this Convention shall be established in the domestic law of each State Party independently of the transnational nature or the involvement of an organized criminal group as described in article 3, paragraph 1, of this Convention, except to the extent that article 5 of this Convention would require the involvement of an organized criminal group.

3. Each State Party may adopt more strict or severe measures than those provided for by this Convention for preventing and combating transnational organized crime.

Article 35***Settlement of disputes***

1. States Parties shall endeavour to settle disputes concerning the interpretation or application of this Convention through negotiation.

2. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention that cannot be settled through negotiation within a reasonable time shall, at the request of one of those States Parties, be submitted to arbitration. If, six months after the date of the request for arbitration, those States Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those States Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in accordance with the Statute of the Court.

3. Each State Party may, at the time of signature, ratification, acceptance or approval of or accession to this Convention, declare that it does not consider itself bound by paragraph 2 of this article. The other States Parties shall not be bound by paragraph 2 of this article with respect to any State Party that has made such a reservation.

4. Any State Party that has made a reservation in accordance with paragraph 3 of this article may at any time withdraw that reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

Article 36

Signature, ratification, acceptance, approval and accession

1. This Convention shall be open to all States for signature from 12 to 15 December 2000 in Palermo, Italy, and thereafter at United Nations Headquarters in New York until 12 December 2002.

2. This Convention shall also be open for signature by regional economic integration organizations provided that at least one member State of such organization has signed this Convention in accordance with paragraph 1 of this article.

3. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. A regional economic integration organization may deposit its instrument of ratification, acceptance or approval if at least one of its member States has done likewise. In that instrument of ratification, acceptance or approval, such organization shall declare the extent of its competence with respect to the matters governed by this Convention. Such organization shall also inform the depositary of any relevant modification in the extent of its competence.

4. This Convention is open for accession by any State or any regional economic integration organization of which at least one member State is a Party to this Convention. Instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. At the time of its accession, a regional economic integration organization shall declare the extent of its competence with respect to matters governed by this Convention. Such organization shall also inform the depositary of any relevant modification in the extent of its competence.

Article 37

Relation with protocols

1. This Convention may be supplemented by one or more protocols.
2. In order to become a Party to a protocol, a State or a regional economic integration organization must also be a Party to this Convention.

A/RES/55/25

3. A State Party to this Convention is not bound by a protocol unless it becomes a Party to the protocol in accordance with the provisions thereof.

4. Any protocol to this Convention shall be interpreted together with this Convention, taking into account the purpose of that protocol.

Article 38

Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the fortieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession. For the purpose of this paragraph, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by member States of such organization.

2. For each State or regional economic integration organization ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention after the deposit of the fortieth instrument of such action, this Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit by such State or organization of the relevant instrument.

Article 39

Amendment

1. After the expiry of five years from the entry into force of this Convention, a State Party may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations, who shall thereupon communicate the proposed amendment to the States Parties and to the Conference of the Parties to the Convention for the purpose of considering and deciding on the proposal. The Conference of the Parties shall make every effort to achieve consensus on each amendment. If all efforts at consensus have been exhausted and no agreement has been reached, the amendment shall, as a last resort, require for its adoption a two-thirds majority vote of the States Parties present and voting at the meeting of the Conference of the Parties.

2. Regional economic integration organizations, in matters within their competence, shall exercise their right to vote under this article with a number of votes equal to the number of their member States that are Parties to this Convention. Such organizations shall not exercise their right to vote if their member States exercise theirs and vice versa.

3. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of this article is subject to ratification, acceptance or approval by States Parties.

4. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of this article shall enter into force in respect of a State Party ninety days after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of an instrument of ratification, acceptance or approval of such amendment.

5. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties which have expressed their consent to be bound by it. Other States Parties shall still be bound by the provisions of this Convention and any earlier amendments that they have ratified, accepted or approved.

Article 40
Denunciation

1. A State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Such denunciation shall become effective one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.
2. A regional economic integration organization shall cease to be a Party to this Convention when all of its member States have denounced it.
3. Denunciation of this Convention in accordance with paragraph 1 of this article shall entail the denunciation of any protocols thereto.

Article 41
Depositary and languages

1. The Secretary-General of the United Nations is designated depositary of this Convention.
2. The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention.

Annex II

Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime

Preamble

The States Parties to this Protocol,

Declaring that effective action to prevent and combat trafficking in persons, especially women and children, requires a comprehensive international approach in the countries of origin, transit and destination that includes measures to prevent such trafficking, to punish the traffickers and to protect the victims of such trafficking, including by protecting their internationally recognized human rights,

Taking into account the fact that, despite the existence of a variety of international instruments containing rules and practical measures to combat the exploitation of persons, especially women and children, there is no universal instrument that addresses all aspects of trafficking in persons,

Concerned that, in the absence of such an instrument, persons who are vulnerable to trafficking will not be sufficiently protected,

Recalling General Assembly resolution 53/111 of 9 December 1998, in which the Assembly decided to establish an open-ended intergovernmental ad hoc committee for the purpose of elaborating a comprehensive international convention against transnational organized crime and of discussing the elaboration of, inter alia, an international instrument addressing trafficking in women and children,